

Annemarie Schmoll | Dirk Lampe | Bernd Holthusen

Jugendgerichtshilfebarometer 2022

Bundesweite Befragung zu aktuellen Entwicklungen
der Jugendhilfe im Strafverfahren



Nomos

Schriften zur Kriminologie

herausgegeben von

Prof. Dr. Katrin Höffler, Universität Leipzig

Prof. Dr. Johannes Kaspar, Universität Augsburg

Prof. Dr. Jörg Kinzig, Eberhard Karls Universität Tübingen

Prof. Dr. Ralf Kölbel, Ludwig-Maximilians-Universität München

Band 30

Annemarie Schmoll | Dirk Lampe | Bernd Holthusen

Jugendgerichtshilfebarometer 2022

Bundesweite Befragung zu aktuellen Entwicklungen
der Jugendhilfe im Strafverfahren



Nomos

Gefördert vom:



Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2024

© Die Autor:innen

Publiziert von

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Walzseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Walzseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-0671-7

ISBN (ePDF): 978-3-7489-4197-2

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748941972>



Onlineversion
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Vorwort

Das *Jugendgerichtshilfebarometer* 2022 wurde im Rahmen des Projekts „Jugend(hilfe) im Strafverfahren – neue Gesetzeslage, veränderte Aufgaben und die Perspektive der jungen Menschen“ am Deutschen Jugendinstitut in München in der Fachgruppe „Angebote und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe“ in der Abteilung „Jugend und Jugendhilfe“ durchgeführt. Finanziert und ermöglicht wurde das Projekt inklusive der vorliegenden bundesweiten Befragung im Rahmen einer Projektförderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von Juli 2020 bis Juli 2023.

Danken möchten wir zuerst all denjenigen, die den Fragebogen ausgefüllt haben, denn dies bildet die Basis des vorliegenden *Jugendgerichtshilfebarometers* 2022. Wir danken zudem allen, die den Fragebogen vorab getestet haben, für ihre wertvollen Hinweise.

Für den kollegialen Austausch und die Unterstützung im Projektverlauf danken wir Theresia Höynck, Vorsitzende der DVJJ, und Stephanie Ernst, Geschäftsführerin der DVJJ.

Unser Dank gilt auch den Kommunalen Spitzenverbänden für das wohlwollende Unterstützungsschreiben zu unserem Vorhaben, denn dies hat maßgeblich zur Akzeptanz der Erhebung in den Jugendämtern und zur Förderung des Rücklaufs beigetragen.

Wir bedanken uns bei allen Kolleg:innen des Deutschen Jugendinstituts e. V., die uns während der Fragebogenentwicklung und der Adressrecherche mit kollegialer Beratung und fachlichem Austausch unterstützt haben: bei dem Team „Jugendhilfe und sozialer Wandel“, Monika Gndlgruber, Andreas Mairhofer, Liane Pluto, Eric van Santen und Christian Peucker, unter der Leitung von Mike Seckinger, sowie bei dem damaligen Team der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, Bettina Grüne, Sabrina Hoops, Diana Willems und Steffen Zdun. Für die Unterstützung mit Rat und Tat in den verschiedenen Phasen der Erstellung dieses Werkes danken wir Susanne Opitz, Daniela Steinkamp und Maximilian Zeininger.

Vorwort

Den Herausgeber:innen der Schriftenreihe „Schriften zur Kriminologie“ danken wir für die freundliche Aufnahme in diese. Dem Nomos Verlag danken wir für die gute Zusammenarbeit.

München, im September 2023

*Annemarie Schmoll, Dirk Lampe,
Bernd Holthusen*

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	13
Tabellenverzeichnis	15
I. Hintergrund und Ziel des <i>Jugendgerichtshilfebarometers 2022</i>	19
1. Die Jugendhilfe im Strafverfahren – ein besonderes Handlungsfeld an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Justiz	23
2. Gang der Darstellung	29
II. Das <i>Jugendgerichtshilfebarometer 2022</i> – Durchführung und Datenbasis	31
1. Fragebogenentwicklung	31
2. Gewinnung der Jugendämter und Durchführung der Befragung	32
3. Datenaufbereitung und -analyse sowie Rücklauf	33
III. Organisation und Struktur der Jugendhilfen im Strafverfahren	37
1. Organisationsform	37
a) Spezialisiert, entspezialisiert, (teil-)delegiert	37
b) Erfolgte und geplante Veränderungen in der Organisationsstruktur	41
2. Personal	42
a) Stellenausstattung der Jugendhilfen im Strafverfahren	43
b) Veränderungen der Stellenanteile	47
c) Überlastungsanzeigen	48
d) Qualifikation	49
3. Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche	49
a) Orientierung der eigenen Zuständigkeit an anderen institutionellen Akteuren	49

Inhaltsverzeichnis

b)	Spezialisierte Zuständigkeiten innerhalb der Jugendhilfe im Strafverfahren	50
c)	Weitere Aufgabenbereiche	51
4.	Eine besondere Organisationsform: „Ein-Personen-JGH“	53
5.	Digitale Infrastruktur	55
6.	Zwischenfazit	59
IV.	Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung	61
1.	Fallzahlen	61
2.	Betreuung der Adressat:innen während des gesamten Verfahrens	64
3.	Informationen und Kontakt zu jungen Menschen und Eltern	66
a)	Der erste Schritt: Informationen der Polizei an das Jugendamt	66
b)	Der Zeitpunkt der Kontaktaufnahme zu den jungen Menschen	69
c)	Die Form der Kontaktaufnahme zu den jungen Menschen (und ggf. zu ihren Eltern) und Art der Information	72
d)	Schriftliche Informationen	74
e)	Information der JuhiS an Eltern und Begleitung zu Terminen mit der JuhiS	75
f)	Zwischenfazit	77
4.	Berichterstattung	80
a)	Zeitpunkt der Berichterstattung und Anzahl der Berichtszeitpunkte	80
b)	Häufigkeit der Aktualisierungen	82
c)	Die Entwicklung des Arbeitsaufwands für die Berichterstattung	83
d)	Stellenwert der Berichte der JuhiS	84
e)	„Anklage vor Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe“ (§ 46a JGG)	88
f)	Aufgreifen der Äußerungen der JuhiS in Urteilen	92
g)	Verlesen von Berichten in Hauptverhandlungen	93

h) Besprechen der Inhalte der Berichte mit den Adressat:innen	94
i) Zwischenfazit	97
5. Hauptverhandlung	99
a) Anwesenheit der JuhiS in Hauptverhandlungen	99
(1) Anwesenheit der JuhiS in Hauptverhandlungen im Jahr 2021	99
(2) Entwicklung der Anwesenheit der JuhiS in Hauptverhandlungen seit 2019	102
(3) Anwesende Fachkraft der JuhiS	103
b) Antrag auf Verzicht an der Teilnahme an der Hauptverhandlung	104
(1) Erfahrungen mit Anträgen auf Verzicht an der Teilnahme an der Hauptverhandlung	104
(2) Stattgegebene Anträge auf Verzicht an der Teilnahme an der Hauptverhandlung	107
c) Gründe für die Abwesenheit der JuhiS während Hauptverhandlungen	107
d) Nutzung des Instruments der Kostenauferlegung (§ 38 Abs. 4 S. 3 JGG)	110
e) Begleitung der jungen Menschen durch ihre Eltern zu Gerichtsverhandlungen	112
f) Vertretungsregelung nach § 51 Abs. 6 JGG	114
g) Zwischenfazit	114
6. Zusätzliche Hilfeplanverfahren	116
V. Kooperation mit anderen Institutionen im Kontext von Jugendstrafverfahren	119
1. Kooperationen mit dem Jugendgericht	120
2. Kooperation allgemein	125
3. Entwicklung der Kooperationsbeziehungen	129
4. Kooperationsgremien	131
5. Zwischenfazit	132

Inhaltsverzeichnis

VI. Angebotsstruktur der Jugendhilfe im Kontext von Jugendstrafverfahren	135
1. Ambulante Sozialpädagogische Angebote – Nutzung, Ausdifferenzierung, Abbruch und die Folge Ungehorsamsarrest	135
2. Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung und Rufbereitschaft	140
3. Weitere (Betreuungs-)Angebote der JuhiS	144
4. Fehlende Angebote	145
5. Gesamteinschätzung der Angebotsstruktur	146
6. Zwischenfazit	147
VII. Auswirkungen der Corona-Pandemie	149
1. Kontaktaufnahme mit jungen Menschen während der Corona-Pandemie	151
2. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Jugendstrafverfahren	153
3. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Äußerungen zu den zu ergreifenden Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren	154
4. Entwicklung neuer Angebote und Arbeitsweisen während der Corona-Pandemie	156
5. Zwischenfazit	158
VIII. Aktuell in der Diskussion: (Fall-)Konferenzen und Häuser des Jugendrechts	159
1. (Fall-)Konferenzen	159
2. Häuser des Jugendrechts	162
a) Einbindung der Jugendämter in ein Haus des Jugendrechts	164
b) Anzahl der in Häusern des Jugendrechts tätigen Fachkräfte und Vollzeitäquivalente	166

c) Weitere Aspekte zur JuhiS in den Häusern des Jugendrechts	167
(1) Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche	167
(2) Digitale Infrastruktur	168
(3) Erste Information der Polizei, Berichterstattung vor Anklageerhebung und Stellenwert der Berichte	168
(4) Unstimmigkeiten mit dem Jugendgericht	170
(5) Kooperationen	170
(6) Einschätzung der örtlichen Angebotsstruktur	172
(7) Kontakt, Betreuung und Einschätzung des Arbeits- und Vertrauensverhältnisses zu den jungen Menschen	172
(8) Einschätzung der Umsetzung der JGG-Neuregelungen	173
3. Zwischenfazit	173
 IX. Bewertung der Neuregelungen im Jugendgerichtsgesetz	175
1. Die Umsetzung der Neuregelungen durch die Jugendhilfe im Strafverfahren	176
2. Veränderungen in der Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren durch die Neuregelungen	179
a) Veränderung des Arbeits- und Vertrauensverhältnisses zu den Adressat:innen	179
b) Entwicklung des Arbeitsaufwands	181
c) Jugendhilfeleistungen	182
d) Veränderungen der Divisionsentscheidungen	183
e) Beteiligung von Rechtsanwält:innen in von der JuhiS begleiteten Verfahren	184
(1) Beteiligung von Wahl- oder Pflichtverteidiger:innen	184
(2) Neubeginn Hauptverhandlung	186
(3) Bewertung der Ausweitung der Pflichtverteidigung	188
f) Gesamteinschätzung und Bewertung der Neuregelungen durch die JuhiS	189
 X. Bilanz und (Heraus-)Forderungen	193
 XI. Literatur	201

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Organisationsformen der Jugendhilfe im Strafverfahren	38
Abb. 2:	Verteilung des Personals im Jugendamt nach überwiegendem Arbeitsbereich	43
Abb. 3:	Verteilung der Jugendämter nach Größenklassen	44
Abb. 4:	Größenkategorien von JuhiS nach Anzahl der Fachkräfte	47
Abb. 5:	Veränderungen der Vollzeitäquivalente in der JuhiS im Vergleich zu vor drei Jahren	48
Abb. 6:	Bewertung der digitalen Infrastruktur	58
Abb. 7:	Form der Information über den Ablauf und die möglichen Folgen des Jugendstrafverfahrens	73
Abb. 8:	Inhalte der Informationsblätter	74
Abb. 9:	Begleitung junger Menschen durch ihre Eltern zu Terminen mit der JuhiS	76
Abb. 10:	Häufigkeit der Aktualisierungen der Berichte	83
Abb. 11:	Entwicklung des Arbeitsaufwands für das Erstellen und Aktualisieren von Berichten durch die JGG-Änderungen 2019	84
Abb. 12:	Einschätzung des Stellenwerts der Berichterstattung für die Entscheidungsfindung im Jugendstrafverfahren	85
Abb. 13:	Anwesenheit der JuhiS in Hauptverhandlungen im Jahr 2021	100
Abb. 14:	Entwicklung der Anwesenheit der JuhiS in Hauptverhandlungen seit 2019	102

Abbildungsverzeichnis

Abb. 15: Im Fall von Erfahrung mit Anträgen auf Verzicht an der Teilnahme: Prozentualer Anteil der Verfahren mit Hauptverhandlungen mit Verzicht	106
Abb. 16: Begleitung Jugendlicher und Heranwachsender durch ihre Eltern zu Gerichtsverhandlungen	112
Abb. 17: Bewertung der Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht in Schulnoten	123
Abb. 18: Bewertung der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft in Schulnoten	127
Abb. 19: Vorzeitige Abbrüche von ASA im Jahr 2021	138
Abb. 20: Angebot an Plätzen in Einrichtungen der U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung	142
Abb. 21: Entwicklung der Äußerungen zu den zu ergreifenden Maßnahmen durch die JuhiS	155
Abb. 22: Entwicklung der Ressourcen infolge der JGG-Änderungen	175
Abb. 23: Möglichkeit der Umsetzung der JGG-Neuregelungen 2019	176
Abb. 24: Gründe für die nicht vollumfängliche Umsetzung aller JGG-Neuregelungen	178
Abb. 25: Entwicklung der Arbeits- und Vertrauensverhältnisse zu jungen Menschen aufgrund früherer Verfahrensbeteiligung der JuhiS	180
Abb. 26: Entwicklung des allgemeinen Arbeitsaufwandes der JuhiS infolge der JGG-Änderungen 2019	181
Abb. 27: Veränderungen bei Jugendhilfeleistungen seit 2019	182
Abb. 28: Häufigkeit eines Neubeginns der Hauptverhandlung nach § 51a JGG	187

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Rücklauf nach Bundesland, Anteil an der Erhebung	35
Tab. 2: Rücklauf nach Region	35
Tab. 3: Organisationsformen der Jugendhilfe im Strafverfahren nach Region	39
Tab. 4: Grundlegende Veränderungen in der Organisationsstruktur	42
Tab. 5: Vollzeitäquivalente (gruppiert) in JuhiS	45
Tab. 6: Vollzeitäquivalente in der JuhiS nach Organisationsform	46
Tab. 7: Orientierung der Zuständigkeitsverteilung der JuhiS an anderen institutionellen Akteuren	50
Tab. 8: Anlehnung der Zuständigkeitsverteilung an andere institutionelle Akteure	50
Tab. 9: Weitere Aufgabenbereiche der JuhiS	52
Tab. 10: Regionale Verteilung der „Ein-Personen-JGH“ (Häufigkeiten)	54
Tab. 11: Vor Ort zur Verfügung stehende digitale Arbeitsmittel/-methoden in der JuhiS	57
Tab. 12: Technische Voraussetzungen für Homeoffice-Tätigkeit	58
Tab. 13: Geplante und erfolgte grundlegende Verbesserungen der digitalen Infrastruktur	59
Tab. 14: Dokumentation der Fallzahlen	63
Tab. 15: Anzahl der Strafverfahren und Hauptverhandlungen seit Beginn der Corona-Pandemie	63

Tabellenverzeichnis

Tab. 16: Anlässe der Betreuung der Adressat:innen	65
Tab. 17: Zeitpunkt der Informationen der Polizei an das Jugendamt	68
Tab. 18: Nützlichkeit der frühen Information durch die Polizei für die Erfüllung der Aufgaben der JuhiS	69
Tab. 19: Zeitpunkt der Kontaktaufnahme der JuhiS zu den jungen Menschen	72
Tab. 20: Art des Erstkontaktes zu den jungen Menschen	72
Tab. 21: Zeitpunkt der Berichterstattung der JuhiS	81
Tab. 22: Anzahl der Berichtszeitpunkte	82
Tab. 23: Anklageerhebung ohne vorherige Berichterstattung der JuhiS (§ 46a JGG)	89
Tab. 24: Aufgreifen der Äußerungen zu den zu ergreifenden Maßnahmen	93
Tab. 25: Verlesen von Berichten der JuhiS in Hauptverhandlungen	94
Tab. 26: Besprechen der Inhalte der Berichte mit den Adressat:innen	96
Tab. 27: Anwesende Fachkraft der JuhiS in Hauptverhandlungen	103
Tab. 28: Häufigkeit der stattgegebenen Anträge auf Verzicht an der Teilnahme an der Hauptverhandlung	107
Tab. 29: Gründe für die Abwesenheit der JuhiS während Hauptverhandlungen	108
Tab. 30: Anregung zusätzlicher Hilfeplanverfahren bzw. Jugendhilfeleistungen	117
Tab. 31: Anzahl der Amts- und Landgerichte, mit denen die JuhiS regelmäßig Kontakt haben	121
Tab. 32: Bewertung der Zusammenarbeit mit den Jugendgerichten	122

Tab. 33: Unstimmigkeiten mit den Jugendgerichten	124
Tab. 34: Kooperationsbeziehungen der JuhiS zu anderen Institutionen	126
Tab. 35: Kooperationsbeziehungen nach Organisationsform	128
Tab. 36: Entwicklung der Kooperationsbeziehungen seit 2019	129
Tab. 37: Gründe für die Nicht-Zunahme von Kooperationsbeziehungen	130
Tab. 38: Beteiligung an Kooperationsgremien	132
Tab. 39: Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Durchführung von ASA	136
Tab. 40: Ausdifferenzierung von ASA in den letzten zwei Jahren	137
Tab. 41: Folgen eines Abbruchs einer ASA	139
Tab. 42: Veränderung der Anzahl der „Ungehorsamsarreste“ gegenüber 2020	140
Tab. 43: Ausreichendes Angebot an Plätzen zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung	141
Tab. 44: Rufbereitschaft in Jugendämtern bzw. in JuhiS	144
Tab. 45: Weitere (Betreuungs-)Angebote der JuhiS	145
Tab. 46: Einschätzung der örtlichen Angebotsstruktur der Jugendhilfe bzw. JuhiS	146
Tab. 47: Kontakte mit Adressat:innen während der Corona-Pandemie	151
Tab. 48: Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die pädagogische Arbeit der JuhiS	152
Tab. 49: Eingeleitete Strafverfahren und durchgeführte Hauptverhandlungen während der Corona-Pandemie	153

Tabellenverzeichnis

Tab. 50: Neue Angebote in Reaktion auf die Corona-Pandemie	156
Tab. 51: Fortzusetzende Angebote nach der Corona-Pandemie	157
Tab. 52: (Fall-)Konferenzen in den letzten zwölf Monaten	161
Tab. 53: Häufigkeit von (Fall-)Konferenzen in den letzten zwölf Monaten	162
Tab. 54: Bestehende und geplante Häuser des Jugendrechts nach Region	165
Tab. 55: Mittelwerte der Anzahl der Personen und Vollzeitäquivalente nach (geplanten/bestehenden) Häusern des Jugendrechts	166
Tab. 56: Bewertung der Zusammenarbeit in Schulnoten, differenziert nach Einbindung in Häusern des Jugendrechts	171
Tab. 57: Veränderungen der Divisionsentscheidungen seit Inkrafttreten der JGG-Änderungen 2019	184
Tab. 58: Beteiligung von Rechtsanwält:innen an von der JuhiS begleiteten Verfahren	185
Tab. 59: Entwicklung der Beteiligung von Pflichtverteidiger:innen in Jugendstrafverfahren durch die JGG- und StPO-Änderungen 2019	186
Tab. 60: Bewertung der Ausweitung der Pflichtverteidigung	189
Tab. 61: Gesamteinschätzung der Auswirkungen der JGG-Änderungen 2019 auf die JuhiS	190

I. Hintergrund und Ziel des *Jugendgerichtshilfebarometers* 2022

Mitte Dezember 2019 sind mit dem „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ und dem „Gesetz zur Neuregelung der notwendigen Verteidigung“ Änderungen im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und in der Strafprozessordnung (StPO) in Kraft getreten,¹ die das Potential besitzen, Jugendstrafverfahren in Deutschland nachhaltig zu verändern.² Im Vorwort zur aktuellen Ausgabe ihres JGG-Kommentars bezeichnen *Diemer/Schatz/Sonnen* die Gesetzesänderungen gar als die „weitreichendste Revision des Jugendgerichtsgesetzes seit dem I. JGGÄndG [von] 1990“.³ Ähnliche Einschätzungen zur Tragweite der Reform lassen sich auch bei *Kölbel*⁴ und *Ostendorf*⁵ finden, für die im Gesamtkontext der (Jugend-)Strafrechtsdebatten die aktuellen Reformen in gewisser Weise eine Trendumkehr bzw. einen liberalisierenden Gegenentwurf zu den eher punitiven und strafausweitenden Debatten und Gesetzen der vergangenen zwei Jahrzehnte darstellen.⁶

Die JGG-Reform brachte – trotz ihrer zu erwartenden Tragweite und inhaltlichen Ausrichtung – kaum politische oder öffentliche Debatten her-

1 Die Richtlinie (EU) 2016/800 „über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind“ ist durch das „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ vom 09.12.2019 umgesetzt und am 17.12.2019 in Kraft getreten. Die Änderungen zu § 70c Abs. 2 S. 3 JGG und die sich aus dem Gesetz ergebenden Änderungen der Strafprozessordnung (StPO) traten zum 01.01.2020 in Kraft (BGBl. 2019 I, S. 2146 ff.). Die Richtlinie (EU) 2016/1919 „über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls“ ist durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung“ vom 10.12.2019 umgesetzt. Seit dem 11.12.2019 ist es in Kraft (BGBl. 2019 I, S. 2128 ff.).

2 Siehe exemplarisch: *Drenkhahn* 2022; *Goldberg* 2021; *Holthusen/Schmoll* 2020; *Höynck/Ernst* 2020; *Sommerfeld* 2017; 2018.

3 *Diemer/Schatz/Sonnen* 2020, S. V.

4 *Kölbel* 2021a; 2021b.

5 *Ostendorf* 2022.

6 *Kölbel* 2021b, S. 321; *Ostendorf* 2022. Hierzu auch *Lampe/Schmoll* 2022a; für allgemeine Entwicklungen in der (Jugend-)Kriminalpolitik siehe: *Dollinger* et al. 2017; *Lampe* 2022; *Lampe/Rudolph* 2016; *Kury/Schüssler* 2019; *Swoboda* 2020; *Singelnstein/Stolle* 2012.

I. Hintergrund und Ziel des Jugendgerichtshilfebarometers 2022

vor.⁷ Zwar wurden die Reformschritte von den in den Gesetzgebungsprozess involvierten Fachverbänden und -vereinigungen größtenteils begrüßt⁸ und es hat sich mittlerweile eine recht rege Fortbildungstätigkeit entwickelt. Doch zeigte sich in ersten kleineren Untersuchungen aus den Jahren 2020 und 2021 bisweilen eine gewisse Verwunderung und Unsicherheit bzgl. der Existenz und der Reichweite der Neuregelungen bei den mit ihrer Umsetzung befassten Praktiker:innen.⁹ Im Gegensatz zu den größeren Jugendstrafrechtsreformen in den Jahren 1923, 1953 und 1990,¹⁰ die oftmals eine bereits etablierte Praxis gesetzgeberisch nachvollzogen, handelt es sich bei den Gesetzesveränderungen im Jahr 2019/2020 um eine „Reform von oben“, die maßgeblich auf das Umsetzen der Vorgaben der Europäischen Union zurückgeht. Zudem hat sie ihren Schwerpunkt in dem für Außenstehende schwer durchschaubaren „Dickicht“ des Verfahrensrechtes.¹¹ Allerdings sind es gerade diese erfolgten Änderungen, die für alle an Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen und Professionen bisweilen erhebliche Veränderungsnotwendigkeiten mit sich bringen – auch wenn sie sich nicht für große kriminalpolitische Debatten zu eignen scheinen. Dies gilt besonders (aber nicht nur) für die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuhiS), deren Stellung und Aufgaben im Jugendstrafverfahren – zumindest in normativer Hinsicht – z. T. erheblich ausgeweitet wurden.¹²

7 Als Ausdruck dessen kann gesehen werden, dass die „Bundestagsdebatte“ zu diesem Thema auf zwei Seiten erfolgte und auch nur „zu Protokoll gegeben wurde“. Vgl. BT-Plenarprotokoll 19/118, S. 14571–14572.

8 Vgl. z. B. *Bundesrechtsanwaltskammer 2018; Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen 2018; 2019; Deutscher Richterbund 2019; Deutsches Jugendinstitut 2018; 2019; Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik 2018*.

9 Drenkhahn 2022; Schmoll 2021a; 2021b.

10 Die Zeit des Nationalsozialismus und die RJGG-Reform von 1942 stellen einerseits mit Blick auf die Praxis einen gewissen Bruch mit der Traditionslinie des deutschen Jugendstrafrechts dar, andererseits knüpften auch die NS-Machthaber an bereits zuvor etablierte Denktraditionen und Rechtsvorstellungen an, die auch das Dritte Reich überdauert haben und bis heute im deutschen Jugendstrafrecht zu finden sind. Vgl. Schumann 2017; Ostendorf 2015; Kleimann 2013.

11 Vgl. ausführlich Lampe/Schmoll 2022a.

12 Bei dem 2019 geänderten § 38 JGG handelt es sich nicht um eine Befugnisnorm, sondern die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG ergibt sich insbesondere aus § 52 SGB VIII. Siehe Trenczek/Schmoll i. V., Kap. 3.2.5 m. w. N.

Das *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* ist ein Teilmodul des Forschungsprojektes¹³ „Jugend(hilfe) im Strafverfahren – neue Gesetzeslage, veränderte Aufgaben und die Perspektive der jungen Menschen“, das vom 09.07.2020 bis 31.07.2023 am Deutschen Jugendinstitut e. V. in München mit Finanzierung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durchgeführt wurde.¹⁴ Das vorliegende Buch stellt die Ergebnisse einer deutschlandweit durchgeföhrten Institutionenbefragung aller Jugendhilfen im Strafverfahren (*Jugendgerichtshilfebarometer 2022*) vor, die sich u. a. der allgemeinen Praxis in der Jugendhilfe im Strafverfahren mit Blick auf Organisations- und Angebotsstrukturen, Aufgabenfüllung und Kooperationsbeziehungen sowie der Umsetzung der 2019 verabschiedeten Neuregelungen im JGG widmete. Teilaufspekte der Reform des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) infolge des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes 2021¹⁵ wurden mitberücksichtigt, sofern diese für die Arbeit der JuhiS bedeutsam sind. Mit dem *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* werden erstmals quantitative Daten zum Umsetzungsstand der JGG-Reform bereitgestellt, die die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren betreffen und von großem wissenschaftlichem, politischem und fachlichem Interesse sind. Die Studienergebnisse werden, ermöglicht durch die finanzielle Unterstützung des BMFSFJ, für Interessierte aus Praxis, Wissenschaft, Verwaltung und Politik als eigenständige Open-Access-Publikation zugänglich gemacht. Auf weitere Ergebnisse des Forschungsprojekts, die auf qualitativen Fachkräfte-Interviews basieren (Modul 2a¹⁶) sowie Interviews und Gruppendiskussionen mit jungen Menschen, die ein Jugendstrafverfahren durchlaufen (haben) (Modul 1¹⁷), wird an einigen Stellen

13 Das Projekt wurde von den wissenschaftlichen Referent:innen Annemarie Schmoll und Dirk Lampe durchgeführt. Das Projekt fand unter der Leitung von Bernd Holt husen statt.

14 Für weitere Informationen: www.dji.de/juhis; Lampe/Schmoll 2022b; Schmoll/Lampe 2021a.

15 „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)“ vom 03.06.2021, BGBl. 2021 I, S. 1444.

16 Qualitative Befragung von Fachkräften der JuhiS an elf Erhebungsorten; Modul 2b: *Jugendgerichtshilfebarometer 2022*. Ziel von Modul 2 waren die Aktualisierung und Vertiefung des empirischen Wissens über das Feld der Jugendhilfe im Strafverfahren im Allgemeinen sowie die Begleitung, Dokumentation und Analyse der Umsetzung der JGG-Neuregelungen im Speziellen.

17 Adressat:innenbefragung: qualitative Befragung von jungen Menschen, die sich in einem Strafverfahren befinden bzw. befunden haben, mit dem Ziel, Erkenntnisse zum Erleben von Strafverfahren und Erfahrungen mit dem Handeln der verschie-

I. Hintergrund und Ziel des Jugendgerichtshilfebarometers 2022

vertiefend verwiesen. Zur Darstellung längerfristiger Entwicklungslinien werden die 2011 publizierten Ergebnisse der ersten quantitativen Befragung der Jugendhilfen im Strafverfahren am Deutschen Jugendinstitut e. V. (*Jugendgerichtshilfebarometer 2011*)¹⁸ herangezogen. Zudem sei auf das *Jugendgerichtshilfebarometer 2021/2022* verwiesen, einer in Kooperation der Universität Kassel mit dem Deutschen Jugendinstitut e. V. durchgeführten Personenbefragung von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen.¹⁹ Aufgrund ihrer inhaltlichen Überschneidungen können das *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* und das *Jugendgerichtshilfebarometer 2021/2022* mit ihren unterschiedlichen Zielgruppen zu einem umfassenden Blick auf den Umsetzungsstand der JGG-Reform beitragen. Deshalb nimmt das *Jugendgerichtshilfebarometer 2022*, auch mit Blick auf die sichtbar werdenden Herausforderungen bei der Umsetzung der JGG-Reform, Bezug auf die Ergebnisse der korrespondierenden Befragung des *Jugendgerichtshilfebarometers 2021/2022*.

Bevor die Ergebnisse des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* präsentiert werden, wird in einer kurzen Heranführung das Arbeitsfeld der Jugendhilfe im Strafverfahren mit ihren Aufgaben und Adressat:innen vorgestellt. Dabei werden auch die (wenigen) bisher zu diesem Arbeitsfeld vorliegenden Forschungsergebnisse sowie die zentralen Leitlinien und Eckpunkte der JGG-Reform skizziert. Dies soll dazu beitragen, die in dieser Publikation gesammelten empirischen Forschungsdaten in ihrem Kontext besser nachvollziehen zu können. Hierbei kann nicht auf alle Spezifika und Entwicklungslinien dieses Handlungsfeldes in Gänze eingegangen werden. Daher wurde darauf geachtet, entsprechende Literaturverweise unterschiedlichster Art und Verfügbarkeit anzuführen, so dass auch Studierende oder „Neueinsteiger:innen“ Hinweise für eine vertiefte Beschäftigung mit der Jugendhilfe im Strafverfahren finden können.

denen im Kontext von Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen zu gewinnen; Lampe/Schmoll 2022a; 2022b.

18 Arbeitsstelle/JHSW 2011.

19 Höynck et al. 2022.

1. Die Jugendhilfe im Strafverfahren – ein besonderes Handlungsfeld an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Justiz

Seit dem Reichsjugendgerichtsgesetz (RJGG) von 1923²⁰ existiert in Deutschland die Jugendgerichtshilfe bzw. Jugendhilfe im Strafverfahren mit einem breiten, sich nun aus dem SGB VIII²¹ ergebenden Aufgabenspektrum von verfahrensbegleitenden und leistungsorientierten Aspekten. In dieser rund 100-jährigen Geschichte ist die JuhiS z. T. erheblichen Änderungsprozessen unterworfen gewesen; dies gilt insbesondere für die Zeit der beiden deutschen Diktaturen.²² In den Jugendämtern gibt es – auch wenn es in den vergangenen Jahrzehnten Veränderungen gab – die Tendenz, die JuhiS als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit und nicht als Teil des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) zu organisieren.²³ Politisch besteht dabei in den letzten Jahren ein gesteigertes Interesse, die JuhiS in Häuser des Jugendrechts (vgl. VIII. 2.), als baulich bzw. infrastrukturell institutionalisierte Kooperationen der verschiedenen an Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen,²⁴ einzubinden. Seit den ersten Praxisansätzen im frühen 20. Jahrhundert ist die Frage des Verhältnisses der JuhiS zu Justiz und Polizei stets aktuell geblieben.²⁵ Lange Zeit dominierte „nur“ eine Verortung im „Souterrain der Justiz“²⁶ bzw. als „Appendix“²⁷ oder „Hilfsarbeiter“ der Justiz.²⁸ Durch die Schaffung des § 52 SGB VIII, die Klarstellung der Steuerungsverantwortung in § 36a SGB VIII²⁹ und in den

20 Erste Vorläufer bestanden schon zuvor, aber erst mit dem RJGG von 1923 wurden sie reichsweit institutionalisiert. Zur Geschichte der JuhiS: Engstrom 2022; Cornel 2018; Trenckczek/Müller 2015; Reinecke 2008.

21 Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) 1922 enthielt zwar keine eigenständige Regelung für die Tätigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren als Aufgabe des Jugendamts, allerdings verwies § 3 Nr. 5 RJWG 1922 auf das noch zu verabschiedende RJGG 1923; vgl. Wiesner 2023, S. 106.

22 Über diese 100 Jahre besteht eine konstante organisatorische Aufgabenwahrnehmung bei allerdings wechselnden (politischen oder weltanschaulichen) Zielsetzungen und institutionellen Zuordnungen. Vgl. Eich 2008; Löffelsender 2017; Reinecke 2008, S. 230; Schumann 2017; Steinberg 2020; Wiesner 2023; Zimmermann 2013.

23 Zur Frage der Spezialisierung der JuhiS z. B. DVJJ 2016a; Goldberg 2022, S. 272 f.; Trenckczek 2018; 2003.

24 Lohrmann/Schaerff 2021a; 2021b; Riekenbrauk 2015; Schilling 2022.

25 Siehe hierzu schon Grieser 1911.

26 Müller/Otto 1986, S. VII; Trenckczek 2010.

27 Bettmer 1991, S. 34.

28 Empirisch dazu u. a.: Hermann/Kerner 1986; Nienhaus 1999.

29 Goerdeler 2006.

I. Hintergrund und Ziel des Jugendgerichtshilfebarometers 2022

jüngsten JGG-Änderungen hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass die JuhiS als ein eigen- und selbständiges Arbeitsfeld der Jugendhilfe anzusehen ist und damit zugleich sozialpädagogische Aspekte in Jugendstrafverfahren gestärkt. Kurze Zeit später wurden durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) für den einzelfallbezogenen und fallübergreifenden Austausch zwischen Jugendhilfe, Polizei und Justiz (und ggf. weiteren Institutionen und Akteuren) Fragen nach den Zuständigkeiten, Strukturen der Zusammenarbeit und der fachlichen Eigenständigkeit der unterschiedlichen Professionen und Institutionen neu aufgeworfen.³⁰

Unabhängig von diesen gesetzgeberischen Verschiebungen steht die JuhiS weiterhin fast paradigmatisch für das Modell der „Zweispurigkeit der jugendrechtlichen Sozialkontrolle“.³¹ Es ist zentral gekennzeichnet durch die Verankerung in zwei Rechtskreise – dem Jugendhilfe- und dem Jugendstrafrecht – und hat damit einen „doppelten rechtlichen Bezugsrahmen“³² im SGB VIII (insbesondere § 52 SGB VIII) und im JGG (insbesondere § 38 JGG).³³ Die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren ist eine „andere Aufgabe“ der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 3 Nr. 8 SGB VIII. Die „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe sind durch hoheitliches Handeln gekennzeichnet. Vorbehalten ist dieses hoheitliche Handeln dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe.³⁴

30 Siehe hierzu u. a.: DVJJ 2022; Fritsch/Sprecher*innenrat der BAG JuhiS in der DVJJ 2023; Wiesner/Wapler/Wapler 2022, § 52 Rn. 30.

31 Trenczek/Schmoll i. V., Kap. 3.1; Mündner et al./Trenczek 2022, § 52 Rn. 1.

32 Trenczek 2018, S. 411.

33 Hieraus ergibt sich auch die Namensdopplung als „Jugendgerichtshilfe“ und „Jugendhilfe im Strafverfahren“. Im Sinne der auch im Selbstverständnis feststellbaren Verschiebung hin zur Jugendhilfe wird im Nachfolgenden nur der Begriff „Jugendhilfe im Strafverfahren/JuhiS“ verwendet. Um die Traditionslinie zur vorherigen Befragung (*Arbeitsstelle/JHSW 2011*) aufrechtzuerhalten, blieb der Titel *Jugendgerichtshilfebarometer* bestehen.

34 Mündner et al./Boetticher 2022, § 76 Rn. 1; Kunkel et al./Schindler/Elmauer 2022, § 76 Rn. 1f. Eine Ausnahme hierzu sieht § 76 SGB VIII vor: Die Erledigung der dort abschließend genannten anderen Aufgaben kann vollständig oder teilweise an Dritte, die anerkannte Träger der Freien Jugendhilfe sein müssen (§ 75 SGB VIII), übertragen werden, s. Mündner et al./Boetticher 2022, § 76 Rn. 1; Kunkel et al./Schindler/Elmauer 2022, § 76 Rn. 1f. Diese anerkannten Träger der Freien Jugendhilfe nehmen nicht eine eigene Aufgabe wahr, sondern sie wirken an der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben mit, s. Wiesner/Wapler/Wiesner 2022, § 76 Rn. 1, 5. Die Übertragung der Aufgabe erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, s. Kunkel et al./Schindler/Elmauer 2022, § 76 Rn. 8; Wiesner/Wapler/Wiesner 2022, § 76 Rn. 13.

Nach § 70 Abs. 2 JGG ist die JuhiS früh in Jugendstrafverfahren einzubinden und im Kontakt mit Jugendlichen und jungen Volljährigen ist nach § 52 Abs. 2 S. 1 SGB VIII frühzeitig zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen und eingeleitet werden können. So sollen bereits in einem recht frühen Stadium eines Strafverfahrens Diverisionen befördert werden. Insgesamt unterscheidet sich der Auftrag der JuhiS in diesem Kontext nicht grundsätzlich vom allgemeinen Auftrag der Jugendhilfe mit der Orientierung am Wohl des jungen Menschen, der Entwicklungs- und Persönlichkeitsförderung sowie der sozialen Integration.³⁵ Gleichzeitig hat die JuhiS jedoch auch die Aufgabe, durch Berichte und Informationen über die jungen Menschen und ihre Lebensumstände sowie durch Äußerungen zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit und zu den zu ergreifenden Maßnahmen³⁶ als Unterstützung für die Staatsanwaltschaft und die Jugendgerichte zu agieren. Ostendorf/Drenkhahn bezeichnen die JuhiS in diesem Sinne auch als „Doppelagentin“³⁷ im Jugendstrafverfahren.

Adressat:innen der JuhiS sind potentiell alle jungen Menschen, die polizeilich in Erscheinung getreten sind, die einer Straftat³⁸ verdächtig sind und die zum mutmaßlichen Tatzeitpunkt zwischen 14 und unter 21 Jahre alt waren.³⁹ Die Jugendämter bieten allerdings ihre Leistung nicht an, weil die jungen Menschen eine Straftat begangen haben, sondern weil sie der Hilfe und Unterstützung bedürfen, insbesondere auch im Strafverfahren.⁴⁰ Die JuhiS soll junge Menschen während des gesamten Jugendstrafverfahrens betreuen und begleiten. In diesem Kontext übernimmt sie vielfältige

35 Münder et al. 2020, S. 272; Ernst/Schmoll 2023; Holthusen/Hoops 2022.

36 In der Fachpraxis wird dies häufig als „Vorschläge“ bezeichnet. Aus diesem Grund wurde dieser Begriff z. T. auch im Fragebogen verwandt. Die vorliegende Veröffentlichung nutzt überwiegend „Äußerung zu den zu ergreifenden Maßnahmen“, vgl. § 38 Abs. 2 S. 2 JGG.

37 Ostendorf/Drenkhahn 2023, S. 83: zur Kritik an diesem Begriff vgl. Trenczek/Schmoll i. V., Kap. 3.2.6. Zu den unterschiedlichen Logiken des Jugendhilfe- und Jugendstrafrechtssystems siehe vertiefend Trenczek 2018, S. 412 f.

38 Nach § 46 Abs. 6 OWiG kann in Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende von der Heranziehung der Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG) abgesehen werden, wenn ihre Mitwirkung für die sachgemäße Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist. Ordnungswidrigkeiten werden mitunter seltener an die JuhiS mitgeteilt, vgl. Schmoll 2021b, S. 356.

39 In der PKS 2022 waren insgesamt 350.147 Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige registriert; BKA 2023, S. 40.

40 Münder et al./Trenczek 2022, § 52 Rn. 58; Wabnitz et al./Goldberg 2021, § 52 Rn. 3; Wiesner/Wapler/Wapler 2022, § 52 Rn. 1; Jung-Pätzold 2022, S. 142.

I. Hintergrund und Ziel des Jugendgerichtshilfebarometers 2022

Aufgaben, u. a. Beratungsgespräche, frühzeitige Prüfung, ob Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen, sozialpädagogische Diagnostik, Unterstützung und Begleitung während des gesamten Verfahrens sowie die Vermittlung in oder die Durchführung und ggf. Überwachung von Ambulanten Sozialpädagogischen Angeboten (ASA). Abgesehen von dem Auftrag der JuhiS im Rahmen des JGG, Weisungen und Auflagen durchzuführen und zu überwachen, sind die Angebote der JuhiS freiwillig (§ 38 Abs. 5 S. 1 JGG).⁴¹ Die Betreuung und Begleitung der jungen Menschen während des (U-Haft-, Jugendarrest- oder Jugendstraf-)Vollzugs zählen ebenfalls zu den Aufgaben der JuhiS, ggf. in Absprache mit der Bewährungshilfe. Beim Übergang aus dem Vollzug zurück in die Freiheit hat die JuhiS die jungen Menschen ebenfalls zu unterstützen, um zu einem gelingenden Übergang beizutragen (Übergangsmanagement).

Durch das „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Jugendstrafverfahren“ und das „Gesetz zur Neuregelung der notwendigen Verteidigung“ ist es 2019 zu weitreichenden Änderungen in Jugendstrafverfahren gekommen. Sie gehen auf die EU-Richtlinien 2016/800 und 2016/1919 zurück und stellen deren Umsetzung in das deutsche Recht dar. Die EU-Richtlinien folgen dabei der Grundidee, dass es sich bei jungen Menschen in einem Strafverfahren um besonders schutzbedürftige Personen handelt, so dass bestimmte Mindestverfahrensstandards gewährleistet sein müssen. Hierunter fällt im Kern die Annahme, dass ein faires Verfahren nur dann vorliegt, wenn ein junger Mensch dieses verstehen, diesem inhaltlich folgen und dieses auch aktiv beeinflussen kann.⁴² Um dies zu gewährleisten, wurden in der JGG-Reform die Unterrichtungs- und Informationsrechte von jungen Menschen erheblich erweitert (§ 70a JGG). Junge Menschen sind nun ab dem Beginn eines Verfahrens unverzüglich, obligatorisch sowie in bestimmten Konstellationen anlassabhängig zu bestimmten Aspekten zu unterrichten. Belehrungen haben in einer Weise zu erfolgen, die dem Alter und dem Entwicklungs- und Bildungsstand des jungen Menschen entspricht (§ 70b JGG). Dies gilt mit wenigen Ausnahmen auch für ihre Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten (§§ 67a, 70b JGG), die auch das Recht haben, bei allen Untersuchungshandlungen anwesend zu sein, soweit dies dem Wohl des Jugendlichen dient und ihre Anwesenheit das Strafverfahren nicht beeinträchtigt (§ 67 Abs. 3 S. 1 JGG). Zudem

41 Ernst/Höynck 2022; Jung-Pätzold 2022, S. 142 ff.; Goldberg 2022, S. 263.

42 Siehe hierzu vertiefend Lampe/Schmoll 2023a; 2023b; Schmoll/Lampe/Holthusen 2023a; 2023b.

wurden der Zeitpunkt und die Konstellationen, in denen eine Pflichtverteidigung beizordnen ist, erheblich erweitert. Wenn Freiheitsentzug als Strafe, z. B. bereits in einer polizeilichen Vernehmung, lediglich möglich erscheint, ist unverzüglich eine Pflichtverteidigung zu bestellen (§ 68 Nr. 5 JGG). Die Beiordnung ist somit zu einem sehr frühen Verfahrenszeitpunkt, u. U. bereits vor der polizeilichen Vernehmung oder Gegenüberstellung im Sinne eines „Pflichtverteidiger[s] der ersten Stunde“⁴³ vorgesehen (§ 68a JGG). Andernfalls kann es zu Verwertungsverboten kommen bzw., wenn sich ein entsprechender Sachverhalt erst während einer Hauptverhandlung ergibt, kann deren Neubeginn notwendig werden (§ 51a JGG).

Zahlreiche der im Jahr 2019 verabschiedeten Neuerungen betreffen die JuhiS im Allgemeinen und die Art und Weise ihrer Aufgabenerfüllung im Speziellen. So muss die JuhiS nun zu einem frühen Zeitpunkt über den Beginn eines Jugendstrafverfahrens informiert werden (§ 70 Abs. 2 JGG: spätestens zum Zeitpunkt der Ladung zur ersten Beschuldigtenvernehmung bzw. unverzüglich danach), so dass die JuhiS Kontakt mit dem betroffenen jungen Menschen aufnehmen und Aspekte besonderer Schutzbedürftigkeit prüfen und ins Verfahren einbringen kann. Sie soll dabei erzieherische, soziale und sonstige für die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsame Gesichtspunkte zur Geltung bringen (§ 38 Abs. 2 S. 1 JGG). Bereits vor der Anklageerhebung, spätestens aber zu Beginn der Hauptverhandlung, muss eine Berichterstattung der JuhiS zur Verfügung stehen. Diese müssen – falls sich dies aus den Lebensumständen der jungen Menschen ergibt – auch stets aktualisiert werden (§ 38 Abs. 3 S. 3 JGG). Gemeinsam mit der Prüfung und Einleitung von Jugendhilfeleistungen soll dies Verfahrenseinstellungen befördern. Im Sinne der Unterstützung der jungen Menschen hat die JuhiS nun auch – bis auf wenige Ausnahmen, in denen ein Antrag auf Verzicht gestellt werden kann – die Pflicht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung (§ 38 Abs. 4 S. 1 JGG). Sollte die JuhiS trotz rechtzeitiger Mitteilung nicht erscheinen und ist kein Verzicht nach § 38 Abs. 7 JGG beantragt, kann das Jugendgericht dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegen, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen (§ 38 Abs. 4 S. 3 JGG). Nach § 38 Abs. 4 S. 3 2. HS JGG gilt § 51 Abs. 2 StPO entsprechend, so dass die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleiben, wenn das Ausbleiben rechtzeitig genügend entschuldigt wird (zur nicht rechtzeitigen oder nachträglichen Entschuldigung:

43 BT-Drs. 19/13829, S. 26.

I. Hintergrund und Ziel des Jugendgerichtshilfebarometers 2022

§ 51 Abs. 2 S. 3, 4 StPO).⁴⁴ Ist keine Fachkraft der JuhiS in der Hauptverhandlung anwesend, kann unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 7 S. 1 JGG ein schriftlicher Bericht der JuhiS in der Hauptverhandlung verlesen werden (§ 50 Abs. 3 S. 3 JGG).⁴⁵

Diese weitreichenden gesetzlichen Änderungen werfen die Frage auf, wie sie in der Praxis umgesetzt werden. Dem wird sich im Folgenden gewidmet. Dies erscheint auch deshalb notwendig, weil es sich bei der JuhiS, trotz aller Relevanz, die dem Jugendstrafrecht in der Öffentlichkeit zugeschrieben wird, um ein kaum beforschtes Arbeitsfeld der Jugendhilfe handelt. Schon 2012 konstatierte Dollinger, es handele sich bei der JuhiS um einen „durch die Forschung (sowie die Forschungsförderung) in hohem Maße vernachlässigten Handlungszusammenhang“,⁴⁶ für den kaum aussagekräftige Studien vorliegen. Dieses Verdikt hat auch im Jahr 2023 noch Gültigkeit. In den wenigen vorliegenden, mehrheitlich älteren Forschungsarbeiten überwiegen juristische über sozialpädagogischen oder sozialwissenschaftlichen Untersuchungen.⁴⁷ Eine gewisse Ausnahme stellen die Studien zu den „sanften Kontrolleuren“⁴⁸ dar, wobei v. a. die Ursprungsstudie von Peters/Cremer-Schäfer als einer der Klassiker der deutschsprachigen Devianzsoziologie anzusehen ist. Diese Studien legten allerdings einen lokalen Fokus an, so dass hier mit Blick auf die quantitativen Untersuchungen des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* nicht weiter auf diese eingegangen wird.⁴⁹ Denn das Arbeitsfeld der JuhiS ist in seiner Breite, das zeigten die Ergebnisse des ersten *Jugendgerichtshilfebarometers 2011*, durch eine große Heterogenität geprägt. Je nach lokalen Gegebenheiten kann die Organisation der Aufgaben der JuhiS erheblich variieren und die Spannbreite reicht von mehrköpfigen spezialisierten Fachteams bis zu „Ein-Personen-JGH“, in denen eine einzige Person die Aufgabe der Jugendhilfe

44 Siehe hierzu kritisch: Trenck 2021.

45 Ostendorf/Schady 2021, § 50 Rn. 14a.

46 Dollinger 2012, S. 422.

47 Die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Jugendhilfe im Strafverfahren setzte erst sehr spät ein. Erst ab den 1960er Jahren, also über 50 Jahre nach den ersten Praxisan-sätzen, lassen sich wissenschaftliche Beiträge finden, die zumeist einen Mangel an sozialpädagogischer Fachlichkeit in der damaligen „Jugendgerichtshilfe“ kritisierten; vgl. Neulandt 1964; Sagebiel 1974; Becker 1980. Diese Bewertung setzte sich in den empirischen Studien der Folgejahrzehnte weitestgehend fort; vgl. Dollinger 2012, S. 425.

48 Peters/Cremer-Schäfer 1975; Wehrheim 2021; Kühne/Schlepper 2020; 2019.

49 Die Studienergebnisse wurden an anderer Stelle durch das Forschungsprojekt be-rücksichtigt, vgl. Lampe/Schmoll 2022a; 2022b; Schmoll/Hoops 2021.

2. Gang der Darstellung

im Strafverfahren (ggf. in Teilzeit oder als Teil weiterer Tätigkeiten im ASD) wahrnimmt. Gleiches gilt für die Aufgabenerfüllung, die Ausstattung mit institutionellen und finanziellen Ressourcen, die lokale Angebotsstruktur bzw. die Verfügbarkeit von ASA und die Kooperationsbeziehungen zu Justiz und Polizei.⁵⁰ Dementsprechend erschien es geboten, nun nach über zehn Jahren wieder belastbare, aktuelle Daten u. a. zur Organisation und Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren vorzulegen und einen Beitrag zur Schließung der vorgestellten Forschungslücken zu leisten.

2. Gang der Darstellung

Im Folgenden werden zunächst die Datenbasis des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* und das methodische Vorgehen vorgestellt (II.). Hieran schließen sich die Darstellung der empirischen Ergebnisse zu Organisation und Struktur (III.) und zur Aufgabenerfüllung der Jugendhilfen im Strafverfahren (IV.) an. Es folgen Ergebnisse zur Kooperation der Jugendhilfe im Strafverfahren mit anderen Institutionen (V.) und zur Angebotsstruktur im Kontext von Jugendstrafverfahren (VI.). Auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie (VII.) sowie auf (Fall-)Konferenzen und Häuser des Jugendrechts als aktuell in der Diskussion stehende Bereiche (VIII.) wird ebenfalls eingegangen. Zudem werden Ergebnisse zu übergreifenden Aspekten und der Bewertung der Neuregelungen im JGG präsentiert (IX.). Schließlich wird eine Bilanz gezogen und es werden fachliche Konsequenzen wie (Heraus-)Forderungen für die Praxis vorgestellt (X.).

⁵⁰ Arbeitsstelle/JHSW 2011. Vgl. zu Handreichungen und Arbeitshilfen für die Praxis z. B. Bayerisches Landesjugendamt 2021; Landesjugendamt Sachsen 2021; Kommunalverband für Jugend und Soziales 2022; LWL/LVR 2021.

II. Das *Jugendgerichtshilfebarometer* 2022 – Durchführung und Datenbasis

Das *Jugendgerichtshilfebarometer* 2022 ist eine bundesweite quantitative Online-Befragung der Jugendhilfen im Strafverfahren. Es handelt sich nicht um eine Personenbefragung,⁵¹ sondern um eine Institutionenbefragung, weshalb sie keine Fragen zu individuellen Selbst- oder Professionsverständnissen enthält.

1. Fragebogenentwicklung

Ausgehend vom Fragebogen des *Jugendgerichtshilfebarometers 2011*,⁵² den nur wenigen für dieses Handlungsfeld vorliegenden Studien⁵³ und den Ergebnissen der Fachkräfteinterviews im Rahmen des Forschungsprojektes „Jugend(hilfe) im Strafverfahren“ wurde ein Fragebogen mit insgesamt 79 Fragen entwickelt. Der Fragebogen enthielt unterschiedliche thematische Schwerpunkte (vgl. I. 2.). Wie im *Jugendgerichtshilfebarometer 2011* war der Fragebogen im Jahr 2022 ohne Pflichtfragen⁵⁴ gestaltet, um Drop-outs möglichst gering zu halten.

Der Fragebogen wurde als Online-Instrument auf der Online-Plattform LimeSurvey programmiert. Es wurde ein Pretest mit ausgewählten Fachkräften der JuhiS durchgeführt, die das breite Spektrum möglicher Organisationsformen abdecken. So konnten die einzelnen Items auf ihre Verständlichkeit überprüft und z. B. Schwierigkeiten bei der angewandten Filterführung getestet werden. Anschließend wurden die Rückmeldungen

51 Da es sich um eine Institutionenbefragung handelt, ist die Vergleichbarkeit mit Personen- bzw. Mitarbeiter:innenbefragungen nur eingeschränkt möglich; vgl. hierfür bereits *Arbeitsstelle/JHSW* 2011, S. 13, 35 ff.; Höynck et al. 2022; Höynck/Leuschner 2014.

52 *Arbeitsstelle/JHSW* 2011, S. 108 ff.

53 Dollinger 2012; Eberitzsch 2013, S. 21 ff.; Trenczek 2003; Wehrheim 2021.

54 Darüber hinaus wurde die Reihenfolge der Items auch an dem Rechercheaufwand der Ausfüllenden für die Beantwortung orientiert.

II. Das Jugendgerichtshilfebarometer 2022 – Durchführung und Datenbasis

der Pretester:innen eingearbeitet, der Fragebogen an diesen Stellen modifiziert und eine Paper-Pencil-Variante erstellt.⁵⁵

2. Gewinnung der Jugendämter und Durchführung der Befragung

Alle Jugendämter in Deutschland (n=575) bilden die Grundgesamtheit für das *Jugendgerichtshilfebarometer 2022*. Zur Ermittlung der Kontaktdaten der entsprechenden Ansprechpartner:innen in den Jugendämtern erfolgte im Frühsommer 2022 eine E-Mail-Adressrecherche.⁵⁶ Zum Teil wurden Fachkräfte auch telefonisch kontaktiert oder Anfragen mittels Kontaktformularen⁵⁷ gestellt, um nicht im Internet auffindbare E-Mail-Adressen persönlich zu erfragen.⁵⁸ Die Erfahrung anderer empirischer Studien mit vergleichsweise großen Organisationsbefragungen zeigt, dass es mitunter vorteilhaft ist, an Funktions-E-Mail-Accounts einer Kommune oder eines Jugendamts zu schreiben.⁵⁹

Die erste Einladungs-E-Mail, die einen jugendamtsspezifischen Link zur Teilnahme an der Befragung enthielt, wurde Anfang Juli 2022 via LimeSurvey versendet. Neben dem Link zur Befragung wurden eine PDF-Fassung des Fragebogens sowie eine Datenschutzerklärung und eine Anonymitätszusicherung übermittelt. Zur Erhöhung der Teilnahmebereitschaft wurde ein Empfehlungsschreiben der Kommunalen Spaltenverbände⁶⁰ beigefügt. Außerdem wurden regelmäßig Erinnerungen per E-Mail versendet, um den Rücklauf der Fragebögen zu erhöhen. Zudem stellte das Projektteam eine ständige Erreichbarkeit via Telefon und E-Mail sicher, um zeitnah Rückfra-

55 Dies erfolgte, da auf LimeSurvey der Fragebogen nicht in seiner Gänze eingesehen werden kann. Die Papiervariante sollte Interessierten einen leichteren Überblick ermöglichen und die Möglichkeit eröffnen, den Fragebogen vor dem Ausfüllen auf der Online-Plattform auch im Team besprechen und diskutieren zu können.

56 Orientiert wurde sich an *Gandlgruber 2019*, S. 8.

57 Vgl. hierfür auch *Gandlgruber 2019*, S. 11.

58 Die zeitintensive Recherche der Kontaktadressen verdeutlicht, dass im Sinne einer leichteren Erreichbarkeit sowie Auffindbarkeit durch junge Menschen hier noch mancherorts Verbesserungsbedarf zu bestehen scheint.

59 Vgl. u. a. zum Zeitaufwand der Adressrecherche, Überlegungen zum Datenschutz, einem sogar geringfügig höheren Rücklauf nach Anschreiben von Arbeitseinheiten bzw. Funktions-E-Mail-Accounts im Falle von Organisationsbefragungen: *Gandlgruber 2019*, S. 9 ff., 23 ff.

60 Die Papierversion des Fragebogens wurde den Kommunalen Spaltenverbänden mit der Bitte um ein Empfehlungsschreiben übersandt. Dieser Bitte sind die Kommunalen Spaltenverbände nachgekommen.

3. Datenaufbereitung und -analyse sowie Rücklauf

gen zu beantworten und technische Probleme zu klären. Diese Möglichkeit nutzten die Jugendämter rege. Vereinzelt, in der Paper-Pencil-Variante ausgefüllte Fragebögen erreichten das Projektteam postalisch, die dann in LimeSurvey übertragen wurden.

Insgesamt wurden 569 Einladungs-E-Mails⁶¹ an die recherchierten E-Mail-Adressen versendet. Die Adressat:innen waren zuvörderst die Jugendhilfen im Strafverfahren: Sofern online einsehbar, wurde sich bei den für die Institution verantwortlichen Personen auf die Team- oder Sachgebietsleitungen, Leitungen übergeordneter Einheiten oder die jeweiligen Funktions-E-Mail-Accounts konzentriert. Vereinzelt waren E-Mails trotz der o. g. Recherche unzustellbar oder gerieten, wie z. T. nach telefonischem Kontakt ermittelbar, in den Spam-Ordner der Adressat:innen. In manchen Fällen blockten die E-Mail-Programme der Jugendämter das Empfangen von Anhängen auch komplett, so dass diese Jugendämter gesondert per Telefon oder E-Mail kontaktiert wurden. Die Datenerhebung wurde Ende Oktober 2022 abgeschlossen. Diese Frist wurde auch in entsprechenden E-Mail-Erinnerungen kommuniziert. Damit erfolgte die Datenerhebung des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022*, wie schon die Datenerhebung des *Jugendgerichtshilfebarometers 2011*,⁶² im Zeitraum von Juli bis Oktober.

3. Datenaufbereitung und -analyse sowie Rücklauf

Anschließend wurde der Datensatz um Dubletten und Artefakte bereinigt, die ggf. aus technischen Fehlern entstanden sind.⁶³ Zudem wurden alle Fragebögen entfernt, bei denen über 35 Prozent aller Fragen nicht beantwortet wurden. Anschließend wurden die verbliebenen Fragebögen einer Plausibilitätskontrolle unterzogen, wodurch wenige weitere Fragebögen aus der Auswertung ausgeschlossen wurden. Von den insgesamt 373 in die Aus-

61 Die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren wird in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht von den Bezirksjugendämtern, sondern zentralisiert wahrgenommen. Deshalb verringert sich die Grundgesamtheit von 575 Jugendämtern entsprechend auf 569 Jugendhilfen im Strafverfahren.

62 *Arbeitsstelle/JHStW 2011*, S. 14.

63 Hierzu gehörte z. B., dass im LimeSurvey-Export mehrere Fragebögen mit demselben jugendamtsspezifischen *token* vorlagen. Dies kann technisch geschehen, wenn das Ausfüllen des Online-Fragebogens unterbrochen und später nicht fortgesetzt, sondern neu gestartet wird. Hier fiel die Entscheidung für die Auswertung jeweils auf den am weitesten ausgefüllten Fragebogen; andere Versionen wurden gelöscht.

II. Das Jugendgerichtshilfebarometer 2022 – Durchführung und Datenbasis

wertung eingehenden Fragebögen sind 339 Fragebögen vollständig und 34 weitgehend vollständig ausgefüllt worden.

Demzufolge haben 373 von 569 eingeladenen JuhiS an der Befragung teilgenommen und die Rücklaufquote beträgt 65,6 Prozent. Diese Quote stellt, wie schon beim *Jugendgerichtshilfebarometer 2011*,⁶⁴ verglichen mit anderen Jugendamtsbefragungen, einen sehr guten Rücklauf dar.

Tabelle 1⁶⁵ zeigt die Verteilung der teilnehmenden Jugendämter nach Bundesländern, den jeweiligen Anteil an der Erhebung und den Rücklauf nach Bundesländern. In allen Bundesländern haben sich jeweils über die Hälfte der Jugendämter an der Studie beteiligt, wobei die Spanne von 50 bis zu 100 Prozent reicht. In der Vorstellung der Ergebnisse wird an ausgewählten Stellen Bezug auf Regionen⁶⁶ und nicht auf einzelne Bundesländer genommen. Der Rücklauf nach Region bewegt sich in einer Spanne von 57,9 Prozent bis 74,6 Prozent. Aufgrund der in Tab. 1 und Tab. 2 erkennbaren Rücklaufquoten gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass es im Rücklauf hinsichtlich der Verteilung über die Bundesländer hinweg sowie innerhalb der Bundesländer systematische regionale Verzerrungen gibt.

Bei den durchgeführten Auswertungen handelt es sich größtenteils um deskriptive Analysen. An Stellen, an denen es sich inhaltlich anbot – z. B. bei den Kooperationsbeziehungen zu anderen Institutionen und der Angebotsstruktur –, wurden auch statistische Zusammenhänge durch Korrelations- oder Regressionsanalysen untersucht. Hierbei standen v. a. die Organisationsform, die regionale Verteilung und die Größe (Zahl der Mitarbeiter:innen/Vollzeitäquivalente) der befragten JuhiS im Mittelpunkt des Interesses. Für diese Analysen wurden bzgl. mancher Fragestellungen aus den einzelnen Items und Variablen des Fragebogens Skalen gebildet. Das genaue Vorgehen bei den jeweiligen Auswertungsschritten kann in den dazugehörigen Kapiteln nachvollzogen werden.

64 Arbeitsstelle/JHSW 2011, S. 16 m. w. N.; Gandlgruber 2019, S. 17 f.

65 Alle Daten in Tabellen oder Grafiken ohne weitere Quellenangabe sind solche des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022*.

66 Die *Region Nord bzw. Norddeutschland* umfasst Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Die *Region Ost bzw. Ostdeutschland* umfasst Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die *Region West bzw. Westdeutschland* umfasst Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Die *Region Süd bzw. Süddeutschland* umfasst Baden-Württemberg und Bayern. Dieses Vorgehen wurde gewählt, um die Anonymität der Ergebnisse auch bei kleineren Bundesländern mit wenigen Jugendämtern gewährleisten zu können.

3. Datenaufbereitung und -analyse sowie Rücklauf

Tab. 1: Rücklauf nach Bundesland, Anteil an der Erhebung

Rücklauf nach Bundesland (n=373)				
Bundesland	Anzahl der Jugendämter (Grundgesamtheit)	Häufigkeit	Anteil an der Erhebung	Rücklauf nach Bundesland
Baden-Württemberg	46	39	10,5 %	84,8 %
Bayern	96	67	18,0 %	69,8 %
Berlin	12	8	2,1 %	66,7 %
Brandenburg	18	10	2,7 %	55,6 %
Bremen	2	1	0,3 %	50,0 %
Hamburg	1	1	0,3 %	100,0 %
Hessen	33	22	5,9 %	66,7 %
Mecklenburg-Vorpommern	8	8	2,1 %	100,0 %
Niedersachsen	54	35	9,4 %	64,8 %
Nordrhein-Westfalen	186	104	27,9 %	55,9 %
Rheinland-Pfalz	41	23	6,2 %	56,1 %
Saarland	6	5	1,3 %	83,3 %
Sachsen	13	11	2,9 %	84,6 %
Sachsen-Anhalt	14	12	3,2 %	85,7 %
Schleswig-Holstein	16	10	2,7 %	62,5 %
Thüringen	22	17	4,6 %	77,3 %
gesamt	569	373	100 %	65,6 %

Tab. 2: Rücklauf nach Region

Region	Grundgesamtheit	Häufigkeit	Rücklauf nach Region
Norddeutschland	80	55	68,8 %
Westdeutschland	266	154	57,9 %
Ostdeutschland	79	58	73,4 %
Süddeutschland	142	106	74,6 %

III. Organisation und Struktur der Jugendhilfen im Strafverfahren

Die nachfolgenden Abschnitte geben Einblicke in die Organisation und die Struktur der JuhiS. An ausgewählten Stellen werden ergänzend Ergebnisse des *Jugendgerichtshilfebarometers 2011* zur Nachzeichnung von Entwicklungen vorgestellt. Sofern möglich, werden die Ergebnisse der *Jugendgerichtsbarometer 2014* und *2021/2022* einbezogen.

1. Organisationsform

a) Spezialisiert, entspezialisiert, (teil-)delegiert

Die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren ist in 74,0 Prozent der Jugendämter als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit innerhalb des Jugendamtes organisiert. Demgegenüber ist in 20,1 Prozent der Jugendämter die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren als ein Teil des ASD organisiert (s. Abb. 1).

Eine teilweise oder vollständige Übertragung⁶⁷ der Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren an Freie Träger oder andere Organisationsformen oder Aufgabenaufteilungen sind bei insgesamt 5,9 Prozent der Jugendämter erfolgt (s. Abb. 1).⁶⁸ Insgesamt haben 3,5 Prozent der Jugendämter die Aufgabe vollständig oder teilweise an einen oder mehrere Freie Träger übertragen: 1,6 Prozent haben die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren vollständig übertragen, 1,9 Prozent nur teilweise. Die Bereiche, die übertragen werden, unterscheiden sich in den einzelnen Jugendämtern: So übernehmen z. B. die Freien Träger alle Ambulanten Sozialpädagogischen

67 Vgl. Fußnote 34. In der Fachpraxis wird für diese Übertragung häufig die Bezeichnung „Delegation“ genutzt. Aus diesem Grund wurde dieser Begriff im Fragebogen verwandt.

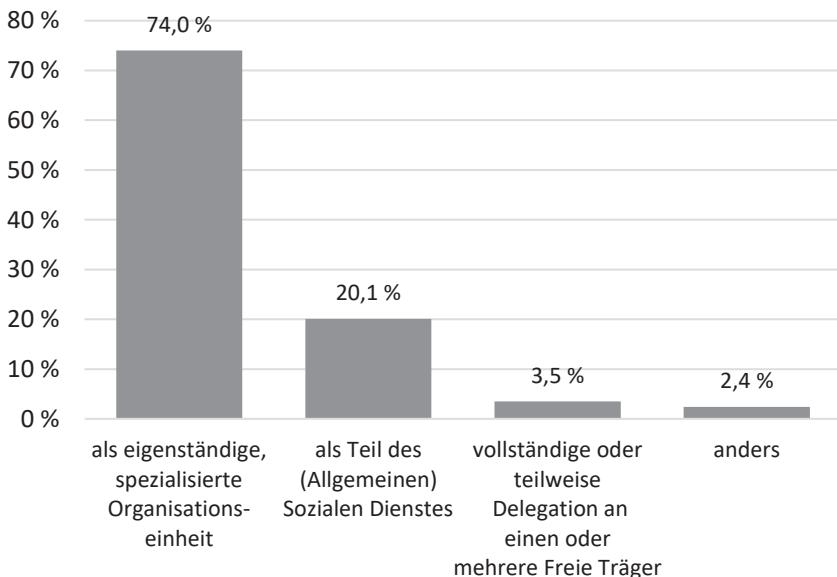
68 Da die Teilgruppe der Jugendämter, die eine vollständige oder teilweise Übertragung der Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren vorgenommen haben (vgl. § 76 Abs. 1 SGB VIII), so gering ist, werden diese sowie die anderen Organisationsformen bei den vertieften Analysen im Folgenden nur bei ausgewählten Fragestellungen (vgl. z. B. III. 2., IV. 4. d)) weitergehend berücksichtigt.

III. Organisation und Struktur der Jugendhilfen im Strafverfahren

Angebote (ASA), die Übertragung bezieht sich nur auf bestimmte Stadtgebiete oder auf eine gewisse Anzahl von Vollzeitäquivalenten.

Abb. 1: Organisationsformen der Jugendhilfe im Strafverfahren

„Geben Sie bitte an, wie in Ihrem Jugendamt die Jugendhilfe im Strafverfahren/die Jugendgerichtshilfe organisiert ist.“ (n=369)



Die verbleibenden 2,4 Prozent der Jugendämter (s. Abb. 1) geben u. a. folgende (organisatorische) Verteilung von Aufgaben innerhalb des Jugendamtes an: eine Aufteilung der Aufgabe zwischen Jugendhilfe im Strafverfahren und ASD im Verhältnis 75 Prozent zu 25 Prozent; ein arbeitsteiliges Vorgehen mit dem ASD (JuhiS übernimmt Fälle, bei denen Anklage vorliegt; zur Diversion vorgesehene Fälle übernimmt der ASD). In einem anderen Jugendamt übernimmt die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren eine Stabsstelle der Amtsleitung des Jugendamtes, in einem anderen Jugendamt ist die Aufgabe der JuhiS Teil des Ergänzenden Sozialdienstes (ESD). In einem Jugendamtsbezirk ist die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren Teil eines pädagogischen Fachdienstes außerhalb des ASD. Andernorts ist die JuhiS ein teilspezialisiertes Sachgebiet. Die JuhiS kann

auch einen teilspezialisierten Dienst innerhalb des ASD im Jugendamt bilden.

Tab. 3: Organisationsformen der Jugendhilfe im Strafverfahren nach Region

„Geben Sie bitte an, wie in Ihrem Jugendamt die Jugendhilfe im Strafverfahren/die Jugendgerichtshilfe organisiert ist.“ (n=369)				
Region	als eine eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit	als ein Teil des (Allgemeinen) Sozialen Dienstes	vollständige oder teilweise Delegation an einen oder mehrere Freie Träger und andere Organisationsformen	gesamt
Nord	37 (67,3 %)	14 (25,5 %)	4 (7,3 %)	55
West	124 (82,1 %)	20 (13,2 %)	7 (4,6 %)	151
Ost	39 (67,2 %)	15 (25,9 %)	4 (6,8 %)	58
Süd	73 (69,5 %)	25 (23,8%)	7 (6,7 %)	105
gesamt	273 (74,0 %)	74 (20,1 %)	22 (5,9 %)	369

In Nord-, Ost- und Süddeutschland sind rund zwei Drittel der teilnehmenden Jugendhilfen im Strafverfahren eigenständige, spezialisierte Organisationseinheiten. Rund ein Viertel der Jugendhilfen im Strafverfahren in Nord-, Ost- und Süddeutschland sind Teil des ASD und bei rund 7 Prozent ist die Aufgabe vollständig oder teilweise an Freie Träger übertragen oder es bestehen weitere Organisationsformen (s. Tab. 3). In Westdeutschland sind 82,1 Prozent der teilnehmenden Jugendhilfen im Strafverfahren eine eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit, 13,2 Prozent sind ein Teil des ASD und 4,6 Prozent der Jugendämter geben die vollständige oder teilweise Übertragung der Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren an Freie Träger oder andere Organisationsformen an (s. Tab. 3). Während sich also die im Datensatz in Nord-, Süd- und Ostdeutschland liegenden Jugendämter hinsichtlich der Organisationsformen kaum unterscheiden, kommen in Westdeutschland Spezialisierungen deutlich häufiger vor.⁶⁹

69 Die JuhiS kann auch – in Form verschiedener Modelle – in Häuser des Jugendrechts eingebunden sein; vertiefte Analysen erfolgen in VIII. 2.

III. Organisation und Struktur der Jugendhilfen im Strafverfahren

Vergleicht man den Anteil der verschiedenen Organisationsformen mit den Befunden des *Jugendgerichtshilfebarometers 2011*, sind ein Anstieg von 5 Prozentpunkten für JuhiS als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheiten (2011: 69 %; 2022: 74,0 %), ein Rückgang von rund 7 Prozentpunkten für JuhiS als Teil des (Allgemeinen) Sozialen Dienstes (2011: 27 %; 2022: 20,1 %) und eine Zunahme von knapp einem Prozentpunkt bei der Übertragung der Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren oder anderen Organisationsformen zu beobachten (2011: 5 %; 2022: 5,9 %).⁷⁰

Auch das *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* enthält Hinweise dazu, wie die JuhiS, mit der die befragten Staatsanwält:innen und Richter:innen hauptsächlich zusammenarbeiten, organisiert sind.⁷¹ Richter:innen (63,9 %) und Staatsanwält:innen (57,9 %) gaben an, dass diese JuhiS als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit tätig sind. Dass die JuhiS ein Teil des (Allgemeinen) Sozialen Dienstes ist, gaben 20,7 Prozent der Richter:innen und 25,3 Prozent der Staatsanwält:innen an. 2,7 Prozent der Staatsanwält:innen und 3,4 Prozent der Richter:innen zufolge bestand eine vollständige oder teilweise Übertragung der Aufgabe der JuhiS an einen oder mehrere Freie Träger. Keine Angaben zur Organisation der JuhiS, mit der sie hauptsächlich zusammenarbeiten, wurden von 14 Prozent der Staatsanwält:innen und 11,9 Prozent der Richter:innen gemacht.⁷² Im Vergleich zum *Jugendgerichtsbarometer 2014* war der Anteil derjenigen, die angaben, dass die JuhiS als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit tätig ist, von rund einer Hälfte auf knapp zwei Drittel gestiegen. Zudem gibt es im Vergleich zu 2014 einen Rückgang um 12,4 Prozentpunkte hinsichtlich der Organisationsform als Teil des (Allgemeinen) Sozialen Dienstes und um 7,3 Prozentpunkte für die vollständige oder teilweise Übertragung der Aufgabe der JuhiS an einen oder mehrere Freie Träger.⁷³ Während im Vergleich zu 2014 der Anteil der Richter:innen ohne Kenntnisse der Organisationsform der JuhiS nahezu unverändert war, hat der Anteil der Staatsanwält:innen ohne solche Kenntnisse um rund 5 Prozent abgenommen.⁷⁴ Höynck et al. schlussfolgern daraus eine Verbesserung in den Kenntnissen über den zentralen Kooperationspartner.⁷⁵

70 Arbeitsstelle/JHSW 2011, S. 20.

71 Höynck et al. 2022, S. 60.

72 Höynck et al. 2022, S. 60.

73 Höynck et al. 2022, S. 61.

74 Höynck et al. 2022, S. 61.

75 Höynck et al. 2022, S. 61.

b) Erfolgte und geplante Veränderungen in der Organisationsstruktur

In rund drei Vierteln (73,9 %) der Jugendämter gab es in den vergangenen fünf Jahren keine grundlegenden Veränderungen in der Organisationsstruktur (s. Tab. 4). Rund ein Viertel (26,1 %) der Jugendämter geben an, dass in den vergangenen fünf Jahren Veränderungen in der Organisationsstruktur erfolgten. Dieser Anteil ist höher als im *Jugendgerichtshilfebarometer 2011*, in dem nur 18 Prozent der Jugendämter von erfolgten grundlegenden Veränderungen ihrer Organisationsstrukturen in den letzten fünf Jahren berichteten.⁷⁶

Die Jugendämter konnten in einem offenen Freitextfeld die Art der Veränderungen in den fünf Jahren vor 2022 präzisieren (gruppiert): Es handelte sich um eine (Teil-)Spezialisierung (33 Nennungen), die Etablierung eines Hauses des Jugendrechts (18 Nennungen), eine interne Umstrukturierung der JuhiS (18 Nennungen), eine Umbenennung in „Jugendhilfe im Strafverfahren“ (17 Nennungen), eine Erweiterung oder Veränderung von Zuständigkeiten und Aufgaben (14 Nennungen) und Weiteres (6 Nennungen) wie z. B. die Übertragung der Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren oder deren Rücknahme, Zentralisierung oder Regionalisierung.

Als Gründe für die erfolgten grundlegenden organisatorischen Veränderungen nennen diese Jugendämter in einem weiteren Freitextfeld (gruppiert): allgemeine Verbesserung der Arbeitsprozesse und fachliche Aspekte/Professionalisierung (39 Nennungen), Umstrukturierungen (z. B. Ausgliederung aus dem ASD) als Teil der Organisationsentwicklung im Jugendamt (20 Nennungen), erhöhtes Fallaufkommen und Überlastung (auch des ASD, der dem Arbeitsfeld JuhiS nicht mehr gerecht werden kann) (17 Nennungen), JGG-Reform (13 Nennungen), Wünsche der Politik, auch zum Aufbau eines Hauses des Jugendrechts (8 Nennungen) (vgl. VIII. 2.) und Ausweitung der Kooperation z. B. mit Blick auf andere Institutionen (5 Nennungen).

Zusätzlich wurden alle Teilnehmenden gefragt, ob grundlegende Veränderungen der Organisationsstruktur in der Diskussion oder geplant sind: 84,9 Prozent der Jugendämter planen oder diskutieren aktuell keine grundlegenden Veränderungen. Demnach besteht bei rund einem Siebtel (15,1 %) der Jugendämter derzeit zumindest ein Diskussions- oder aktueller Planungsbedarf für Veränderungen in der Organisationsstruktur (s. Tab. 4).

76 *Arbeitsstelle/JHSW 2011*, S. 23.

III. Organisation und Struktur der Jugendhilfen im Strafverfahren

Es steht somit zu vermuten, dass sich weitere Veränderungen im Feld demnächst einstellen und dass es weiterhin in Bewegung bleibt.

Die Jugendämter, die grundlegende Veränderungen der Organisationsstruktur diskutieren oder planen, nennen als Art der geplanten Veränderungen (gruppiert): Aufbau eines (virtuellen) Hauses des Jugendrechts (10 Nennungen) (vgl. VIII. 2.), Spezialisierung (10 Nennungen), Erweiterung des Angebots (10 Nennungen), Stellenzuwachs (7 Nennungen), interne Umstrukturierung der JuhiS (7 Nennungen), Umbenennung in „Jugendhilfe im Strafverfahren“ (3 Nennungen), Entspezialisierung durch Einbindung in den ASD (2 Nennungen).

Die von den Jugendämtern genannten Gründe für die diskutierten oder geplanten grundlegenden Veränderungen der Organisationsstruktur sind (gruppiert): JGG-Reform (13 Nennungen), allgemeine Verbesserung der Arbeitsprozesse und ein Mehr an sozialpädagogischer Fachlichkeit in Jugendstrafverfahren (13 Nennungen), Ausweitung der Kooperation (9 Nennungen) und erhöhtes Fallaufkommen und Überlastung (5 Nennungen). Diese Gründe ähneln denjenigen, die andere Jugendämter für bereits erfolgte Veränderungen nennen.

Zehn Jugendämter geben sowohl bereits erfolgte als auch noch in der Diskussion befindliche oder geplante grundlegende Veränderungen in der Organisationsstruktur an.

Tab. 4: Grundlegende Veränderungen in der Organisationsstruktur

	nein	ja
Es gab in den letzten fünf Jahren grundlegende Veränderungen in der Organisationsstruktur. (n=360)	73,9 %	26,1 %
Es sind grundlegende Veränderungen der Organisationsstruktur in der Diskussion oder geplant. (n=305)	84,9 %	15,1 %

2. Personal

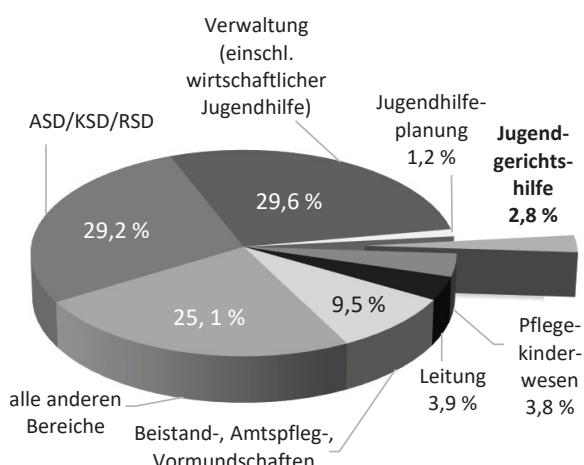
Die Landkreise sowie die kreisfreien und teils auch die kreisangehörigen Städte weisen große Unterschiede hinsichtlich regionaler und geographischer Strukturen sowie ihrer Bevölkerungsgröße und -struktur auf. Dies hat Auswirkungen auf die dort errichteten Jugendämter. *Mühlmann* führt auf Basis der Kinder- und Jugendhilfestatistik aus, dass z. B. im Jahr 2022 das Jugendamt in München für etwa 240.000 Kinder und Jugendliche zuständig

war, während im Einzugsgebiet des Jugendamts der kreisangehörigen Stadt Altena (Märkischer Kreis) insgesamt nur 2.600 Kinder und Jugendliche lebten.⁷⁷ Entsprechend unterschiedlich groß sind die Jugendämter und die Anzahl des in ihnen beschäftigten Personals.

a) Stellenausstattung der Jugendhilfen im Strafverfahren

Des Weiteren gibt die Kinder- und Jugendhilfestatistik darüber Auskunft, wie groß die verschiedenen Arbeitsbereiche innerhalb der Jugendämter und wie viele Fachkräfte dort beschäftigt sind. Am Stichtag 31.12.2020 wurden in der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren bundesweit insgesamt 1.732 Fachkräfte ausgewiesen, davon 570 männliche und 1.162 weibliche. Diese verteilen sich auf 1.466 Vollzeitäquivalente, davon 1.391 bei öffentlichen Trägern und 75 bei Freien Trägern.⁷⁸ Der Arbeitsbereich Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren ist mit einem Personalanteil von etwa 2,8 Prozent am gesamten Jugendamt vergleichsweise klein (s. Abb. 2).

Abb. 2: Verteilung des Personals im Jugendamt nach überwiegendem Arbeitsbereich



Quelle: eigene Darstellung basierend auf den Daten von Mühlmann 2022, S. 18; Zahlen für Deutschland im Jahr 2020

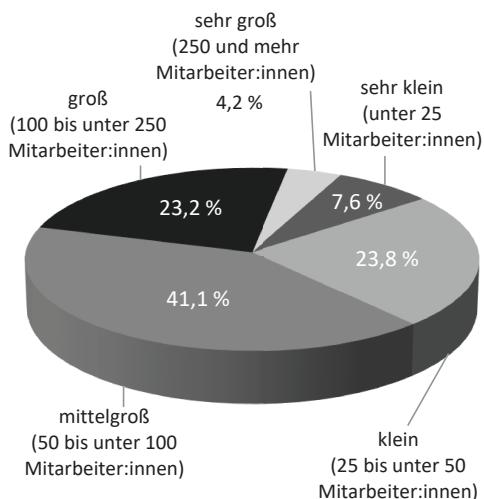
77 Mühlmann 2022, S. 17.

78 Destatis 2022, S. 24 ff.

III. Organisation und Struktur der Jugendhilfen im Strafverfahren

Knapp 8 Prozent der Jugendämter sind mit weniger als 25 Mitarbeiter:innen sehr klein und ein weiteres knappes Viertel verfügt nur über 25 bis 50 Mitarbeiter:innen (s. Abb. 3). In diesen Jugendämtern ist die JuhiS ein entsprechend kleines Arbeitsfeld.

Abb. 3: Verteilung der Jugendämter nach Größenklassen



Quelle: eigene Darstellung basierend auf den Daten von *Mühlmann 2022*, S. 19; Zahlen für Deutschland im Jahr 2020

Neben der Personenanzahl sind die sogenannten Vollzeitäquivalente (VZÄ) eine wichtige Kennziffer. Sie geben die Stellenanzahl für die Organisationseinheiten an. Insbesondere in den sehr kleinen (unter 25 Mitarbeiter:innen) und den kleinen (25 bis unter 50 Mitarbeiter:innen) Jugendämtern verfügt der an sich bereits kleine Arbeitsbereich Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren lediglich über 0,4 bzw. 0,9 VZÄ.⁷⁹ Das bedeutet, dass in über 30 Prozent der Jugendämter für die Aufgabenerfüllung nach § 52 SGB VIII weniger als ein VZÄ zur Verfügung steht.

Die Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik spiegeln sich auch im *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* wider und können hier weiter differenziert werden (s. Tab. 5): Die Anzahl der Personen, die in den jeweiligen Jugendämtern mit der Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren befasst sind, liegt in der Regel im einstelligen Bereich. Der Mittelwert beträgt 4,8 Perso-

79 *Mühlmann 2022*, S. 19.

nen pro JuhiS. Wird hier unterschieden zwischen spezialisierten JuhiS und JuhiS, die als Teil des ASD organisiert sind, zeigt sich erwartungsgemäß, dass in den spezialisierten Einheiten durchschnittlich weniger Personen (4,3) arbeiten als in den ASD-integrierten Einheiten (6,6). In den JuhiS, die als Teil des ASD organisiert sind, übernehmen die Beschäftigten neben der Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren auch weitere ASD-Aufgaben und sind damit nur mit einem Teil ihrer Arbeitszeit mit Vorgängen im Zusammenhang mit Jugendstrafverfahren befasst.

Tab. 5: Vollzeitäquivalente (gruppiert) in JuhiS

„Wie viele Personen (ggf. inklusive Ihnen) sind zum jetzigen Zeitpunkt in der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe tätig?“ (n=348)		
Anzahl der VZÄ	Häufigkeit	Prozent
0-1	67	19,3 %
1-2	95	27,3 %
2-3	61	17,5 %
3-4	38	10,9 %
4-5	22	6,3 %
5-6	19	5,5 %
6-7	14	4,0 %
7-10	19	5,5 %
>10	13	3,7 %

Im Mittel gibt es 3,5 VZÄ pro JuhiS. Die Mittelwerte für spezialisierte Organisationseinheiten und die in den ASD integrierten liegen dicht beieinander; die jeweiligen Personalressourcen unterscheiden sich also kaum. Tabelle 6 zeigt die Vollzeitäquivalente differenziert nach Organisationsform: In der Tendenz finden sich bei den spezialisierten JuhiS eine höhere Anzahl an Vollzeitäquivalenten pro Organisationseinheit. Hier wird sichtbar, dass sich die oben angeführte höhere Personalanzahl im ASD durch die geringeren Stellenanteile erklären lässt. Der Median liegt bei drei Personen: In der einen Hälfte der JuhiS sind also ein bis drei Personen tätig und in der anderen Hälfte drei bis 45 Personen (dies war der höchste angegebene Wert) (s. Abb. 4). Das heißt, dass über die Hälfte der JuhiS kleine Organisationseinheiten mit bis zu drei Personen sind, die auch jeweils unterschiedliche Stellenanteile haben können. Für diese kleinen Organisa-

III. Organisation und Struktur der Jugendhilfen im Strafverfahren

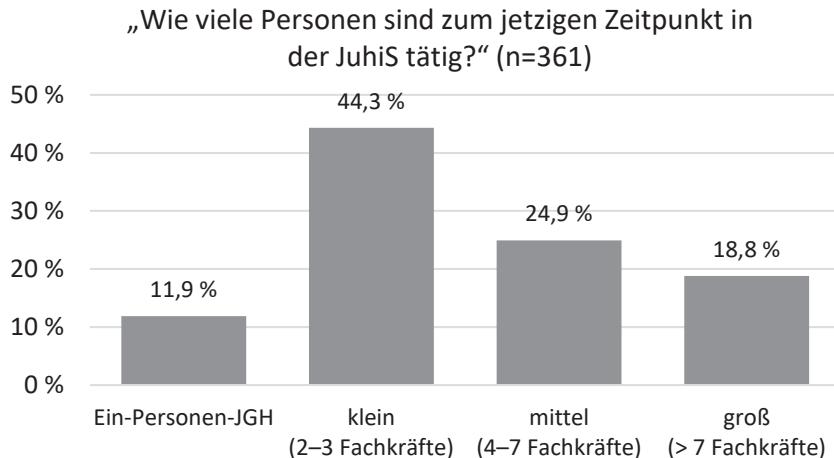
tionseinheiten stellen die Vertretungsfälle, z. B. im Fall von Krankheit, Urlaub oder Fortbildung, eine besondere Herausforderung dar, insbesondere für „Ein-Personen-JGH“ (vgl. III. 4.). Etwa ein Viertel der JuhiS ist mit vier bis sieben Personen mittelgroß. Große JuhiS mit acht oder mehr Personen stellen ein Fünftel der JuhiS. Die große Spanne der Anzahl der Personen, die mit JuhiS-Aufgaben betraut sind, von 1 bis 45 vermittelt bereits einen ersten Eindruck der großen Unterschiede zwischen den einzelnen JuhiS in Deutschland.⁸⁰

Tab. 6: Vollzeitäquivalente in der JuhiS nach Organisationsform

„Wie viele Personen (ggf. inklusive Ihnen) sind zum jetzigen Zeitpunkt in der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe tätig?“ (Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ)) (n=346) ⁸¹			
	insgesamt	spezialisierte JuhiS	als Teil des ASD
bis 2 VZÄ	46,8 %	44,1 %	54,1 %
2 bis 5 VZÄ	34,7 %	37,3 %	29,5 %
mehr als 5 VZÄ	18,5 %	18,6 %	16,4 %

-
- 80 Sehr große Spannweiten zeigen sich auch, wenn berechnet wird, für wie viele junge Menschen in den jeweiligen Jugendamtsbezirken pro Vollzeitäquivalent bzw. pro Fachkraft leben. Dies kann seinen Grund in lokalen Bedarfen, arbeitsorganisatorischen Begebenheiten (z. B. der Verteilung der Aufgaben zwischen öffentlichen und Freien Trägern) oder der jeweiligen Bearbeitungstiefe haben, die für die Auswertung auf der Datenbasis des *Jugendgerichtshilfebarometers* nicht kontrolliert werden können und deshalb an dieser Stelle auch nicht berichtet werden.
- 81 Aufgrund der unterschiedlichen Anzahl der Antworten (n=348 in Tab. 5 und n=346 in Tab. 6) weichen die Angaben „bis 2 VZÄ“ und „mehr als 5 VZÄ“ minimal voneinander ab.

Abb. 4: Größenkategorien von JuhiS nach Anzahl der Fachkräfte



b) Veränderungen der Stellenanteile

Vor dem Hintergrund der JGG-Reform ist die Stellenentwicklung seit dem Jahr 2019 von besonderem Interesse. In über 55 Prozent der Jugendämter sind die Stellenanteile für die JuhiS unverändert geblieben, in rund 5 Prozent wurde die Stellenanzahl sogar reduziert. In etwa 40 Prozent der Jugendämter wurde die Stellenanzahl erhöht (s. Abb. 5).⁸² Gefragt nach den Gründen für die Veränderungen der Vollzeitäquivalente, wird für Erhöhungen weit überwiegend die JGG-Reform angeführt. Weitere Gründe waren Strukturveränderungen wie z. B. die Einführung von Häusern des Jugendrechts, Mehraufwand und Überlastung, gestiegene Fallzahlen und die Besetzung zuvor vakanter Stellen. Als Begründung für die Verringerung der Stellenanteile wurden verringerte Fallzahlen genannt.

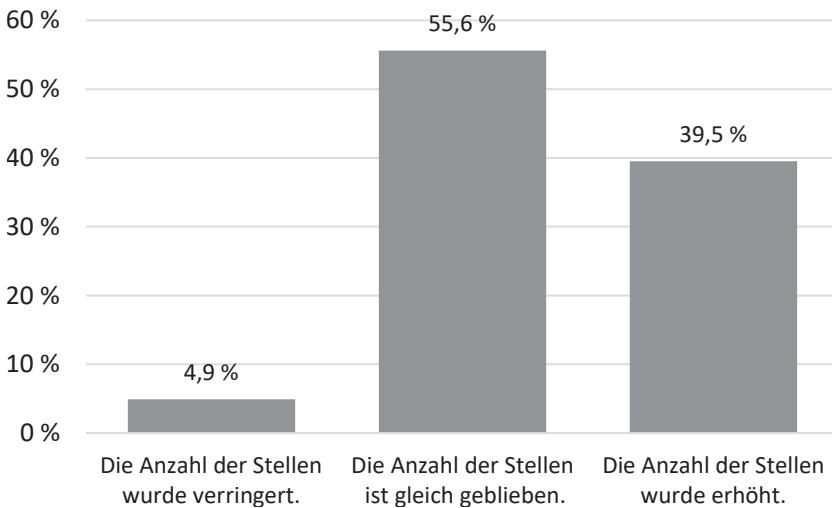
Insgesamt bleibt festzuhalten, dass es trotz der JGG-Reform in der überwiegenden Anzahl der JuhiS zu keinen Personalzuwächsen gekommen ist, neue Aufgaben also zusätzlich bewältigt werden mussten. Andererseits gab es aber auch in zwei Fünfteln der Fälle überwiegend mit der JGG-Reform begründete Stellenzuwächse.

⁸² Im *Jugendgerichtshilfebarometer 2011* wurde das Arbeitsfeld als überwiegend stabil mit gleichbleibenden Stellenanteilen beschrieben, s. *Arbeitsstelle/JHSW 2011*, S. 42 f.

III. Organisation und Struktur der Jugendhilfen im Strafverfahren

Abb. 5: Veränderungen der Vollzeitäquivalente in der JuhiS im Vergleich zu vor drei Jahren

„Wie hat sich die Anzahl der Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente/VZÄ) in der JuhiS im Vergleich zu vor drei Jahren (Stichtag: 01.01.2019) verändert?“
(n=367)



c) Überlastungsanzeigen

Ein Indikator für eine personelle Unterausstattung sind Überlastungsanzeigen. 25 der befragten Jugendämter (rund 7 %) geben an, dass es im Jahr 2021 eine oder mehrere Überlastungsanzeigen von Mitarbeiter:innen gegeben hat, die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren wahrnehmen. Im *Jugendgerichtshilfebarometer 2011* gab es mit 16 Prozent einen deutlich höheren Anteil der JuhiS, die von Überlastungsanzeigen berichteten.⁸³ Hier ist also eine positive Entwicklung zu konstatieren.

83 Arbeitsstelle/JHSW 2011, S. 38.

d) Qualifikation

Die in der JuhiS beschäftigten Fachkräfte sind gut qualifiziert: Nahezu alle Beschäftigten haben einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit. Darüber hinaus von Bedeutung sind auch Abschlüsse in Erziehungswissenschaften und anderen Pädagogikstudiengängen. Damit wird das Fachkräfteleben in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 SGB VIII) in diesem Aufgabenfeld umgesetzt. Ob dies vor dem Hintergrund des wachsenden Fachkräftemangels in der Sozialen Arbeit auch zukünftig der Fall sein wird, bleibt zu beobachten.

3. Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche

a) Orientierung der eigenen Zuständigkeit an anderen institutionellen Akteuren

Da die JuhiS an der Schnittstelle zur Justiz angesiedelt ist, stellen sich immer auch Fragen nach der Abstimmung mit den anderen institutionellen Akteuren im Handlungsfeld. In der nun rund hundertjährigen Geschichte der Jugendgerichtshilfen bzw. Jugendhilfen im Strafverfahren gab es lange Zeit vielerorts eine Tradition, dass sich die Fachkräfte in ihren Aufgabenzuschnitten an der Zuständigkeitsverteilung der Jugendgerichte orientiert haben. So hatten sich über die Jahre mitunter regelrechte Teams aus Fachkräften der JuhiS und „ihrer“; „ihrem“ Jugendrichter:in herausgebildet. Die Befunde des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* zeigen, dass diese Zeit weit überwiegend vorbei ist. Deutlich über 80 Prozent der JuhiS richten sich bei ihrer Zuständigkeitsverteilung nicht an anderen Akteuren aus (s. Tab. 7). Knapp 15 Prozent der JuhiS orientieren sich bei der Zuständigkeitsverteilung am Jugendgericht, rund 4 Prozent an der Staatsanwaltschaft und ein Prozent an der Polizei (s. Tab. 8). Im Vergleich gaben im *Jugendgerichtshilfebarometer 2011* nur 65 Prozent der JuhiS an, sich nicht an der internen Zuständigkeitsverteilung der Jugendgerichte zu orientieren.⁸⁴ Das heißt, dass die JuhiS sich nun stärker nach ihren eigenen Organisationserfordernissen ausrichtet.

84 Arbeitsstelle/JHSW 2011, S. 29.

III. Organisation und Struktur der Jugendhilfen im Strafverfahren

Tab. 7: Orientierung der Zuständigkeitsverteilung der JuhiS an anderen institutionellen Akteuren

„Lehnt sich das Prinzip der Zuständigkeitsverteilung der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe an der Zuständigkeitsverteilung anderer institutioneller Akteure an?“ (n=368)		
	Häufigkeit	Prozent
nein	309	84,0 %
ja	59	16,0 %

Tab. 8: Anlehnung der Zuständigkeitsverteilung an andere institutionelle Akteure

„An welchen anderen institutionellen Akteuren lehnt sich die Zuständigkeitsverteilung der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe an?“ (Mehrfachauswahl möglich; n=58)		
	Häufigkeit	Prozent
Jugendgericht	55	14,7 %
Staatsanwaltschaft	16	4,3 %
Polizei	4	1,2 %
an einem anderen Akteur	1	0,3 %

b) Spezialisierte Zuständigkeiten innerhalb der Jugendhilfe im Strafverfahren

Innerhalb der JuhiS bestehen überwiegend (84,7 %) keine spezialisierten Zuständigkeiten. 15,3 Prozent der Jugendämter verfügen über spezialisierte Zuständigkeiten (Mehrfachauswahl): Am häufigsten bestehen diese für Täter-Opfer-Ausgleiche (29 Nennungen). Seltener gibt es spezialisierte Zuständigkeiten für junge Menschen mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung (9 Nennungen), für sogenannte „Mehrfach- und Intensivtäter:innen“ (8 Nennungen) und für Strafunmündige (7 Nennungen). Spezialisierte Zuständigkeiten innerhalb der JuhiS für Amtshilfe für andere Jugendämter (6 Nennungen) und für bestimmte Sprachen oder Sprachgruppen (4 Nennungen) sind ebenfalls sehr selten. Kein Jugendamt gibt an, über eine spezialisierte Zuständigkeit für Opfer von Straftaten zu verfügen.

Die von 35 Jugendämtern im Freitextfeld genannten weiteren bestehenden spezialisierten Zuständigkeiten betreffen ein breites Spektrum unterschiedlich gelagerter Aufgaben, Angebote, Verfahren bzw. Verfahrensausgängen, Delikte, Zielgruppen und ihren Bedarfen.⁸⁵

c) Weitere Aufgabenbereiche

Häufig genannte weitere Aufgabenbereiche, die in den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe im Strafverfahren fallen (Mehrfachauswahl möglich, s. Tab. 9), sind Ordnungswidrigkeitenverfahren (81,0 %), die Informationsvermittlung an Schulen, Einrichtungen der Jugendarbeit, Polizei, Justiz oder Suchthilfe/Gesundheitswesen (53,5 %), eigene Durchführung von Ambulanten Sozialpädagogischen Angeboten (ASA) für straffällig gewordene junge Menschen (41,1 %), Täter-Opfer-Ausgleich (43,0 %), Angebote für strafunmündige Kinder und deren Eltern (39,5 %) und Hilfen zur Erziehung/Fallverantwortung bei Jugendhilfeleistungen (38,5 %). Über ein Viertel (26,8 %) nennen kriminalpräventive Angebote, Projekte oder Programme als weitere Aufgabenbereiche. Vertretungsregelungen, wenn Eltern für einen nicht unerheblichen Teil der Hauptverhandlung ausgeschlossen sind (§ 51 Abs. 6 JGG) (17,1 %), Weiterbildung von Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendhilfe, der Justiz oder im Bildungswesen (12,4 %) und Psychosoziale Prozessbegleitung (8,8 %) bilden seltener weitere Aufgabenbereiche. 2,5 Prozent der Jugendämter geben an, dass keine der vorgenannten Aufgaben weitere Aufgabenbereiche bilden.

85 Hierzu zählen u. a. Durchführung und Koordination von Auflagen und Weisungen, insbesondere Betreuungsweisungen; Einleiten, Zuweisen, Überwachen von „Arbeitsstunden“; Anti-Aggressivitäts-Training (AAT) bzw. Anti-Gewalt-Training (AGT); Verkehrssachen bzw. Kurse zur Verkehrserziehung; Aufsatz- bzw. Lese- und Medienweisung; Angebote im Zusammenhang mit Radikalisierung, Schulabsentismus, Internetbetrug; Prävention(-angebote); Beratungsangebote nach Polizeibericht, während Ordnungswidrigkeitenverfahren, im Wege der Diversion beendete Verfahren (§ 45 Abs. 2, 3 JGG) sowie durch Strafbefehle und im vereinfachten Verfahren; Drogen- und Suchtmittelkonsum bzw. -missbrauch; Aufgaben im Zusammenhang mit der Kooperation mit anderen Institutionen; Jugendstrafvollzug; junge Menschen ohne festen Wohnsitz oder aus ausgewählten Herkunftsländern; Vermittlungen des Sozialen Dienstes.

III. Organisation und Struktur der Jugendhilfen im Strafverfahren

Tab. 9: Weitere Aufgabenbereiche der Juhis

„Welche der folgenden weiteren Aufgabenbereiche fallen ebenfalls in Ihren Zuständigkeitsbereich als Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe?“ (Mehrfachauswahl möglich; n=365)		
	Häufigkeit	Prozent
Angebote für strafunmündige Kinder und deren Eltern	144	39,5 %
Informationsvermittlung an Schulen, Einrichtungen der Jugendarbeit, Polizei, Justiz oder Suchthilfe/Gesundheitswesen	198	53,5 %
Weiterbildung von Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendhilfe, der Justiz oder im Bildungswesen	45	12,4 %
Vertretungsregelungen/Ausfallbürgschaften, wenn Eltern für einen nicht unerheblichen Teil der Hauptverhandlung ausgeschlossen sind (§ 51 Abs. 6 JGG)	62	17,1 %
Ordnungswidrigkeitenverfahren	298	81,0 %
Psychosoziale Prozessbegleitung	32	8,8 %
Täter-Opfer-Ausgleich	157	43,0 %
eigene Durchführung von Ambulanten Sozialpädagogischen Angeboten für straffällig gewordene junge Menschen	151	41,1 %
Hilfen zur Erziehung/Fallverantwortung bei Jugendhilfeleistungen	140	38,5 %
kriminalpräventive Angebote, Projekte oder Programme	99	26,8 %
keine dieser genannten Aufgaben	9	2,5 %
anderes, und zwar	52	13,9 %

52 Jugendämter benennen im offenen Antwortfeld weitere Aufgabenbereiche (gruppiert): Am häufigsten fallen darunter die Durchführung, Vermittlung und/oder Koordination von (nicht näher ausdifferenzierten) Auflagen und Weisungen bzw. die Weiterentwicklung der Angebotsstruktur mit Freien Trägern (10 Nennungen). Konkreter nennen andere Jugendämter als weiteren Aufgabenbereich die Durchführung von z. B. Betreuungsweisungen, Leseprojekten, Projekten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und/oder Präventionsangebote (16 Nennungen). Weitere Aufgabenbereiche bilden Tätigkeiten zur Unterstützung des ASD (u. a. bei der Beratung

4. Eine besondere Organisationsform: „Ein-Personen-JGH“

im Fall von Strafumündigen; Übernahme des Bereitschaftsdiensts des ASD, Kinderschutz, Trennung/Scheidung, Krisenhilfe) (9 Nennungen). Die Überwachung von Auflagen oder Weisungen (6 Nennungen), die Beteiligung an jugendamtsinternen Gremien und die Kooperationen mit anderen Institutionen und Akteuren (6 Nennungen) sind weitere Aufgaben, die die Fachkräfte der JuhiS übernehmen. Weitere, von den Jugendämtern präzisierte Aufgabenbereiche sind selten.⁸⁶

4. Eine besondere Organisationsform: „Ein-Personen-JGH“

Ein wichtiger Befund des ersten *Jugendgerichtshilfebarometers 2011* war, dass mehr als ein Zehntel der Jugendhilfen im Strafverfahren nur aus einer Person bestehen.⁸⁷ Das *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* zeigt, dass die Anzahl der „Ein-Personen-JGH“ nahezu unverändert geblieben ist: 43 von 360 Jugendämtern (11,9 %) haben angegeben, dass die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren nur von einer einzigen Person wahrgenommen werden. Die einzelnen Fachkräfte in dieser Konstellation stehen in ihrem beruflichen Alltag vor besonderen Herausforderungen:

- Ein fachlicher Austausch und kollegiale Beratung, die insbesondere in schwierigen Fällen wichtig sind, stehen selten unmittelbar zur Verfügung;
- die Vertretung im Fall von Urlaub, Krankheit und/oder Fortbildung ist komplizierter zu organisieren;
- Terminüberschneidungen stellen eine größere Herausforderung dar und
- bei neu beschäftigten Fachkräften stellt sich die Frage der Einarbeitung und der Erfahrungsweitergabe.

Die regionale Verteilung von „Ein-Personen-JGH“ zeigt einen deutlichen Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen (NRW): Mit 30 von 43 finden sich hier über zwei Drittel aller „Ein-Personen-JGH“. Da es in NRW besonders

⁸⁶ Sie stehen im Zusammenhang mit Divisionsverfahren (3 Nennungen) oder mit Beratungsgesprächen oder erzieherischen Gesprächen (3 Nennungen), Einleitung von Jugendhilfeleistungen, z. T. inkl. Fallverantwortung bei geeigneten JuhiS-Fällen (2 Nennungen), Hilfe zur Erziehung für junge Volljährige, Begleitung junger Menschen bei „Screeningweisungen“, Organisation von Fachvorträgen für Multiplikator:innen, Engagement im Zusammenhang mit der Schöffenvwahl und Verwaltung des Täter-Opfer-Ausgleichsfonds (je 1 Nennung).

⁸⁷ *Arbeitsstelle/JHSW 2011*, S. 29 ff.; *Gadow/Holthusen/Hoops 2012*.

III. Organisation und Struktur der Jugendhilfen im Strafverfahren

viele kleine Jugendämter gibt, ist dieser Befund nicht überraschend. Weitere „Ein-Personen-JGH“ werden aus Thüringen (n=4), Bayern (n=3), Rheinland-Pfalz (n=3) und Niedersachsen (n=3) berichtet (s. Tab. 10).⁸⁸

Tab. 10: Regionale Verteilung der „Ein-Personen-JGH“ (Häufigkeiten)

Bundesland	ja	nein	gesamt
Baden-Württemberg	0	36	36
Bayern	3	64	67
Berlin	0	8	8
Brandenburg	0	10	10
Bremen	0	1	1
Hamburg	0	1	1
Hessen	0	21	21
Mecklenburg-Vorpommern	0	8	8
Niedersachsen	3	28	31
Nordrhein-Westfalen	30	72	102
Rheinland-Pfalz	3	19	22
Saarland	0	5	5
Sachsen	0	11	11
Sachsen-Anhalt	0	11	11
Schleswig-Holstein	0	9	9
Thüringen	4	13	17
gesamt	43	317	360

Die „Ein-Personen-JGH“ haben darüber hinaus oftmals nur Teilzeitstellen: 67 Jugendämter geben an, für die JuhiS bis zu 1,0 VZÄ vorgesehen zu haben, davon 16 Jugendämter bis maximal 0,5 VZÄ. Das heißt, dass diese JuhiS mit einem halben Stellenanteil oder weniger auskommen müssen (s. Tab. 5).

88 Im ersten *Jugendgerichtshilfebarometer* wurden darüber hinaus „Ein-Personen-JGH“ auch aus Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland gemeldet. Bei der damaligen Untersuchung war die Hälfte der „Ein-Personen-JGH“ in NRW angesiedelt, 18 Prozent in Bayern, 14 Prozent in Rheinland-Pfalz, 9 Prozent in Niedersachsen sowie insgesamt weitere 9 Prozent in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und dem Saarland; vgl. *Arbeitsstelle/JHSW* 2011, S. 29 ff.; *Gadow/Holthusen/Hoops* 2012, S. 303 ff.

Im Vergleich zu JuhiS, in denen mehrere Personen beschäftigt sind, zeigt sich in den Daten, dass „Ein-Personen-JGH“ eine leicht niedrigere Anzahl an zusätzlichen Aufgaben (wie z. B. Zuständigkeit für Strafunmündige, Infoveranstaltungen oder Präventionsprojekte) übernehmen. Insgesamt liegt die Fallbelastung pro VZÄ bei „Ein-Personen-JGH“ höher als bei den anderen JuhiS. Wie alle JuhiS beteiligen sich auch „Ein-Personen-JGH“ an Kooperationsgremien, wobei erwartungsgemäß die Anzahl der Gremien geringer ausfällt (vgl. V.). Auch beteiligen sich „Ein-Personen-JGH“ seltener an Einzelfallkonferenzen und fallübergreifenden Konferenzen (vgl. VIII. 1.).

Im Zuge der JGG-Reform haben die „Ein-Personen-JGH“ keine zusätzlichen personellen Ressourcen erhalten; in zwei Jugendämtern wurden die personellen Ressourcen sogar vermindert. Deutlich über die Hälfte der „Ein-Personen-JGH“ (und damit mehr als bei den größeren JuhiS) geben an, dass die Umsetzung der neuen JGG-Regelungen nur in Teilen, kaum oder gar nicht möglich ist. Auffällig ist, dass nur gut 10 Prozent der „Ein-Personen-JGH“ vor Anklage Bericht erstatten; entsprechend finden sich hier auch mehr Anklagen ohne Berichterstattung. Gleich häufig wird der Inhalt der Berichte mit den jungen Menschen besprochen, während zusätzliche Hilfeplanverfahren bzw. Jugendhilfeleistungen seltener angeregt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Umsetzung der JGG-Reform die „Ein-Personen-JGH“ vor weitere Herausforderungen stellt. Sollen fachliche Standards erfüllt und nicht abgesenkt werden, brauchen die „Ein-Personen-JGH“ fachliche Aufmerksamkeit und Unterstützung (z. B. durch Formen der überörtlichen Vernetzung), die es ermöglicht, im Sinne der Adressat:innen die anstehenden Aufgaben zu erfüllen.

5. Digitale Infrastruktur

Der Auf- und Ausbau der digitalen Infrastruktur kann als eine der zentralen gesellschaftlichen Zukunftsaufgaben angesehen werden. Dies gilt auch für die an Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde 2021 die Verbesserung der digitalen Infrastruktur sogar in § 79 Abs. 3 S. 1 SGB VIII festgeschrieben. Von einer zunehmenden Digitalisierung werden sich u. a. eine beschleunigte Durchführung

III. Organisation und Struktur der Jugendhilfen im Strafverfahren

von sowie vereinfachte Zugänge zu Verfahren erhofft.⁸⁹ Diesem Anliegen standen in der Vergangenheit oftmals Klagen seitens der Praxis über ein langsames Voranschreiten der Digitalisierung⁹⁰ sowie eine gewisse Skepsis bzgl. digitaler Arbeitsmittel und der digitalen Transformation der Gesellschaft gegenüber.⁹¹ Die Corona-Pandemie sowie die mit ihr verbundenen Bekämpfungsstrategien führten jedoch zu neuen Handlungsnotwendigkeiten, um die Arbeit der JuhiS auch in Zeiten von Kontakt- und Zugangsbeschränkungen sowie von Homeoffice aufrechtzuerhalten (vgl. VII.). In diesem Kontext wiesen bereits erste qualitative Erhebungen im Forschungsprojekt sowie Untersuchungen zu anderen Feldern der Sozialen Arbeit auf einen gewissen digitalen Modernisierungsschub während der Corona-Pandemie hin.⁹² Das *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* bietet die Chance, den Stand und die Entwicklung der digitalen Infrastruktur in der JuhiS gezielt zu eruieren.

Die einzelnen JuhiS unterscheiden sich z. T. erheblich hinsichtlich der vor Ort zur Verfügung stehenden Arbeitsmittel für digitales Arbeiten (s. Tab. 11): Während z. B. Telefonumleitungen und Anrufbeantworter zur Standardausstattung gehören, sieht dies bei weiteren digitalen Arbeitsmitteln anders aus. Zwar können rund 85 Prozent der JuhiS auf E-Mails auch außerhalb ihres Büros zugreifen, doch für rund 40 Prozent der JuhiS stehen weder Dienstlaptops/-PCs zur Verfügung noch können sie remote auf ihre Akten zugreifen. Dies dürfte auch damit zusammenhängen, dass die Einführung der sogenannten E-Akten, auf die im Kontext der Digitalisierung große Hoffnungen gelegt werden,⁹³ bisher nur in sehr geringem Umfang (8,5 %) erfolgt. Videokonferenzen etablieren sich zunehmend als „normales“ Arbeitsmittel, das für Gespräche im Team (72,6 %) oder mit jungen Menschen (50,5 %) genutzt wird.

89 Vgl. *Bundesministerium der Justiz 2023; Baden-Württemberg 2022*.

90 Vgl. exemplarisch *DIJuF 2020; beck-aktuell 2020*.

91 Wunder 2021; Hoose/Schneiders/Schönauer 2021; Seelmeyer/Kutscher 2021; Kutscher 2019.

92 Deinet/Sturzenhecker 2021; Mairhofer et al. 2020; Schmoll 2021a; 2021b.

93 Vgl. exemplarisch: [https://www.justiz.bayern.de/ejustice/elektronische-akte/\[18.07.2023\]](https://www.justiz.bayern.de/ejustice/elektronische-akte/[18.07.2023]).

Tab. 11: Vor Ort zur Verfügung stehende digitale Arbeitsmittel/-methoden in der JuhiS

„Welche der folgenden digitalen Arbeitsmittel/-methoden stehen Ihnen vor Ort zur Verfügung?“	
Digitale Arbeitsmittel	Prozent
Telefonumleitungen, Telefonweiterleitungen, Anrufbeantworter (n=372)	97,6 %
Zugriff auf das E-Mail-Programm aus dem Homeoffice (n=369)	84,6 %
Videokonferenzen für Teamgespräche (n=368)	72,6 %
Diensthandys für alle Mitarbeitenden (n=366)	65,8 %
Dienstlaptops oder -PCs zur Nutzung im Homeoffice (n=369)	61,2 %
Zugriff auf Unterlagen, Akten etc. aus dem Homeoffice (n=368)	59,8 %
Umstellung auf E-Akte ist geplant bzw. wird umgesetzt (n=366)	56,3 %
Videokonferenzen für Gespräche mit jungen Menschen (n=366)	50,5 %
Chat-Programme für die Teamarbeit (n=366)	33,1 %
Diensthandys nur für eine:n oder einige Mitarbeiter:innen (n=366)	22,7 %
Umstellung auf E-Akte ist vollständig erfolgt (n=365)	8,5 %
keines der genannten Arbeitsmittel/digitale Arbeit nicht möglich (n=364)	0,8 %

Große Bedeutung in öffentlichen Debatten hat auch das Thema Homeoffice bzw. mobiles Arbeiten. Nimmt man die vier wichtigsten digitalen Arbeitsmittel für das Homeoffice („Telefonumleitungen bzw. -weiterleitungen, Anrufbeantworter“, „Zugriff auf E-Mail“, „Dienstlaptops oder -PCs zur Nutzung im Homeoffice“ und „Zugriff auf Unterlagen, Akten etc.“), können 40,5 Prozent der JuhiS von ihren technischen Voraussetzungen her sinnvoll im Homeoffice arbeiten (s. Tab. 12). Etwa zwei Drittel dieser 40,5 Prozent verfügen zusätzlich über die Möglichkeit, Videokonferenzen mit Adressat:innen und Kolleg:innen durchzuführen.

III. Organisation und Struktur der Jugendhilfen im Strafverfahren

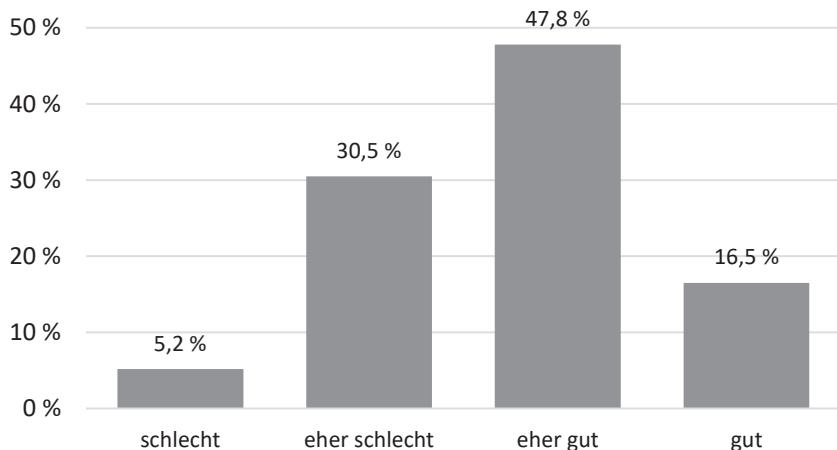
Tab. 12: Technische Voraussetzungen für Homeoffice-Tätigkeit

Technische Möglichkeiten für die Arbeit im Homeoffice (n=373)		
Technische Homeoffice-Fähigkeit	Häufigkeit	Prozent
kaum sinnvoll möglich	222	59,5 %
möglich (Telefon, Akten- und E-Mailzugriff, Dienst-PC/-laptop)	59	15,8 %
umfassend möglich (Telefon, Akten- und E-Mailzugriff, Dienst-PC/-laptop, Videokonferenzen mit Adressat:innen und Kolleg:innen)	92	24,7 %

Die Bewertung der digitalen Infrastruktur fällt uneinheitlich aus. Als „gut“ bezeichnen lediglich 16,5 Prozent ihre Ausstattung mit digitalen Arbeitsmitteln, während 47,8 Prozent diese als „eher gut“ und 30,5 Prozent als „eher schlecht“ bezeichnen. 5,2 Prozent bewerten sie sogar als „schlecht“ (s. Abb. 6).

Abb. 6: Bewertung der digitalen Infrastruktur

„Wie würden Sie allgemein die digitale Infrastruktur Ihrer JuhiS vor Ort bewerten?“ (n=364)



Mit Cramér's $V=0,288$ ($P=0,00$) besteht ein schwacher bis moderater Zusammenhang zwischen den Variablen der Bewertung der digitalen Infrastruktur und der technischen Möglichkeit zum guten Arbeiten im Homeof-

fice. Die Bewertung der digitalen Infrastruktur dürfte deshalb nicht allein von der Verfügbarkeit technischer Geräte, sondern z. B. auch von einer entsprechenden Betreuung, IT-Unterstützung, Software-Schulungen und dem jeweils individuellen Wissen um die technischen Möglichkeiten abhängen.

Insgesamt geben 71,0 Prozent der JuhiS an, dass in den vergangenen zwei Jahren grundlegende Verbesserungen der digitalen Infrastruktur erfolgten, und 49,1 Prozent berichten von weiteren geplanten Verbesserungen (s. Tab. 13).

Tab. 13: Geplante und erfolgte grundlegende Verbesserungen der digitalen Infrastruktur

„Welche Aussagen hinsichtlich der Jugendhilfen im Strafverfahren treffen auf Sie zu?“ (n=373)		
Grundlegende Verbesserungen der digitalen Infrastruktur sind in den vergangenen zwei Jahren erfolgt.	... in der Zukunft geplant.
ja	71,0 %	49,1 %
nein	26,0 %	30,0 %
keine Antwort	2,9 %	20,9 %

Die Verbesserung der digitalen Infrastruktur ist v. a. auf die Pandemie als „externen Treiber“ zurückzuführen. So geben von den 307 JuhiS, bei denen Verbesserungen bereits erfolgt oder für die Zukunft geplant sind, rund drei Viertel (73,6 %) an, dass diese aufgrund der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie erfolgten.

6. Zwischenfazit

Im *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* wird im Vergleich zur ersten Befragung aus 2011 sowie im Vergleich der *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* und *2014* ein Trend erkennbar: Es gibt mehr Jugendämter mit JuhiS als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit und einen Rückgang der Organisation als Teil des (Allgemeinen) Sozialen Dienstes. Recht stabil hingegen ist der Anteil der Jugendämter, der die Aufgabe an Freie Träger übertragen hat. Die JuhiS richten sich nun stärker an ihren eigenen Organisationsfordernissen und weniger an anderen institutionellen Akteuren aus. Überwiegend bestehen innerhalb der JuhiS keine spezialisierten Zuständig-

III. Organisation und Struktur der Jugendhilfen im Strafverfahren

keiten. Weitere mögliche Aufgabenbereiche werden sehr unterschiedlich übernommen. Der Anteil von rund zwei Fünfteln der Jugendämter, die selbst Ambulante Sozialpädagogische Angebote (ASA) für straffällig gewordene junge Menschen durchführen, lässt den Schluss zu, dass viele ASA von Freien Trägern angeboten werden. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf, da aktuelles empirisches Wissen zur Durchführung der ASA durch Freie Träger, zu den konkreten Angeboten, zu den Bedarfen der Zielgruppe(n), zur Finanzierung und der Struktur der Träger fehlt.

Trotz der bereits erfolgten Verbesserungen in der digitalen Infrastruktur bei den JuhiS in den vergangenen Jahren besteht weiterhin ein erheblicher Ausbaubedarf, bis eine flächendeckend gute digitale Ausstattung der JuhiS erreicht ist. Allerdings ist hier in den letzten Jahren einiges in Bewegung geraten. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf, den diese Untersuchung nicht leisten konnte.

Die große Spanne der Anzahl der mit der Aufgabe der JuhiS betrauten Personen von 1 bis 45, der unterschiedliche Umfang der Vollzeitäquivalente und die Vielfältigkeit der Aufgaben im breiten Aufgabenspektrum verdeutlichen die hohe Heterogenität des Handlungsfeldes. Vor allem Vertretungsfälle stellen besondere Herausforderungen für kleine Organisationseinheiten mit bis zu drei Personen dar. Trotz der JGG-Reform und den damit verbundenen neuen Aufgaben kam es in der überwiegenden Anzahl der JuhiS zu keinen Personalzuwachsen, so dass diese Aufgaben zusätzlich zu bewältigen sind. „Ein-Personen-JGH“ sehen sich in besonderem Maße mit diesen Herausforderungen und weiteren Aufgaben konfrontiert. Rund zwei Fünftel der Jugendämter hingegen berichten überwiegend mit der JGG-Reform begründete Stellenzuwächse. Ob sich dieser Trend in Zukunft fortsetzen wird, bleibt abzuwarten.

Die besonderen jugendhilfe- und jugendstrafrechtlichen Anforderungen, die besonderen im Handlungsfeld notwendigen Kenntnisse verschiedener Disziplinen sowie die hohen methodischen und kommunikativen Anforderungen im Kooperationsfeld zwischen öffentlichen und Freien Trägern der Jugendhilfe, mit Polizei, Justiz und weiteren Kooperationspartnern (z. B. Gesundheitswesen oder Arbeitsverwaltung) sprechen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 52 SGB VIII durch spezialisierte Fachkräfte, die entsprechend qualifiziert sind.⁹⁴

94 So auch *Trenczek/Schmoll i. V.*, Kap. 3.2.2.6; *Münder et. al./Trenczek 2022*, § 52 Rn. 76.

IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

Die nachfolgenden Abschnitte geben Einblicke in die Praxis der JuhiS und die Art und Weise, wie sie ihre Aufgaben erfüllen. Ggf. bestehende Änderungen in der Aufgabenerfüllung und die Umsetzung der 2019 verabschiedeten JGG-Neuregelungen können z. T. auch multiperspektivisch sowie im zeitlichen Verlauf dargelegt werden, denn auch das *Jugendgerichtshilfebarometer 2011* sowie die *Jugendgerichtsbarometer 2014* und *2021/2022* beinhalteten entsprechende Fragen.

1. Fallzahlen

Fallzahlen sind in vielen Jugendämtern eine wichtige Steuerungsgröße. Häufig bilden sie eine wichtige Grundlage für Personalbemessungssysteme.⁹⁵ Nicht selten wird die Entwicklung der Fallzahlen als Argument für Veränderungen der Personalressourcen verwandt.

Vergleiche der Fallbelastung zwischen verschiedenen JuhiS sind aus unterschiedlichen Gründen kaum möglich. Es gibt erhebliche Unterschiede, was als Fall zählt, z. B. ob jede polizeiliche Meldung bereits als Fall geführt wird oder erst ab Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft. Teils werden auch Ordnungswidrigkeitenverfahren mitgezählt. Auch kann die Anzahl und Struktur der den jungen Menschen vorgeworfenen Straftaten etwa zwischen Stadt und Land und damit verbunden die Arbeitsaufwände (und Fahrzeiten) sehr unterschiedlich sein. Manche JuhiS ist nur für eine Staatsanwaltschaft und ein Jugendgericht zuständig, andere müssen mit mehreren kooperieren (vgl. Tab. 31). Ein weiterer zentraler Unterschied betrifft die Frage, ob jedes Verfahren oder ob die einzelnen Jugendlichen (die mehrere Verfahren haben können) als Fall in die Statistik eingeht. Überwie-

⁹⁵ Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wird in § 79 Abs. 3 S. 2 SGB VIII ausdrücklich die Nutzung eines Verfahrens zur Personalbemessung zur bedarfsgerechten Personalausstattung gefordert. Das Bayerische Landesjugendamt (2020) hat für die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz eine Vorlage zur Personalbemessung erstellt, die jeweils an die spezifischen Rahmenbedingungen der JuhiS vor Ort angepasst werden kann.

IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

gend haben die JuhiS (78,5 %) angegeben, Verfahren zu zählen. Knapp 15 Prozent der Jugendämter macht die Anzahl der betroffenen Jugendlichen aktenkundig (s. Tab. 14).⁹⁶ Ein Teil der JuhiS verfügt durch die digitale Erfassung über die Möglichkeit, sowohl die Anzahl der Jugendlichen als auch die Anzahl der Verfahren abzubilden.

Zudem ist bei den Fallzahlen zu berücksichtigen, dass in den verschiedenen JuhiS eine unterschiedliche Bearbeitungstiefe der Fälle besteht, etwa wenn Hilfen zur Erziehung eingeleitet werden oder wenn Betreuungsweisen und Täter-Opfer-Ausgleiche durch das Jugendamt und nicht durch Freie Träger realisiert werden.

Während es für die einzelnen JuhiS hilfreich sein kann, die Entwicklung der Fallzahlen vor Ort systematisch zu erheben, ist ein unmittelbarer Vergleich zwischen verschiedenen JuhiS aufgrund der oben genannten unterschiedlichen Rahmenbedingungen nicht sinnvoll. Um einen Eindruck von den Größenordnungen zu geben, werden an dieser Stelle trotzdem einige Zahlen genannt. Durchschnittlich bearbeitet eine JuhiS 730 Verfahren im Jahr. Pro Fachkraft fallen – wenn Jugendliche gezählt werden – im Mittelwert 155,7 Fälle und – wenn Verfahren gezählt werden – 174,6 Verfahren an. Werden diese Zahlen auf Vollzeitäquivalente berechnet, so beträgt bei der Zählart „Jugendliche“ der Mittelwert 200,8 und bei der Zählart „Verfahren“ der Mittelwert 236,6. In der Tendenz zeigen sich leicht höhere Fallzahlen bei spezialisierten JuhiS als bei JuhiS, die als Teil des ASD organisiert sind. Regional höhere Fallzahlen finden sich im Süden und im Osten Deutschlands. Insgesamt ist die Spannweite zwischen den niedrigsten und höchsten Zahlenwerten der Fälle pro VZÄ (7,3 und 931) sehr hoch.⁹⁷

⁹⁶ Die Zählweise hat sich im Großen und Ganzen damit im Vergleich zum ersten *Jugendgerichtshilfebarometer 2011* nicht verändert, s. *Arbeitsstelle/JHSW 2011*, S. 41.

⁹⁷ Auch im ersten *Jugendgerichtshilfebarometer 2011* hat sich eine sehr große Spannweite gezeigt, *Arbeitsstelle/JHSW 2011*, S. 41. Im Vergleich sind die berichteten Fallzahlen gesunken.

Tab. 14: Dokumentation der Fallzahlen

„Zur Dokumentation der Fallzahlen der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe beziehen wir uns ...“ (n=349)		
	Häufigkeit	Prozent
... auf die Anzahl der Jugendlichen, die aktenkundig werden.	50	14,3 %
... auf die Anzahl der Verfahren, es werden also einzelne Jugendliche evtl. öfter als einmal gezählt.	274	78,5 %
... auf anderes.	25	7,2 %

Die Corona-Pandemie hatte an vielen Orten zudem einen erheblichen Einfluss auf die Anzahl der Strafverfahren und der stattfindenden Hauptverhandlungen und damit auch auf die Fallzahlen der JuhiS. Über die Hälfte der JuhiS geben an, dass in den zwei Jahren nach Beginn der Corona-Pandemie die Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren stark (8,6 %) oder etwas (42,9 %) zurückgegangen ist. 13,4 Prozent der JuhiS berichten über starke Rückgänge der Hauptverhandlungen und weitere 45,6 Prozent geben an, dass die Anzahl der Hauptverhandlungen etwas zurückgegangen ist (s. Tab. 15).

Tab. 15: Anzahl der Strafverfahren und Hauptverhandlungen seit Beginn der Corona-Pandemie

„Wie hat sich in den letzten zwei Jahren seit Beginn der Corona-Pandemie die Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren und stattfindenden Hauptverhandlungen vor dem Jugendgericht entwickelt?“					
Anzahl der ...	ist stark zurückgegangen	ist etwas zurückgegangen	ist in etwa gleich geblieben	hat etwas zugenommen	hat stark zugenommen
... eingeleiteten Strafverfahren (n=338)	8,6 %	42,9 %	38,2 %	9,2 %	1,2 %
... Hauptverhandlungen (n=329)	13,4 %	45,6 %	35,0 %	5,2 %	0,9 %

IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

2. Betreuung der Adressat:innen während des gesamten Verfahrens

Neben der reinen Quantität der Fallzahlen spielt es für die Praxis der JuhiS eine zentrale Rolle, zu welchen Anlässen und bei welchen Verfahrensschritten die Fachkräfte der JuhiS junge Menschen begleiten und betreuen; das Aufgabenspektrum des Jugendamts ist weitgefächert.⁹⁸

Nahezu alle JuhiS (97,8 %) betreuen junge Menschen bei der Hauptverhandlung. Eine deutliche Mehrheit betreut die jungen Menschen bei der Durchführung und/oder Überwachung von Sanktionen und Maßnahmen (89,2 %). Für Haftentscheidungssachen geben dies nur 77,4 Prozent der JuhiS an. Deutlich seltener begleitet die JuhiS die jungen Menschen zu Terminen mit Jugendrichter:innen vor einer evtl. Hauptverhandlung (48,2 %). Nur je 9,3 Prozent betreuen junge Menschen bei polizeilichen Vernehmungen und bei Terminen mit der Staatsanwaltschaft (s. Tab. 16).

Die Angaben der Jugendämter zu Betreuungsaufgaben während des Vollzugs unterscheiden sich deutlich nach Vollzugsform: bei Untersuchungshaft (85,4 %), während des Vollzugs von Jugendstrafe (74,9 %) und während des Vollzugs des Jugendarrests (45,7 %). Rund zwei Drittel (69,3 %) der Jugendämter geben an, junge Menschen zu Anhörungsterminen vor einem evtl. Beschluss eines Nichtbefolgungsarrests zu betreuen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass in über 30 Prozent der Jugendämter die jungen Menschen diese wichtigen Termine ohne Unterstützung der JuhiS wahrnehmen müssen.

Während der Bewährungszeit junge Menschen zu betreuen, geben 37,0 Prozent der JuhiS an, was allerdings angesichts von § 38 Abs. 5 S. 1 JGG mit der Aufgabenverteilung zwischen der JuhiS und der Bewährungshilfe erklärbar erscheint. Zu Terminen mit der Schule oder dem Jobcenter begleiten 23,0 Prozent der JuhiS.

Zudem beschreiben 32 Jugendämter im offenen Freitextfeld weitere Anlässe oder Konkretisierungen der zuvor genannten Anlässe, bei denen sie junge Menschen betreuen (gruppiert). Zum einen werden die jungen Menschen, ihre konkreten individuellen Wünsche und Bedarfe, die eine im Einzelfall je variierende Art und Inhalt der Begleitung erfordern, in den Mittelpunkt gestellt (12 Nennungen). Junge Menschen werden auf Wunsch und je nach Bedarf z. B. zu medizinischen Einrichtungen, Therapien oder Beratungsstellen, u. a. zu Suchtberatungen, zur Obdachlosenhilfe (3 Nen-

98 Trenczek/Schmoll i. V., Kap. 3.2.1.1.

2. Betreuung der Adressat:innen während des gesamten Verfahrens

nungen) oder zu ambulanten Angeboten, in Einrichtungen Freier Träger, zu Terminen mit dem ASD oder im Rahmen von bzw. zu Betreuungsweisungen (7 Nennungen) oder zu Hilfeplangesprächen (6 Nennungen) begleitet. Junge Menschen auch während Diversionsverfahren zu betreuen, nennen hier zwei Jugendämter.⁹⁹ Bei Haftentscheidungen zu begleiten und zu betreuen, wenn die JuhiS informiert wurde (1 Nennung), oder junge Menschen während eines Hausbesuchs zu betreuen (1 Nennung), sind seltener genannte Anlässe.

Tab. 16: Anlässe der Betreuung der Adressat:innen

„Bei welchen Anlässen betreut Ihre Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendgerichtshilfe in der Regel beschuldigte junge Menschen?“ (Mehrfachauswahl möglich)	
Anlässe	Prozent
bei der Hauptverhandlung (n=363)	97,8 %
bei der Durchführung und/oder Überwachung von Sanktionen und Maßnahmen (n=360)	89,2 %
während der Untersuchungshaft (n=363)	85,4 %
bei Haftentscheidungssachen (n=363)	77,4 %
bei Aufenthalten im Jugendstrafvollzug (n=362)	74,9 %
bei Anhörungsterminen vor einem evtl. Beschluss eines Nichtbefolgsarrests (n=361)	69,3 %
bei Terminen mit den Jugendrichter:innen vor einer evtl. Hauptverhandlung (n=359)	48,2 %
bei Aufenthalten in einer Jugendarresteinrichtung (n=359)	45,7 %
während der Bewährungszeit (n=359)	37,0 %
bei Terminen mit Schule, Jobcenter o. Ä. (n=356)	23,0 %
bei polizeilichen Vernehmungen (n=355)	9,3 %
bei Terminen mit der Staatsanwaltschaft (n=356)	9,3 %
andere Anlässe (n=356)	8,9 %

Die angegebenen Anlässe, bei denen die JuhiS in der Regel junge Menschen betreuen, zeigen entsprechend des breiten Aufgabenspektrums ein hetero-

⁹⁹ Bei dieser sehr niedrigen Anzahl handelt es sich vermutlich um eine Aufgabe bzw. Tätigkeit, die für andere Jugendämter nicht weiter erwähnenswert erscheint, da es für sie ggf. selbstverständlich ist.

IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

genes Bild. Dabei gibt es insbesondere bei Anhörungsterminen vor einem evtl. Beschluss eines Nichtbefolgsarrests, bei Terminen mit Jugendrichter:innen vor einer evtl. Hauptverhandlung, während des Jugendarrestvollzugs und während der Bewährungszeit noch unausgeschöpfte Potentiale. Diese Aufgaben der JuhiS sollten in der Praxis noch verstärkter wahrgenommen werden, um eine Betreuung der jungen Menschen während des gesamten Verfahrens – welches nicht nur das Erkenntnis-, sondern auch das Vollstreckungsverfahren umfasst – zu erreichen.

3. Informationen und Kontakt zu jungen Menschen und Eltern

a) Der erste Schritt: Informationen der Polizei an das Jugendamt

Nach § 70 Abs. 1 S. 1 JGG ist die JuhiS immer über die Einleitung und den Ausgang eines Verfahrens zu unterrichten. Selbst wenn ein (Berichts-)Verzicht nach § 38 Abs. 7 JGG absehbar sein sollte oder bereits erwogen wird, kann von § 70 Abs. 1 S. 1 JGG grundsätzlich nicht abgesehen werden.¹⁰⁰ Die Zuständigkeit für die Mitteilungspflicht an die JuhiS folgt aus der Verfahrensherrschaft in den einzelnen Verfahrensstadien und obliegt damit zwar grundsätzlich dem Jugendgericht und der Jugendstaatsanwaltschaft.¹⁰¹ Allerdings hat die Polizei ebenso zu bestimmten Zeitpunkten Mitteilungen an das Jugendamt bzw. die JuhiS vorzunehmen.

Die konkreten Mitteilungszeitpunkte sowie die Inhalte der jeweiligen Mitteilungen können je nach betreffender Norm und Nr. 6 MiStra¹⁰² variieren.¹⁰³ Die JuhiS ist im gesamten Verfahren heranzuziehen, was so früh wie möglich geschehen soll (§ 52 Abs. 3 JGG, § 38 Abs. 6 S. 1, 2 JGG). Der 2019 neu eingefügte § 70 Abs. 2 JGG legt dabei den spätestmöglichen Mitteilungszeitpunkt fest: Danach ist die JuhiS „von der Einleitung des Verfahrens [...] spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten.“ Bei Sofort- oder Spontanvernehmungen, also „im Fall einer ersten Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Ladung, muss die Unterrichtung spätestens unverzüglich nach

100 Eisenberg/Kölbel 2023, § 70 Rn. 7.

101 Eisenberg/Kölbel 2023, § 70 Rn. 9.

102 Die Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) ist eine Verwaltungsvorschrift. Abrufbar unter: https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_13072022_BMJRB4143104000010004.htm [Zugriff: 19.09.2023].

103 Eisenberg/Kölbel 2023, § 70 Rn. 9.

3. Informationen und Kontakt zu jungen Menschen und Eltern

der Vernehmung erfolgen“ (§ 70 Abs. 2 S. 2 JGG). Die Mitteilung muss in solchen Fällen folglich schnellstmöglich nachgeholt werden.¹⁰⁴

Es gibt allerdings auch Konstellationen, in denen Mitteilungspflichten zu einem anderen Zeitpunkt einsetzen, wie in der Polizeidienstvorschrift 382, Nr. 3.2.7¹⁰⁵ festgelegt, nämlich wenn für die Polizei schon zuvor „erkennbar wird, dass Leistungen der Jugendhilfe in Frage kommen“. Zudem ergibt sich die unverzügliche Heranziehung der JuhiS auch in Haftsachen (§ 72a JGG), bei der vorläufigen Festnahme oder der Vollstreckung eines Haftbefehls.¹⁰⁶

Grundsätzlich ist die JuhiS somit sehr früh zu unterrichten, jedoch unterscheidet sich der tatsächliche Zeitpunkt, zu dem die JuhiS unterrichtet wird, z. T. erheblich (s. Tab. 17): „Vor der Ladung zur ersten Vernehmung als Beschuldigte:r durch die Polizei“ wird weniger als die Hälfte der Jugendämter (47,7 %) in der Regel informiert. „Nach der ersten Vernehmung als Beschuldigte:r durch die Polizei“ werden nur knapp zwei Fünftel der Jugendämter (38,5 %) in der Regel unterrichtet. Damit wird ein relevanter Teil der JuhiS erst recht spät – und anders als von § 70 Abs. 2 JGG vorgesehen – von der Polizei informiert.

41,6 Prozent der Jugendämter geben an, dass der Zeitpunkt der Information stark nach polizeilicher Sachbearbeitung variiert. Teils werden die Informationen durch die Polizei zunächst gesammelt und die Mitteilungen geschehen in der Regel wöchentlich (5,6 %), monatlich (1,4 %) oder gar im Quartal (0,6 %) (s. Tab. 17).

Teils wird die JuhiS auch regelmäßig zu späteren Verfahrenszeitpunkten informiert: „nach Abgabe des Falls an die Staatsanwaltschaft“ (28,0 %) und „nach Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Eröffnung eines Strafverfahrens“ (14,1 %) (s. Tab. 17).

1,9 Prozent der Jugendämter berichten von einer bestehenden Kooperationsvereinbarung, die den Zeitpunkt für unterschiedliche Konstellationen regelt (s. Tab. 17).

104 Eisenberg/Kölbel 2023, § 70 Rn. 10.

105 Polizeidienstvorschrift (PDV) 382. „Bearbeitung von Jugendsachen“ (1995), s. DVJJ-Journal 1997, 8. Jg., H. 1, S. 5–21.

106 Eisenberg/Kölbel 2023, § 70 Rn. 10.

IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

Tab. 17: Zeitpunkt der Informationen der Polizei an das Jugendamt

„Zu welchem Zeitpunkt wird Ihre Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe in der Regel durch die Polizei informiert, dass ein Verfahren gegen einen jungen Menschen eröffnet wurde?“ (Mehrfachauswahl möglich; n=361)	
	Prozent
vor der Ladung zur ersten Vernehmung als Beschuldigte:r durch die Polizei	47,7 %
nach der ersten Vernehmung als Beschuldigte:r durch die Polizei	38,5 %
nach Abgabe des Falls an die Staatsanwaltschaft	28,0 %
nach Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Eröffnung eines Strafverfahrens	14,1 %
wöchentlich gesammelt	5,6 %
monatlich gesammelt	1,4 %
im Quartal gesammelt	0,6 %
Der Zeitpunkt variiert stark nach der polizeilichen Sachbearbeitung.	41,6 %
Eine bestehende Kooperationsvereinbarung regelt den Zeitpunkt für unterschiedliche Konstellationen.	1,9 %

In den offenen Antworten machen 17 Jugendämter nähere Angaben zum Zeitpunkt, zu welchem sie in der Regel informiert werden. Dabei wird zusätzlich noch nach dem Medium, mittels dessen sie informiert werden, differenziert sowie nach Jugendlichen und Heranwachsenden sowie danach, wer sie informiert. Der Zeitpunkt variiert nach jeweiliger Polizeidienststelle und den dort jeweils zuständigen Personen (6 Nennungen). Möglich ist auch, tagesaktuell E-Mails mit entsprechenden Informationen zu erhalten (3 Nennungen) oder Informationen zweiwöchentlich während der Fallrunde im Haus des Jugendrechts zu erhalten, (zusätzlich) per E-Mail oder per Post (1 Nennung). Ein Jugendamt wird nach eigenen Angaben nach der polizeilichen Vernehmung informiert sowie in vielen Fällen mit bzw. durch Erhalt des ausführlichen Polizeiberichtes, aber auch bei der Einstellung des Ermittlungsverfahrens per kurzer Mitteilung. Es erscheint angesichts bestehender Regelungen bedenklich, bei Jugendlichen sehr oft, aber nur bei ca. einem Drittel der Heranwachsenden grundsätzlich zu informieren (1 Nennung), selten (2 Nennungen) oder nie (1 Nennung) vor Vernehmungen von der Polizei unterrichtet zu werden.

3. Informationen und Kontakt zu jungen Menschen und Eltern

Für rund vier Fünftel der Jugendämter trifft es „eher“ (39,1 %) oder „voll“ (42,7 %) zu, dass die frühe Information durch die Polizei für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren nützlich ist. Knapp ein Fünftel der Jugendämter stimmt dem „eher nicht“ (16,3 %) oder „nicht“ zu (1,9 %) (s. Tab. 18).

Tab. 18: Nützlichkeit der frühen Information durch die Polizei für die Erfüllung der Aufgaben der JuhiS

„Bitte geben Sie an: Die frühe Information durch die Polizei ist für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendgerichtshilfe nützlich.“ (n=361)	
	Prozent
trifft voll zu	42,7 %
trifft eher zu	39,1 %
trifft eher nicht zu	16,3 %
trifft nicht zu	1,9 %

b) Der Zeitpunkt der Kontaktaufnahme zu den jungen Menschen

Die bereits beschriebenen Änderungen in § 70 Abs. 2 JGG bzgl. der frühzeitigen Information der JuhiS von der Einleitung des Verfahrens (IV. 3. a)) bieten für die JuhiS die Chance, den betroffenen jungen Menschen sowie ggf. ihren Eltern frühzeitig einen Kontakt anzubieten (zu Kontaktaufnahmen während der Corona-Pandemie vgl. VII. 1.) und sie im Verfahren zu unterstützen. Dies ist in Anbetracht der sich aus § 52 SGB VIII ergebenden verfahrensbegleitenden Mitwirkung und den leistungsorientierten Aufgaben des Jugendamts als grundsätzlich vom Gesetzgeber geschaffene, begrüßenswerte Kohärenz zwischen dem Jugendhilfe- und dem Jugendstrafrecht zu werten.

Tatsächlich unterbreiten nach den Daten des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* direkt nach dem Eingang einer Nachricht durch die Polizei 43,7 Prozent der Jugendämter den jungen Menschen ein Beratungsangebot. Die verbleibende Mehrheit der Jugendämter (56,3 %) unterbreitet den jungen Menschen zu diesem Zeitpunkt kein Beratungsangebot und wurde deshalb nach den Gründen hierfür gefragt (Mehrfachauswahl möglich): Als die beiden häufigsten Gründe geben die Jugendämter an: eine hohe Einstellungswahrscheinlichkeit seitens der Staatsanwaltschaft (57,7 %) und

IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

dass es sich um Fallkonstellationen mit nur geringfügigen Delikten bzw. um Bagatellfälle handelt (54,0 %). Gut die Hälfte der Jugendämter (52,5 %) gibt an, aufgrund fehlender zeitlicher oder personeller Ressourcen zu diesem Zeitpunkt kein Beratungsangebot an alle jungen Menschen machen zu können. Angebote unterbleiben mitunter, wenn bereits andere Fachkräfte des Jugendamts für einen Fall zuständig sind (20,1 %) oder aufgrund von altersbezogenen Entscheidungen (12,9 %).

40 Jugendämter erläutern in einem Freitextfeld weitere Gründe, weshalb nicht in allen Fällen Beratungsangebote an junge Menschen unterbreitet werden. Hier lassen sich drei Argumentationsebenen finden: „Ebene der jungen Menschen als Adressat:innen der JuhiS“, „jugendamtsinterne Ebene“ und „Ebene der Kooperation“.

Bezogen auf die *Ebene der jungen Menschen als Adressat:innen der JuhiS* nennen 21 Jugendämter Gründe für das Nichtunterbreiten eines Beratungsangebots: Die jungen Menschen sind der JuhiS (oder ggf. dem ASD) bereits bekannt, es sind keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, sie stehen bereits wegen anderer aktuell laufender Jugendstrafverfahren in Kontakt mit der JuhiS und wüssten bereits, dass und wie sie sich an die JuhiS wenden können. In solchen Konstellationen besteht aus Sicht dieser JuhiS nicht die Notwendigkeit, tätig zu werden. Die pädagogische Einschätzung der Fachkräfte der JuhiS zur Notwendigkeit eines Beratungsangebots kann auch in Abhängigkeit vom mutmaßlich begangenen Delikt erfolgen. Manche JuhiS geben in diesem Kontext zu bedenken, dass nicht jede Delinquenz das Eingreifen der Jugendhilfe bzw. der JuhiS erfordert, da das Austesten von Grenzen bis hin zur Delinquenz ein ubiquitäres Phänomen in dieser Entwicklungsphase sei.¹⁰⁷ Auch könnten ggf. zu befürchtende Stigmatisierungseffekte vermieden werden, wenn die Fachkräfte Einstellungen seitens der Staatsanwaltschaft antizipieren, weshalb sie Mitteilungen der Staatsanwaltschaften abwarten. Zum Teil wird, wenn die Zeit zwischen (mutmaßlicher) Straftat und Kenntnisnahme der JuhiS als zu lang dauernd angesehen wird, mitunter kein Beratungsangebot unterbreitet.

Eine weitere Ebene bilden *im Jugendamt selbst und dessen Strukturen* liegende Gründe. Die Jugendämter berichten, dass die Umsetzung der JGG-Änderungen jugendamtsintern bzw. seitens der Amtsleitung (z. T. auch von den vor Ort am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen) nicht gewünscht oder zum Zeitpunkt der Datenerhebung (Sommer 2022) noch in Planung ist (8 Nennungen).

¹⁰⁷ Vgl. statt vieler Heinz 2019, S. 362.

3. Informationen und Kontakt zu jungen Menschen und Eltern

Zwei Jugendämter geben an, die Gründe fußen auf einer entsprechenden Vereinbarung mit der Staatsanwaltschaft und sind somit auf der *Ebene der Kooperation* angesiedelt. Zehn Jugendämter formulieren Gründe, die sich auf die *Ebene der Kooperation und Zusammenarbeit sowie der Informationsübermittlung* beziehen, allerdings vornehmlich *mit der Polizei*. So fehlt es mitunter an der § 70 Abs. 2 JGG entsprechenden Unterrichtung durch die Polizei gegenüber dem Jugendamt, so dass diese erst durch die Staatsanwaltschaft erfolge. Eine JuhiS gibt an, diese Informationen sehr spät bzw. zu spät erhalten zu haben; teilweise beziehen sich diese auf Vorgänge, die ein Jahr oder älter sind. Andere JuhiS geben zu bedenken, dass die nach § 70 Abs. 2 JGG gegebene Information keine substantiellen Inhalte hat: Es fehlen z. B. grundsätzliche Informationen (z. B. Angaben zur mutmaßlichen Tat). Auf dieser Basis sei eine fachlich-pädagogische Einschätzung für die Fachkräfte der JuhiS nicht möglich. Ein Jugendamt berichtet, es sei in einigen Fällen vorgekommen, dass die JuhiS Informationen von der Polizei erhielt und deswegen der Familie ein Beratungsangebot unterbreitete, allerdings wusste die betroffene Familie noch nichts von einem begonnenen Verfahren. Es wird von der JuhiS als ungünstig bewertet, wenn sie die Familie vor der Polizei über das Vorliegen eines Verfahrens informiert. In der Folge erscheint die JuhiS dann durch die Übernahme einer eigentlich polizeilichen Aufgabe negativ besetzt.

Zudem wurde erfragt, zu welchem Zeitpunkt die Jugendämter in der Regel Kontakt zu jungen Menschen aufnehmen (Mehrfachauswahl möglich). Zwei Zeitpunkte stechen hier heraus: „nach Eröffnung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft“ (46,2 %) und „direkt nach dem Eingang einer Information durch die Polizei“ (37,0 %).¹⁰⁸ Demgegenüber spielen andere Zeitpunkte eher eine untergeordnete Rolle: „vor der ersten Beschuldigtenvernehmung“ (2,8 %), „nach der ersten Beschuldigtenvernehmung“ (4,7 %) und „nach Beschluss zur Durchführung einer Hauptverhandlung“ (3,6 %) (s. Tab. 19).

108 Der Zeitpunkt, wann diese Nachricht der Polizei bei der JuhiS eingeht, ist in der Praxis sehr unterschiedlich (s. Tab. 17), trotz bzw. entgegen des in § 70 Abs. 2 JGG klar geregelten Zeitpunkts.

IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

Tab. 19: Zeitpunkt der Kontaktaufnahme der JuhiS zu den jungen Menschen

„Zu welchem Zeitpunkt nehmen Sie in der Regel Kontakt zu jungen Menschen auf?“ (n=359)		
	Häufigkeit	Prozent
direkt nach dem Eingang einer Nachricht durch die Polizei	133	37,0 %
vor der ersten Beschuldigtenvernehmung	10	2,8 %
nach der ersten Beschuldigtenvernehmung	17	4,7 %
nach Eröffnung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft	166	46,2 %
nach Beschluss zur Durchführung einer Hauptverhandlung	13	3,6 %
zu einem anderen Zeitpunkt, und zwar	20	5,4 %

c) Die Form der Kontaktaufnahme zu den jungen Menschen (und ggf. zu ihren Eltern) und Art der Information

Rund zwei Drittel (67,7 %) der JuhiS gestalten den Erstkontakt in der Regel „schriftlich mit einem allgemeinen Informationsschreiben inkl. einer Einladung zum Gespräch“. Knapp ein Drittel (32,0 %) der Jugendämter gestaltet den Erstkontakt in der Regel „schriftlich mit einem allgemeinen Informationsschreiben, aber ohne Termineinladung“. Telefonisch geschieht dies in der Regel nur in einem Jugendamtsbezirk (0,3 %) (s. Tab. 20).

Tab. 20: Art des Erstkontaktes zu den jungen Menschen

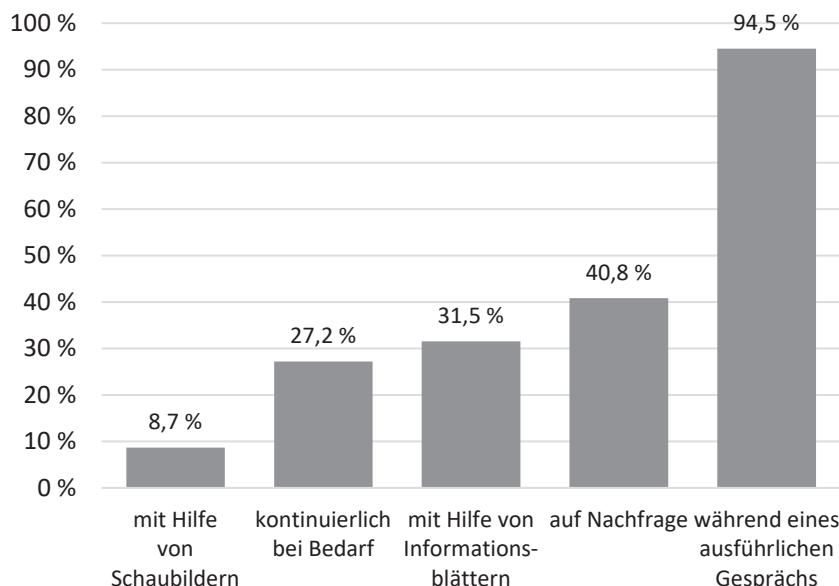
„Wie erfolgt in der Regel der Erstkontakt zu jungen Menschen?“ (n=359)		
	Häufigkeit	Prozent
Der Erstkontakt erfolgt schriftlich mit einem allgemeinen Informationsschreiben, aber ohne Termineinladung.	115	32,0 %
Der Erstkontakt erfolgt schriftlich mit einem allgemeinen Informationsschreiben inkl. einer Einladung zu einem Gespräch.	243	67,7 %
Der Erstkontakt erfolgt telefonisch.	1	0,3 %

3. Informationen und Kontakt zu jungen Menschen und Eltern

Die meisten JuhiS (94,5 %) informieren über den Ablauf und die möglichen Folgen des Jugendstrafverfahrens „während eines ausführlichen Gesprächs“. „Auf Nachfrage“ der jungen Menschen und/oder ihrer Eltern, Personensorgeberechtigten oder gesetzlichen Vertreter:innen informieren 40,8 Prozent der Jugendämter. Informationsblätter über den Ablauf und die möglichen Folgen eines Jugendstrafverfahrens nutzen 31,5 Prozent der Jugendämter. Seltener informieren die Jugendämter „kontinuierlich bei Bedarf“ (27,2 %) oder nutzen dabei Schaubilder (8,7 %) (s. Abb. 7).

Abb. 7: Form der Information über den Ablauf und die möglichen Folgen des Jugendstrafverfahrens

„In welcher Form informiert Ihre JuhiS junge Menschen in der Regel über den Ablauf und die möglichen Folgen ihres Jugendstrafverfahrens?“ (Mehrfachauswahl möglich; n=359)



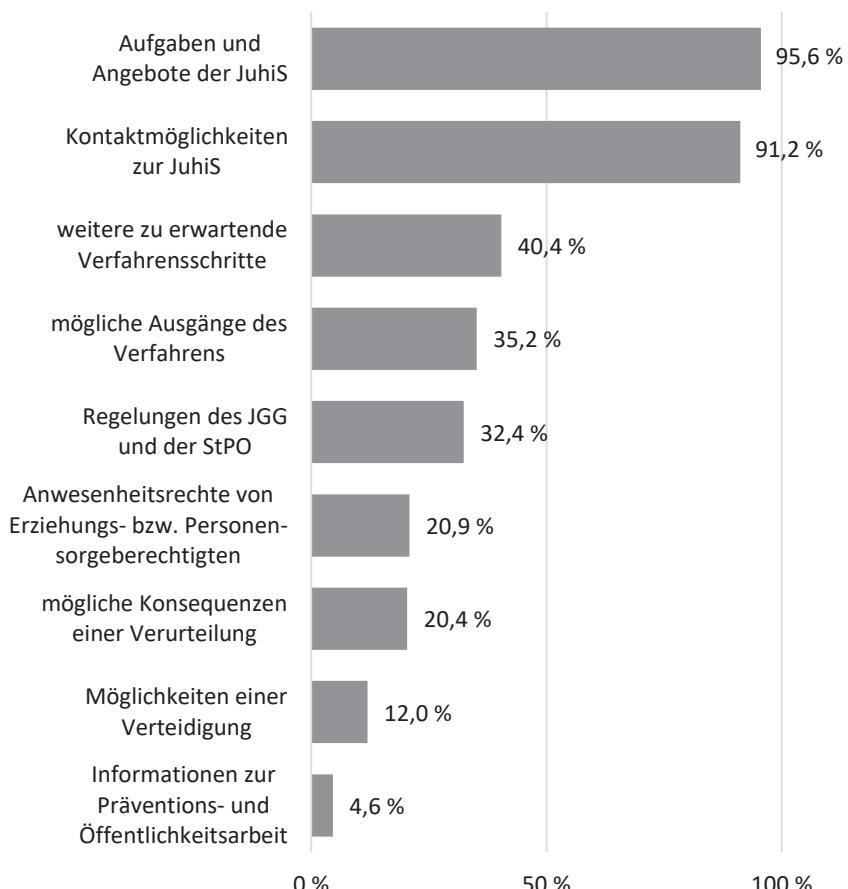
IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

d) Schriftliche Informationen

Jugendämter, die Informationsblätter über den Ablauf und die möglichen Folgen eines Jugendstrafverfahrens nutzen (31,5 %) (vgl. IV. 3. c)), wurden zu deren Inhalten befragt (Mehrfachauswahl möglich; Abb. 8). Weit

Abb. 8: Inhalte der Informationsblätter

„Sie haben angegeben, dass Sie Informationsblätter in Ihrer Fallarbeit nutzen. Was beinhalten diese Informationsblätter?“
(Mehrfachauswahl möglich; n=108)



3. Informationen und Kontakt zu jungen Menschen und Eltern

überwiegend enthalten die eingesetzten Informationsblätter Angaben zu „Aufgaben und Angeboten“ der JuhiS (95,6 %) sowie zu Kontaktmöglichkeiten (91,2 %). Weniger als die Hälfte der bestehenden Informationsblätter enthalten Informationen über „weitere zu erwartende Verfahrensschritte“ (40,4 %), „mögliche Ausgänge des Verfahrens“ (35,2 %), „Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes und der Strafprozessordnung“ (32,4 %), „Anwesenheitsrechte von Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten“ (20,9 %) oder zu „möglichen Konsequenzen einer Verurteilung“ (20,4 %). Noch seltener enthalten sie Hinweise auf „Möglichkeiten einer Verteidigung“ (12,0 %) oder „Informationen zur Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit“ (4,6 %).

Vier Jugendämter beschreiben im Freitextfeld vertiefter die Inhalte der Informationsblätter: Sie enthalten den Ablauf der Hauptverhandlung, ein Schaubild eines Gerichtssaals, Hinweise zum Verhalten im Gerichtssaal bzw. während der Hauptverhandlung und weitere Informationen, z. B. zu Suchtberatungen.

Nur bei rund einem Drittel der Informationsblätter nutzenden JuhiS liegen die Informationsblätter in allen derzeit notwendigen Sprachen vor. Die JuhiS nennen als wichtigste derzeit fehlende Sprachen (nach Häufigkeit sortiert): Arabisch (n=40), Russisch (n=18), Englisch (n=15), Bulgarisch (n=11), Farsi (n=11), Rumänisch (n=9), Französisch (n=9), Türkisch (n=9), Dari (n=7), Ukrainisch (n=7), Polnisch (n=4), Paschtu (n=3) sowie elf weitere Sprachen, die allerdings nur je einmal genannt werden. Darüber hinaus wurden in vier Fällen explizit „afrikanische Sprachen“ sowie „leichte Sprache“ genannt.

e) Information der JuhiS an Eltern und Begleitung zu Terminen mit der JuhiS

Neben den obligatorischen oder anlassbezogenen Unterrichtungen der jungen Menschen (§ 70a JGG) sind auch Unterrichtungen der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter:innen von Jugendlichen vorgesehen (§ 67a JGG). Mitteilungen und Informationen an die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter:innen haben in den Konstellationen des § 67a Abs. 3 JGG zu unterbleiben (Beeinträchtigung des Wohls des Jugendlichen, erhebliche Gefährdung des Zwecks der Untersuchung, Unerreichbarkeit). Nach § 67 Abs. 3 S.1 JGG ist den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter:innen bei Untersuchungshandlungen, bei denen Ju-

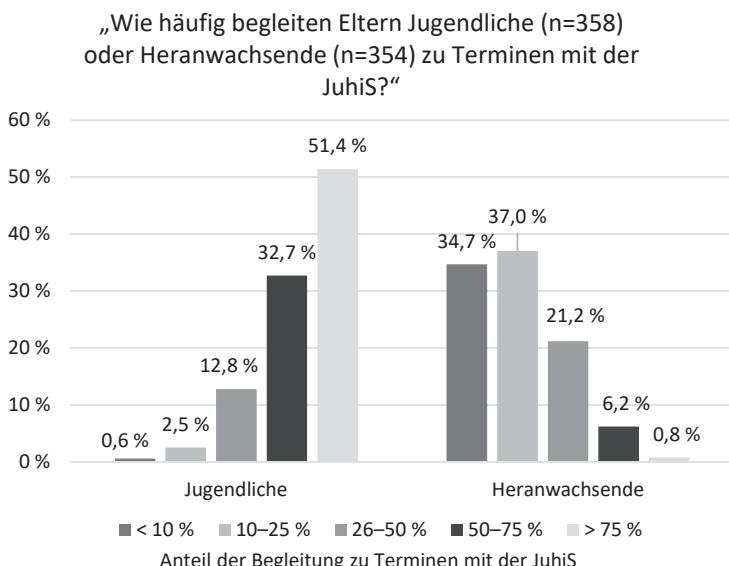
IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

gendliche ein Recht darauf haben, anwesend zu sein (z. B. Vernehmung), die Anwesenheit gestattet, soweit dies dem Wohl des Jugendlichen dient und ihre Anwesenheit das Strafverfahren nicht beeinträchtigt.¹⁰⁹

Nahezu alle Jugendämter (97,5 %) kontaktieren die Eltern von Jugendlichen zum selben Zeitpunkt wie die Jugendlichen. Kein Jugendamt informiert die Eltern erst zu einem späteren Zeitpunkt wie die Jugendlichen. Dass Eltern in der Regel nicht von den Jugendämtern informiert werden, ist ein sehr seltenes Phänomen (2,5 %).

Auch zu Terminen mit der JuhiS können Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter:innen junge Menschen begleiten. Wie häufig dies geschieht, wurde nach den Altersgruppen der Jugendlichen und Heranwachsenden separat erfragt, denn anders als bei Jugendlichen sind Eltern von Heranwachsenden nicht obligatorisch von entsprechenden Terminen mit der JuhiS, Tatverdächtigungen, eingeleiteten oder laufenden Jugendstrafverfahren zu informieren.¹¹⁰

Abb. 9: Begleitung junger Menschen durch ihre Eltern zu Terminen mit der JuhiS



109 Ausführlicher hierzu Eisenberg/Köbel 2023, § 67 Rn. 30 ff.

110 Die Volljährigkeit steht dem entgegen (vgl. auch § 109 JGG).

3. Informationen und Kontakt zu jungen Menschen und Eltern

Weit überwiegend (84,1 %) geben die Jugendämter an, dass Jugendliche in über 51 Prozent der Termine¹¹¹ mit der JuhiS von ihren Eltern begleitet werden. Heranwachsende werden deutlich seltener zu Terminen mit der JuhiS begleitet: 93 Prozent der Jugendämter geben an, dass Heranwachsende bis unter 50 Prozent der Termine¹¹² mit der JuhiS von ihren Eltern begleitet werden (s. Abb. 9).

f) Zwischenfazit

Die bundesweiten Praxen hinsichtlich des Zeitpunkts der Information an die Jugendämter sind sehr heterogen: Eine nicht zu vernachlässigende Gruppe der JuhiS wird sehr spät und nicht zu den § 70 Abs. 2 JGG entsprechenden Zeitpunkten unterrichtet. Sehr seltene oder gar keine Informationen an das Jugendamt bilden eher Ausnahmen. Informationsübermittlungen zu einem späten Verfahrenszeitpunkt sind angesichts des sich aus dem JGG ergebenden Zeitpunkt, den Regelungen in den MiStra und der PDV sowie den sich aus dem SGB VIII ergebenden leistungsorientierten Aufgaben und der verfahrensbegleitenden Mitwirkungspflicht der Jugendämter als bedenklich einzustufen.

Ein Fünftel der Jugendämter bewertet die frühen Informationen als (eher) nicht nützlich: Solche Informationen werden mutmaßlich auch nicht zum Handeln führen, um den sich aus § 52 SGB VIII ergebenden Aufgaben nachkommen zu können. Dies verweist zudem auf einen noch notwendigen Kommunikations- und Abstimmungsbedarf zwischen der Polizei und den Jugendämtern, auch über den Inhalt der § 70 Abs. 2 JGG-Meldungen. Möglich wäre es, an diesen Orten z. B. Kooperationsvereinbarungen zu schließen, um Zeitpunkte und relevante (Mindest-)Inhalte, die zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendig sind, abzustimmen.

Die beiden hauptsächlichen Zeitpunkte der Kontaktangebote an junge Menschen („direkt nach dem Eingang einer Nachricht durch die Polizei“ und „nach Eröffnung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft“) können zum einem im Zusammenhang mit den unterschiedlichen polizeilichen Praxen bzgl. des Zeitpunkts der Information an die JuhiS stehen. So kann zu jungen Menschen gar kein Kontakt aufgenommen werden, wenn entsprechende Informationen fehlen. Zum anderen kann das auch mit der

¹¹¹ Gebildet aus den Antwortoptionen „zwischen 51 und 75 %“ und „über 75 %“.

¹¹² Gebildet aus den Antwortoptionen „bis 10 %“, „10–25 %“, „26–50 %“.

IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

Praxis der Jugendämter selbst begründet sein: Ein nicht unwesentlicher Anteil von zwei Dritteln der Jugendämter wendet sich beim Erstkontakt schriftlich mit einem allgemeinen Informationsschreiben inkl. einer Einladung zu einem Gespräch an die jungen Menschen. Dies mag ein weiterer Grund dafür sein, weshalb sie sich nicht in allen Fällen nach Eingang einer polizeilichen Mitteilung mit den jungen Menschen (und weit überwiegend zeitgleich auch mit den Eltern von Jugendlichen) in Verbindung setzen: Mit den zur Verfügung stehenden zeitlichen und personellen Ressourcen der Jugendämter scheint es vielerorts nicht leistbar zu sein, allen jungen Menschen ein entsprechendes Angebot mit einem konkreten Termin zu unterbreiten. Die Regelungen des SGB VIII und des JGG geben allerdings weder vor, wie eine Kontaktaufnahme zu jungen Menschen erfolgen soll, noch ist die Verbindung mit einer Einladung zu einem konkreten Termin zwingend erforderlich.

Gleichwohl wird durch ausbleibende Kontakt- oder Beratungsangebote der JuhiS die Möglichkeit vertan, z. B. durch einen Bericht der JuhiS oder durch die Prüfung, ggf. Gewährung oder Einleitung von Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger zu Diversen beizutragen. Eine späte oder ausbleibende Information der Polizei oder der Staatsanwaltschaft kann es ggf. verunmöglichen, einen (möglichen) Hilfebedarf frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln.

Die offenen Antworten der Jugendämter auf die Frage, weshalb nicht in allen Fällen Kontaktangebote an junge Menschen unterbreitet werden (IV. 3. b)), lassen drei verschiedene, auf unterschiedlichen Ebenen liegende Argumentationsmuster erkennen (gruppiert): „Ebene der jungen Menschen als Adressat:innen der JuhiS“, „jugendamtsinterne Ebene“ und „Ebene der Kooperation“. Die von den Befragten genannten Gründe auf der „Ebene der jungen Menschen als Adressat:innen der JuhiS“ sind aus fachlicher Sicht weitestgehend zu begrüßen. Ein grundsätzliches Tätigwerden erst nach Eingang des Ermittlungsverfahrens scheint allerdings nicht in jedem Einzelfall im Einklang und im Interesse der jungen Menschen bzw. mit den sich aus § 52 SGB VIII ergebenden Aufgaben zu sein. Eine frühzeitige Prüfung nach § 52 Abs. 2 SGB VIII scheint nicht möglich, so dass ggf. bestehende Jugendhilfebedarfe nicht angemessen berücksichtigt und folglich auch weitere Hilfen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger nicht begonnen werden können. Zudem kann in diesen Fällen nicht die Chance ergriffen werden, mögliche diversionsfördernde Leistungen anzubieten, um dem im Jugendstrafrecht bestehenden Grundsatz „informell

statt formell“ in Bezug auf die Verfahrenserledigung zu entsprechen. Die auf der „*jugendamtsinternen Ebene*“ vorgebrachten Argumentationen erscheinen bedenklich. Ähnliche Überlegungen lassen sich auch aufseiten der Justiz finden, wie das *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* z. B. hinsichtlich der Anwendung des § 46a JGG¹¹³ oder § 70 Abs. 2 JGG¹¹⁴ aufzeigen konnte: Dass z. T. entgegen der derzeitigen Rechtslage sowohl aufseiten der Jugendämter bzw. der JuhiS als auch aufseiten der Polizei und der Justiz gehandelt wird, ist bedenklich. Hier ist also ein noch unausgeschöpftes Potential der neuen Rechtslage zu erkennen, das genutzt werden kann. Eine Umsetzung der neuen Regelungen bzw. die Beachtung der geltenden Rechtslage sollte hier in der Praxis verstärkt erfolgen. Dies würde auch dazu beitragen, das programmatisch formulierte Ziel des Gesetzes „zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ zu erreichen. Die auf der „*Ebene der Kooperation und Zusammenarbeit sowie der Informationsübermittlung*“ genannten Aspekte stimmen ebenfalls mitunter bedenklich. Hier zeigt sich, wie auch im *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022*, dass Kontakte zwischen der JuhiS und Staatsanwaltschaft vor Anklage zur Abklärung von Diversion trotz der geänderten Rechtslage (§§ 70 Abs. 2, 38 JGG) keineswegs der Regelfall sind.¹¹⁵ Dies verweist auf nicht abgestimmte Arbeitsweisen zwischen Polizei, Justiz und JuhiS. Bei der Übermittlung von Informationen, die sich auf über ein Jahr zurückliegende Vorgänge beziehen, ist es dem Jugendamt nicht möglich, adäquat die sich aus § 52 SGB VIII ergebende Aufgabe der Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG zu erfüllen.

Angesichts der Intentionen der EU-Richtlinie 2016/800 und des sie umsetzenden Gesetzes überrascht der geringe Anteil der Jugendämter, der seine Adressat:innen „kontinuierlich bei Bedarf“ über den Ablauf und die möglichen Folgen des Jugendstrafverfahrens informiert. Denn dieser individuelle Bedarf besteht zu unterschiedlichen Zeitpunkten in unterschiedlicher Intensität, wie sich aus den Ergebnissen der Adressat:innenbefragung des Forschungsprojekts zum Verstehen der jungen Menschen zu diesen Aspekten ergibt.¹¹⁶ Auch das Wissen über die möglichen individuellen Folgen eines Strafverfahrens erscheint seitens der jungen Menschen bestens fragmentiert, so dass – im Sinne der Intention der Richtlinie (EU)

113 Höynck et al. 2022, S. 62 ff., 80.

114 Höynck et al. 2022, S. 80, 127.

115 Höynck et al. 2022, S. 80, 127.

116 Lampe/Schmoll 2023a; 2023b.

IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

2016/800 und des sie umsetzenden Gesetzes – bei Bedarf eine stetige Informationsvermittlung und Aufklärung erfolgen müsste.¹¹⁷

Es wurde ein großer Bedarf an Informationsmaterialien in weiteren als den derzeit verfügbaren Sprachen vermeldet. Dieser Bedarf kann sich in Zukunft in Abhängigkeit von weltweiten Krisen- und Kriegslagen sowie Migrationsbewegungen dynamisch verändern. Dementsprechend stellen sowohl die Bereitstellung mehrsprachiger Informationsmaterialien als auch die Kommunikation mit jungen Menschen ohne oder mit nur geringen Deutschkenntnissen insgesamt eine stete und sich wandelnde Herausforderung für die JuhiS dar.

4. Berichterstattung

Die Fachkräfte der JuhiS bringen die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte in Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung (§ 38 Abs. 2 S. 1 JGG). Die beteiligten Behörden werden von der JuhiS unterstützt, indem sie die Persönlichkeit des Jugendlichen und die Entwicklung des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des Jugendlichen erforschen. Zudem äußern sich die Fachkräfte der JuhiS zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind (§ 38 Abs. 2 S. 2 JGG). Diese Vorschrift findet für Jugendliche und Heranwachsende gleichermaßen Anwendung.

a) Zeitpunkt der Berichterstattung und Anzahl der Berichtszeitpunkte

Über das Ergebnis der Nachforschungen nach § 38 Abs. 2 JGG sollen die Fachkräfte der JuhiS möglichst zeitnah Auskunft geben (§ 38 Abs. 3 S. 1 JGG). Die Voraussetzung hierfür ist durch die frühe Information an die Jugendämter zu schaffen (vgl. aber IV. 3. a)), so dass die JuhiS frühzeitig ihren Bericht (mündlich oder schriftlich) erstatten kann, damit dieser bereits im Vorverfahren Berücksichtigung finden kann.¹¹⁸

Die Zeitpunkte, zu welchen die JuhiS in der Regel tatsächlich Bericht erstattet, sind different. Es konnten Mehrfachauswahlen vorgenommen wer-

117 Lampe/Schmoll 2023a; 2023b.

118 Eisenberg/Kölbl 2023, § 38 Rn. 34.

den, für den Fall, dass regelmäßig zu verschiedenen Zeitpunkten Bericht erstattet wird. 29,4 Prozent der Jugendämter erstatten vor der Anklageerhebung gegenüber der Staatsanwaltschaft Bericht. Dieser Wert ist angesichts der Einfügung des § 46a JGG als erstaunlich gering anzusehen (vgl. auch IV. 4. e)). 67,9 Prozent der Jugendämter erstatten nach Anklageerhebung gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht (vor Entscheidung über die Durchführung einer Hauptverhandlung) Bericht. Kurz vor (44,1 %) oder während (50,4 %) der Hauptverhandlung berichten rund die Hälfte der Jugendämter (s. Tab. 21). Dieser Wert könnte sich zum einen durch die Verfahren erklären, die im Wege der Diversion beendet werden: Denn wenn keine Hauptverhandlung durchgeführt wird, dann kann die JuhiS auch nicht währenddessen Bericht erstatten. Möglich ist zum anderen auch, dass wenn die JuhiS frühzeitig Bericht erstattet und der Bericht nicht aktualisiert wurde, die Berichterstattung in der Hauptverhandlung von den JuhiS hier nicht genannt wird.

Tab. 21: Zeitpunkt der Berichterstattung der JuhiS

„Zu welchem Zeitpunkt erstattet Ihre Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendgerichtshilfe in der Regel Bericht?“ (Mehrfachauswahl möglich; n=350)	
	Prozent
vor Anklageerhebung gegenüber der Staatsanwaltschaft	29,4 %
nach Anklageerhebung gegenüber der Staatsanwaltschaft und dem Gericht (vor der Entscheidung über die Durchführung einer Hauptverhandlung)	67,9 %
kurz vor der Hauptverhandlung	44,1 %
während der Hauptverhandlung	50,4 %
zu einem anderen Zeitpunkt	2,6 %

2,6 Prozent der Jugendämter erläutern im Freitextfeld, zu welchem anderen Zeitpunkt sie Bericht erstatten (gruppiert). Die Berichterstattung geschieht nach Aufforderung zur Stellungnahme durch die Staatsanwaltschaft (2 Nennungen), nach Mitteilung der Polizei an die Staatsanwaltschaft (1 Nennung), nur in Ausnahmefällen vor Anklageerhebung (2 Nennungen) oder in Schöffensachen schriftlich 14 Tage vor der Hauptverhandlung (1 Nennung). Eine JuhiS betont, dass sie über den Zeitpunkt der Berichterstattung nach fachlichen Gesichtspunkten entscheidet (1 Nennung). Eine JuhiS erläutert, dass die Berichterstattung während der Hauptverhandlung

IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

erfolgt, sofern die jungen Menschen vorab keinen Kontakt zur JuhiS hatten (1 Nennung). Eine andere JuhiS erstattet Bericht zur Auflagenkontrolle (1 Nennung).

Aus den vorgenannten Angaben, zu welchem Zeitpunkt Bericht erstattet wird, wurden die Anzahlen der Berichtszeitpunkte gebildet (s. Tab. 22): Sehr selten (0,6 %) wird zu keinem Zeitpunkt Bericht erstattet. 43,8 Prozent erstellen einen Bericht. Über die Hälfte aller Jugendämter berichten zu zwei oder mehr Zeitpunkten, nämlich zu zwei (27,4 %), drei (21,6 %) und vier (6,6 %) Zeitpunkten.

Tab. 22: Anzahl der Berichtszeitpunkte

Anzahl der Berichtszeitpunkte (n=347)	
	Prozent
kein Bericht	0,6 %
ein Bericht	43,8 %
zwei Berichtszeitpunkte	27,4 %
drei Berichtszeitpunkte	21,6 %
vier Berichtszeitpunkte	6,6 %

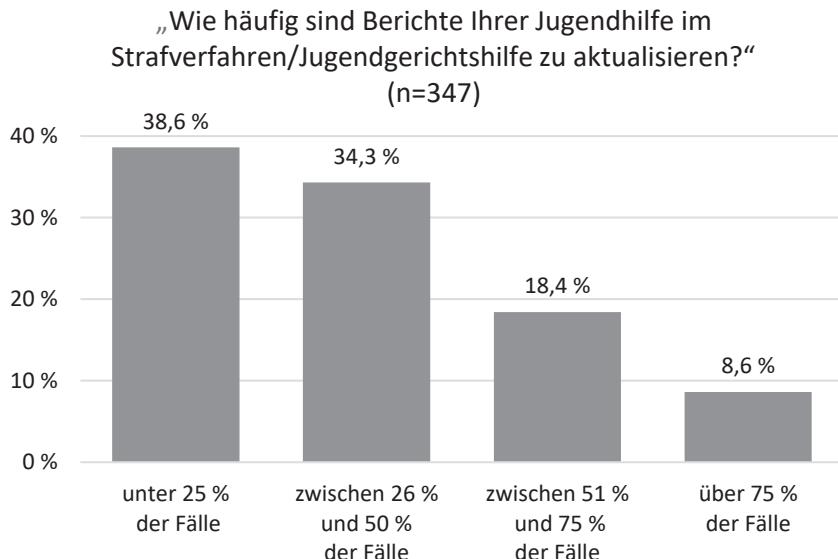
b) Häufigkeit der Aktualisierungen

Weiterhin ist nun eine Aktualisierungspflicht für den Fall normiert, dass sich wesentliche Umstände im Leben der Jugendlichen, die für das Jugendstrafverfahren relevant sind, im Verlauf des Verfahrens ändern (vgl. § 38 Abs. 3 S. 3 JGG). Hierunter können z. B. die Aufnahme einer Berufstätigkeit, Veränderungen im familiären Umfeld oder ein Schulabschluss fallen. Die frühzeitige und ggf. zu aktualisierende Berichterstattung soll die Qualität der Information sowohl an die Staatsanwaltschaft als auch an das Jugendgericht sichern und verweist auf die hohe Bedeutung der Berichterstattung der JuhiS bereits im Vorverfahren, aber auch für das gesamte Jugendstrafverfahren.

38,6 Prozent der Jugendämter aktualisieren die Berichte in „unter 25 % der Fälle“. Rund ein Drittel (34,3 %) aktualisiert die Berichte in „zwischen 26 % bis 50 % der Fälle“. Damit aktualisieren knapp drei Viertel aller Jugendämter die Berichte bei bis zu der Hälfte aller ihrer Fälle. Häufigere Aktualisierungen erfolgen von 18,4 Prozent („zwischen 51 % und 75 %“).

der Fälle“) sowie von 8,6 Prozent („in über 75 % der Fälle“) der JuhiS (s. Abb. 10).

Abb. 10: Häufigkeit der Aktualisierungen der Berichte

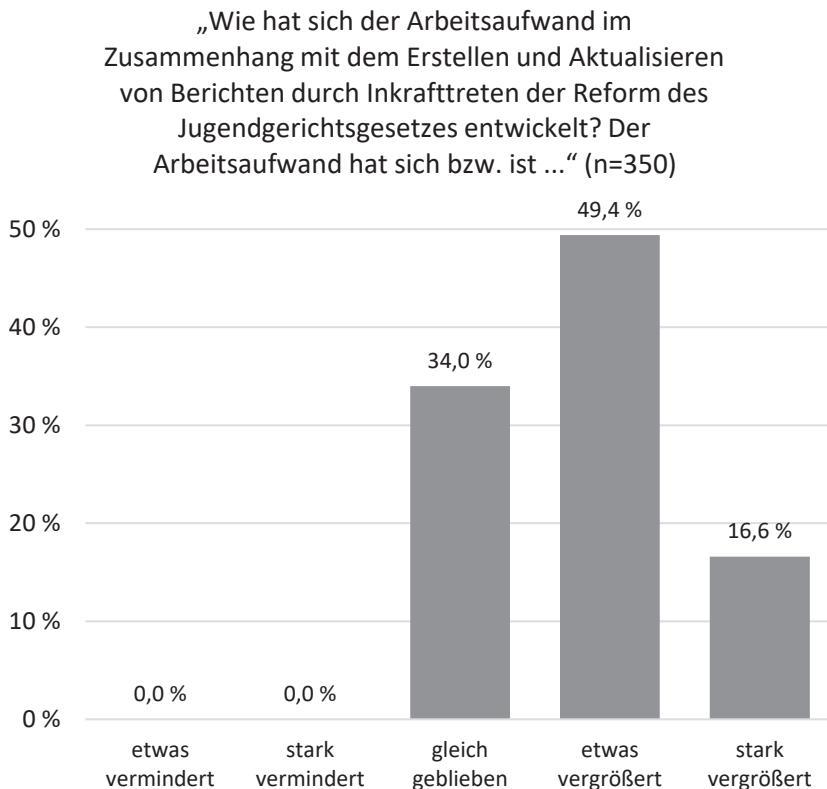


c) Die Entwicklung des Arbeitsaufwands für die Berichterstattung

Aufgrund der sich aus § 38 Abs. 3 S. 3 JGG ergebenden Aktualisierungspflicht sollten die Jugendämter auf einer fünfstufigen Skala einschätzen, wie sich der Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit dem Erstellen und Aktualisieren von Berichten entwickelt hat. Keines der Jugendämter gibt einen Rückgang des Arbeitsaufwandes an. Während für rund ein Drittel (34,0 %) der Arbeitsaufwand gleich bleibt, hat sich dieser für knapp die Hälfte (49,4 %) der JuhiS „etwas“ und für 16,6 % „stark“ vergrößert (s. Abb. 11).

IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

Abb. 11: Entwicklung des Arbeitsaufwands für das Erstellen und Aktualisieren von Berichten durch die JGG-Änderungen 2019

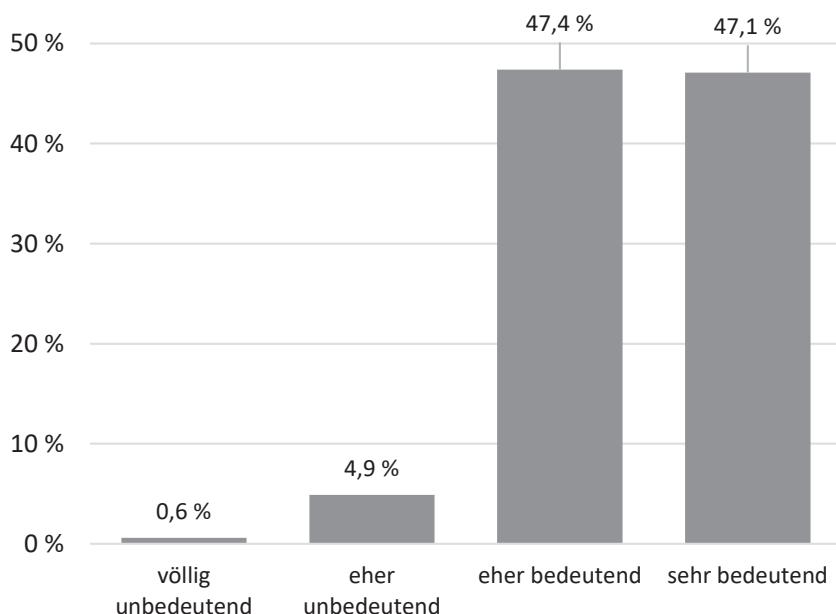


d) Stellenwert der Berichte der JuhiS

Weit überwiegend schätzen die Jugendämter den Stellenwert der Berichterstattung für die Entscheidungsfindung im Jugendstrafverfahren als „sehr bedeutend“ (47,1 %) oder „eher bedeutend“ (47,4 %) ein. Die Einschätzung der Berichterstattung als „eher unbedeutend“ (4,9 %) oder „völlig unbedeutend“ (0,6 %) tritt selten auf (s. Abb. 12).

Abb. 12: Einschätzung des Stellenwerts der Berichterstattung für die Entscheidungsfindung im Jugendstrafverfahren

„Wie schätzen Sie aufgrund Ihrer Erfahrung den Stellenwert der Berichterstattung Ihrer Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe für die Entscheidungsfindung im Jugendstrafverfahren ein?“ (n=350)



Die JuhiS, die eine eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit bilden, und Jugendämter, die die Aufgabe der JuhiS vollständig oder teilweise an Freie Träger übertragen haben, schätzen den Stellenwert ihres eigenen Berichts häufiger als „sehr bedeutend“ ein als JuhiS, die als Teil des ASD organisiert sind (49,2 % vs. 35,3 %). JuhiS, die als Teil des ASD organisiert sind, schätzen demgegenüber den Stellenwert ihres eigenen Berichts häufiger als „eher bedeutend“ ein als andere JuhiS (54,4 % vs. 46,1 %).

Dank des *Jugendgerichtshilfebarometers 2011* können die Einschätzungen zum Stellenwert des Berichts der JuhiS verglichen werden: Auf einer siebenstufigen Skala schätzten auch damals die überwiegende Mehrheit der

IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

Jugendämter den Stellenwert der Berichte als sehr bedeutend ein.¹¹⁹ Nur zwei Prozent der JuhiS gaben damals Werte auf den untersten drei Stufen der siebenstufigen Skala an und stuften damit den Stellenwert ihrer Berichte als eher nicht oder nicht bedeutend ein.¹²⁰ Somit ist, wenn auch auf hohem Niveau, die Einschätzung des Stellenwerts des Berichts der JuhiS für die Entscheidungsfindung im Jugendstrafverfahren etwas rückläufig (2011: 98 % vs. 2022: 94,5 %).

Als weitere Vergleichsebenen bieten sich die Daten der *Jugendgerichtsbarameter 2014* und *2021/2022* an. Zu beiden Zeitpunkten wurden Richter:innen und Staatsanwält:innen befragt, welchen „Stellenwert die Berichte der Jugendgerichtshilfe zur Lebenssituation und zu Entwicklungsperspektiven in der Regel bei Ihrer Rechtsfolgenentscheidung bzw. bei ihrem Antrag [haben]“.¹²¹ Hier konstatieren Höynck et al. einen auf hohem Niveau liegenden leichten Rückgang des Stellenwerts der Berichte der JuhiS aus Sicht der Justizjurist:innen im Vergleich zwischen 2014 und 2021/2022, denn es zeichnet sich eine Verschiebung von „sehr“ zu „eher bedeutend“ ab.¹²² Selten stuften Richter:innen (2014: 2,3 % vs. 2021/2022: 5 %) und Staatsanwält:innen (2014: 3 % vs. 2021/2022: 8 %) die Berichte der JuhiS für ihren Antrag bzw. ihre Rechtsfolgenentscheidung als „eher unbedeutend“ ein. Kein:e Richter:in (2014 und 2021/2022) und nur 0,5 Prozent (2014) sowie 1 Prozent (2021/2022) der Staatsanwält:innen erachteten den Stellenwert der Berichte als „völlig unbedeutend“.¹²³ Weiterhin ist die Einschätzung des Stellenwerts der Berichte der JuhiS als „eher“ oder „völlig unbedeutend“ nach wie vor sehr selten.¹²⁴ Richter:innen maßen sowohl 2014 als auch 2021/2022 dem Bericht der JuhiS eine höhere Bedeutung bei als Staatsanwält:innen. Dies dürfte Höynck et al. zufolge darin begründet sein, „dass die Richter:innen sich als Entscheider:innen über die Rechtsfolgen häufiger ausdrücklich auf die Berichte und Vorschläge der Jugendgerichtshilfe bezie-

119 Arbeitsstelle/JHSW 2011, S. 67.

120 Arbeitsstelle/JHSW 2011, S. 67.

121 Höynck/Leuschner 2014, S. 92; Höynck et al. 2022, S. 65.

122 Höynck et al. 2022, S. 65 f.; Höynck/Leuschner 2014, S. 92. Während der Stellenwert des Berichts der JuhiS für die Rechtsfolgenentscheidung bzw. für den Antrag als „sehr bedeutend“ angesehen werden (Richter:innen: 2014: 64,2 % vs. 2021/2022: 53,6 %; Staatsanwält:innen 2014: 50,7 % vs. 2021/2022: 38,7 %), stuften sie ihn als „eher bedeutend“ folgendermaßen ein: Richter:innen zu 33,5 Prozent (2014) und 41,2 Prozent (2021/2022) und Staatsanwält:innen zu 45,8 Prozent (2014) und 52,6 Prozent (2021/2022).

123 Höynck/Leuschner 2014, S. 92; Höynck et al. 2022, S. 66.

124 Höynck et al. 2022, S. 66.

hen. Möglicherweise schlägt bei der insgesamt leicht zurückgegangenen Bedeutung zu Buche, dass [die] pandemiebedingte reduzierte Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe den Eindruck der Unentbehrlichkeit geschmälert hat.“¹²⁵

Mithilfe der Ergebnisse des *Jugendgerichtsbarometers 2021/2022* ist es zudem möglich, weitere Aussagen bezüglich der Organisationsform der JuhiS als Kontextvariable des Stellenwerts der Berichte zu treffen. Richter:innen schätzten demnach den Stellenwert der Berichte von JuhiS, die sie als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheiten kennen oder bei denen sie denken, die Aufgabe der JuhiS sei vollständig oder teilweise an einen oder mehrere Freie Träger übertragen, eher als „sehr bedeutend“ als „eher bedeutend“ ein.¹²⁶ Umgekehrt verhält es sich, wenn die Richter:innen die JuhiS als Teil des ASD kennen oder ihnen die Organisationsform der Aufgabe der JuhiS unbekannt ist.¹²⁷ Staatsanwält:innen hielten für ihren Antrag die Berichte der JuhiS dann für „eher bedeutend“, wenn die JuhiS als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit oder als Teil des ASD organisiert ist oder wenn den Staatsanwält:innen deren Organisationsform unbekannt war.¹²⁸ Eine Ausnahme hierzu ist, wenn die Aufgabe der JuhiS vollständig oder teilweise an einen oder mehrere Freie Träger übertragen ist. Staatsanwält:innen gaben in diesen Konstellationen an, „dass die Berichte mit 66,7 % ‚sehr bedeutend‘ für deren Anträge sind“¹²⁹ wobei dieser Wert „über dem Gesamtdurchschnitt“¹³⁰ liege. Dass die Bedeutung der Berichte der JuhiS im Falle einer Übertragung der Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren an Freie Träger so hoch ist, begründen Höynck et al. damit, „dass diese Konstellation in der Regel nur in der Form auftritt, dass ein Freier Träger die Jugendgerichtshilfeaufgaben für eine bestimmte Gruppe, etwa bestimmte Migrantengruppen, wahrnimmt und hier in besonderer Weise unterstützend wirken kann.“¹³¹

Die vorliegenden Daten des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* weisen in dieselbe Richtung: Kein Jugendamt, das die Aufgabe der JuhiS teilweise oder vollständig an Freie Träger übertragen hat, schätzt die Bedeutung des Berichts der JuhiS für das Jugendstrafverfahren als „eher“ oder „völlig

125 Höynck et al. 2022, S. 66.

126 Höynck et al. 2022, S. 67.

127 Höynck et al. 2022, S. 67.

128 Höynck et al. 2022, S. 67.

129 Höynck et al. 2022, S. 67.

130 Höynck et al. 2022, S. 67.

131 Höynck et al. 2022, S. 67.

IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

unbedeutend“ ein. Der o. g. möglichen Interpretation von Höynck et al. kann hinzugefügt werden, dass den befragten Jugendämtern, die die Aufgabe der JuhiS vollständig oder teilweise an Freie Träger übertragen haben, u. U. weniger unmittelbare Resonanz der dort tätigen JuhiS-Fachkräfte zur Bedeutung ihrer Berichte für das Jugendstrafverfahren vorliegen.

e) „Anklage vor Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe“ (§ 46a JGG)

Nach § 46a S. 1 JGG dürfen, abgesehen von Fällen des § 38 Abs. 7 GG „Anklagen vor Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe“ nur erhoben werden, sofern sie dem Wohl des Jugendlichen dienen und zu erwarten ist, dass das Ergebnis der Nachforschungen spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen wird. Mehrheitlich kommt es den JuhiS zufolge häufig (39,8 %) oder immer (35,7 %) zu Anklagen ohne Berichterstattung der JuhiS. Nie (4,2 %), in Einzelfällen (7,2 %) oder gelegentlich (8,9 %) kommen Anklagen ohne vorherige Berichterstattung der JuhiS etwas seltener vor. Weiteren 4,2 Prozent ist es unbekannt, wie häufig Anklagen ohne vorherige Berichterstattung der JuhiS erfolgen (s. Tab. 23). Anklageerhebungen der Staatsanwaltschaft ohne vorliegenden Bericht der JuhiS sind nach den Daten des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* also eher die Regel als die Ausnahme.

Als Gründe (Mehrfachauswahl möglich) für Anklagen ohne vorherige Berichterstattung der JuhiS nennen die Jugendämter den Beschleunigungsgrundsatz (40,0 %) und Haftsachen (10,9 %). 58,5 Prozent der Jugendämter nutzen das offene Antwortfeld, um die z. T. mehrere Ebenen betreffenden Gründe zu explizieren (gruppiert): Es gibt *Absprachen zwischen der Staatsanwaltschaft und der JuhiS* für gewisse Konstellationen (16 Nennungen), z. T. in Form informeller Absprachen, z. T. niedergelegt in formellen Kooperationsvereinbarungen (z. B. Anklage ohne vorherigen Bericht der JuhiS nur bei Anklageerhebung zum Schöffengericht oder zur Jugendkammer; bei Verstößen gegen das BtMG).

Tab. 23: Anklageerhebung ohne vorherige Berichterstattung der JuhiS
 (§ 46a JGG)

	Jugendgerichtshilfebarometer 2022	Jugendgerichtsbarometer 2021/2022	
	„Wie häufig ist es im Jahr 2021 vorgekommen, dass gemäß § 46a JGG ohne vorherige Berichterstattung durch die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe Anklage erhoben wurde?“ (n=359)	Staatsanwält:innen (n=204)	Richter:innen (n=276)
nie	4,2 %	4,4 %	6,9 %
in Einzelfällen	7,2 %	4,9 %	10,1 %
gelegentlich	8,9 %	12,3 %	9,4 %
häufig	39,8 %	47,1 %	38,0 %
immer	35,7 %	27,9 %	27,9 %
unbekannt	4,2 %	3,4 %	7,6 %

Quelle: Daten des *Jugendgerichtsbarometers 2021/2022* aus Höynck et al. 2022, S. 63

Aus Sicht anderer Jugendämter werden *sie nicht oder nicht rechtzeitig (von Polizei oder Staatsanwaltschaft) informiert* und können deswegen nicht vor Anklageerhebung entsprechend Bericht erstatten (24 Nennungen). 22 Jugendämter geben an, der Grund, weshalb Anklagen ohne vorherigen Bericht der JuhiS erfolgen, sei ihnen *nicht bekannt*.

15 Jugendämter gingen bei den möglichen Gründen auf die *jungen Menschen als Beschuldigte* ein: Zum Teil werden vor Anklageerhebung nur Beratungsangebote durch die JuhiS an junge Menschen gemacht, die überwiegend nicht in Anspruch genommen werden, so dass die JuhiS nichts Relevantes zu den jungen Menschen berichten kann. Des Weiteren wird angeführt, dass die Gründe für Anklagen vor Berichterstattung der JuhiS in der *Überlastung der Staatsanwaltschaft* liegen. Genannt werden hier v. a. fehlende zeitliche Ressourcen bei Einzelnen, Personalmangel im Allgemeinen und häufige Wechsel bei der Jugendstaatsanwaltschaft (18 Nennungen).

IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

Dass der neu eingefügte § 46a JGG seitens der Staatsanwaltschaft aus unterschiedlichen Gründen (noch) nicht umgesetzt werde, macht den Großteil der offenen Antwortmöglichkeiten aus (93 Nennungen): z. B. Fortführung bisheriger Praxen seitens der Staatsanwaltschaft, weil seitens der Staatsanwaltschaft kein Änderungsbedarf gesehen wird; Anzweifelung der Sinnhaftigkeit des neuen § 46a JGG; Beschleunigungsgrundsatz als „vorgeschoenes Argument“, denn es diene dem Wohl des jungen Menschen und ein Bericht werde bis zur Hauptverhandlung vorliegen; Desinteresse am Bericht der JuhiS; Unkenntnis der Norm, v. a. bei Spezialdezernaten; zu hoher Arbeitsaufwand, den Bericht anzufordern oder darauf zu warten, auch um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden. Einem Jugendamt zufolge geht die Staatsanwaltschaft vor Ort davon aus, es handele sich bei § 46a JGG um eine Kann-Vorschrift und deswegen erfolgt die Anklageerhebung vor der Berichterstattung der JuhiS. Ein weiteres Jugendamt gibt an, es komme aufgrund von frühzeitiger Terminierung durch das Jugendgericht nicht vor Anklagen zu Berichterstattungen durch die JuhiS. Einem anderen Jugendamt zufolge vergibt die zuständige Staatsanwaltschaft erst mit der Entscheidung über die Anklageerhebung ein Aktenzeichen, so dass eventuelle Berichte ohne Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft nicht zugeordnet werden.

Mit dem *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* liegen zudem empirische Befunde zur Umsetzung des § 46a JGG aus Sicht von Staatsanwält:innen und Richter:innen vor, die zu obiger Perspektive der Jugendämter kontrastiert werden können (s. Tab. 23). Nach Höynck et al. gaben je 27,9 Prozent der Staatsanwält:innen und Richter:innen an, Anklagen ohne vorherige Berichterstattung der JuhiS seien im Jahr 2021 „immer“ geschehen.¹³² Diesen hohen Anteil werten Höynck et al. als „frappierend“¹³³ denn es verweise auf eine fehlende Umsetzung des neuen § 46a JGG. Mit anderen Worten: Es macht ein Handeln entgegen der aktuellen Gesetzeslage sichtbar. Hieraus schlussfolgern auch Höynck et al.: „Dass die Anklage ohne Berichterstattung eher die Ausnahme darstellt als die Regel scheint allenfalls bei rund einem Viertel der Fall zu sein“¹³⁴ Insgesamt weisen damit beide Erhebungen in dieselbe Richtung.

Dass Anklagen ohne vorherige Berichterstattung der JuhiS „häufig“ geschehen sind, berichteten mehr Staatsanwält:innen (47,1 %) als Richter:in-

132 Höynck et al. 2022, S. 63.

133 Höynck et al. 2022, S. 63.

134 Höynck et al. 2022, S. 63.

nen (38,0 %). Da sich beide Gruppen der Justizjurist:innen auf die gleichen Verfahren beziehen, wären hier annähernd gleiche Einschätzungen erwartbar gewesen. Höynck et al. zufolge könnte der höhere Anteil der Staatsanwält:innen, die angaben, Anklagen ohne vorherige Berichterstattung der JuhiS zu erheben, darin begründet sein, dass Staatsanwält:innen ihre eigene diesbezügliche Entscheidung stärker erinnern.¹³⁵ Der Anteil der Jugendämter, die angeben, dass Anklagen ohne ihre vorherige Berichterstattung erfolgen, deckt sich in etwa mit denen der Richter:innen (38,0 % vs. 39,8 % der Jugendämter).

Weitere 9,4 Prozent der Richter:innen und 12,3 Prozent der Staatsanwält:innen gaben an, Anklagen ohne vorherige Berichterstattung der JuhiS erfolgen „gelegentlich“.¹³⁶ Die Angaben der Jugendämter entsprechen mit 8,9 Prozent eher den Einschätzungen der Richter:innen als den Angaben der Staatsanwält:innen. „In Einzelfällen“ kommen Anklagen ohne vorherige Berichterstattung der JuhiS aus Sicht von 4,9 Prozent der Staatsanwält:innen und 10,1 Prozent der Richter:innen vor.¹³⁷ Die Einschätzung der Jugendämter, dass dies „in Einzelfällen“ vorkommt, liegt mit 7,2 Prozent in etwa zwischen den Angaben der Justizjurist:innen.

Dass Anklagen ohne vorherige Berichterstattung der JuhiS „nie“ vorkommen, gaben 4,4 Prozent der Staatsanwält:innen und 6,9 Prozent der Richter:innen an. Weiteren 7,6 Prozent der Richter:innen und 3,4 Prozent der Staatsanwält:innen war „unbekannt“, ob Anklagen ohne vorherige Berichterstattung der JuhiS vorkommen.¹³⁸ In der Spanne dieser Einschätzungen liegt diejenige der Jugendämter (4,2 %).

Ebenso wie das *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* interessierten auch im *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* die Gründe, weshalb Anklageerhebungen ohne vorherige Berichterstattung der JuhiS erfolgen. Hier gaben 13,5 Prozent der Staatsanwält:innen sowie 19 Prozent der Richter:innen Haftsachen als Grund an.¹³⁹ Die Jugendämter geben nur zu 10,9 Prozent Haftsachen als Gründe an, so dass sich hier die Einschätzung nicht mit der der Justizjurist:innen deckt und der Wert sogar unterhalb der Einschätzungen der Staatsanwält:innen liegt.

¹³⁵ Höynck et al. 2022, S. 63.

¹³⁶ Höynck et al. 2022, S. 63.

¹³⁷ Höynck et al. 2022, S. 63.

¹³⁸ Höynck et al. 2022, S. 63.

¹³⁹ Höynck et al. 2022, S. 63.

IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

Überwiegend (Staatsanwält:innen: 86,5 %; Richter:innen: 81,0 %) wurden „sonstige Gründe“ für eine Anklageerhebung ohne vorherige Berichterstattung der JuhiS angegeben. 233 Befragte präzisierten dies über zwei Freitextfelder in insgesamt 300 Antworten (gruppiert):¹⁴⁰ Am häufigsten (126 Nennungen) wurden Gründe der Beschleunigung genannt, mit dem Argument, der Einbezug der JuhiS führe zu Zeitverzögerungen.¹⁴¹ Als weitere Gründe wurden „ein allgemeines Vorgehen im Sinne einer ‚üblichen Praxis‘“¹⁴² (27 Nennungen) und/oder „es reichte ein Bericht zur Hauptverhandlung“¹⁴³ (26 Nennungen) angeführt. Weitere Gründe für das Absehen von Berichterstattungen der JuhiS vor Anklageerhebung bildeten „anhängige weitere Anklagen bzw. Verhandlungen mit Mehrfachtäter:innen“¹⁴⁴ (18 Nennungen). Der Personalmangel in und die Überlastung der JuhiS (12 Nennungen) wurden ebenso wie der fehlende Kontakt seitens der JuhiS zu den Jugendlichen (8 Nennungen) als Begründung genannt.¹⁴⁵ Seltener erwähnten Richter:innen und Staatsanwält:innen „eigenes Ermessen“, einen „einfache[n] Fall“ sowie, „dass keine Diversion möglich sei, sondern gleich eine Anklageerhebung vorgenommen wurde“¹⁴⁶

In der Gesamtschau ähneln die von den Richter:innen und Staatsanwält:innen in den offenen Antworten genannten Gründe den Angaben der Jugendämter. Jugendämter beobachten eine Fortführung bisheriger Praxen seitens der Staatsanwaltschaft, weil von dieser kein Änderungsbedarf gesehen, die Sinnhaftigkeit des neuen § 46a JGG angezweifelt oder der Beschleunigungsgrundsatz als Argument nur vorgeschoben werde. Eine Unkenntnis der Norm, v. a. bei Spezialdezernaten, sowie ein Desinteresse an der Berichterstattung der JuhiS vor Anklage nehmen zwar die Jugendämter wahr, aufseiten der Justizjurist:innen wurden diese Gründe gleichwohl so nicht ausgeführt.

f) Aufgreifen der Äußerungen der JuhiS in Urteilen

Mit rund drei Vierteln (75,4 %) gibt die Mehrheit der Jugendämter an, dass „in über 75 % der Verhandlungen“ ihre Äußerungen zu den zu ergrei-

140 Höynck et al. 2022, S. 63.

141 Höynck et al. 2022, S. 64.

142 Höynck et al. 2022, S. 64.

143 Höynck et al. 2022, S. 64.

144 Höynck et al. 2022, S. 64.

145 Höynck et al. 2022, S. 64.

146 Höynck et al. 2022, S. 64.

fenden Maßnahmen aufgegriffen werden. Dieser hohe Anteil spricht für einen großen Einfluss, den die JuhiS während Jugendstrafverfahren nehmen kann. Rund einem Fünftel (20,3 %) der Jugendämter zufolge werden die Äußerungen zu den zu ergreifenden Maßnahmen in „zwischen 50 % und 75 % der Verhandlungen“ aufgegriffen. Einem vergleichsweise kleinen Anteil (4,3 %) der Jugendämter zufolge werden die Äußerungen zu den zu ergreifenden Maßnahmen in bis zu 50 Prozent der Verfahren aufgegriffen (s. Tab. 24).

Tab. 24: Aufgreifen der Äußerungen zu den zu ergreifenden Maßnahmen

„Wie oft wird der Vorschlag Ihrer Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendgerichtshilfe im Urteil des Jugendgerichts aufgegriffen?“ (n=350)		
	Häufigkeit	Prozent
in unter 25 % der Verhandlungen	3	0,9 %
zwischen 25 % und 50 % der Verhandlungen	12	3,4 %
zwischen 51 % und 75 % der Verhandlungen	71	20,3 %
in über 75 % der Verhandlungen	264	75,4 %

g) Verlesen von Berichten in Hauptverhandlungen

Mit § 50 Abs. 3 S. 3 JGG besteht die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des Verzichts (§ 38 Abs. 7 JGG) in der Hauptverhandlung den schriftlichen Bericht der JuhiS verlesen zu können, wenn kein:e Vertreter:in der JuhiS in der Verhandlung anwesend ist. Dies kann für die jungen Menschen aber durchaus problematisch sein: Es ist zu bedenken, dass nicht jedes im Bericht enthaltene Detail mit Blick auf eine ggf. bestehende Öffentlichkeit der Verhandlung (z. B., weil in dem Verfahren auch Heranwachsende oder Erwachsene angeklagt sind, § 48 Abs. 3 S. 1 JGG) auch verlesen werden sollte. Möglicherweise bedürfen solche zu verlesenden Stellungnahmen der JuhiS anderer Formulierungen als Berichte, deren Inhalte mündlich vorge tragen werden. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die JuhiS während der Hauptverhandlung wichtige Erkenntnisse (z. B. Veränderungen in den Lebensumständen seit Erstellung des Berichtes) gewinnen kann, die dann auch einen entsprechenden Niederschlag in der mündlichen Berichterstattung finden sollten und ggf. eine spontane Aktualisierung der Berichterstattung notwendig werden lassen.

IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

Rund zwei Fünftel (40,2 %) der Jugendämter zufolge kommt es „nie“ zu einem Verlesen von ausschließlich schriftlich vorliegenden Berichten. 46,2 Prozent der Jugendämter geben an, dass ein Verlesen von ausschließlich schriftlich vorliegenden Berichten „in unter 10% der Verhandlungen“ vorkommt. „Zwischen 10 % und 25 %“ und „zwischen 26 % und 50 % der Verhandlungen“ kommt dies je 2,5 Prozent der Jugendämter zufolge vor. Ein Verlesen der Berichte in „über 50 % der Verhandlungen“ berichten 8,5 Prozent der Jugendämter (s. Tab. 25).

Tab. 25: Verlesen von Berichten der JuhiS in Hauptverhandlungen

„Wie häufig kommt es vor, dass Berichte Ihrer Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe ausschließlich schriftlich vorliegen und in einer Hauptverhandlung verlesen werden?“ (n=353)		
	Häufigkeit	Prozent
nie	142	40,2 %
in unter 10 % der Verhandlungen	163	46,2 %
zwischen 10 % und 25 % der Verhandlungen	9	2,5 %
zwischen 26 % und 50 % der Verhandlungen	9	2,5 %
über 50 % der Verhandlungen	30	8,5 %

h) Besprechen der Inhalte der Berichte mit den Adressat:innen

Junge Menschen scheinen im Kontext von Strafverfahren besonders dann gut erreichbar, wenn es gelingt, zentrale Ziele und Grundsätze des Jugendhilferechts und die Handlungsprinzipien Sozialer Arbeit im Rahmen eines Strafverfahrens durch die § 52 SGB VIII-Fachkräfte zu verwirklichen.¹⁴⁷ Eine gelingende Kommunikationsbeziehung zwischen ihnen und den jungen Menschen, auch über die Bedeutung von Jugendstrafverfahren, stellt damit so etwas wie eine verfahrenstechnische Grundlage des Verstehens und Verstanden-Werdens dar.¹⁴⁸ Die JuhiS nimmt idealerweise gegenüber den jungen Menschen eine Übersetzungs- und Brückenfunktion ein und

147 Schlagwortartig lassen sich die obersten Prinzipien der Sozialen Arbeit in sechs Begriffe fassen: Autonomie herstellen, Wohlwollen, nicht schaden, Solidarität, Gerechtigkeit und Effektivität, vgl. *Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit* 2014, S. 27; s. a. Trenckek/Schmoll i. V., Kap. 3.2.1.

148 Lampe/Schmoll 2023b, S. 37.

erklärt ihnen, auch resultierend aus dem Kontakt mit anderen institutionellen Akteuren, die Bedeutungen und Konsequenzen des Gesagten oder Geschriebenen in einer für sie verständlichen Sprache.¹⁴⁹ Mit anderen Worten: Sie nehmen die Aufgabe der Betreuung durch Beratung, informelle Betreuung und unmittelbare Unterstützung der jungen Menschen entsprechend § 52 Abs. 3 SGB VIII als gelebte und den jungen Menschen zugewandte Praxis wahr.¹⁵⁰ So kann die JuhiS dazu beitragen, die in § 70a JGG enthaltene (auf Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Richtlinie (EU) 2016/800 zurückgehende) Intention in der Praxis und für die jungen Menschen Geltung zu verschaffen, auch wenn die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit hierfür eigentlich bei der zum fraglichen Zeitpunkt jeweils führenden Strafverfolgungsinstitution liegt.¹⁵¹

Die Berichte der JuhiS haben auch für die Entscheidungsfindung der Jugendgerichte eine hohe Bedeutung (vgl. IV. 4. d)). Es erscheint in diesem Kontext förderlich, wenn den jungen Menschen Funktion, Inhalt und Tragweite der Berichte der JuhiS und deren Zustandekommen bekannt und bewusst ist. Mit Blick auf die Äußerung der zu ergreifenden Maßnahmen sowie einer wünschenswerten Ko-Produktion erscheint es fachlich wünschenswert, die Inhalte der Berichte der JuhiS mit den Adressat:innen zu besprechen.

Die Jugendämter wurden deshalb gebeten, einen Schätzwert anzugeben, in wie viel Prozent der Fälle sie den Inhalt ihrer Berichte mit jungen Menschen besprechen. Die 345 offenen Antworten wurden gruppiert (s. Tab. 26). 4,3 Prozent der Jugendämter geben an, nie den Inhalt ihrer Berichte mit den jungen Menschen zu besprechen. Nach 11,6 Prozent der Jugendämter beläuft sich der Anteil zwischen einem und unter 20 Prozent der Fälle. 4,9 Prozent der Jugendämter geben einen Anteil zwischen 21 und 40 Prozent der Fälle an, in denen sie den Inhalt der Berichte mit den jungen Menschen besprechen. 7,8 Prozent der Jugendämter geben einen Anteil zwischen 41 und 60 Prozent der Fälle an. Bei 21,4 Prozent

¹⁴⁹ Diese Übersetzungsfunktion besteht in entgegengesetzter Richtung auch gegenüber anderen Institutionen infolge eines Kontaktes und der Zusammenarbeit mit jungen Menschen.

¹⁵⁰ Trenckz/Schmoll i. V., Kap. 3.2.4.

¹⁵¹ Eisenberg/Kölbl 2023, § 70a Rn. 9. Die Informierung über die Grundzüge und den Ablauf von Jugendstrafverfahren gegenüber jungen Menschen war über § 52 Abs. 3 SGB VIII als leistungsorientierte Aufgabe im Rahmen der Mitwirkung des Jugendamts am Jugendstrafverfahren eigentlich bereits vor der JGG-Reform geregelt und eingefordert. Vgl.: Trenckz/Schmoll i. V., Kap. 3.2.6.

IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

der Jugendämter beläuft sich der Anteil zwischen 61 bis 80 Prozent der Fälle. Rund die Hälfte (49,9 %) der Jugendämter besprechen die Inhalte der Berichte in über 80 Prozent der Fälle mit den Adressat:innen. Der Mittelwert der Antworten liegt bei 70,8 (Median: 80,0), so dass im Schnitt die Fachkräfte der JuhiS in gut zwei Dritteln bis vier Fünfteln aller Fälle die Inhalte ihrer Berichte mit den jungen Menschen besprechen.

Tab. 26: Besprechen der Inhalte der Berichte mit den Adressat:innen

„Besprechen/diskutieren Sie mit Ihren Adressat:innen mündlich den Inhalt Ihres Berichts/Ihrer Stellungnahme?“ (Antworten gruppiert; n=345)		
	Häufigkeit	Prozent
0	16	4,3 %
1–20 %	39	11,6 %
21–40 %	17	4,9 %
41–60 %	27	7,8 %
61–80 %	74	21,4 %
>80 %	172	49,9 %

Dem *Jugendgerichtshilfebarometer 2011* zufolge besprachen die Fachkräfte der JuhiS auch damals in der Regel das Jugendhilfeangebot oder die Äußerung zu den zu ergreifenden Maßnahmen vor der Urteilsverkündung gemeinsam mit den Jugendlichen. Der Anteil der Jugendämter, die in der wiederholten Befragung nie mit ihren Adressat:innen vor der Berichterstattung den Inhalt der Berichterstattung besprechen, ist in etwa gleich geblieben (2011: 5 % vs. 2022: 4,3 %).¹⁵² Die Praxen der Jugendämter, die die Frage nach der gemeinsamen Besprechung mit den Jugendlichen bejahten, wiesen eine große Spannweite auf: Rund 30 Prozent gaben 2011 an, dies in allen Fällen zu praktizieren, 9 Prozent gaben an, dies nur in der Hälfte der Fälle oder noch seltener umzusetzen.¹⁵³ Da der Median im Vergleich zu 2011 leicht zurückgegangen ist (2011: 85 %¹⁵⁴ vs. 2022: 80,0 %), besprechen den aktuellen Befunden zufolge die Jugendämter etwas seltener die Inhalte der Berichte mit den Adressat:innen.

152 Arbeitsstelle/JHSW 2011, S. 67.

153 Arbeitsstelle/JHSW 2011, S. 67.

154 Arbeitsstelle/JHSW 2011, S. 67.

i) Zwischenfazit

Die Zeitpunkte und die Häufigkeiten der Berichterstattungen der JuhiS unterscheiden sich stark. Mehrfaches Berichten (vgl. IV. 4. b)) setzt in der Regel mehrfachen Kontakt zu jungen Menschen oder Personen aus ihrem Umfeld bzw. zu Vertreter:innen anderer Institutionen voraus, um überhaupt zu erfahren, dass wesentliche Änderungen der nach § 38 Abs. 2 JGG relevanten Umstände eingetreten sind. In der Einschätzung von rund zwei Dritteln aller Jugendämter führt dies zu einem steigenden Arbeitsaufwand: Sowohl der mehrfache Kontakt zu den jungen Menschen als auch das mehrfache Berichten nehmen zeitliche wie personelle Ressourcen in Anspruch. Im Umkehrschluss können dort, wo diese Ressourcen nicht eingesetzt werden (können) oder nicht vorhanden sind, auch die Vorgaben der Neuregelungen schwerer umgesetzt werden. Es steht zu befürchten, dass sich dies nachteilig auf die jungen Menschen auswirken kann, wenn entsprechende Berichte nicht erstellt und deshalb auch nicht gegenüber der Staatsanwaltschaft oder den Jugendgerichten Bericht erstattet werden kann. So kann z. B. seltener von ihnen geprüft werden, ob die Möglichkeiten der Beendigung der Verfahren im Wege der Diversion möglich sind.

Der Stellenwert des Berichts der JuhiS für die Entscheidungsfindung im Jugendstrafverfahren wird nach den aktuellen Daten sowohl aus der Perspektive der Jugendämter als auch aus der der Richter:innen und Staatsanwält:innen gegenüber 2011 bzw. 2014, wenn auch auf hohem Niveau, etwas niedriger eingeschätzt. Die Organisationsform der JuhiS kann einen Einfluss auf den Stellenwert der Berichte haben, da die Bedeutung der Berichte von JuhiS als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit oder wenn es an Freie Träger übertragen ist sowohl aus der Perspektive der Jugendämter als auch der Richter:innen und Staatsanwält:innen häufiger als sehr bedeutend eingeschätzt wird, als wenn es sich um JuhiS als Teil des ASD handelt.

In der Gesamtschau scheint trotz des jeweils zugeschriebenen Stellenwerts der Berichte (vgl. VI. 4. d)) bei der bisherigen Umsetzung des § 46a JGG (vgl. VI. 4. e)) sprichwörtlich noch „Luft nach oben“ zu sein. Das vom Gesetzgeber intendierte Regel-Ausnahme-Verhältnis hat sich allen verfügbaren empirischen Daten nach umgekehrt. Dieser Befund stimmt nachdenklich. Ein möglicher Grund für die Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses könnte darin liegen, dass diese Verfahren bzw. die Etablierung neuer, von den vorherigen Praxen abweichender Abläufe einen gewissen

IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

Abstimmungsbedarf der verschiedenen Akteure benötigt. Hier könnte die Corona-Pandemie, die nur ca. drei Monate nach Inkrafttreten des § 46a JGG begann, ein Hemmschuh gewesen sein: Abstimmungsmöglichkeiten könnten zunächst vollständig verhindert und dann in anderer Weise als gewohnlich nötig geworden sein (vgl. VII.). Wie sich die weitere Umsetzung des § 46a JGG in Zeiten nach dem Ende der pandemischen Lage entwickeln wird, ist eine empirisch offene Frage, der sich auch mithilfe quantitativer Erhebungen in Zukunft zugewandt werden sollte. Höynck et al. stellen hierzu fest, dass die „nicht selten als Begründung angeführte Notwendigkeit der Beschleunigung ohne Einzelfallabwägung auf ungenutzte Potenziale einer an den Zielen des JGG orientierten Bearbeitung von Jugendsachen [verweist]“¹⁵⁵. Gerade das Vorverfahren „produktiv und einzelfallgerecht zu nutzen, setzt ausreichende personelle Ausstattung und Klarheit bei allen Verfahrensbeteiligten über die jeweiligen Aufgaben und Möglichkeiten voraus.“¹⁵⁶ Hier sind die jeweiligen Dienstherren gefragt, die Umsetzung durch ausreichend personelle Ausstattung zu sichern, denn andernfalls steht durch eine fehlende Umsetzung des § 46a JGG eine Situation zulasten der jungen Menschen zu befürchten. Fehlende Klarheit über die sich aus den Neuregelungen und insbesondere aus § 46a JGG ergebenden jeweiligen Aufgaben und Möglichkeiten verweisen zudem auf noch nicht hinreichend ausgeschöpfte oder etablierte Kooperationen und Absprachen der beteiligten Institutionen, die noch in informeller Weise oder in formellen Kooperationsvereinbarungen abgestimmt werden könnten.

Die kompensatorische Verlesung, wie sie § 50 Abs. 3 S. 3 JGG vorsieht, hat den vom Gesetzgeber intendierten Ausnahmecharakter und ist auch in der Praxis ein eher seltenes Phänomen.

Den aktuellen Befunden zufolge besprechen die Jugendämter etwas seltener die Inhalte der Berichte mit den Adressat:innen, als es die Daten des *Jugendgerichtshilfebarometers 2011* auswiesen. Gleichwohl konkretisiert sich hier die angestrebte pädagogische Arbeit mit den Adressat:innen, die vom professionellen Selbstverständnis her nur gemeinsam mit den jungen Menschen erfolgen kann. Fachlich wünschenswert wäre es – wie bereits das *Jugendgerichtshilfebarometer 2011* konstatierte¹⁵⁷ –, wenn die Fachkräfte der JuhiS vor der Berichterstattung deren Inhalt tatsächlich mit allen

¹⁵⁵ Höynck et al. 2022, S. 127.

¹⁵⁶ Höynck et al. 2022, S. 127.

¹⁵⁷ Arbeitsstelle/JHSW 2011, S. 67.

Adressat:innen besprechen würden. Die hierfür notwendigen Ressourcen müssten jedoch zur Verfügung gestellt werden.

5. Hauptverhandlung

a) Anwesenheit der JuhiS in Hauptverhandlungen

Ebenfalls im Jahr 2019 neu eingeführt wurde eine weitgehende Pflicht der JuhiS zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung (§ 38 Abs. 4 S. 1, 2, Abs. 7 JGG).¹⁵⁸ Fachlich wird es weitgehend als unstrittig angesehen, dass auch aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe die Anwesenheit der JuhiS während der Hauptverhandlung grundsätzlich im Interesse der jungen Menschen ist. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die JuhiS auf der Basis des § 52 SGB VIII tätig wird. Im Rahmen dieser Aufgaben wird die Begleitung der Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Strafverfahrens geregelt, d. h. in der Regel auch die Anwesenheit in der Hauptverhandlung. Nach § 38 Abs. 4 S. 2 JGG soll die Person in die Hauptverhandlung entsandt werden, die die Nachforschungen angestellt hat.

(1) Anwesenheit der JuhiS in Hauptverhandlungen im Jahr 2021

Über 90 Prozent der JuhiS waren im Jahr 2021 fast immer (90 % bis weniger als 100 %: 56,2 %, immer: 34,2 %) während Hauptverhandlungen anwesend (s. Abb. 13). Nur 3,3 Prozent der JuhiS waren 2021 in weniger als 75 Prozent der Hauptverhandlungen anwesend¹⁵⁹ und weitere 6,3 Prozent der Jugendämter waren „75 % bis weniger als 90 %“ in den Hauptverhandlungen anwesend. Folglich war nur rund ein Zehntel der Jugendämter unter 90 Prozent der Hauptverhandlungen im Jahr 2021 anwesend (s. Abb. 13).¹⁶⁰

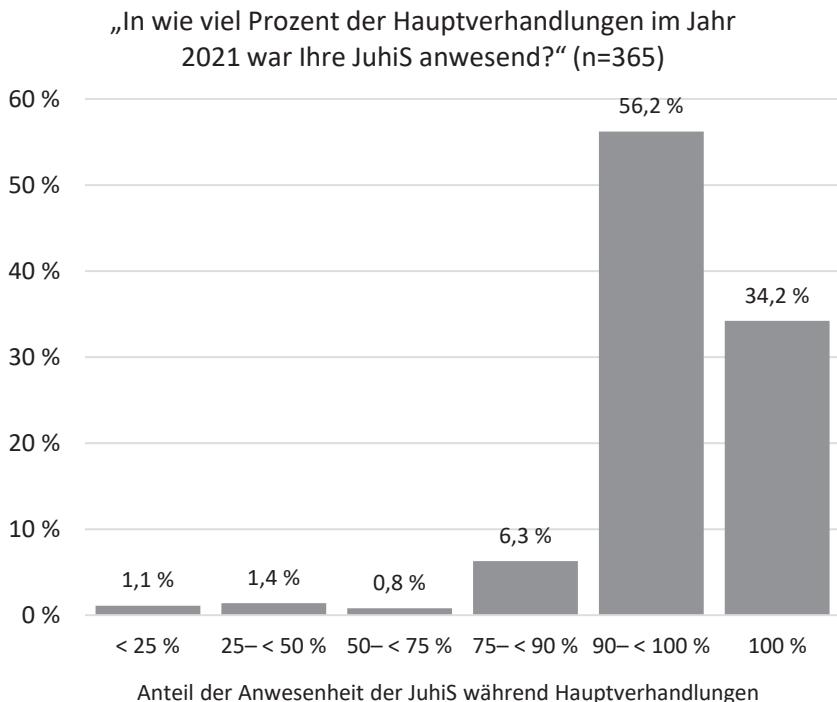
158 Vgl. hierzu kritisch Trenzcek 2021.

159 Gebildet aus den Antwortoptionen „< 25 %“, „25 % – < 50 %“, „50 % – < 75 %“.

160 Gleichwohl ist zu bedenken, dass auch noch im Jahr 2021 eine pandemische Lage bestand und aufgrund dessen, wie auch in 2020, mancherorts weniger Hauptverhandlungen stattfanden als in nichtpandemischen Zeiten; vgl. Schmoll 2021a; 2021b; vgl. VII. 2. zu stark bis etwas zurückgegangenen Einleitungen von Strafverfahren wie stattgefundenen Hauptverhandlungen.

IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

Abb. 13: Anwesenheit der JuhiS in Hauptverhandlungen im Jahr 2021



Nach Organisationsform betrachtet finden sich in dem Zehntel der Jugendämter, die im Jahr 2021 in weniger als 90 % der Hauptverhandlungen anwesend waren, nur solche, die die Aufgabe der JuhiS als Teil des ASD oder als eine eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit organisieren; Jugendämter, die die Aufgabe der JuhiS vollständig oder teilweise an (einen oder mehrere) Freie Träger übertragen haben oder weitere Organisationsformen (vgl. III. 1. a)) finden sich hier nicht. Zu diesem Zehntel zählen auch sechs Häuser des Jugendrechts sowie vier „Ein-Personen-JGH“ (vgl. III. 4.).

Bei den Jugendämtern, die in 90 Prozent und mehr der Hauptverhandlungen anwesend waren, ist der Anteil der JuhiS, die als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit tätig sind, höher als bei denjenigen, die Teil des ASD sind.

Die aktuellen Daten sind mit den Befunden des *Jugendgerichtshilfebarometers 2011* aufgrund anderer Einteilung der Kategorien nur eingeschränkt

vergleichbar. Nahezu die Hälfte aller JuhiS (48 %) nahmen damals „an jeder Hauptverhandlung“ teil. Weitere 37 Prozent aller JuhiS waren damals „bei mehr als zwei Dritteln[n]“ aller Hauptverhandlungen anwesend. In Summe nahmen 85 Prozent der JuhiS an mindestens zwei Dritteln der Hauptverhandlungen teil. Etwa jede zwölfte JuhiS (8 %) war nur maximal bei einem Drittel der Hauptverhandlungen anwesend, was aus fachlicher Sicht Anlass zu Kritik gab.¹⁶¹

Vergleicht man die Angaben der Jugendämter mit denen der im *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* befragten Richter:innen und Staatsanwält:innen, so entsprechen zumindest deren Angaben, dass die JuhiS, mit der hauptsächlich zusammengearbeitet wird, in „unter 25 %“ der Hauptverhandlungen anwesend war, denen der Jugendämter.¹⁶² Die Richter:innen und Staatsanwält:innen gaben für die Anwesenheit der JuhiS von „25 % bis weniger als 50 %“ sowie „50 % bis weniger als 75 %“ in Hauptverhandlungen höhere Werte an als die Jugendämter selbst. Dass die JuhiS während „mindestens 75 %“ der Hauptverhandlungen anwesend ist, gaben rund ein Drittel der Justizjurist:innen (Staatsanwält:innen: 36,5 %; Richter:innen: 33,0 %) an.¹⁶³ Sowohl der Mehrheit der Richter:innen (56,7 %) als auch der Staatsanwält:innen (57,6 %) zufolge nahm die JuhiS, mit der sie jeweils hauptsächlich zusammenarbeiten, an allen Hauptverhandlungen im Jahr 2021 teil.¹⁶⁴ Trotz nicht deckungsgleicher Kategorien der beiden Barometer weisen die Ergebnisse der weiteren Angaben in dieselbe Richtung: Nach Organisationsform betrachtet ist die Einschätzung der Richter:innen und Staatsanwält:innen übereinstimmend mit den Befunden des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022*: JuhiS als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheiten sind häufiger immer anwesend als diejenigen, die Teil des ASD sind.¹⁶⁵

Die Ergebnisse der *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* und 2014 gleichen sich weitgehend, obgleich es damals keine dem § 38 Abs. 4 JGG n. F. entsprechende Regelung gab: Mehr als die Hälfte der Richter:innen und Staatsanwält:innen berichtete auch damals, dass die JuhiS an allen Hauptverhandlungen teilnahm. Ein weiteres knappes Drittel der Richter:innen

¹⁶¹ Arbeitsstelle/JHSW 2011, S. 55.

¹⁶² Höynck et al. 2022, S. 68.

¹⁶³ Höynck et al. 2022, S. 68.

¹⁶⁴ Höynck et al. 2022, S. 68.

¹⁶⁵ Höynck et al. 2022, S. 68 f.

IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

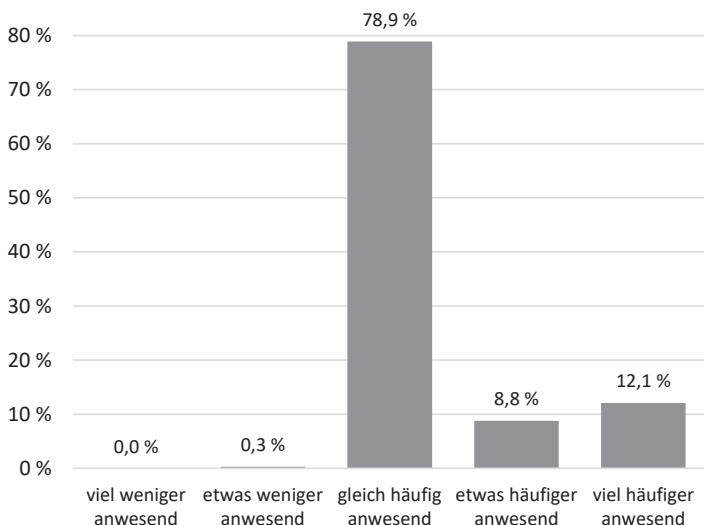
und Staatsanwält:innen gab 2014 an, dass die JuhiS in mehr als zwei Dritteln der Hauptverhandlungen anwesend war.¹⁶⁶

(2) Entwicklung der Anwesenheit der JuhiS in Hauptverhandlungen seit 2019

Die Jugendämter wurden angesichts des § 38 Abs. 4, 7 JGG n. F. gefragt, wie sich die Anwesenheit der JuhiS in der Hauptverhandlung seitdem entwickelt hat. 12,1 Prozent der Jugendämter geben an, „viel häufiger“ anwesend zu sein. 8,8 Prozent der Jugendämter sind „etwas häufiger“ anwesend. Somit sind rund ein Fünftel aller JuhiS häufiger als vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen anwesend. Knapp vier Fünftel (78,9 %) aller Jugendämter sind „gleich häufig“ anwesend. „Etwas weniger“ anwesend ist nur ein Jugendamt (0,3 %). Kein Jugendamt ist „viel weniger“ anwesend (s. Abb. 14).

Abb. 14: Entwicklung der Anwesenheit der JuhiS in Hauptverhandlungen seit 2019

„Wie hat sich die Anwesenheit in Hauptverhandlungen Ihrer JuhiS seit dem Inkrafttreten der JGG-Änderungen im Jahr 2019 entwickelt? Die JuhiS/JGH ist ...“ (n=365)



166 Höynck/Leuschner 2014, S. 84 f.; s. a. Höynck et al. 2022, S. 68.

(3) Anwesende Fachkraft der JuhiS

Weit überwiegend (97,0 %) ist in der Regel „die Person anwesend, die maßgeblich (mit dem jungen Menschen) an der Vorbereitung der Hauptverhandlung beteiligt war“. Kein Jugendamt gibt an, dass „ein:e Mitarbeiter:in eines Freien Trägers“ in der Regel anwesend ist (s. Tab. 27).

Die Anwesenheit „einer auf Hauptverhandlungen spezialisierten Person“ ist ein seltes Phänomen (1,4 %). Auch dem ersten *Jugendgerichtshilfieberrometer 2011* zufolge setzte nur ein Prozent der Jugendämter Gerichtsgerher:innen¹⁶⁷ ein, um die Anwesenheit der JuhiS in der Hauptverhandlung zu gewährleisten.¹⁶⁸

Tab. 27: Anwesende Fachkraft der JuhiS in Hauptverhandlungen

„Wer ist in der Regel als Vertreter:in der Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendgerichtshilfe in Hauptverhandlungen anwesend?“ (n=366)		
	Häufigkeit	Prozent
die Person, die maßgeblich (mit dem jungen Menschen) an der Vorbereitung der Hauptverhandlung beteiligt war	355	97,0 %
eine Person, die auf Hauptverhandlungen spezialisiert ist	5	1,4 %
ein:e Mitarbeiter:in eines Freien Trägers	0	0,0 %
eine andere Person	6	1,6 %

Sechs Jugendämter (1,6 %) nutzen zur Beantwortung der Frage, wer in der Regel in der Hauptverhandlung anwesend ist, das Freitextfeld: Anwesend ist danach in der Regel der „Bürokollege“ (1 Nennung), ein (nicht näher beschriebener) „Vertreter“ (1 Nennung), „Vertretungsperson des eigenen spezialisierten ASD-Teams“ (1 Nennung) sowie „fremder Fachdienst des Jugendamtes“ (1 Nennung). Auf ein arbeitsteiliges Vorgehen nach fachlich-praktischen bzw. organisatorisch bedingten Erwägungen verweisen zwei weitere Antworten: „der Mitarbeiter, der mit den meisten Beschuldigten

167 Hierunter werden Mitarbeiter:innen des Jugendamts verstanden, die – ohne eigenen Betreuungskontakt zu jungen Menschen – nur zur Teilnahme an Gerichtsterminen eingesetzt werden und ihre Informationen im Wesentlichen nur aus einem schriftlich vorliegenden Bericht anderer Kolleg:innen beziehen. Kritisch zu dieser Praxis auch Eisenberg/Köbel 2023, § 38 Rn. 75 m. w. N.; Trenzczek/Schmoll i. V., Kap. 3.2.4.

168 Arbeitsstelle/JHSW 2011, S. 54.

IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

gesprochen hat oder die „schwierigste“ Verhandlung an diesem Tag hat“ (1 Nennung) und „die Person, die an diesem Tag die meisten Angeklagten persönlich kennt, nimmt auch Vertretungen anderer Kollegen mit“ (1 Nennung).

b) Antrag auf Verzicht an der Teilnahme an der Hauptverhandlung

Nach § 38 Abs. 7 S. 1 JGG kann das Jugendgericht und im Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft auf die Erfüllung der Anforderungen des § 38 Abs. 3 JGG (Bericht/zeitnahe Auskunft der JuhiS über „das Ergebnis der Nachforschungen“) verzichten, wobei es als sachgerecht erachtet wird, diese Ermessensentscheidung nur in Fällen des § 45 Abs. 1 JGG und des § 153 StPO zu treffen.¹⁶⁹ Zudem eröffnet § 38 Abs. 7 S. 1 JGG die Möglichkeit, dass auf Antrag der JuhiS auf die Erfüllung der sich aus § 38 Abs. 4 S. 1 JGG ergebenden Anwesenheit verzichtet wird, soweit dies aufgrund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist.

(1) Erfahrungen mit Anträgen auf Verzicht an der Teilnahme an der Hauptverhandlung

Einen Antrag auf Verzicht an der Teilnahme an der Hauptverhandlung (§ 38 Abs. 7 S. 1 JGG) haben bereits 53,8 Prozent der Jugendämter gestellt. Keinen solchen Antrag stellten dagegen 46,2 Prozent der Jugendämter.

Nur diejenigen, die bereits einen Antrag auf Verzicht an der Teilnahme an der Hauptverhandlung gestellt hatten, konnten in einem Freitextfeld schätzen, in wie viel Prozent der Verfahren mit einer Hauptverhandlung ein solcher Antrag gestellt wurde; es liegen Angaben von 187 Jugendämtern vor (s. Abb. 15): Hiervon hat knapp ein Drittel (29,9 %) in einem Prozent der Verfahren mit einer Hauptverhandlung bereits einen solchen Antrag gestellt. Ein weiteres Fünftel (20,3 %) stellte einen solchen Antrag in zwei Prozent der Verfahren. In drei Prozent der Verfahren stellten 7,5 Prozent der Jugendämter und in vier Prozent der Verfahren stellten 1,6 Prozent der Jugendämter einen Antrag auf Verzicht. Ein weiteres Fünftel (20,9 %)

¹⁶⁹ Eisenberg/Kölbl 2023, § 38 Rn. 35; Schmoll/Lampe/Holthusen 2023a, S. 98; Trenczek/Goldberg 2019, S. 483.

der Jugendämter stellte in 5 Prozent der Verfahren mit einer Hauptverhandlung einen solchen Antrag. In 7 und 8 Prozent der Verfahren stellten insgesamt 1,6 Prozent der Jugendämter bereits solche Anträge. In 10 Prozent der Verfahren stellten 12,3 Prozent der Jugendämter solche Anträge. Nur wenige Jugendämter geben an, dass in über 15 Prozent der Verfahren mit einer Hauptverhandlung ein Antrag auf Verzicht an der Teilnahme gestellt wird (s. Abb. 15).¹⁷⁰

Nur knapp über die Hälfte der Jugendämter hat somit überhaupt schon einmal einen Antrag auf Verzicht an der Teilnahme an der Hauptverhandlung gestellt. Der Mittelwert zur Frage nach dem prozentualen Anteil der Verfahren, in denen ein solcher Antrag gestellt wurde, beträgt 5,5 (Median: 2,0).

Das *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* enthält ebenfalls „Angaben der Richter:innen als Adressat:innen der und Entscheider:innen über die Anträge“¹⁷¹ auf Verzicht nach § 38 Abs. 7 S.1 JGG. Nur 28,8 Prozent aller teilnehmenden Richter:innen zufolge wurden in den von ihnen bearbeiteten Verfahren Verzichtsanträge gestellt. 2,3 Prozent der Richter:innen gaben an, dass solche Anträge „immer“ gestellt würden. 11,5 Prozent der Richter:innen berichteten von „häufigen“ Anträgen. Überwiegend gaben die Richter:innen (86,2 Prozent der Fälle mit Verzichtsanträgen) an, dass es solche Anträge „selten“ gab.¹⁷² Als Gründe für die Anträge auf Verzicht nannten die

170 Als Grund für den Anteil von 25 Prozent und einmal von 30 Prozent für die Abwesenheit während Hauptverhandlungen wird von zwei Jugendämtern „Personalmangel“ angegeben. Ein anderes Jugendamt erläutert bei einem Anteil von 30 Prozent der Verfahren mit Anträgen auf Verzicht bzw. die daraus resultierende Abwesenheit mit „fachliche Einschätzung der Sozialarbeiter/innen: keine Notwendigkeit – Zeitaufwand unverhältnismäßig“. Der hohe Anteil von 50 Prozent erklärt sich aus der vor Ort getroffenen Absprache, wonach im Bericht der JuhiS jeweils ein solcher Antrag gestellt wird, unter der Bedingung, dass der „Bericht bei Hauptverhandlungen vorliegt; „Schöffenverhandlungen müssen immer wahrgenommen werden, unabhängig davon, ob JGH-Bericht vorliegt.“ Der hohe Anteil von 85 Prozent erklärt sich aus den von diesem Jugendamt genannten Gründen der Abwesenheit und der Absprache, die dort vor Ort getroffen wurden: Danach müsse die JuhiS nicht bei den Verhandlungen anwesend sein, „da sich die Wahrnehmung der Termine für die Mitarbeiter als schwierig gestaltet“. Der hohe Anteil von 90 Prozent erklärt sich aus den von diesem Jugendamt angegebenen Gründen der Abwesenheit und der Absprache, die dort zwischen dem JuhiS und dem Amtsgericht getroffen wurde („Teilnahme durch AMTSgericht nur bei Wiederholungsttern erwünscht“ [Hervorhebung i. Orig., A.S.] (vgl. auch IV. 5. c)).

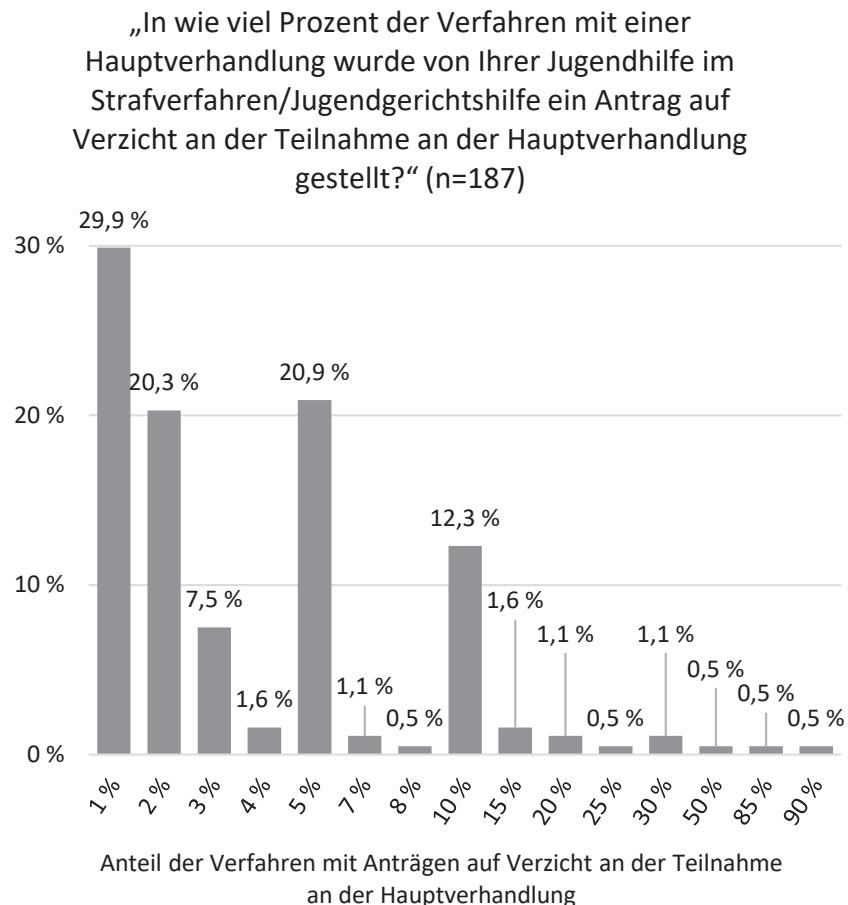
171 Höynck et al. 2022, S. 73.

172 Höynck et al. 2022, S. 73.

IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

Richter:innen Terminschwierigkeiten der JuhiS (62,2 %), Überlastung der JuhiS (27,9 %), Corona-Pandemie (9,0 %) und sonstige Gründe (13,3 %), worunter v. a. Krankheit, Personalmangel und Urlaub fallen.¹⁷³

*Abb. 15: Im Fall von Erfahrung mit Anträgen auf Verzicht an der Teilnahme:
Prozentualer Anteil der Verfahren mit Hauptverhandlungen mit
Verzicht*



173 Höynck et al. 2022, S. 73 f.

(2) Stattgegebene Anträge auf Verzicht an der Teilnahme an der Hauptverhandlung

Zudem wurden diejenigen Jugendämter, die schon einmal einen Antrag auf Verzicht an der Teilnahme an der Hauptverhandlung gestellt hatten, gefragt, ob diesem seitens der Gerichte stattgegeben wurde. Von 192 Jugendämtern geben rund zwei Dritteln (68,8 %) an, dass diesen Anträgen „immer“ stattgegeben wurde. Einem Viertel (25,0 %) zufolge wurde den gestellten Anträgen „zumeist“ und nur 6,3 Prozent der Jugendämter zufolge wurde ihnen „selten“ stattgegeben. Kein Jugendamt hingegen gibt an, dass „nie“ einem solchen Antrag stattgegeben wurde (s. Tab. 28).

Tab. 28: Häufigkeit der stattgegebenen Anträge auf Verzicht an der Teilnahme an der Hauptverhandlung

„Wurde den gestellten Anträgen auf Verzicht an der Teilnahme an der Hauptverhandlung seitens der Gerichte stattgegeben?“ (n=192)	
	Prozent
immer	68,8 %
zumeist	25,0 %
selten	6,3 %
nie	0,0 %

c) Gründe für die Abwesenheit der JuhiS während Hauptverhandlungen

Die nicht bei „100 %“ aller Hauptverhandlungen anwesenden Jugendämter (vgl. IV. 5. a) (1)) wurden nach den Gründen für ihre Abwesenheit gefragt (Mehrfachauswahl möglich): Am häufigsten sind dies „Terminüberschneidungen“ (73,6 %) und dass „die Abwesenheit im Einzelfall in Absprache mit dem Jugendgericht“ erfolgt (59,8 %). Je einem knappen Drittel zufolge ist die Abwesenheit auf die „zu späte Information über den Verhandlungstermin durch das Gericht“ zurückzuführen (30,4 %) und die Gründe für die „Abwesenheit [standen] im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Erkrankung, Quarantäne, Isolation)“ (30,1 %). Seltener nennen sie eine „generelle Absprache zwischen Jugendgericht und der [JuhiS]“ (3,8 %) oder dass die Abwesenheit aufgrund „eines generellen Grundsatzes [der JuhiS erfolgt], nur an bestimmten Verfahren teilzunehmen“ (3,0 %) (s. Tab. 29).

IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

Tab. 29: Gründe für die Abwesenheit der JuhiS während Hauptverhandlungen

Gründe	Prozent
Terminüberschneidung (n=239)	73,6 %
Die Abwesenheit erfolgte im Einzelfall in Absprache mit dem Jugendgericht. (n=239)	59,8 %
Die Abwesenheit stand im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Erkrankung, Quarantäne, Isolation). (n=236)	30,1 %
zu späte Information über Verhandlungstermin durch das Gericht (n=237)	30,4 %
generelle Absprache zwischen Jugendgericht und Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (n=236)	3,8 %
genereller Grundsatz, nur an bestimmten Verfahren teilzunehmen (n=236)	3,0 %
andere Gründe (n=239)	18,0 %

18,0 Prozent der Jugendämter nutzen die Möglichkeit, im offenen Antwortfeld weitere, z. T. auch auf unterschiedlichen Ebenen liegende Gründe anzugeben (gruppiert): Urlaub (12 Nennungen), keine Vertretung im Falle von Urlaub (2 Nennungen), Erkrankung (nicht SARS-CoV-2) (11 Nennungen), keine Vertretung im Falle von (kurzfristiger) Erkrankung (9 Nennungen), Personalengpass/-mangel/-notstand bzw. nicht besetzte Stellen (10 Nennungen), lange Anreise (4 Nennungen), Fortbildung (2 Nennungen), andere JuhiS um Amtshilfe gebeten (2 Nennungen), Priorisierung aufgrund von Kindeswohlgefährdungsfällen (1 Nennung), keine Ladung erhalten (1 Nennung), beschleunigte Verfahren (1 Nennung), nach fachlicher Einschätzung: Zeitaufwand unverhältnismäßig (1 Nennung), betreffender junger Mensch nicht zum Termin mit der JuhiS erschienen (1 Nennung).

Alle neun Jugendämter, die über eine „generelle Absprache zwischen Jugendgericht und [JuhiS]“ verfügen, führen sodann aus, worin diese besteht:

- Es erfolgt ein „Telefonat“ (1 Nennung).
- Das „Amtsgericht erwünscht nur bei Wiederholungstätern eine Teilnahme“ (1 Nennung).
- Andernorts erfolgt bei vereinfachten Verfahren „keine Teilnahme, aber vorher Gespräch und schriftlicher Bericht“ (1 Nennung) oder es besteht „keine Anwesenheitspflicht und keine [Pflicht] zur Befreiung von dieser bei vereinfachten Verfahren. Wenn von der JuHiS gewünscht oder für

notwendig erachtet ist die Teilnahme jedoch immer möglich“ (1 Nennung).

- Ein weiteres Jugendamt hat die Absprache getroffen, dass aufgrund mangelnder personeller Ressourcen nur an Verfahren vor dem Jugendschöfengericht teilgenommen werden muss; an Verfahren vor Jugendrichter:innen (als Einzelrichter:innen) ist die Teilnahme an der Hauptverhandlung optional (1 Nennung). In eine ähnliche Richtung geht die Absprache eines anderen Jugendamts: Dieses stellt jeweils vorab im Bericht der JuhiS einen Antrag auf Verzicht, mit der Bedingung, dass der Bericht zur Hauptverhandlung vorliegt; Verhandlungen vor dem Jugendschöfengericht sind dort gleichwohl immer wahrzunehmen, unabhängig davon, ob der Bericht der JuhiS vorliegt (1 Nennung). Mit anderen Worten: In beiden Jugendamtsbezirken wird dort bei jedem Verfahren, das vor Jugendrichter:innen (als Einzelrichter:innen) stattfindet, ein Antrag auf Verzicht nach § 38 Abs. 7 S. 1 JGG gestellt. Es liegt nahe, dass dort auch jeweils die Berichte nach § 50 Abs. 3 S. 3 JGG verlesen werden. Es steht zu vermuten, dass hier die als Ausnahme konzipierte Möglichkeit der kompensatorischen Verlesung des Berichts zur Regel wurde.
- Ein weiteres Jugendamt gibt an, bei den „Verhandlungen nicht [...] anwesend sein [zu müssen], da sich die Wahrnehmung der Termine für die Mitarbeiter sehr schwierig gestaltet“ (1 Nennung).
- Andernorts erfolgt die Anwesenheit bei Verfahren gegen junge Menschen, die aus einem an Deutschland angrenzenden Staat stammen, nur auf ausdrücklichen Wunsch des Amtsgerichts vor Ort (1 Nennung).
- Ein anderes Jugendamt ist nicht bei Hauptverhandlungen anwesend, „falls der Beschuldigte kein[en] Kontakt zur JuhiS aufgenommen hat und aufgrund zeitlicher Ressourcen (z. B. Terminüberschneidung) nicht an der [Hauptverhandlung] teilgenommen werden kann“ (1 Nennung).

Das *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* erfragte aus Sicht der Richter:innen und Staatsanwält:innen die Gründe für die Abwesenheit der JuhiS in der Hauptverhandlung (Mehrfauchauswahl möglich). Erwartungsgemäß hatte der Grund „Abwesenheit/Verzicht standen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“ eine nicht unwesentliche Bedeutung (Richter:innen: 17,7 %, Staatsanwält:innen: 17,1 %). Obwohl Richter:innen die Verzichtentscheidung nach § 38 Abs. 7 JGG treffen müssen, gab ein relativ hoher Anteil der Richter:innen (16,8 %) an, die Gründe für die Abwesen-

IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

heit der JuhiS nicht zu kennen.¹⁷⁴ Da der Verzicht in der Regel vor der Hauptverhandlung erfolgt, überraschte indes der Anteil von 47,6 Prozent der Staatsanwält:innen, die angaben, den Grund für die Abwesenheit der JuhiS nicht zu kennen, etwas weniger.¹⁷⁵ Gleichwohl sollte die Staatsanwalt-schaft über einen Verzicht informiert werden (vgl. § 38 Abs. 7 S. 2 JGG). Dass das Jugendgericht auf die Anwesenheit der JuhiS verzichtete, gaben 46,9 Prozent der Richter:innen und 29,3 % der Staatsanwält:innen an.¹⁷⁶ Darüber hinaus wurden „sonstige“ Gründe für die Abwesenheit der JuhiS angegeben (Richter:innen: 46,0 %, Staatsanwält:innen: 20,7 %). Die hierzu im Freitextfeld gegebenen Antworten wurden wie folgt präzisiert: Termin-probleme (21 Nennungen), Überlastung, Personalmangel (20 Nennungen) und Krankheit bzw. Urlaub (13 Nennungen).¹⁷⁷ Diese Gründe ähneln den Befunden des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* und verweisen auf struk-turelle Probleme und fehlende personelle Ressourcen sowie darauf, Abwe-senheiten aufgrund von Urlaub und Krankheit, aber auch aufgrund von Überlastung oder Personalmangel nicht ausgleichen zu können.

d) Nutzung des Instruments der Kostenaufrelegung (§ 38 Abs. 4 S. 3 JGG)

Es besteht nun die Möglichkeit, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Fall, dass trotz rechtzeitiger Mitteilung nach § 50 Abs. 3 S. 1 JGG keine Fachkraft der JuhiS in der Hauptverhandlung erscheint und kein Verzicht nach § 38 Abs. 7 JGG erklärt worden ist, die dadurch verursach-ten Kosten auferlegen zu können (§ 38 Abs. 4 S. 3 JGG, § 51 Abs. 2 StPO entsprechen). In den Gesetzesmaterialien wurde dieses Instrument der Kostenaufrelegung als „eher theoretisches Druckmittel“¹⁷⁸ bezeichnet. Wäh-rend des Gesetzgebungsverfahrens stand zu befürchten, dass aufgrund die-ser neuen Vorschrift die Kooperation zwischen Justiz und JuhiS erheblich belastet werden könnte und sich die bereits überholt geglaubte Debatte über die JuhiS im „Souterrain der Justiz“ wiederbeleben könnte. Bereits

¹⁷⁴ Höynck et al. 2022, S. 71 f.

¹⁷⁵ Höynck et al. 2022, S. 72.

¹⁷⁶ Höynck et al. 2022, S. 72.

¹⁷⁷ Höynck et al. 2022, S. 72. Seltene Nennungen (unter 5) betrafen das Ausreichen des schriftlichen Berichts der JuhiS, das Ausbleiben des Kontakts der JuhiS zu den Beschuldigten oder mehrtägige Verfahren, bei welchen die JuhiS nicht bei allen Sitzungsterminen anwesend war.

¹⁷⁸ BT-Drs. 19/13837, S. 49.

während des Gesetzgebungsverfahrens wurde deshalb vorgeschlagen, der hohen Bedeutung der Jugendhilfe für das Jugendstrafverfahren könnte vielmehr in anderer Form Rechnung getragen werden, z. B. indem gemeinsame Terminabsprachen erfolgen würden.¹⁷⁹

99,7 Prozent der Jugendämter verneinen, dass es im vergangenen Jahr zu einer Kostenauflegung nach § 38 Abs. 4 S. 3 JGG kam. Nur ein Jugendamt (0,3 %) bejaht dies.¹⁸⁰

Auch die Richter:innen und Staatsanwält:innen wurden im Rahmen des *Jugendgerichtsbarometers 2021/2022* gefragt, ob „es in den von Ihnen bearbeiteten Jugendsachen im Zusammenhang mit der Abwesenheit der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung Androhungen oder Durchführungen von Kostenauflegung (§ 38 Abs. 4 S. 3 JGG) [gab].“ Die zunächst eher allgemeine Frage, ob diese Kostenauflegung in der Praxis der Befragten zumindest als Androhung genutzt wurde, bejahten nur 6 Prozent aller befragten Richter:innen und Staatsanwält:innen (n=28).¹⁸¹ Mehrheitlich (n=23) blieb es bei einer Androhung. Nur einmal wurde angegeben, dass Androhungen häufig vorgekommen seien; meist wurde „in Einzelfällen“ angegeben.¹⁸² Nach der sehr kleinen Gruppe, die von entsprechenden Durchführungen berichtete, handelte es sich ausschließlich um einzelne oder gelegentliche Fälle.¹⁸³

Für einen Vergleich der Daten zur Möglichkeit der Kostenauflegung des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* und des *Jugendgerichtsbarometers 2021/2022* sind zunächst die grundsätzlich unterschiedlichen Erhebungszeiträume (Juli bis Oktober 2022 vs. Oktober 2021 bis Januar 2022) zu berücksichtigen. Auch die konkreten Fragen stellen auf unterschiedliche Zeiträume ab („im vergangenen Jahr“ vs. „seit Inkrafttreten Mitte Dezember 2019“), was sich in den hierauf gegebenen Antworten widerspiegelt. Gleichwohl dokumentieren sowohl die Daten des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* als auch die des *Jugendgerichtsbarometers 2021/2022* eine geringe praktische Relevanz des neuen § 38 Abs. 4 S. 3 JGG; Kostenaufle- gungen kommen demnach sowohl aus der Perspektive der Richter:innen und Staatsanwält:innen als auch der Jugendämter nur sehr selten vor.

179 Vgl. z. B. Holthusen/Schmoll 2020, S. 114.

180 Zu einer weiteren dokumentierten Erfahrung mit der Anwendung dieser Norm vgl. Schmoll/Lampe 2021b, S. 274.

181 Höynck et al. 2022, S. 74.

182 Höynck et al. 2022, S. 74.

183 Höynck et al. 2022, S. 74.

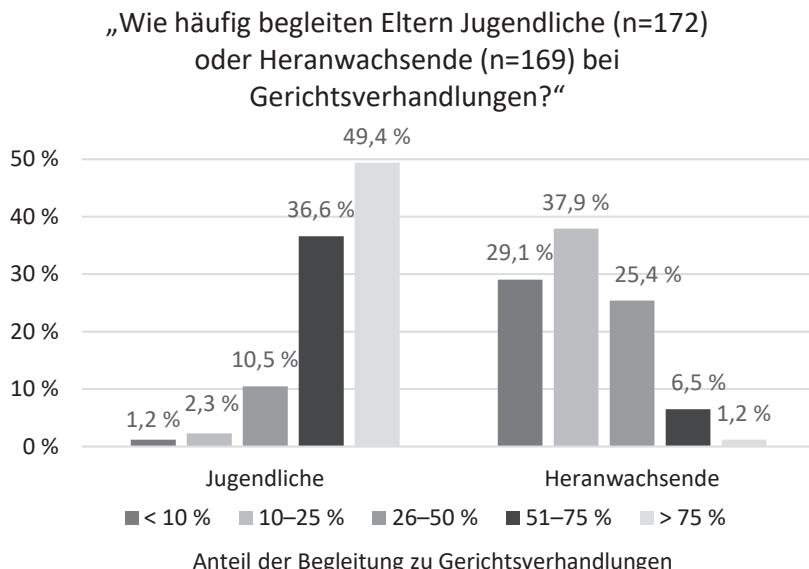
IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

e) Begleitung der jungen Menschen durch ihre Eltern zu Gerichtsverhandlungen

Die Beteiligung von Eltern wurde durch die JGG-Reform 2019 gestärkt (vgl. §§ 70a, 67a Abs. 2 bis 6, 51 Abs. 6, 7, 67 Abs. 3 JGG). Auch zu Hauptverhandlungen können Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter:innen junge Menschen begleiten. Wie häufig dies geschieht, wurde nach den Altersgruppen der Jugendlichen und Heranwachsenden separat erfragt.

Für Jugendliche geben die Jugendämter weit überwiegend (86,0 %) an, dass sie in über 51 Prozent der Hauptverhandlungen¹⁸⁴ von ihren Eltern begleitet werden. Dieser Wert liegt sogar zwei Prozentpunkte über der Begleitung der Jugendlichen durch ihre Eltern in über 51 Prozent der Termine mit der JuhiS (vgl. III. 3. e)). Damit sind Eltern von Jugendlichen häufiger während Hauptverhandlungen als während Terminen mit der JuhiS anwesend. 14,0 Prozent der Jugendämter zufolge werden Jugendliche von ihren Eltern zu bis zu 50 Prozent der Hauptverhandlungen¹⁸⁵ begleitet.

Abb. 16: Begleitung Jugendlicher und Heranwachsender durch ihre Eltern zu Gerichtsverhandlungen



184 Gebildet aus den Antwortoptionen „51–75 %“ und „> 75 %“.

185 Gebildet aus den Antwortoptionen „< 10 %“, „10–25 %“, „26–50 %“.

Für Heranwachsende geben nur 7,7 Prozent der Jugendämter an, dass sie in über 51 Prozent der Hauptverhandlungen¹⁸⁶ von ihren Eltern dorthin begleitet werden. Dieser Wert ist nur um 0,7 Prozentpunkte höher als die Begleitung der Heranwachsenden durch ihre Eltern in über 51 Prozent der Termine mit der JuhiS (vgl. III. 3. e)). Weit überwiegend (92,4 %) geben die JuhiS an, dass Heranwachsende bei bis zu 50 Prozent der Hauptverhandlungen¹⁸⁷ von ihren Eltern dorthin begleitet werden (s. Abb. 16).

Auffällig ist auch die hohe Anzahl der fehlenden Werte zu den Einschätzungen der Jugendämter, ob Jugendliche oder Heranwachsende zu Hauptverhandlungen begleitet werden: Während 358 bzw. 354 Jugendämter Einschätzungen zur Begleitung durch Eltern zu den Terminen mit der JuhiS geben konnten (vgl. III. 3. e)), können dies in Bezug auf die Hauptverhandlung nur 172 bzw. 169 Jugendämter. Da die Heranwachsenden viel seltener von ihren Eltern zu Terminen mit der JuhiS begleitet werden, können die Fachkräfte der JuhiS ggf. nicht erkennen, ob Eltern sie auch zu Hauptverhandlungen begleiten, weil sie sie schlicht nicht (er-)kennen. Zudem liegt möglicherweise der Fokus der Fachkräfte der JuhiS nicht auf den Eltern bzw. dem Zuschauerraum, sondern auf den jungen Menschen, die sie währenddessen zu betreuen und zu begleiten haben, sowie darauf, die im SGB VIII vorgesehene Mitwirkung nach Maßgabe des JGG während der Hauptverhandlung zu erfüllen.¹⁸⁸

Obgleich es denkbar ist, dass Eltern von Heranwachsenden diese weniger unterstützen, können die Ergebnisse nicht dahingehend pauschalisiert werden. Es kann sich stattdessen auch um Bereiche bzw. Termine handeln, zu welchen Heranwachsende sich nicht von ihren Eltern unterstützen lassen wollen, bezüglich derer Schamgefühle bestehen, eine Angst vor Stigmatisierung greift oder hier mit zunehmendem Alter der betroffenen jungen Menschen Ablösungs- und Verselbständigungssprozesse sichtbar werden. Zudem sind Eltern von Heranwachsenden weder von der JuhiS noch von Polizei oder Justiz obligatorisch zu unterrichten, so dass sie keine unmittelbare Kenntnis aufgrund von Mitteilungen, (Ein-)Ladungen, begonnenen Verfahren o. Ä. haben.

¹⁸⁶ Gebildet aus den Antwortoptionen „51–75 %“ und „> 75 %“.

¹⁸⁷ Gebildet aus den Antwortoptionen „< 10 %“, „10–25 %“, „26–50 %“.

¹⁸⁸ Gerade in den Fällen, in denen die JuhiS vorab keinen Kontakt zu den jungen Menschen und auch nicht zu ihren Eltern hatte, könnte dies seinen Grund darin haben, dass durch die Beteiligung von Rechtsanwält:innen, die die Strategie der Konfliktverteidigung wählen, vom Kontakt zur JuhiS abraten.

IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

f) Vertretungsregelung nach § 51 Abs. 6 JGG

§ 51 Abs. 6 JGG trägt der Tatsache Rechnung, dass im Zusammenhang mit der Stärkung der Rechte der Eltern im Falle deren Ausschlusses die Bestellung einer geeigneten volljährigen Ersatzperson und deren Anwesenheit in Hauptverhandlungen vorgesehen ist. Dass Vertretungsregelungen, wenn Eltern für einen nicht unerheblichen Teil der Hauptverhandlung ausgeschlossen sind (§ 51 Abs. 6 JGG), einen weiteren Aufgabenbereich (vgl. III. 3. c)) bilden, gibt rund ein Sechstel (17,1 %) der Jugendämter an.

Der geringe Anteil derjenigen, der diese Aufgabe als eigene Aufgabe begreift, könnte auch an der sehr geringen praktischen Relevanz dieser Konstellation liegen: Nur 6,5 Prozent der Jugendämter gibt an, dass dieser Fall ein bis zweimal eingetreten ist. Kein Jugendamt gibt an, dass es öfter dazu kam. Die weit überwiegende Mehrheit der Jugendämter (93,5 %) hatte (noch) nie eine dem § 51 Abs. 6 JGG unterfallende Konstellation.

g) Zwischenfazit

Die Jugendämter sind nach den aktuellen Daten weit überwiegend gleich häufig anwesend wie vor den JGG-Änderungen 2019; rund ein Fünftel aller JuhiS ist häufiger anwesend. Der Vergleich zum ersten *Jugendgerichtshilfebarometer 2011* offenbart eine wesentlich häufigere Anwesenheit als noch im Jahr 2011. Auch damals beeinflusste die organisatorische Einbettung der JuhiS die Anwesenheit während Hauptverhandlungen: War die JuhiS in den ASD integriert, sank der Anteil der Jugendämter, die sehr häufig oder immer an den Hauptverhandlungen teilnehmen, erheblich ab.¹⁸⁹ Insofern waren – wie 2022 – in der vorhergehenden Befragung die JuhiS, die als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheiten tätig sind, häufiger (immer) anwesend als diejenigen, die Teil des ASD sind.¹⁹⁰ Der zu den Zeitpunkten 2011 und 2022 relativ stabil gebliebene geringe Anteil der Gerichtsgeher:innen ist nach wie vor als guter fachlicher Standard anzuerkennen. Zugleich bringen die Jugendämter damit zum Ausdruck, dass sie bzw. die Fachkräfte der JuhiS darauf Wert legen, die betreffenden jungen Menschen auch persönlich zu kennen und auch die in § 52 Abs. 3 SGB VIII enthaltene

189 Arbeitsstelle/JHSW 2011, S. 56.

190 Arbeitsstelle/JHSW 2011, S. 55 f.

leistungsorientierte Aufgabe im Wege einer durchgehenden Betreuung zu beachten.¹⁹¹

Bei der Verzichtsregelung des § 38 Abs. 7 S. 1 JGG handelt es sich nach der Darstellung der Jugendämter um ein Phänomen mit zwar bestehender, aber eher untergeordneter Relevanz. Dass Abwesenheiten aufgrund von Urlaub und Krankheit, auch aufgrund von Überlastung oder Personalmangel, nicht ausgeglichen werden können, verweist auf strukturelle Probleme und fehlende personelle Ressourcen. Auch, dass Terminüberschneidungen einen erheblichen Anteil der Gründe für Abwesenheiten bilden, könnte dafür sprechen, die JuhiS eher als in der bislang vorgesehenen Ladungfrist zu informieren, Termine frühzeitiger mit ihr abzusprechen oder die personellen Ressourcen zu erweitern, so dass die JuhiS die Termine wahrnehmen und die Erfüllung der Anforderungen des § 52 SGB VIII gewährleisten können. Insofern scheint hier ein Bedarf an Abstimmung zwischen der Justiz und der Jugendhilfe zu bestehen.

Aus Sicht der Jugendämter ist das „eher theoretische Druckmittel“¹⁹² der Kostenauflegung bislang ein selbiges geblieben und aus deren Sicht entsprechend ein Instrument von sehr untergeordneter praktischer Relevanz. Höynck et al. werten die Nutzung des Instruments der Kostenauflegung zu Recht als wohl maximale Eskalationsstufe einer Uneinigkeit hinsichtlich der Anwesenheit der JuhiS, die nur sehr selten erfolgt.¹⁹³

Die geringe praktische Relevanz der Vertretungsregelungen nach § 51 Abs. 6 JGG steht im Kontrast zur während des Gesetzgebungsverfahrens geführten Diskussion und den entsprechenden Befürchtungen. Grundsätzlich ist es sinnvoll, Jugendlichen während der Hauptverhandlung eine Vertrauensperson zur Seite zu stellen. Deshalb wurde vor Inkrafttreten des § 51 Abs. 6 JGG vorgebracht, dass es sich um eine andere Person handeln sollte als diejenige Person, die bereits im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren tätig ist, denn nur dann ist für die Jugendlichen erkennbar, dass es sich um eine Person mit einer anderen Rolle handelt. Es wurde dafür plädiert, dass diese Aufgabe nicht von der Fachkraft der Jugendhilfe im Strafverfahren mit übernommen werden sollte und folglich eine weitere Fachkraft notwendig wäre, so dass zusätzliche Ressourcen bei der Jugendhilfe vorgehalten werden müssen.¹⁹⁴ Andere Stimmen vermuten hinsicht-

¹⁹¹ Arbeitsstelle/JHSW 2011, S. 54.

¹⁹² BT-Drs. 19/13837, S. 49.

¹⁹³ Höynck et al. 2022, S. 127.

¹⁹⁴ Holthusen/Schmoll 2020, S. 115.

IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

lich des Wortlauts der Norm – „zuständiger Vertreter der Jugendhilfe“ (§ 51 Abs. 6 S. 4 a. E. JGG) – ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers; es sei vielmehr ein „Vertreter der Jugendgerichtshilfe“ gemeint.¹⁹⁵

6. Zusätzliche Hilfeplanverfahren

Mit § 70 Abs. 2 JGG n. F. ist auch grundsätzlich die Chance eröffnet, früher mit den jungen Menschen in Kontakt zu treten, so dass auch ggf. bestehende Jugendhilfebedarfe früher geprüft und entsprechende Angebote/Leistungen eingeleitet oder gewährt werden können. Aufgrund des Partizipationsprinzips als grundlegender Handlungsmaxime der Sozialen Arbeit hat eine Beteiligungsfördernde Gestaltung und aktive Beteiligung der jungen Menschen an der Hilfeplanung elementare Bedeutung.¹⁹⁶

Die Jugendämter konnten in einem Freitextfeld einen Schätzwert zu dem Anteil der Fälle angeben, in denen durch die JuhiS zusätzliche Hilfeplanverfahren bzw. Jugendhilfeleistungen angeregt werden. Die 343 offenen Antworten wurden gruppiert (s. Tab. 30). In unter fünf Prozent der Fälle regen 34,1 Prozent der Jugendämter zusätzliche Hilfeplanverfahren bzw. Jugendhilfeleistungen an. 27,1 Prozent der Jugendämter nennen Anteile zwischen sechs und zehn Prozent und 7,3 Prozent der Jugendämter geben einen Anteil zwischen 11 und 15 Prozent an. Demnach werden zusätzliche Hilfeplanverfahren oder Jugendhilfeleistungen von rund zwei Dritteln der Jugendämter in bis zu 15 Prozent aller Fälle angeregt.

Nur 8,2 Prozent der Jugendämter geben Anteile zwischen 16 und 20 Prozent, 9,9 Prozent Anteile zwischen 21 und 25 Prozent an. Weitere 5,5 und 7,9 Prozent geben an, dass Hilfeplanverfahren bzw. zusätzliche Jugendhilfeleistungen in 26 bis 30 Prozent bzw. über 30 Prozent der Fälle angeregt werden. Insofern werden zusätzliche Hilfeplanverfahren oder Jugendhilfeleistungen nur von knapp einem Drittel der befragten Jugendämter in über 16 Prozent der Fälle angeregt. Der Mittelwert der offenen Antworten beträgt 14,9 Prozent und der Median 10 Prozent der Fälle.

Der Vergleich der Mittelwerte der zusätzlich angeregten Hilfeplanverfahren bzw. Jugendhilfeleistungen nach Organisationsform zeigt, dass JuhiS, die Teil des ASD sind (16,7 %), diese häufiger anregen als JuhiS, die eine eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit sind (14,6 %).

195 Höynck/Ernst 2020, S. 256.

196 Trenczek/Schmoll i. V., Kap. 2.3.2; s. a. Bayerisches Landesjugendamt 2021, S. 31.

Tab. 30: Anregung zusätzlicher Hilfeplanverfahren bzw.
Jugendhilfeleistungen

„Werden im Zusammenhang mit Jugendstrafverfahren durch Ihre Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe zusätzliche Hilfeplanverfahren bzw. Jugendhilfeleistungen angeregt?“ (Antworten gruppiert; n=343)		
	Häufigkeit	Prozent
<5 %	117	34,1 %
6–10 %	93	27,1 %
11–15 %	25	7,3 %
16–20 %	28	8,2 %
21–25 %	34	9,9 %
26–30 %	19	5,5 %
>30 %	27	7,9 %

Die Daten des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* lassen sich so deuten, dass die Strukturen und Ressourcen sowie das professionelle Selbstverständnis der Fachkräfte nicht auf frühere und/oder stärkere Interventionen ausgerichtet sind. Zu befürchten stand, dass eine intensive Bearbeitung aller Fälle, zu denen frühzeitige Informationen im Jugendamt (§ 70 Abs. 2 JGG) eingehen, eine problematische Form der Überkontrolle bzw. des *net widening* darstellen könnten.¹⁹⁷ Die vorliegenden Daten zeigen insofern keine Ausweitung der sozialen Kontrolle (*net widening*). Gleichwohl ist fraglich, wie sich dies mit den in § 52 SGB VIII leistungsrechtlich ausgestalteten Aufgaben vereinbaren lässt. Möglicherweise zeigt sich hierin aber auch eine in den gedanklichen Hintergrund gerückte Aufgabe: Zwar gibt es im Rahmen der Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren für die einzelnen Fachkräfte der JuhiS kein „Privileg“ zur Entscheidung über die Gewährung von Jugendhilfeleistungen. Ebenso wenig gibt es aber ein Verbot, solche Leistungen im Rahmen der Aufgaben nach § 52 Abs. 2 SGB VIII zu prüfen und zu bewilligen.¹⁹⁸

197 Vgl. hierzu Lampe/Schmoll 2022a, S. 123; Schmoll/Lampe/Holthusen 2023a, S. 99; 2023c, S. 493.

198 Vgl. hierzu auch Trenckz/Schmoll i. V., Kap. 3.2.2.2.

V. Kooperation mit anderen Institutionen im Kontext von Jugendstrafverfahren

Insbesondere um die Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen der JuhiS zu Polizei und Justiz hat es in der Vergangenheit¹⁹⁹ intensive Debatten gegeben.²⁰⁰ Sie bewegen sich in einem Spannungsfeld: Einerseits bestehen kriminalpolitische Hoffnungen, die auf eine intensivere Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen und Institutionen, v. a. in Häusern des Jugendrechts, gerichtet sind (vgl. VIII. 2). Andererseits finden sich Beschreibungen der praktischen Probleme, die aus einer Zusammenarbeit von Institutionen mit unterschiedlichen Handlungslogiken resultieren, sowie Mahnungen – im Falle der JuhiS – vor der Aufgabe sozialarbeiterischer Standards bei einer zu intensiven oder einseitigen Zusammenarbeit. Ganz aktuell haben die Reformen im JGG und SGB VIII die praktische Ausgestaltung von Kooperationsbeziehungen im Kontext von Jugendstrafverfahren noch einmal verstärkt in die Fachdebatte gebracht. Alle beteiligten Institutionen sind für die Erfüllung ihrer fachlichen Aufgaben auf die Zusammenarbeit mit anderen Professionen und Berufsgruppen angewiesen. Dies gilt besonders für die JuhiS mit ihrer Scharnier- oder Übersetzungs-funktion zwischen Justiz, Polizei und Jugendhilfe sowie zwischen den jungen Menschen und Polizei und Justiz.²⁰¹ Dementsprechend wurde im *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* nach dem Umfang, der Entwicklung und der Bewertung von Kooperationen zu anderen Institutionen sowie den dabei auftretenden Schwierigkeiten und Problemen gefragt.

199 Die Diskussion um die Frage nach der Zusammenarbeit zwischen der Jugendhilfe (im Strafverfahren) und anderen Institutionen wird bereits seit dem Aufkommen der Jugendgerichtsbewegung und dem Entstehen erster Praxisansätze zum Aufbau von Jugendgerichtshilfen im Kaiserreich geführt. Für frühe Debatten siehe die Beiträge zu den ersten Jugendgerichtstagen. Exemplarisch: *Polligkeit* 1909; *Grieser* 1911. Aktuelle Diskussionen lassen sich bei *Riekenbrauk* 2023; *Lampe/Schmoll* 2023a; 2023b; *Figlestahler/Schau* 2020; *Möller* 2018; *Feltes/Fischer* 2018 finden.

200 Vgl. *Schweitzer/Weber* 2022; *Weber* 2022; *Lindenberg/Lutz* 2022; *Fischer/Hoops* 2015. Für ältere Debatten siehe *Ostendorf* 2004; *Bossong* 1983; *Sagebiel* 1974.

201 *Lampe/Schmoll* 2023a; 2023b.

1. Kooperationen mit dem Jugendgericht

Im Interesse ihrer Adressat:innen, denen die JuhiS im Sinne des SGB VIII verpflichtet ist, ist die JuhiS auf funktionale Arbeitsbeziehungen zu unterschiedlichen Akteuren angewiesen, um im Verfahren im Allgemeinen sowie in der Hauptverhandlung im Speziellen gehört und mit ihren Äußerungen wahrgenommen zu werden. Hierbei ist die Anzahl der verschiedenen Jugendgerichte strukturell relevant für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Jugendgericht. Amts- und Landgerichtsbezirke sowie Jugendarbeitsbezirke haben je unterschiedliche örtliche Zuständigkeiten bzw. räumlich nicht deckungsgleiche Zuschnitte.²⁰²

Dies zeigt sich auch in den Daten, denn die Jugendämter stehen mit unterschiedlich vielen Amtsgerichten in regelmäßigm Kontakt: Während 38,4 Prozent mit nur einem Amtsgericht regelmäßig in Kontakt stehen, haben 29,3 Prozent regelmäßig Kontakt mit zwei Amtsgerichten, 18,6 Prozent mit drei Amtsgerichten und 13,7 Prozent mit vier oder mehr Amtsgerichten (s. Tab. 31). Manche JuhiS geben sogar an, mit sieben, acht oder elf Amtsgerichten regelmäßig Kontakt zu haben. Der Mittelwert liegt bei 2,2, der Median bei 2,0. Dies bringt Herausforderungen in der Zusammenarbeit mit sich, da mit jedem einzelnen Amtsgericht (u. U. mit jedem:jeder Jugendrichter:in einzeln) ggf. Absprachen, z. B. über Zeitpunkte oder Abläufe, getroffen werden müssen.

Weit überwiegend (82,6 %) haben die JuhiS nur mit einem Landgericht regelmäßig Kontakt. Zu zwei Landgerichten haben 14,3 Prozent der JuhiS regelmäßig Kontakt (s. Tab. 31). Der Mittelwert liegt bei 1,17, der Median bei 1,0. In der Gesamtschau ergibt sich ein regelmäßiger Kontakt der überwiegenden Anzahl der JuhiS zu zwei oder mehr Gerichten (s. Tab. 31). Gleichwohl dürfte die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Gerichten und Jugendrichter:innen unterschiedlich intensiv sein.

202 Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ergibt sich aus §§ 39, 40, 41 JGG: Danach sind Jugendrichter:innen (Spruchkörper beim Amtsgericht) für Verfehlungen Jugendlicher zuständig, wenn nur Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, nach dem JGG zulässige Nebenstrafen und Nebenfolgen oder die Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwarten sind und der Staatsanwalt Anklage bei dem:der Strafrichter:in erhebt. Die (erstinstanzliche) sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer (Spruchkörper beim Landgericht) ergibt sich aus den in § 41 Abs. 1 JGG genannten Fallgruppen. Die Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts (Spruchkörper beim Amtsgericht) folgt aus der negativen Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit von Jugendrichter:innen und Jugendkammer. Vgl. hierzu ausführlich Eisenberg/Kölbl 2023, § 39 Rn. 1ff., § 40 Rn. 1ff., § 41 Rn. 1ff.; Ostendorf/Drenkhahn 2023, S. 75 ff.

Tab. 31: Anzahl der Amts- und Landgerichte, mit denen die JuhiS regelmäßig Kontakt haben

„Mit wie vielen Amts- oder Landgerichten haben Sie regelmäßig Kontakt?“		
Anzahl der Gerichte	Amtsgerichte (n=365)	Landgerichte (n=363)
keines	–	1,4 %
eins	38,4 %	82,6 %
zwei	29,3 %	14,3 %
drei	18,6 %	1,4 %
vier	6,8 %	–
fünf	3,6 %	0,3 %
sechs	2,2 %	–
sieben	0,3 %	–
acht	0,5 %	–
elf	0,3 %	–

Um die Bewertung der Qualität der Zusammenarbeit mit den Jugendgerichten aus der Sicht der Jugendämter zu eruieren, wurden sie gebeten, sich zu sechs Aussagen zu positionieren, die einzelne Aspekte von Kooperationsbeziehungen betreffen. Insgesamt 85,6 Prozent der Jugendämter stimmen „voll“ oder „eher“ zu, dass informelle Kooperationen zwischen Fachkräften der JuhiS und den Jugendrichter:innen bestehen (s. Tab. 32).

Weniger als die Hälfte der JuhiS gibt an, dass sich (aus ihrer Perspektive) Jugendrichter:innen an der kommunalen Gremienarbeit (z. B. Jugendhilfeausschüsse, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, Runde Tische oder Präventionsräte) beteiligen (s. Tab. 32). Dies stellt einen Rückgang gegenüber 2011 dar.²⁰³ Hier könnten allerdings in Zukunft zunehmend Kooperationen entstehen, aufgrund des erst 2021 durch das „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ neu geschaffenen § 37a JGG bzw. erweiterten § 52 Abs. 1 S. 2, 3 SGB VIII. Nur rund ein Fünftel (19,1%) der JuhiS führen Desinteresse der Jugendrichter:innen an Kooperationen mit der JuhiS an. Über 90 Prozent der JuhiS geben an, dass die Jugendrichter:innen die spezifischen pädagogischen Fachkenntnisse der JuhiS anerkennen und in der Zusammenarbeit berücksichtigen (s. Tab. 32). Relevant für die konkrete

203 Arbeitsstelle/JHSW 2011, S. 49.

V. Kooperation mit anderen Institutionen im Kontext von Jugendstrafverfahren

Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Jugendgerichten und Jugendhilfe im Strafverfahren sind neben strukturellen Aspekten persönliche Kontakte mit den Jugendrichter:innen. Über die Hälfte (59,5 %) der JuhiS gibt an, dass sich die Qualität der Kooperation je nach Jugendrichter:in erheblich unterscheidet (s. Tab. 32). Dies ist den Jugendämtern zufolge auch bedeutender für die Kooperationsbeziehungen als ein häufiger Wechsel von Jugendrichter:innen (10,7 %).

Tab. 32: Bewertung der Zusammenarbeit mit den Jugendgerichten

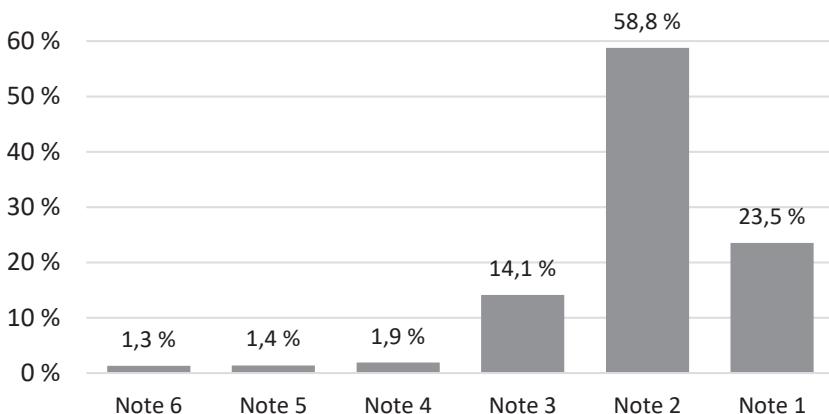
„Bitte geben Sie zu jeder Aussage an, inwiefern diese zutrifft.“				
Aussage	trifft voll zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu
„Es bestehen informelle Kooperationen mit den Jugendrichter:innen.“ (n=367)	49,3 %	36,5 %	10,6 %	3,5 %
„Jugendrichter:innen beteiligen sich an der kommunalen Gremienarbeit.“ (n=358)	15,6 %	29,3 %	33,2 %	21,8 %
„Nach unserer Wahrnehmung sind Jugendrichter:innen mehrheitlich nicht an einer Zusammenarbeit mit der JuhiS interessiert.“ (n=361)	5,8 %	13,3 %	30,5 %	50,4 %
„Die Qualität der Kooperation mit Jugendrichter:innen unterscheidet sich erheblich zwischen den einzelnen Jugendrichter:innen.“ (n=365)	24,4 %	35,1 %	24,9 %	15,6 %
„Jugendrichter:innen wechseln so schnell, dass keine verlässlichen Kooperationsbeziehungen aufgebaut werden können.“ (n=365)	2,2 %	8,5 %	28,8 %	60,5 %
„Wir erleben, dass die Jugendrichter:innen die spezifische Fachkenntnis und Fachkompetenz der Jugendhilfe im Strafverfahren anerkennen und dass sie diese in der Zusammenarbeit ernst nehmen.“ (n=367)	47,4 %	45,2 %	5,7 %	1,6 %

Die Jugendämter bewerten die Zusammenarbeit mit den Jugendgerichten eher positiv (s. Abb. 17), denn die Zusammenarbeit wird in Schulnoten durchschnittlich mit 1,99 bewertet. Dieser Wert ist ein auffällig positiver Wert im Vergleich zu anderen Institutionen (vgl. V. 2.). Hinsichtlich der

Streuung der Angaben zur Bewertung der Zusammenarbeit zeigt sich dabei ein recht konsistentes Bild, da weniger als fünf Prozent der JuhiS ihre Zusammenarbeit mit den Jugendgerichten mit einer Schulnote von 4 oder schlechter bewerteten.²⁰⁴ Jugendgerichte werden nun, im Vergleich zum ersten *Jugendgerichtshilfebarometer 2011*, besser bewertet; damals lag die Durchschnittsnote bei 2,12.²⁰⁵

Abb. 17: Bewertung der Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht in Schulnoten

„Bitte bewerten Sie die Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht mit einer Schulnote.“ (n=362)



Über die allgemeine Einschätzung und Bewertung der Zusammenarbeit mit den Jugendgerichten hinaus wurden die Jugendämter danach gefragt, ob es in den vergangenen zwei Jahren zu Unstimmigkeiten mit den Jugendgerichten kam. Berücksichtigt wurden hier fünf Themenbereiche, die sich in den qualitativen Interviews im Rahmen des Moduls 2a des Forschungsprojektes (vgl. I.) sowie in den Feldkontakte als häufige Problemfelder herausstellten, sowie eine offene Frage nach sonstigen Unstimmigkeiten (s. Tab. 33).

204 Falls die JuhiS mit mehreren Gerichten zusammenarbeiten, wurden sie gebeten, die Benotung mit Blick auf das Jugendgericht vorzunehmen, mit dem sie die meisten gemeinsamen Fälle haben. Die Ergebnisse unterscheiden sich je nach Organisationsform nur marginal und nicht in statistisch signifikanter Weise.

205 Arbeitsstelle/JHSW 2011, S. 49.

Tab. 33: Unstimmigkeiten mit den Jugendgerichten

„Kam es in den vergangenen zwei Jahren zu Unstimmigkeiten mit den Jugendgerichten in den folgenden Bereichen oder zu folgenden Themen?“ (n=366; Mehrfachauswahl möglich)			
Thema/Bereich	insgesamt	spezialisiert	Teil des ASD
Äußerungen/Vorschläge der Jugendhilfe im Strafverfahren zu den zu ergreifenden Maßnahmen	30,9 %	30,0 %	33,8 %
Angebotsstruktur der Jugendhilfe im Strafverfahren	15,6 %	15,0 %	14,9 %
Anwesenheit der Jugendhilfe im Strafverfahren in der Hauptverhandlung**	12,3 %	9,5 %	21,6 %
Berichterstattung der Jugendhilfe im Strafverfahren	11,2 %	11,0 %	13,5 %
Organisationsstruktur der Jugendhilfe im Strafverfahren	7,7 %	7,0 %	12,2 %
in einem anderen Bereich	8,0 %	8,1 %	6,8 %
<i>Es kam in keinem der genannten Bereiche zu Unstimmigkeiten mit dem Jugendgericht.**</i>	48,4 %	51,3 %	36,5 %

** Unterschiede zwischen Organisationsformen signifikant auf 1-% Niveau

48,4 Prozent der JuhiS geben für die vergangenen zwei Jahre keine Unstimmigkeiten mit den Jugendgerichten in den abgefragten Themenbereichen an. Als häufigster Konfliktgrund werden die Äußerungen der Jugendhilfe zu den zu ergreifenden Maßnahmen (30,9 %) genannt. 11,2 Prozent der Jugendämter geben Unstimmigkeiten bzgl. der Berichterstattung an. Strukturelle Faktoren dürften bei Unstimmigkeiten bzgl. der Angebotsstruktur (15,6 %), der Anwesenheit in der Hauptverhandlung (12,3 %) sowie der Organisationsstruktur der Jugendhilfe im Strafverfahren (7,7 %) im Mittelpunkt von Konflikten stehen (s. Tab. 33). Hier könnten Erwartungen oder Hoffnungen der Jugendgerichte an die Jugendhilfe nicht erfüllt worden sein. Die vorliegenden Daten können allerdings nichts über die Intensität oder die Häufigkeit der Unstimmigkeiten aussagen, da nur die Prävalenz

entsprechender Konflikte in den vergangenen zwei Jahren abgefragt wurde.²⁰⁶

Unstimmigkeiten mit den Jugendgerichten werden signifikant häufiger von JuhiS angegeben, die als Teil des ASD organisiert sind (63,5 %). Bei den spezialisierten Organisationseinheiten beläuft sich dies auf weniger als die Hälfte (48,7 %). Die größte Differenz zeigte sich bzgl. der Anwesenheit der JuhiS bei Hauptverhandlungen. Hier berichten nur 9,5 Prozent der eigenständigen, spezialisierten Organisationseinheiten von Unstimmigkeiten, während der Wert bei JuhiS als Teil des ASD mehr als doppelt so hoch (21,6 %) lag (s. Tab. 33).²⁰⁷

2. Kooperation allgemein

Die JuhiS kooperieren in vielfältiger Form mit anderen Institutionen und/oder Organisationen im Kontext von Jugendstrafverfahren (s. Tab. 34). Dabei stehen die Staatsanwaltschaft und die Polizei im Mittelpunkt. Auch zur Bewährungshilfe sowie zu Freien Trägern der Jugendhilfe, die zumeist die Durchführung von Weisungen und Auflagen oder von Jugendhilfeangeboten übernehmen, bestehen umfangreiche Kontakte. Gleiches gilt für Einrichtungen der Suchthilfe oder des Gesundheitswesens. Mit Blick auf die Aufgabe der JuhiS, junge Menschen während des gesamten Verfahrens zu betreuen – was auch den Vollzug von U-Haft, Jugendarrest und Jugendstrafe miteinschließt – erscheint es jedoch problematisch, dass über ein Fünftel der JuhiS über keine Kooperationsbeziehungen zu den verschiedenen Einrichtungen des Vollzugs verfügen (s. Tab. 34).²⁰⁸

Da das SGB VIII als eines seiner Ziele die soziale Integration, das JGG hingegen die Legalbewährung vorsieht, überrascht, dass über 60 Prozent der JuhiS über keine Arbeitsbeziehungen zur Arbeitsverwaltung verfügen. Aus Sicht der JuhiS scheint es sich bei Einrichtungen des Vollzugs und

206 Dementsprechend berichten JuhiS mit einer höheren Anzahl an Mitarbeiter:innen auch häufiger von Konflikten, da diese mehr Verfahren und Fälle bearbeiten, weshalb auch die Wahrscheinlichkeit steigt, dass es zumindest einmal in den vergangenen zwei Jahren zu Unstimmigkeiten kam.

207 Für Häuser des Jugendrechts konnten keine signifikanten Unterschiede festgestellt werden: Es kam hier weder weniger noch häufiger zu Unstimmigkeiten als in anderen JuhiS.

208 Nicht auszuschließen ist, dass hier unterschiedliche Verständnisse von Kooperation bestehen, z. B. ab welcher Intensität und Regelmäßigkeit der Zusammenarbeit von Kooperation gesprochen wird.

V. Kooperation mit anderen Institutionen im Kontext von Jugendstrafverfahren

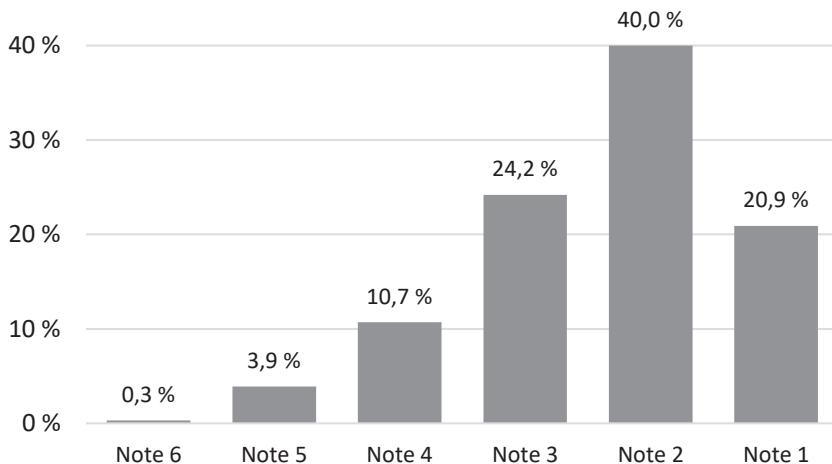
der Arbeitsverwaltung um schwierige Kooperationsfelder zu handeln – dies legen auch die vergleichsweise niedrigen durchschnittlichen Bewertungen der Zusammenarbeit (2,5 bzw. 2,63) nahe. Insgesamt lassen sich jedoch positive Bewertungen der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen finden, wobei die der ebenfalls sozialpädagogisch geprägten Arbeitsfelder der Kinder- und Jugend-, Bewährungs- und Suchthilfe/Gesundheitswesen am besten ausfallen. Hinter den genannten Durchschnittswerten verbergen sich jedoch höchst unterschiedliche Erfahrungen vor Ort. Hierzu sei beispielhaft auf die Bewertung der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft verwiesen, da hier die größten Schwankungen vorliegen. Diese hat zwar einen Durchschnittswert von 2,38, doch haben auch rund 40 Prozent der JuhiS die Zusammenarbeit mit einer Schulnote von 3 oder schlechter bewertet (s. Abb. 18).

Tab. 34: Kooperationsbeziehungen der JuhiS zu anderen Institutionen

„Bitte geben Sie an, mit welcher der genannten Institutionen Ihre Jugendhilfe im Strafverfahren kooperiert.“		
Institutionen	Anteil der kooperierenden JuhiS	Bewertung der Zusammenarbeit in Schulnoten
Staatsanwaltschaft (n=371)	90,9 %	2,38
Polizei (n=371)	90,6 %	2,35
Bewährungshilfe (n=371)	88,2 %	2,06
Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe (n=371)	85,5 %	1,94
Suchthilfe/Gesundheitswesen (n=371)	84,2 %	2,10
Strafvollzug (n=371)	79,4 %	2,50
Arbeitsverwaltung (n=370)	39,9 %	2,63

Abb. 18: Bewertung der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft in Schulnoten

„Bitte bewerten Sie die Kooperation ihrer JuhiS mit der Staatsanwaltschaft mit einer Schulnote.“ (n=335)



Auffällig ist im Vergleich zum ersten *Jugendgerichtshilfebarometer 2011*,²⁰⁹ dass zwar der Umfang der Kooperationen zurückgegangen ist, sich die Bewertung der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen z. T. jedoch um bis zu einer halben Schulnote verbessert hat. Es steht zu vermuten, dass es zu einem coronabedingten Rückgang kam und nach dem Ende der pandemischen Lage nun die Kooperationspartner wieder in den Austausch gehen.

Spezialisierte JuhiS verfügen den aktuellen Daten zufolge über umfangreichere Kooperationsbeziehungen als JuhiS, die als Teil des ASD organisiert sind. Dies betrifft v. a. Kontakte über Polizei und Staatsanwaltschaft hinaus (s. Tab. 35).

209 Arbeitsstelle/JHSW 2011, S. 60.

Tab. 35: Kooperationsbeziehungen nach Organisationsform

Anteil der Jugendhilfen im Strafverfahren, die <u>nicht</u> mit den genannten Institutionen zusammenarbeiten (nach Organisationsform) ²¹⁰		
Institution	eigenständige, spezialisierte Organisations-einheit (n=271)	Teil des ASD (n=74)
Staatsanwaltschaft	6,3 %	16,2 %
Polizei	6,6 %	16,2 %
Bewährungshilfe**	7,4 %	24,3 %
Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe	11,8 %	20,3 %
Suchthilfe/Gesundheitswesen	12,5 %	24,3 %
Strafvollzug**	15,1 %	36,5 %
Arbeitsverwaltung*	56,7 %	70,3 %

*Unterschiede signifikant auf 5-% Niveau; ** Unterschiede signifikant auf 1-% Niveau

Kooperationsbeziehungen stellen für „Ein-Personen-JGH“ eine besondere Herausforderung dar (vgl. III. 4). In den Jugendamtsbezirken, in denen nur eine Person die Aufgaben der JuhiS übernimmt, verfügt die JuhiS über z. T. deutlich weniger Kooperationen zu anderen Institutionen.²¹¹ Ein gewisser Zusammenhang scheint auch bezüglich der Ressourcenausstattung zu bestehen: So geben JuhiS, deren Ressourcen in letzter Zeit erweitert wurden (vgl. III. 2. b)), sowie JuhiS, die angeben, die JGG-Reform umfänglich umsetzen zu können (vgl. IX. 1.), der Tendenz nach eher an, mehr mit anderen Akteuren zu kooperieren. Letztendlich sind aber auch die lokalen Strukturen und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit der Akteure vor Ort von Relevanz, wie eine im Rahmen des Moduls 2a des Forschungsprojekts (vgl. I.) interviewte Fachkraft betonte:

„So dass wir also auch gut vernetzt sind hier vor Ort und kurze Drähte zueinander haben. Das erleichtert dann auch das Zusammenarbeiten und auch die Absprache. Wenn's zum Beispiel bei mir so als Einzelkämp-

210 Aufgrund der niedrigen Fallzahlen bei der teilweisen oder vollständigen Aufgabenübertragung an Freie Träger und andere Organisationsformen wurde sich auf die beiden häufigsten Organisationsformen konzentriert.

211 Bei Polizei, Strafvollzug, Staatsanwaltschaft und Freien Trägern sind diese Unterschiede auf dem Niveau von $p < 0,01$ signifikant.

3. Entwicklung der Kooperationsbeziehungen

fer in Urlaubssituationen hineingeht, dann spreche ich das mit der Richterin hier vor Ort ab, und man findet einen Weg, dass sie da nicht terminiert, wenn ich im Urlaub bin [...]. Das klappt vielleicht auch nur in kleinen, in kleinen Strukturen, nicht? In größeren Strukturen ist das undenkbar“ (FK 4, Abs. 19).

3. Entwicklung der Kooperationsbeziehungen

Die 2019 erfolgten Gesetzesveränderungen haben aus organisatorischer Perspektive neue Kooperationsnotwendigkeiten geschaffen, z. B. über den Zeitpunkt oder die Ausgestaltung der polizeilichen Informationen an die JuhiS oder mit Rechtsanwält:innen in Fällen einer notwendigen Verteidigung. Die Frage nach der Entwicklung der Kooperationsbeziehungen der Jugendhilfe im Strafverfahren mit anderen institutionellen Akteuren seit den JGG-Änderungen im Jahr 2019 fokussierte deshalb nur das Jugendgericht, die Staatsanwaltschaft, die Polizei und die Rechtsanwaltschaft.

Tab. 36: Entwicklung der Kooperationsbeziehungen seit 2019

„Wie haben sich die Kooperationsbeziehungen Ihrer Jugendhilfe im Strafverfahren zu anderen institutionellen Akteuren des Jugendgerichtsgesetzes seit den Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes im Jahr 2019 entwickelt? Die Zusammenarbeit ...“ (n=364)			
Institution	... ist intensiver geworden.	... hat sich nicht verändert.	... hat abgenommen.
Jugendgerichte	15,4 %	83,2 %	1,4 %
Staatsanwaltschaft	31,6 %	65,4 %	3,0 %
Polizei	44,2 %	52,7 %	3,0 %
Rechtsanwaltschaft	6,0 %	90,7 %	3,3 %
gesamt	24,3 %	73,0 %	2,7 %

Die Zusammenarbeit der JuhiS mit anderen Institutionen hat aus Sicht der befragten JuhiS seit 2019 eher zu- als abgenommen (s. Tab. 36), so dass hier zumindest von einem mittelbaren Gesetzeseffekt ausgegangen werden kann. Die starken Zunahmen der Kooperationen mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft sprechen für diese Annahme, da hier die meisten Klärungs- und Abstimmungsbedarfe aufgrund der 2019 verabschiedeten

V. Kooperation mit anderen Institutionen im Kontext von Jugendstrafverfahren

JGG-Änderungen liegen. Die Effekte scheinen allerdings bisher begrenzt, da bzgl. aller Institutionen die Antwortoption „hat sich nicht verändert“ jeweils am häufigsten ausgewählt wurde.

Hierfür können verschiedene Gründe ausschlaggebend sein (s. Tab. 37). So gingen rund 60 Prozent der JuhiS, bei denen sich die Kooperationsbeziehungen zu anderen Institutionen nicht intensiviert hatten, davon aus, dass ihre Kontakte zu den anderen Institutionen schon vor der JGG-Reform gut waren, so dass keine Veränderungen in dieser Hinsicht notwendig waren. Dies verweist, ähnlich wie der Grund „Es lag keine fachliche Notwendigkeit vor“ (31,1 %), darauf, dass ein relevanter Teil der JuhiS keine intensivere Zusammenarbeit mit anderen Institutionen gesucht hat bzw. eine intensivere Zusammenarbeit für nicht notwendig befunden hat. Allerdings liegen bei 29,1 Prozent (Auswirkungen der Corona-Pandemie) und 22,5 Prozent (fehlende Ressourcen) auch externe Einschränkungen vor, die eine intendierte Kontaktintensivierung verhinderten. Zusätzlich berichten 27,7 Prozent davon, dass der Ausbau von Kooperationsbeziehungen von den jeweiligen Kooperationspartnern abgelehnt wurde, und rund 8 Prozent der Jugendämter zufolge haben Konflikte über die „richtige“ Auslegung der JGG-Neuregelungen eine intensivierte Zusammenarbeit verhindert.

Tab. 37: Gründe für die Nicht-Zunahme von Kooperationsbeziehungen

„Was waren die Gründe dafür, dass die Kooperationsbeziehungen zu anderen Akteuren nicht zugenommen haben?“ (n=360; Mehrfachauswahl möglich)	
Gründe	Prozent
Die Kooperationsbeziehungen waren schon vorher gut.	61,6 %
Es lagen keine fachlichen Notwendigkeiten für (weitere) Kooperationsbeziehungen vor.	31,1 %
Auswirkungen der Corona-Pandemie	29,1 %
mangelndes Interesse seitens der anderen Akteure	27,7 %
fehlende Ressourcen	22,5 %
Es kam zu Unstimmigkeiten über die Ausgestaltung der JGG-Änderungen.	8,1 %

Die Frage nach den Gründen für eine Nicht-Intensivierung von Kooperationsbeziehungen wurde allerdings allgemein und nicht institutionenspezifisch gestellt. Da Mehrfachauswahl möglich war, kann es sein, dass sich

Aussagen – wie beispielsweise, dass keine fachliche Notwendigkeit für eine verstärkte Zusammenarbeit vorlag – nur auf eine Institution beziehen. Dennoch liefert die Darstellung zumindest erste Anhaltspunkte dafür, weshalb an manchen Orten Kooperationsbeziehungen ausgebaut wurden und an manchen Orten andere Entwicklungen zu beobachten sind.

4. Kooperationsgremien

Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat leistungs- und verfahrensrechtliche Aufgaben. Die Praxis der JuhiS erfolgt allerdings als Teil der (Jugendhilfe-)Strukturen vor Ort. So greift die JuhiS auf die Angebotsstruktur der Jugendhilfe zurück, nutzt ggf. Angebote Freier Träger und kann sich in Planungsrunden, Jugendhilfeausschüssen oder auch Beiräten aktiv in die Ausgestaltung oder (Weiter-)Entwicklung der lokalen Angebotslandschaft einbringen. Gleichzeitig können Kontakte aus diesen Gremien als eine Basis für die Vernetzung verschiedener Institutionen sowie ihrer Mitarbeiter:innen verstanden werden. Daher wurde im *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* danach gefragt, ob sich die JuhiS an lokalen bzw. regionalen institutionalisierten Austausch- oder Kooperationsgremien²¹² beteiligen (s. Tab. 38). Dies bejahren rund zwei Drittel (65,1 %) der JuhiS. Weit verbreitet mit fast 40 Prozent der JuhiS sind dabei Beteiligungen an Präventionsgremien. Dieser Wert ist doppelt so hoch wie bei Jugendhilfeausschüssen (14,5 %), Quartier- oder Stadtteilbeiräten und ressortübergreifenden Steuerungs- und Lenkungsgruppen (je 14,2 %). Auffällig ist der hohe Anteil der Nutzung der Antwortoption „Sonstiges“ mit Freitextfeld, die zeigen, dass diese anderen Kooperationsgremien v. a. eine Verbindung zu weiteren Beteiligten an Jugendstrafverfahren (39 Nennungen) bzw. sozialer Hilfen im Kontext von Jugendstrafverfahren/Täter-Opfer-Ausgleich (12 Nennungen) aufweisen. Auch bestehen Mitgliedschaften in Fachverbänden bzw. überregionale jugendhilfespezifische Fachgruppen (8 Nennungen).²¹³

212 Der Fokus wurde bewusst auf institutionalisierte Gremienbeteiligungen gelegt, da das *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* Strukturdaten über die Jugendhilfe im Strafverfahren erfasst. Einzelne informelle Kontakte von Mitarbeiter:innen oder zufällige Mitgliedschaften in bestimmten Gremien erschienen hierbei weniger von Belang.

213 Weitere Antworten mit vier oder weniger Nennungen wurden an dieser Stelle aus Platzgründen nicht aufgeführt.

V. Kooperation mit anderen Institutionen im Kontext von Jugendstrafverfahren

Tab. 38: Beteiligung an Kooperationsgremien

„An welchen Kooperationsgremien ist Ihre Jugendhilfe im Strafverfahren beteiligt?“ (Mehrfachauswahl möglich; n=364)	
Gremium	Prozent
kommunale oder regionale Präventionsgremien	38,2 %
Jugendhilfeausschuss	14,5 %
Quartier- oder Stadtteilbeiräte	14,2 %
ressortübergreifende Steuerungs- oder Lenkungsgruppen	14,2 %
städteplanerische/sozialraumgestaltende Gremien (Soziale Stadt o. Ä.)	7,4 %
<i>an keinem Kooperationsgremium beteiligt</i>	1,3 %

5. Zwischenfazit

Die befragten Jugendhilfen im Strafverfahren behalten überwiegend Kooperationen zu anderen Institutionen und Akteuren bei oder bauen weitere auf. Dies gilt sowohl in Bezug auf direkt an Strafverfahren beteiligte Institutionen als auch für (kommunale oder regionale) Fach-/Jugendhilfegremien, Beiräte oder Ausschüsse. Auffällig ist im Vergleich zum ersten *Jugendgerichtshilfebarometer 2011*,²¹⁴ dass der Anteil der JuhiS, die im Kontext von Jugendstrafverfahren mit anderen Institutionen kooperieren, abgenommen hat, während gleichzeitig die Bewertung der Qualität der Zusammenarbeit institutionenübergreifend gestiegen ist. Als mögliche Erklärungsfolie bieten sich „Corona-Effekte“ an oder auch ein sich verändertes Verständnis von Zusammenarbeit in der Beantwortung der Fragen.²¹⁵ Insgesamt bilden sich in den Daten des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* nicht die mitunter zu findenden Hinweise auf problematische Arbeitsbeziehungen zwischen den verschiedenen Institutionen in Jugendstrafverfahren ab.²¹⁶ Eine mögliche Erklärung liegt im Wesen der vorliegenden Untersuchung: In Institu-

214 *Arbeitsstelle/JHSW 2011*.

215 Theoretisch möglich wäre auch, dass die Jugendhilfen im Strafverfahren, die damals die Zusammenarbeit eher negativ bewerteten, gegenwärtig nicht mehr mit anderen Institutionen zusammenarbeiten und so aus der Auswertung herausfallen. Dies kann aber sowohl mit Blick auf die Zeitspanne als auch mit den vorliegenden Daten nicht nachvollzogen werden.

216 Vgl. *Arbeitsstelle/JHSW 2011*, S. 60 ff.

nenbefragungen werden Probleme, die ggf. nur einzelne Mitarbeiter:innen betreffen, untererfasst. Zur weiteren Aufklärung dieses Sachverhaltes könnten Personenbefragungen, wie letztmalig von *Trenczek*²¹⁷ durchgeführt, hilfreich sein.

Die Gesamtschau der Ergebnisse zur Kooperation mit anderen institutionellen Akteuren zeigt im Großen und Ganzen eine gelingende Kooperation mit der JuhiS. Dieser Befund entspricht weitgehend dem des ersten *Jugendgerichtshilfebarometers 2011*.²¹⁸ Im aktuellen *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* wurde den Aussagen „Es bestehen informelle Kooperationen mit den Jugendrichter:innen“ und „Die Qualität der Kooperation mit Jugendrichter:innen unterscheidet sich erheblich zwischen den einzelnen Jugendrichter:innen“ etwas häufiger voll oder eher zugestimmt, während diese Werte bzgl. der Aussage „Jugendrichter:innen beteiligen sich an der kommunalen Gremienarbeit“ im ersten *Jugendgerichtshilfebarometer 2011* etwas niedriger lagen.²¹⁹

Auch im *Jugendgerichtsbarometer 2021/22* lassen sich ähnliche Ergebnisse finden: Die dort befragten Richter:innen und Staatsanwält:innen bewerteten die Zusammenarbeit mit der JuhiS durchschnittlich mit einer Schulnote von 2 (Staatsanwält:innen: 2,02; Richter:innen 2,24). Dieser Wert fiel bei Staatsanwält:innen (1,92) und Richter:innen (1,88), die bereits vor der Pandemie in ihrem Arbeitsfeld tätig waren, deutlich positiver aus. Passend zu den Befunden des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* bewerteten auch die für das *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* befragten Richter:innen und Staatsanwält:innen die Zusammenarbeit mit den JuhiS, die als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheiten tätig sind, besser.²²⁰ Diese mittlerweile vielerorts etablierte Organisationsform der JuhiS führt den erhobenen Daten zufolge zu einer verbesserten Zusammenarbeit im Kontext von Jugendstrafverfahren.

217 *Trenczek* 2003.

218 *Arbeitsstelle/JHSW* 2011, S. 45 ff.

219 *Arbeitsstelle/JHSW* 2011, S. 49.

220 *Höynck* et al. 2022, S. 75 ff.

VI. Angebotsstruktur der Jugendhilfe im Kontext von Jugendstrafverfahren

Im Arbeitsfeld Jugendhilfe im Strafverfahren stehen häufig die unmittelbaren auf das Jugendstrafverfahren bezogenen Aufgaben im Fokus der Aufmerksamkeit. Demgegenüber wird die ambulante und stationäre Angebotsstruktur, die überwiegend von Freien Trägern umgesetzt wird, eher vernachlässigt, obwohl sie in vielen Fällen für den sozialpädagogischen und den justiziellen Erfolg ausschlaggebend ist. Die Herausforderung besteht darin, im Kontext einer Diversion (§§ 45 Abs. 2, 3, 47 Abs. 1 JGG) oder einer Weisung oder Auflage (§§ 10, 15 JGG) für den spezifischen Fall das möglichst passende sozialpädagogische Angebot zu finden, das darüber hinaus auch zeitnah zur Verfügung stehen muss. Ähnliches gilt auch für stationäre Angebote, z. B. zur Untersuchungshaftvermeidung und -verkürzung. Vor diesem Hintergrund stehen in diesem Kapitel die örtlichen sozialpädagogischen Angebote im Mittelpunkt.

1. Ambulante Sozialpädagogische Angebote – Nutzung, Ausdifferenzierung, Abbruch und die Folge Ungehorsamsarrest

Ambulante Sozialpädagogische Angebote (ASA) sind das Ergebnis vieler Jugendstrafverfahren. Zum Beispiel kann das Jugendgericht die jeweiligen Jugendlichen und Heranwachsenden zu Erziehungsmaßregeln anweisen, Auflagen auferlegen oder die Staatsanwaltschaft sieht nach § 45 Abs. 2 JGG von der Verfolgung ab, wenn erzieherische Maßnahmen bereits durchgeführt oder eingeleitet sind. Damit die jungen Menschen die ambulanten Maßnahmen erfüllen können, bedarf es eines entsprechenden Angebots der Jugendhilfe vor Ort. Die Nichtteilnahme oder der Abbruch einer Maßnahme hat für den jungen Menschen justizielle Folgen.

Die Corona-Pandemie hatte auch einen erheblichen Einfluss auf die Durchführung der verschiedenen ambulanten Angebote. So konnten Arbeitsweisungen und -auflagen sowie Soziale Trainingskurse in rund 90 Prozent der befragten Jugendämter nur eingeschränkt oder gar nicht durchge-

VI. Angebotsstruktur der Jugendhilfe im Kontext von Jugendstrafverfahren

führt werden.²²¹ Geringere Einschränkungen gab es beim Täter-Opfer-Ausgleich, der zu knapp 44 Prozent durchgängig durchgeführt werden konnte, und vor allem bei den Betreuungsweisungen, die sogar zu knapp 58 Prozent durchgängig stattfinden konnten (s. Tab. 39).

Tab. 39: Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Durchführung von ASA

„Wie hat sich die Corona-Pandemie auf die Durchführung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten ausgewirkt?“		
Angebot	konnten durchgängig durchgeführt werden	konnten nur eingeschränkt oder gar nicht durchgeführt werden
Arbeitsweisungen/-auflagen (n=347)	9,8 %	90,2 %
Soziale Trainingskurse (n=337)	11,1 %	89,0 %
Täter-Opfer-Ausgleich (n=315)	43,8 %	56,2 %
Betreuungsweisungen (n=331)	57,7 %	42,3 %

Auch als Reaktion auf diese starken Einschränkungen gerade bei den sehr häufigen Arbeitsleistungen, aber auch bei den Sozialen Trainingskursen, berichten über 40 Prozent der JuhiS von der Entwicklung neuer Formen von ASA, die unter den Bedingungen der Pandemie praktikabel waren und auch nach der Pandemie als Erweiterung der Angebotsstruktur fortgesetzt werden (vgl. VII. 4.).²²² Insgesamt geben zwei Fünftel der JuhiS an, dass es in den letzten zwei Jahren zu einer Ausdifferenzierung der ASA kam; entsprechend nehmen drei Fünftel keine Ausdifferenzierung in diesem Bereich wahr (s. Tab. 40). Dort, wo es eine Ausdifferenzierung gab, wurden vor allem deliktspezifische Angebote und zielgruppenbezogene Angebote genannt, die hinzugekommen sind. Seltener wurden präventive Angebote genannt.

221 Die eingeschränkte Durchführbarkeit und der Ausfall von bestimmten ASA während der Pandemie waren nicht nur für Adressat:innen problematisch, sondern hatten teils auch negative finanzielle Auswirkungen für die Freien Träger selbst, die häufig nicht über eine Grundfinanzierung verfügen, sondern leistungsabhängig Mittel erhalten. Zu den bundesweit unterschiedlichen Finanzierungsmodellen der ASA liegen aktuell allerdings keine systematischen Informationen vor.

222 S. auch Holthusen/Hoops/Willems 2021.

Tab. 40: Ausdifferenzierung von ASA in den letzten zwei Jahren

„Kam es in den letzten zwei Jahren zu einer Ausdifferenzierung der Ambulanten Sozialpädagogischen Angebote (ASA) für straffällig gewordene junge Menschen?“ (n=345)		
	Häufigkeit	Prozent
nein	205	59,4 %
ja	140	40,6 %

Ein Erfolgsindikator für ASA ist, dass die jungen Menschen bis zum Schluss teilnehmen und die Maßnahme nicht abbrechen. Vor diesem Hintergrund wurden die JuhiS befragt, wie häufig es bei den verschiedenen Angeboten zu Abbrüchen kommt. Hier zeigt sich, dass ausgerechnet die Arbeitsleistung, die am häufigsten verhängte ambulante Sanktion, die höchste Abbruchrate aufweist: Über ein Viertel der JuhiS geben an, dass Arbeitsweisungen/-auflagen häufig (26,0 %) abgebrochen werden und über die Hälfte (53,5 %), dass dies manchmal passiert. Nur rund ein Fünftel der Jugendämter gibt an, dass Arbeitsleistungen nie oder selten abgebrochen werden. Demgegenüber sind Abbrüche beim Täter-Opfer-Ausgleich und bei Betreuungsweisungen eher die Ausnahme: Knapp drei Viertel der JuhiS geben an, dass diese Angebote selten oder nie, ein Viertel, dass sie selten, und knapp 3 Prozent, dass sie häufig abgebrochen werden. Die Sozialen Trainingskurse werden häufiger, wenn auch nicht so häufig wie Arbeitsleistungen, abgebrochen: Gut eine Hälfte wird nie (11,1 %) oder selten (40,6 %) abgebrochen, aber auch eine knappe Hälfte manchmal (43,1%) oder häufig (5,2 %) (s. Abb. 19).

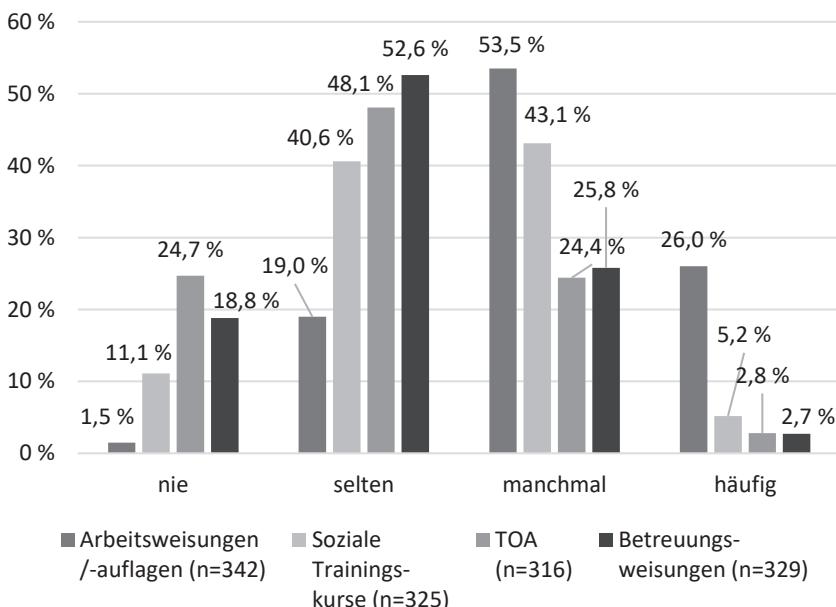
Die Befunde zu den Abbrüchen von ASA werden durch die Ergebnisse des *Jugendgerichtsbarometers 2021/2022* bestätigt. Die dort befragten Richter:innen und Staatsanwält:innen berichten in Bezug auf Arbeitsleistungen im Vergleich zu den anderen ambulanten Maßnahmen von den höchsten Abbruchraten, häufig mit der Folge eines Ungehorsamsarrestes. Auch aus der justiziellen Perspektive werden insbesondere Betreuungsweisungen und Täter-Opfer-Ausgleich befolgt, ohne dass weitere Interventionen notwendig sind. Soziale Trainingskurse werden häufiger abgebrochen, aber nicht so häufig wie Arbeitsleistungen.²²³

223 S. Höynck et al. 2022, S. 95–100.

VI. Angebotsstruktur der Jugendhilfe im Kontext von Jugendstrafverfahren

Abb. 19: Vorzeitige Abbrüche von ASA im Jahr 2021

„Wie häufig kam es im Jahr 2021 zu einem vorzeitigen Abbruch dieser Ambulanten Sozialpädagogischen Angebote (ASA)?“



Wenn eine Maßnahme abgebrochen wird, kommt es in aller Regel zu einem Anhörungstermin beim Jugendgericht. Da die Gründe für einen Abbruch z. B. eines Sozialen Trainingskurses oder von „Arbeitsstunden“ sehr vielfältig sein und auf unterschiedlichen Ebenen liegen können, gilt es im Anhörungstermin, diese mit dem jungen Menschen zu erörtern. Eine Möglichkeit bei einer nicht passenden bzw. nicht mehr passenden Weisung besteht darin, ein besser geeignetes Angebot zu finden und die Weisung entsprechend zu ändern. Die JuHiS geben an, dass in deutlich über der Hälfte der Fälle (56,8 %) bei Abbruch eines ambulanten Angebots eine Weisungsänderung erfolgt. Eine gravierendere Folge ist der Ungehorsams-/Nichtbefolgungsarrest²²⁴, der in 69,2 Prozent vollzogen wird

²²⁴ Für diese Form des Arrests sind außer dem Begriff „Nichtbefolgungsarrest“ auch „Ungehorsamsarrest“, „Erzwingungsarrest“ oder „Beugearrest“ gebräuchlich. In die-

(s. Tab. 41). Da der Ungehorsamsarrest die Weisung oder Auflage aber nicht ersetzt, sondern dem Ziel dienen soll, die Sanktion umzusetzen, müssen nach dem Arrest z. B. verbleibende Arbeitsstunden weiterhin abgeleistet werden. Nur 16,3 Prozent der JuhiS geben an, dass im Arrest die Möglichkeit der Ableistung der Weisung/Auflage bestand (s. Tab. 41). Außer Weisungsänderungen oder Nichtbefolgsarrest bietet das JGG noch weitere Möglichkeiten, spezifisch auf den einzelnen jungen Menschen zu reagieren. Diese reichen vom Absehen von der Weisung oder der bloßen Androhung eines Arrests mit der Möglichkeit, zuvor noch die Weisung oder Auflage zu erfüllen, über Fristverlängerungen bis hin zur Reduzierung des Umfangs.

Tab. 41: Folgen eines Abbruchs einer ASA

„Was folgt in der Regel auf einen Abbruch eines Ambulanten Sozialpädagogischen Angebotes (ASA)?“ (Mehrfachauswahl möglich)		
Reaktion	Häufigkeit	Prozent
Anhörung Jugendgericht (n=349)	330	94,6 %
Weisungsänderung (n=345)	196	56,8 %
Vollzug Nichtbefolgsarrest (n=347)	240	69,2 %
ASA in Nichtbefolgsarrest (n=334)	56	16,3 %

Die Häufigkeit der Nichtbefolgsarreste ist 2021 im Vergleich zu 2020 überwiegend (77,1 %) gleich geblieben. Knapp ein Zehntel (9,8 %) der Jugendämter berichtet von Zunahmen der Ungehorsamsarreste, während 13,1 Prozent Rückgänge bemerken. Insgesamt scheint damit die Häufigkeit des Nichtbefolgsarrests relativ stabil (s. Tab. 42).

sem Band werden die Begriffe „Ungehorsamsarrest“ und „Nichtbefolgsarrest“ synonym verwandt.

VI. Angebotsstruktur der Jugendhilfe im Kontext von Jugendstrafverfahren

Tab. 42: Veränderung der Anzahl der „Ungehorsamsarreste“ gegenüber 2020

„Wie hat sich im Jahr 2021 die Anzahl der verhängten „Ungehorsamsarreste“/ „Nichtbefolgsarreste“ gegenüber 2020 verändert? Die Anzahl der verhängten „Ungehorsams-“ oder „Nichtbefolgsarreste“ ist ...“ (n=336)		
	Häufigkeit	Prozent
... weniger geworden	44	13,1 %
... gleichgeblieben	259	77,1 %
... mehr geworden	33	9,8 %

2. Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung und Rufbereitschaft

Ebenfalls dem Schutzgedanken junger Menschen folgend und der Umsetzung von Art. 12 Abs. 1, 2, 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 dienend, wurde § 89c JGG geändert. § 89c JGG normiert, dass, solange der/die Jugendliche zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die U-Haft nach den Vorschriften für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und nach Möglichkeit in den für junge Gefangene vorgesehenen Einrichtungen vollzogen wird (§ 89c Abs. 1 S. 1 JGG). Ist die betroffene Person bei Vollstreckung des Haftbefehls 21, aber noch nicht 24 Jahre alt, kann die Untersuchungshaft nach diesen Vorschriften und in diesen Einrichtungen vollzogen werden (§ 89c Abs. 1 S. 2 JGG). Im 2019 geänderten § 89c Abs. 2 S. 1 JGG ist nun normiert, dass, wenn der/die Jugendliche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf er/sie mit jungen Gefangenen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur untergebracht werden, wenn eine gemeinsame Unterbringung seinem Wohl nicht widerspricht. Nach dem ebenfalls neu eingefügten § 89c Abs. 2 S. 2 JGG darf der/die Jugendliche mit Gefangenen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, nur untergebracht werden, wenn dies seinem/ihrem Wohl dient. Insofern enthält § 89c Abs. 2 JGG nun zusätzliche und klarstellende Unterbringungsvorgaben zum Schutz Minderjähriger.²²⁵

Nach dem 2019 geänderten § 89c Abs. 3 S. 1 JGG trifft die Entscheidung nach § 89c Abs. 1 S. 2 JGG das Gericht, also hier der:die Haftrichter:in, nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 34 JGG, § 125 StPO).²²⁶ Zudem ist nach

225 Eisenberg/Köbel 2023, § 89c Rn. 4.

226 Ostendorf/Drenkhahn 2021, § 89c Rn. 15.

2. Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung und Rufbereitschaft

dem ebenfalls 2019 neu eingefügten § 89c Abs. 3 S. 2 JGG die für die Aufnahme vorgesehene Einrichtung und die JuhiS vor der Entscheidung zu hören.²²⁷

Auf ein ausreichendes Angebot an Plätzen zur U-Haftvermeidung oder -verkürzung können nur 52,9 Prozent aller befragten Jugendämter bzw. der Jugendhilfen im Strafverfahren zurückgreifen; 47,1 Prozent ist dies nicht möglich (s. Tab. 43). Bundesweit sind somit nicht überall gleichermaßen Alternativen und Angebote zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung verfügbar. Im Jahr 2011 gaben noch 66 % der Jugendämter an, ein ausreichendes Angebot an entsprechenden Plätzen zu haben (s. Tab. 43).²²⁸ In manchen Bundesländern ist es 2022 besonders schwierig, auf solche Angebote zurückzugreifen (s. Abb. 20).

Tab. 43: Ausreichendes Angebot an Plätzen zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung

	Jugendgerichtshilfebarometer 2022	Jugendgerichtshilfebarometer 2011
	„Können Sie auf ein ausreichendes Angebot an Plätzen in Einrichtungen zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung zurückgreifen?“ (n=342)	„Ein ausreichendes Angebot an Plätzen in Jugendhilfeeinrichtungen zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung ist vorhanden.“ (n=356)
nein	47,1 %	34 %
ja	52,9 %	66 %

Quelle: Daten des Jugendgerichtshilfebarometers 2011 aus Arbeitsstelle/JHSW 2011, S. 72

Nur 12 Prozent der Jugendämter werden bei Entscheidungen über die Vollstreckung der Untersuchungshaft gehört, wenn die betroffene Person bei Vollstreckung des Haftbefehls 21, aber noch nicht 24 Jahre alt ist und die Untersuchungshaft nach § 89c JGG und in Einrichtungen für junge Untersuchungshaftgefangene oder speziellen Einrichtungen vollzogen werden kann. 37,3 Prozent verneinen dies. Über die Hälfte (50,3 %) der Jugendämter zufolge ist nach ihrer Kenntnis der Fall bislang noch nicht eingetreten.

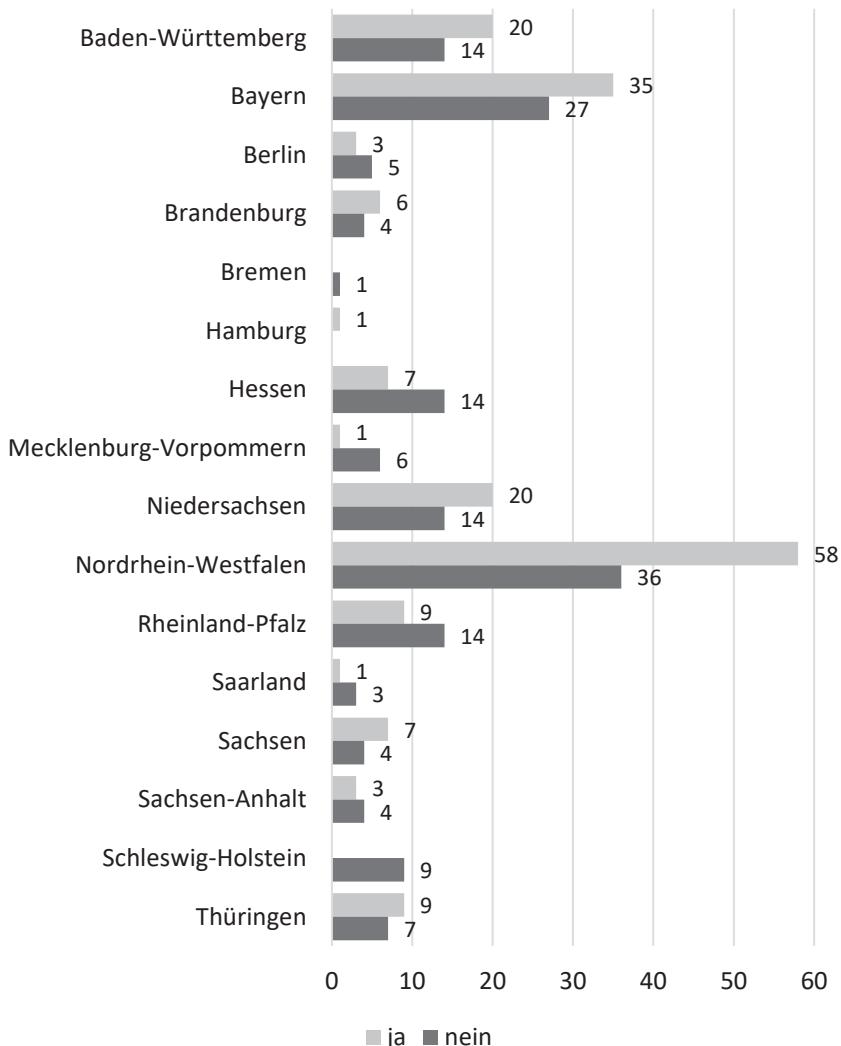
227 Für unter 21-jährige Untersuchungsgefangene ist die Regelung dagegen grundsätzlich zwingend; Eisenberg/Kölbl 2023, § 89c Rn. 4.

228 Arbeitsstelle/JHSW 2011, S. 72.

VI. Angebotsstruktur der Jugendhilfe im Kontext von Jugendstrafverfahren

Abb. 20: Angebot an Plätzen in Einrichtungen der U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung

„Können Sie auf ein ausreichendes Angebot an Plätzen in Einrichtungen zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung zurückgreifen?“ (n=342)



2. Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung und Rufbereitschaft

Auch das *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* befasst sich mit Angeboten zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung und deren Nutzung. Rund 41 Prozent der Richter:innen und rund 44 Prozent der Staatsanwält:innen geben an, nur in seltenen Fällen von Angeboten zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung Gebrauch zu machen. Eine fehlende Relevanz solcher Angebote sahen weitere Richter:innen (37 %) und Staatsanwält:innen (22 %), da es kaum Fälle gibt, in denen Untersuchungshaft verhängt wird. Demgegenüber nutzten 13 Prozent der Richter:innen und 17 Prozent der Staatsanwält:innen regelmäßig Angebote zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung. 9 Prozent der Richter:innen und 17 Prozent der Staatsanwält:innen nutzten diese nie.²²⁹

Die Frage, unter welchen Bedingungen die Richter:innen und Staatsanwält:innen in den von ihnen bearbeiteten Jugendsachen von der Möglichkeit der Untersuchungshaftvermeidung/-verkürzung häufiger Gebrauch machen würden, wurde am häufigsten (Staatsanwält:innen: rund 84 %; Richter:innen: rund 75 %) damit beantwortet, sie würden die Möglichkeit zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung mehr nutzen, wenn mehr Plätze zur Verfügung stünden.²³⁰ Des Weiteren würden sie diese z. B. häufiger nutzen, wenn es eine geeignete geschlossene Unterbringung oder ortsnahen Einrichtungen gäbe.²³¹

Um bei polizeilichen Vernehmungen oder anderen dringenden Terminsachen (z. B. in Fragen der Untersuchungshaft) auch außerhalb der üblichen Büro- und Gerichtszeiten anwesend sein zu können, bieten sich Rufbereitschaften an. Nur 5,1 Prozent der Jugendämter verfügen über eine spezielle Rufbereitschaft für die Mitwirkung im Jugendstrafverfahren. 29,4 Prozent der Jugendämter verfügen über eine allgemeine Rufbereitschaft. In 63,3 Prozent der Jugendämter gibt es weder eine Rufbereitschaft noch ist die Einrichtung einer solchen geplant. Selten (2,3 %) besteht zwar derzeit keine Rufbereitschaft, aber eine solche ist zumindest geplant (s. Tab. 44).

229 Höynck et al. 2022, S. 100.

230 Höynck et al. 2022, S. 101.

231 Höynck et al. 2022, S. 101.

VI. Angebotsstruktur der Jugendhilfe im Kontext von Jugendstrafverfahren

Tab. 44: Rufbereitschaft in Jugendämtern bzw. in JuhiS

„Besteht in Ihrer Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe eine Rufbereitschaft, um bei polizeilichen Vernehmungen oder dringenden Terminsachen (z. B. in Fragen der Untersuchungshaft) u. a. nach § 67a Abs. 4 JGG auch außerhalb der üblichen Büro- und Gerichtszeiten anwesend sein zu können?“ (n=354)		
	Häufigkeit	Prozent
Ja, es besteht eine spezielle Rufbereitschaft in der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe.	18	5,1 %
Ja, es gibt eine allgemeine Rufbereitschaft des Jugendamtes.	104	29,4 %
Nein, es besteht keine Rufbereitschaft und die Einrichtung einer Rufbereitschaft ist auch nicht geplant.	224	63,3 %
Nein, es besteht keine Rufbereitschaft, aber die Einrichtung einer Rufbereitschaft ist geplant.	8	2,3 %

3. Weitere (Betreuungs-)Angebote der JuhiS

Neben der Untersuchungshaftvermeidung und -verkürzung wurden die JuhiS nach weiteren Angeboten gefragt, auch vor dem Hintergrund, dass nach § 52 Abs. 3 SGB VIII die jungen Menschen während des gesamten Verfahrens betreut werden sollen. Konkret geben 55,3 Prozent der JuhiS an, dass es bei ihnen ein Angebot zur Betreuung im und nach dem Arrestvollzug gibt, und 68,1 Prozent geben an, dass ein Angebot zu Betreuung im und nach dem Jugendstrafvollzug besteht. Gleichzeitig bedeutet dies aber auch, dass vielerorts keine Angebote zur Betreuung sowohl im als auch nach dem Arrestvollzug oder Jugendstrafvollzug zur Verfügung stehen.²³² In nur etwas mehr als einem Drittel der JuhiS (34,9 %) existiert ein Angebot zur Betreuung von Opfern/Betroffenen von Straftaten wie z. B. in Form der Psychosozialen Prozessbegleitung (s. Tab. 45).

²³² Keine Angaben können zu Angeboten gemacht werden, die sich nur auf eine der beiden Varianten („im“ oder „nach“ dem Vollzug) beziehen.

Tab. 45: Weitere (Betreuungs-)Angebote der JuhiS

„Bitte geben Sie an, welche Angebote Ihrer Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe zur Verfügung stehen.“		
Angebot	Häufigkeit	Prozent
Betreuung im und nach dem Arrestvollzug (n=338)	187	55,3 %
Betreuung im und nach dem Jugendstrafvollzug (n=339)	231	68,1 %
Unterstützung von jungen Betroffenen von Straftaten (z. B. Psychosoziale Prozessbegleitung) (n=327)	114	34,9 %

4. Fehlende Angebote

Neben den bestehenden und sich ausdifferenzierenden Angeboten und deren Qualität ist zur Einschätzung der Angebotsstruktur die Frage nach fehlenden und/oder unzureichenden Angeboten von hoher Bedeutung. Deshalb wurde den Jugendämtern folgende offene Frage gestellt: „Welche Angebote für junge Menschen fehlen bei Ihnen vor Ort oder sind nicht in ausreichender Kapazität verfügbar?“, auf die 231 JuhiS – teils mit mehreren Nennungen – geantwortet haben. Werden die 414 Nennungen zusammenfassend kategorisiert, ergibt sich folgendes Bild: Es besteht mit allein 89 Nennungen ein hoher Bedarf nach Gruppenangeboten wie z. B. Sozialen Trainingskursen oder Anti-Gewalt-Trainings. Es folgen fehlende Angebote in Bezug auf Arbeitsleistungen mit 52 Nennungen und Angebote im Zusammenhang mit Sexualdelikten (inkl. Besitz und Weitergabe von Kinder- und Jugendpornographie) mit 49 Nennungen. 30 mal wurde der Täter-Opfer-Ausgleich angeführt und 24 mal Angebote der Therapie und Suchthilfe. Weiterhin fehlten in 19 Fällen Angebote zum Thema Verkehr, in 16 Fällen Angebote mit Medienbezug, in 15 Fällen stationäre Angebote zum Wohnen, in 14 Fällen Angebote mit Haftbezug (inkl. Haftvermeidung), in 12 Fällen Angebote zur Prävention sowie in je 10 Fällen geschlechtsspezifische Angebote und Alternativen zu Arbeitsleistungen (hier könnte vermutet werden, dass es fast nur Arbeitsleistungen als ambulante Angebote gibt). Mit nur noch einer einstelligen Anzahl von Nennungen folgen fehlende Angebote zu Sprache und Migration (n=9), Angebote bei psychischen Auffälligkeiten (n=8), erlebnis- und freizeitpädagogische, künstlerisch-kreative Angebote (n=8), Angebote mit Schulbezug (n=6) und Angebote für bestimmte Altersgruppen (Strafummündige/Heranwachsende) (n=4). Nur dreimal wurden

VI. Angebotsstruktur der Jugendhilfe im Kontext von Jugendstrafverfahren

Angebote im Bereich politische Bildung/gegen Rechtsextremismus genannt und nur je einmal Angebote für Eltern und für Häuser des Jugendrechts.

Insgesamt zeigen die vielen Nennungen, dass die örtliche Angebotsstruktur noch erheblich verbessert werden könnte. Gleichzeitig wird auch sichtbar, wie vielfältig Angebote sein müssen, damit für die straffällig gewordenen jungen Menschen jeweils möglichst passende und erfolgversprechende Angebote zur Verfügung gestellt werden können.

5. Gesamteinschätzung der Angebotsstruktur

Wie im vorangegangenen Abschnitt (vgl. VI. 4.) beschrieben, haben 231 JuhiS fehlende Angebote konkret benannt. Nicht nur vor diesem Hintergrund ist es interessant, wie die JuhiS die jeweilige örtliche Angebotsstruktur insgesamt bewerten. Tab. 46 zeigt ein ausgesprochen heterogenes Bild: Über zehn Prozent der JuhiS schätzen ihre örtliche Angebotsstruktur als unzureichend ein und weitere knapp 27 Prozent als teilweise unzureichend. Das bedeutet, dass in über einem Drittel der JuhiS deutliche Defizite bei den Angeboten bestehen. Der Großteil der JuhiS verfügt über eine überwiegend angemessene (45,0 %) bzw. angemessene (17,6 %) Angebotsstruktur (s. Tab. 46).

Tab. 46: Einschätzung der örtlichen Angebotsstruktur der Jugendhilfe bzw. JuhiS

„Wie schätzen Sie die örtliche Angebotsstruktur der Jugendhilfe bzw. der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe für straffällig gewordene junge Menschen insgesamt ein?“ (n=347)		
	Häufigkeit	Prozent
unzureichend	37	10,7 %
teilweise unzureichend	93	26,8 %
überwiegend angemessen	156	45,0 %
angemessen	61	17,6 %

Im *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* wurden auch die Richter:innen und Staatsanwält:innen nach ihrer Zufriedenheit mit dem Angebot an ambulanten Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich befragt. Als nicht zufriedenstellend wurde vor allem das Angebot der Sozialen Trainingskurse

(Richter:innen: 39,3 %, Staatsanwält:innen: 42,7 %) und das besonders häufig genutzte Angebot der Arbeitsleistungen (Richter:innen: 27,6 %, Staatsanwält:innen: 24,7 %) eingeschätzt.²³³ Damit werden die oben genannten Defizite in der ambulanten Angebotsstruktur auch aus justizieller Perspektive bestätigt.

6. Zwischenfazit

Die Daten des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* zeigen eine große Vielfalt von ambulanten und auch stationären Angeboten. Vielerorts werden – teils auch durch die Probleme der Corona-Pandemie angestoßen – die Angebote weiter ausdifferenziert. Diese Ausdifferenzierung sollte fortgesetzt werden. Die Angebotsstruktur der Jugendhilfe hat damit einen Anteil an der erfolgreichen Entwicklung der Jugendlichen, an der Legalbewährung und an Jugendstrafverfahren. Gleichzeitig müssen aber auch erhebliche Defizite konstatiert werden. Teils fehlen Angebote für neu auftretende Deliktsfelder oder für spezifische Zielgruppen. Die Häufigkeit der Ungehorsamsarreste ist ein deutlicher Indikator für nicht passende ambulante Angebote, wobei insbesondere die häufig ausgesprochenen Arbeitsleistungen zu nennen sind. Hier muss die Zielsetzung sein, durch geeignete Angebote und Zuweisungsprozesse die Ungehorsamsarreste nachhaltig zu reduzieren, schließlich sollen die ambulanten Angebote den stationären Freiheitsentzug in Form des Arrestes ersetzen und nicht in ihn hineinführen. Weiterhin fehlt vielerorts ein geeignetes Angebot zur U-Haftvermeidung und -verkürzung. Es widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, wenn im Jugendamt kein Rufbereitschaftsdienst (ggf. zusammen mit der für die Inobhutnahme erforderlichen Rufbereitschaft²³⁴ oder gemeinsam mit anderen Jugendämtern), u. a. zur Abwendung von U-Haft oder anderen dringenden Terminsachen, vorgehalten wird. Um eine Ansprechbarkeit in diesen Konstellationen zu ermöglichen, sind entsprechend organisierte Rufbereitschaften notwendig (vgl. IV. 6.). Auch hier gilt es, im Interesse der betroffenen jungen Menschen die Potentiale, die das JGG bietet, auszuschöpfen.

Da deutlich über ein Drittel der JuhiS die örtliche Angebotsstruktur als (teilweise) unzureichend einschätzen, muss hier dringend die Ange-

233 S. Höynck et al. 2022, S. 93f.

234 Vgl. hierzu auch schon Trenczek 2003, S. 98 ff.; Eberitzsch/Eichenauer/Kundt 2015, S. 311; Wiesner/Wapler/Wapler 2022, § 52 Rn. 41a.

VI. Angebotsstruktur der Jugendhilfe im Kontext von Jugendstrafverfahren

botsstruktur ausgebaut werden. Insgesamt sollte diesem Bereich mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden und die fachliche Weiterentwicklung der Angebote gefördert werden. Darüber hinaus muss konstatiert werden, dass für diesen Teil des Arbeitsfeldes nur wenige Daten und Forschungen vorliegen,²³⁵ die dringend zu aktualisieren sind.

²³⁵ Eine umfangreiche Bestandsaufnahme von *Dünkel/Geng/Kirstein* stammt aus dem Jahr 1998.

VII. Auswirkungen der Corona-Pandemie

Kurz nach dem Inkrafttreten der JGG-Neuregelungen brach im Frühjahr 2020 die Corona-Pandemie aus, die auch die Jugendhilfe vor erhebliche Herausforderungen stellte. Die Pandemie sowie die mit ihr verbundenen Eindämmungs- und Hygienemaßnahmen brachten u. a. erschwerte Kontaktaufnahmen zu jungen Menschen, grundlegende Veränderungen der Arbeitsprozesse, die rapide Etablierung von Homeoffice-Strukturen und Unterbrechungen von teilweise über Jahre gewachsenen Kooperationsstrukturen mit sich.²³⁶ Die Fachkräfte der JuhiS mussten sich rasch den veränderten Begebenheiten in ihrem Arbeitsfeld anpassen und Alternativen zu ihren bisherigen Arbeitsabläufen finden.²³⁷ Hierbei erwiesen sich anfänglich auch fehlende digitale Arbeitsgeräte sowie im weiteren Verlauf auch stetig wechselnde sowie kommunal bisweilen unterschiedliche Umgangsweisen mit der Pandemie als zu bearbeitende Probleme.²³⁸ Mairhofer et al.²³⁹ beobachteten für die Frühphase der Pandemie beispielsweise einen erheblichen Rückgang bei der Einleitung von Jugendhilfeleistungen durch die Jugendhilfe im Strafverfahren. Auch qualitative Daten von Schmoll²⁴⁰ sowie die Fachkräfte-Interviews im Rahmen des Forschungsprojektes „Jugend(hilfe) im Strafverfahren“ (vgl. I.) zeichnen das Bild einer zumindest temporär schwierigen Lage, geprägt von einem anfänglichen Fallrückgang, schwierigeren Hilfeplanungen, einem gewissen „Rückstau“ von Jugendstrafverfahren, einem Rückgang der Durchführung von Ambulanten Sozialpädagogischen Angeboten (ASA) sowie Beeinträchtigungen bei Kooperationen und bei der Umsetzung der JGG-Neuregelungen. Diese Entwicklungen waren dabei nicht allein auf spezifische Vorgänge im Bereich der Jugendhilfe selbst zurückzuführen, sondern standen in einem engen Zusammenhang mit Veränderungen im Verhalten von jungen Menschen²⁴¹ sowie den Ar-

236 Vgl. Mairhofer et al. 2020; Deinet/Sturzenhecker 2021; Voigts 2021; Völz/Evans 2022.

237 Holthusen/Hoops/Willems 2021.

238 S. a. Deinet/Sturzenhecker/Icking 2022. Dies verstärkte sich auch noch einmal mit Blick auf Zugangskontrollen und die Überprüfung von Impfpässen in den Jahren 2021/2022.

239 Mairhofer et al. 2020, S. 21.

240 Schmoll 2021a; 2021b.

241 So gingen einerseits während der Pandemie jugendtypische Delikte wie einfacher Diebstahl, einfache Körperverletzung, Erschleichung von Leistungen oder Verstö-

VII. Auswirkungen der Corona-Pandemie

beitsweisen der Justiz²⁴², der Polizei²⁴³ und auch im Vollzug. Insbesondere der Zugang zu Jugendstraf- und -arrestanstalten war zeitweise kaum oder nur mit erheblichen Auflagen möglich.²⁴⁴

Mit dem *Jugendgerichtshilfebarometer* 2022 liegen nun erstmals weiterführende quantitative Daten zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Jugendhilfe im Strafverfahren vor. Allerdings fand die Erhebung im Sommer 2022 statt, in einer Phase der bereits „ausklingenden“ Pandemie, in der ein Großteil der Einschränkungen durch die Infektionsschutzmaßnahmen bereits ausgelaufen waren. Es steht zu vermuten, dass die Ergebnisse der Befragung in den Jahren 2020 oder 2021 anders ausgefallen wären. Die JuhiS mussten einen Zeitraum von über zwei Jahren berücksichtigen, in dem sich die „Corona-Lage“ oftmals änderte und sich Zeiten mit erheblichen Einschränkungen mit Zeiten fast „normaler“ Arbeit abwechselten.

ße gegen das BtMG zunächst erheblich zurück. Andererseits kamen Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund von Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz, vermehrte Probleme im Bereich digitaler Medien und während der Pandemiesommer auch bisweilen öffentlich sehr erregt geführte Debatten um die sogenannten „Jugendkrawalle“ und Konflikte im öffentlichen Raum hinzu. Vgl. *Palmowski* 2022; *Schmoll* 2021a; *Holthusen* et al. 2021; *Trautwein/Schmidt* 2021; *Schilling* 2021. Zur allgemeinen Debatte über Jugend in der Pandemie, die Gefahr vorschneller Verallgemeinerungen und Deutungen im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf junge Menschen sowie Konstruktionen „gefährlicher Jugend“ während der Pandemie siehe u. a. *Hafenerger* 2022; *Gravelmann* 2022; *Gaupp* et al. 2022; *Deinet/Reutlinger* 2022; *Andresen* et al. 2022; *Sarvary/Opper* 2021. Zur weiteren Forschung der Abteilung Jugend und Jugendhilfe des Deutschen Jugendinstituts e. V. während der Pandemie siehe u. a. den Sammelband „Jugend ermöglichen“; vgl. *Gaupp* et al. 2021.

- 242 Die qualitativen Daten des Projekts „Jugend(hilfe) im Strafverfahren“ (Modul 2a; vgl. I.) legen beispielsweise eine veränderte Sanktionierungspraxis nahe, indem zeitweise Arbeitsleistungen weniger bis gar nicht und stattdessen vermehrt Lese- und Betreuungsweisungen angewiesen/auferlegt wurden. Die Verurteilungsstatistiken zumindest für das Jahr 2020 lassen auch auf einen Rückgang von Verurteilungen sowie auf eine Zunahme von Diversioenen schließen. Vgl. *Palmowski* 2022
- 243 Vgl. *Jarolimek/Melzer* 2022; *Zeiser/Engel* 2022. International: *Fatsis/Lamb* 2021; *Russell* et al. 2022; *Bucerius/Oriola/Jones* 2021; *Meško* 2021; *Laufenberg/Adensamer/Herbinger* 2021.
- 244 Selbst bei der Durchführung von Gruppendiskussionen im Rahmen dieses Projektes im Frühjahr 2023 waren bisweilen noch erhebliche Auflagen zu beachten. Der Vollzug erwies sich in diesem Sinne in einer weiten Spanne von sehr vorsichtig bis restriktiv. Gleichzeitig wurde der Vollzug von Arresten und Jugendstrafen auch lange Zeit verschoben oder ganz ausgesetzt. Vgl. *Bode* et al. 2021; *Bögelein* 2021; *Dünkel/Harrendorf/van Zyl Smit* 2022; *Dünkel/Morgenstern* 2020; *Ernst/Klatt* 2020; *Feest/Graebisch/Schorsch* 2021; *Schmoll* 2021a; 2021b.

1. Kontaktaufnahme mit jungen Menschen während der Corona-Pandemie

1. Kontaktaufnahme mit jungen Menschen während der Corona-Pandemie

Für die Umsetzung der Betreuungsaufgaben der JuhiS (zu deren Inhalten vgl. IV. 2.) ist es unerlässlich, junge Menschen erreichen zu können, um Arbeitskontakte oder -beziehungen aufzubauen oder aufrechtzuerhalten. Die Corona-Pandemie sowie die mit ihr verbundenen Hygieneschutzmaßnahmen und Kontakteinschränkungen stellten dementsprechend eine Herausforderung für die JuhiS dar, da zuvor übliche und auf persönlicher Anwesenheit beruhende Kontaktformen (z. B. Einladung und Gespräche in den Räumlichkeiten der JuhiS) nicht zu jedem Zeitpunkt umsetzbar waren.

Tab. 47: Kontakte mit Adressat:innen während der Corona-Pandemie

„Mit welchen Mitteln hat Ihre Jugendhilfe im Strafverfahren seit Beginn der Pandemie Kontakt mit jungen Menschen aufgebaut oder gehalten?“ (Mehrfachauswahl möglich)	
Kommunikationsweg	Prozent
Telefon (n=344)	96,5 %
Brief (n=343)	73,8 %
E-Mail/Chat (n=343)	59,5 %
Videokonferenzen (n=340)	42,9 %
persönlicher Kontakt außerhalb der Diensträume (n=342)	54,7 %
Sonstiges (n=344)	3,0 %
<i>persönlicher Kontakt innerhalb der Diensträume (n=342)</i>	78,9 %

Während der Corona-Pandemie²⁴⁵ haben die Fachkräfte der JuhiS versucht, sich durch andere Kontaktwege zu behelfen: Hierzu gehörten v. a. „klassische“ Kommunikationsformen wie Telefonate (96,5 %) und Briefe (73,8 %). Digitale Kontaktformen wie Videokonferenzen (42,9 %) oder E-Mail/Chat (59,5 %) nutzten demgegenüber etwas weniger JuhiS (s. Tab. 47).²⁴⁶ Über die Hälfte der JuhiS (54,7 %) gaben an, Treffen außerhalb der eigenen Diensträume organisiert zu haben, um persönliche Kontakte zu ermöglichen. In den offenen Antworten zu dieser Frage wurden zudem Spaziergän-

245 Vgl. auch zu einer Momentaufnahme aus dem Jahr 2020: Schmoll 2021a; 2021b.

246 Vgl. hierfür auch III. 5.

VII. Auswirkungen der Corona-Pandemie

ge, „Gartenbüros“ oder der Rückgriff auf „ausreichend große, aber ungemütliche Besprechungszimmer“ genannt.

Tab. 48: Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die pädagogische Arbeit der JuhiS

„Wie hat sich die Corona-Pandemie auf die pädagogische Arbeit mit jungen Menschen im Großen und Ganzen ausgewirkt?“ (n=340)				
Auswirkung	trifft voll zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu
Der Aufbau einer vertrauensbasierten Beziehung hat sich erschwert.	11,4 %	53,4 %	29,6 %	5,1 %
Es ist schwieriger geworden, Hilfebedarfe fachgerecht zu erkennen.	6,7 %	48,8 %	36,8 %	7,1 %
Die initiale Kontaktaufnahme mit jungen Menschen ist schwieriger geworden.	8,8 %	40,5 %	37,8 %	9,1 %
Es gelingt einfacher, die jungen Menschen über ihr Verfahren und ihre Verfahrensrechte aufzuklären.	0,9 %	9,8 %	65,4 %	24,0 %

Insgesamt waren im Pandemie-Verlauf jedoch auch 78,9 Prozent der JuhiS (zumindest zeitweise) in der Lage, persönliche Kontakte in den eigenen Diensträumen zu ermöglichen (s. Tab. 47). Hierbei ist jedoch die eingangs erwähnte methodische Einschränkung zu beachten, dass ein recht langer Zeitraum abgefragt wurde und hieraus nicht geschlossen werden kann, dass rund 80 Prozent der JuhiS zu jedem Zeitpunkt Termine in ihren Räumlichkeiten durchführen konnten. Dies wird auch mit Blick auf die Angaben der JuhiS zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Arbeit mit jungen Menschen sichtbar: Die JuhiS berichteten fast durchgängig, dass die pädagogische Arbeit mit den jungen Menschen erschwert war, da Vertrauensbeziehungen schwerer aufgebaut werden konnten und Hilfebedarfe schwerer zu erkennen und die Kontaktaufnahme komplizierter und die Vermittlung von Verfahrensrechten nicht einfacher geworden waren (s. Tab. 48).

Hier bestehen jedoch keine Zusammenhänge mit der Organisationsform, der digitalen Infrastruktur oder der Ressourcenausstattung bzw. -entwicklung. Dies könnte dafür sprechen, dass zumindest die im *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* abgefragten infrastrukturellen Faktoren für die Ausge-

2. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Jugendstrafverfahren

staltung pädagogischer Beziehungen zu jungen Menschen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie eine geringe Rolle gespielt haben. Es steht zu vermuten, dass z. B. die konkrete Umsetzung der Corona-Schutzmaßnahmen vor Ort einflussreicher war. Allerdings liegen hierfür im *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* keine ausreichenden Daten vor.²⁴⁷

2. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Jugendstrafverfahren

Die Corona-Pandemie hatte auch Auswirkungen auf die Arbeit der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der Jugendgerichte: Aus Sicht der Hälfte der JuhiS kam es im Zeitraum der Corona-Pandemie zu Rückgängen von eingeleiteten Strafverfahren (51,6 %) und durchgeführten Hauptverhandlungen (59,0 %) (s. Tab. 49), was sich auch mit den Daten anderer Erhebungen deckt.²⁴⁸

Tab. 49: Eingeleitete Strafverfahren und durchgeführte Hauptverhandlungen während der Corona-Pandemie

„Wie hat sich in den letzten zwei Jahren seit Beginn der Corona-Pandemie die Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren und stattfindenden Hauptverhandlungen vor dem Jugendgericht entwickelt?“					
Anzahl der ...	stark zurückgegangen	etwas zurückgegangen	in etwa gleich geblieben	etwas zugemommen	stark zugemommen
... eingeleiteten Strafverfahren (n=338)	8,6 %	42,9 %	38,2 %	9,2 %	1,2 %
... der durchgeführten Hauptverhandlungen (n=329)	13,4 %	45,6 %	35,0 %	5,2 %	0,9 %

247 Ein kleiner, aber insgesamt letztendlich zu vernachlässigender Zusammenhang ($r^2=0,1$; $p<0,1$) bestand mit dem Quotienten von Vollzeitäquivalenten zur Anzahl junger Menschen im Alter von 14 bis 20 Jahren. Zur Berechnung der Zusammenhangsmaße wurde zunächst eine Faktorenanalyse durchgeführt und hierauf basierend eine Mittelwertvariable mit den ersten drei Variablen der obengestehenden Tabelle gebildet (Cronbachs $\alpha=0,78$), mit der dann die weiteren Analysen durchgeführt wurden.

248 Schmoll 2021a; 2021b; Palmowski 2022.

VII. Auswirkungen der Corona-Pandemie

3. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Äußerungen zu den zu ergreifenden Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren

Zu den Folgen der Corona-Pandemie gehörte auch, dass bestimmte Weisungen und Auflagen, insbesondere Ambulante Sozialpädagogische Angebote (ASA), nicht in der gewohnten Form umgesetzt werden konnten, da Kontaktbeschränkungen und Hygieneregelungen z. B. bei manchen Arbeitsweisungen/-auflagen oder Gruppenangeboten nicht oder nur schwer umsetzbar waren. Dies bildet sich auch in den Äußerungen der Jugendhilfe im Strafverfahren zu den zu ergreifenden Maßnahmen im Rahmen von Jugendstrafverfahren ab: Insbesondere solche zu Arbeitsweisungen/-auflagen (47,3 %), zu Sozialen Trainingskursen (39,5 %) und zu Täter-Opfer-Ausgleichen (24,4 %) erfolgten seltener. Während sich bei Betreuungsweisungen ein gemischtes Bild zeigt, empfahl die JuhiS während der Äußerung zu den zu ergreifenden Maßnahmen sogar eher häufiger Verfahrenseinstellungen (31,7 %) (s. Abb. 21).

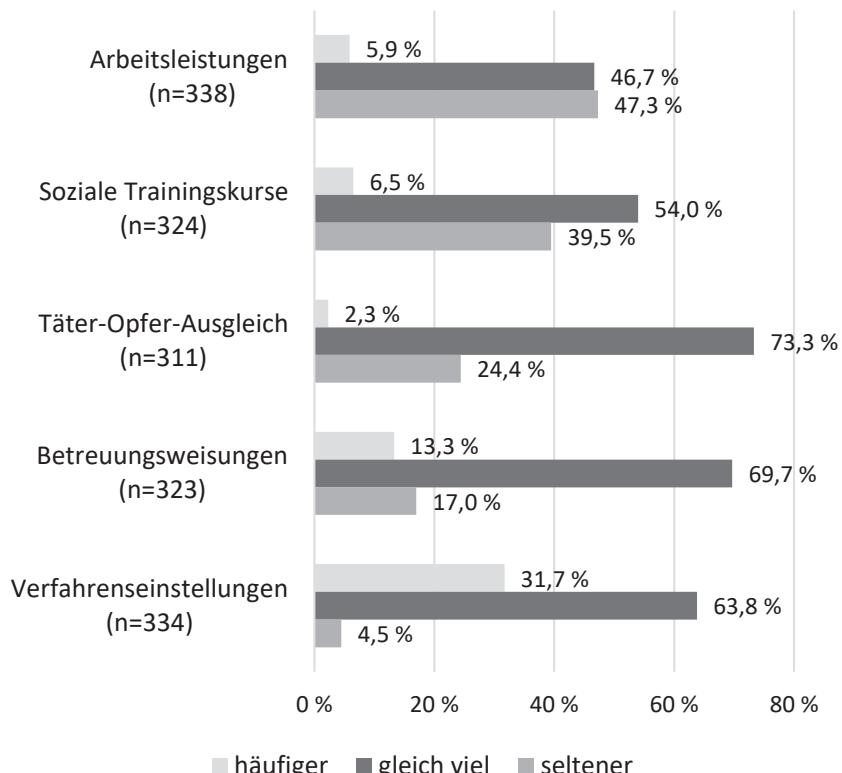
Diese Befunde zeigen eine Entwicklung, die auch das *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* eruierte: Im relevanten Zeitraum gab es Rückgänge v. a. bei Sozialen Trainingskursen und Arbeitsleistungen sowie Zuwächse bei Betreuungsweisungen und sonstigen Maßnahmen.²⁴⁹

249 Höynck et al. 2022, S. 86 f.

3. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Äußerungen

Abb. 21: Entwicklung der Äußerungen zu den zu ergreifenden Maßnahmen durch die JuhiS

„Wie hat sich die Corona-Pandemie auf die Äußerungen Ihrer JuhiS zu den zu ergreifenden Maßnahmen vor dem Jugendgericht ausgewirkt?
Im Vergleich zu Zeiten vor der Corona-Pandemie empfahlen die Fachkräfte folgende zu ergreifende Maßnahmen ...“



VII. Auswirkungen der Corona-Pandemie

4. Entwicklung neuer Angebote und Arbeitsweisen während der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie führte auch zu Innovationen in der Infrastruktur und Arbeitsorganisation der JuhiS, insbesondere digitale Arbeitsmittel betreffend (vgl. III. 5.). Diese Entwicklungen überdauerten meist die Corona-Pandemie. 41 Prozent der JuhiS geben an, dass sie als Reaktion auf die Corona-Pandemie neue Angebote entwickelt oder bestimmte Angebote verstärkt durchgeführt haben. 33,5 Prozent der JuhiS planen, Angebote, Arbeitsweisen oder pädagogische Ansätze, die als Reaktion auf die Corona-Pandemie entwickelt wurden, in der Zukunft fortzusetzen. Zu beiden Fragen gab es eine offene Antwortmöglichkeit, die die Tabellen 50

Tab. 50: Neue Angebote in Reaktion auf die Corona-Pandemie

„Wurden als Reaktion auf die Corona-Pandemie neue Formen von Ambulanten Sozialpädagogischen Angeboten (ASA) entwickelt oder bestimmte Angebote verstärkt vorgeschlagen bzw. durchgeführt?“	
Angebot	Anzahl der offenen Antworten
Verfassen von Aufsätzen/Leseweisungen	26
mehr Betreuungsweisungen/Einzelbetreuung oder Einzelgespräche statt anderer Formen von Weisungen/Auflagen	21
Online-Durchführung von Gruppenangeboten	18
Online-Durchführung von Einzelangeboten	16
Soziale Trainingskurse oder ASA-Gruppenangebote als Einzelangebote	11
spezifische Angebote für Ordnungswidrigkeiten im Kontext des Infektionsschutzgesetzes	11
Ausweichen mit Angeboten ins Freie	10
telefonbasierte Angebote	3
vermehrte Verfahrenseinstellungen	3
Zuwendung zu/Anpassung an neue Themen (z. B. Internet)	3
mehr Geldstrafen	2
Modifikation von Arbeitsleistungen	1
mehr Hilfen zur Erziehung	1

4. Entwicklung neuer Angebote und Arbeitsweisen während der Corona-Pandemie

und 51 (gruppiert) ausweisen. Während der Corona-Pandemie waren die JuhiS v. a. bestrebt, Angebote, die aufgrund der Corona-Schutzmaßnahmen schwierig durchführbar waren (v. a. Gruppenangebote und Arbeitsleistungen), zu ersetzen oder umzuwandeln (s. Tab. 50). Hierbei spielten v. a. Weisungen zum Lesen von Büchern oder zum Verfassen von Texten (26 Nennungen), die Durchführung von Gruppen- als Einzelangebote (11 Nennungen) sowie ein verstärktes Setzen auf Einzelbetreuungen oder Betreuungsweisungen (21 Nennungen) eine größere Rolle. Zudem entwickelten 18 JuhiS Online-Gruppenangebote und 16 JuhiS Online-Einzelangebote oder sie versuchten, mit ihren Angeboten ins Freie auszuweichen (10 Nennungen). Für die Zeit nach der Pandemie wünschen sich JuhiS die Fortsetzung von digitalen Angeboten (42 Nennungen), Alternativen zu Arbeitsleistungen (41 Nennungen) und den Ausbau von individuumsbbezogenen Angeboten/Betreuungen (16 Nennungen) (s. Tab. 51).

Tab. 51: Fortzusetzende Angebote nach der Corona-Pandemie

„Gibt es Angebote, Arbeitsweisen oder pädagogische Ansätze, die als Reaktion auf die Corona-Pandemie entwickelt oder ausgebaut wurden, die auch nach dem Ende der pandemischen Einschränkungen fortgesetzt werden sollen?“	
Angebote, Arbeitsweisen und pädagogische Ansätze	Anzahl der offenen Antworten
Entwicklung und Durchführung von Online- oder digitalen Angeboten	42
Ersatz von Arbeitsleistungen	41
mehr einzelfallbezogene Angebote/Einzelfallbetreuungen	16
Online-Durchführung von Einzelangeboten	16
„alle“ ²⁵⁰	10
Einsatz/Versenden von Fragebögen vor einem Ersttermin	6
alternative Einsatzorte bei Arbeitsweisungen	2
Medien als Themenschwerpunkt von Angeboten	2

²⁵⁰ Hier konnte aufgrund der Fragestellung im Fragebogen nicht eindeutig nachvollzogen werden, was damit gemeint war, so dass diese Antwortoption an dieser Stelle nur aufgeführt, aber nicht erläutert werden kann.

VII. Auswirkungen der Corona-Pandemie

5. Zwischenfazit

Die Corona-Pandemie hat die Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren nicht unberührt gelassen. Die Fachkräfte mussten neue Kommunikationswege mit jungen Menschen entwickeln, ihre Angebotsstruktur und ihre Äußerungen zu den zu ergreifenden Maßnahmen anpassen. Dies erfolgte auch in Reaktion auf die veränderte Anzahl von eingeleiteten Strafverfahren oder durchgeföhrten Hauptverhandlungen, insbesondere zu Beginn der Pandemie. Vor allem mit digitalen Arbeitsweisen und Alternativen zu Arbeitsweisungen/-auflagen fand die JuhiS Ansätze, die in Zukunft fortgesetzt werden könnten.²⁵¹ Dies könnte angesichts der Debatte über die Wirksamkeit und Sinnhaftigkeit von Arbeitsleistungen²⁵² dafür sprechen, über Alternativen nachzudenken bzw. während der Pandemie entwickelte Alternativen beizubehalten.

251 Vgl. auch Schmoll 2021b, S. 360.

252 DVJJ 2016b.

VIII. Aktuell in der Diskussion: (Fall-)Konferenzen und Häuser des Jugendrechts

1. (Fall-)Konferenzen

Konferenzen stellen eine besondere Form der behörden- und institutionenübergreifenden Zusammenarbeit der an Jugendstrafverfahren beteiligten Akteure dar, die mit dem „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ sowohl in § 52 Abs. 1 SGB VIII als auch im § 37a JGG ihre normative, z. T. auch nur klarstellende Verankerung fanden. Nach dem 2021 eingefügten § 52 Abs. 1 S. 2 SGB VIII „soll das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist.“ Nach dem ebenfalls neu eingefügten § 52 Abs. 1 S. 3 SGB VIII kann die „behördenübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.“

Konferenzen können üblicherweise in „fallübergreifende“ und „einzelfallbezogene Konferenzen“ unterschieden werden. Während fallübergreifende Konferenzen auf einer übergeordneten und vom Einzelfall unabhängigen Ebene angesiedelt sind, fokussieren einzelfallbezogene Konferenzen einen spezifischen jungen Menschen.²⁵³ Diese wichtige Unterscheidung wird in Fachdebatten nicht immer berücksichtigt und oftmals wird allgemein von „Fallkonferenzen“ gesprochen, so dass „Fallkonferenzen“ als eine Art Container-Begriff erscheint, der vor Ort höchst unterschiedlich ausge-

253 Fritsch 2023b, S. 79; Goldberg 2023.

füllt wird.²⁵⁴ Erschwerend für die Debatte um „Fallkonferenzen“²⁵⁵ kommt hinzu, dass oftmals informelle Austauschformate („Montagsrunden“, Kooperationstreffen, Runde Tische etc.) unter Beteiligung von Polizei, Jugendhilfe und Justiz bestehen, die fallübergreifenden oder einzelfallbezogenen Konferenzen ähneln, aber nicht so bezeichnet werden. Zusätzlich bestehen in manchen Diversionsrichtlinien oder „Mehrfach- und Intensivtäterprogrammen“ sowie in kommunalen Präventions- und Handlungsstrategien²⁵⁶ bereits seit Jahren Formen von als Fallkonferenzen bezeichneten Strukturen, die mitunter (etwas) anderen Konzeptionen und Zielsetzungen folgen als im SGB VIII und JGG.

Kriminalpolitische oder ermittlungstaktische Überlegungen, die Beschleunigung von Strafverfahren oder ähnliche Ziele, die teilweise auch mit „Fallkonferenzen“ verbunden werden, stellen somit eigentlich nicht die Zielrichtung von (einzelfallbezogenen) Konferenzen dar.²⁵⁷ Einzelfallbezogene Konferenzen sind zudem mit einigen (sozial-)datenschutz- und verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten sowie spezifischen Herausforderungen für die JuhiS verbunden, die eine besondere fachliche Sorgfalt bei ihrer Durchführung notwendig machen.²⁵⁸ In der Ausgestaltung von einzelfallbezogenen Konferenzen können zudem in der Praxis erhebliche Unter-

-
- 254 Praxiserfahrungen legen nahe, dass mit dem Begriff „Fallkonferenzen“ zumeist formale Treffen mit Einladung, Tagesordnung, (Sozial-)Datenschutzerklärung und entsprechender Einverständniserklärung, Federführung bestimmter Institutionen und verbindliche Beschlüsse verknüpft werden. Allerdings werden einzelne Fälle oder auch allgemeine Entwicklungen oftmals auch unterhalb dieser Ebene besprochen. Dies dürfte insbesondere für Häuser des Jugendrechts gelten.
- 255 Im SGB VIII und JGG wird der Begriff „Fallkonferenzen“ nicht genutzt. Vielmehr nennt § 52 Abs. 1 SGB VIII „behördenubergreifende Zusammenarbeit“, „gemeinsame Konferenzen oder vergleichbare Gremien oder in anderen nach fachlichen Einschätzungen geeigneten Formen“. § 37a JGG spricht von „gemeinsamen Konferenzen“, „vergleichbaren gemeinsamen Gremien“ und „einzelfallbezogener derartiger Zusammenarbeit“.
- 256 Zum Beispiel das Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ des *Landes Bremen* 2008 oder das Projekt „Fallkonferenzen“ des *Generalstaatsanwalts Schleswig-Holstein* 2015.
- 257 Die einzige vorliegende, bereits 2011 erschienene Evaluation von „Fallkonferenzen“ in Hamburg kam zum Ergebnis, dass diese zwar die Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen erhöhten, aber in Bezug auf Verhaltensänderungen bei Adressat:innen keine Effekt aufwiesen; *Sturzenhecker/Karolczak/Braband* 2011.
- 258 Vgl. auch *DVJJ* 2022; *Fritsch/Sprecher*innenrat der BAG JuhiS in der DVJJ* 2023. Darin sind für die JuhiS v. a. *Riekenbrauk* 2023; *Lampe/Schmoll* 2023a; *Goldberg* 2023; *Fritsch* 2023a; *Borchert* 2023 relevant.

schiede bestehen. Beispielhaft seien hier zwei entscheidende Dimensionen genannt: mit oder ohne Beteiligung junger Menschen und Personensorgeberechtigten sowie mit weiteren beteiligten Institutionen wie z. B. Schule oder Ausländerbehörde.

Vor diesem Hintergrund wurden die Jugendämter gefragt, ob in den letzten zwölf Monaten „einzelfallbezogene Konferenzen“ oder „fallübergreifende Konferenzen“ stattfanden. 49,0 Prozent der Jugendämter geben an, dass „einzelfallbezogene Konferenzen“ stattfanden. „Fallübergreifende Konferenzen“ fanden etwas seltener statt (43,1 %). Beide möglichen Konferenzformen fanden bei 29,2 Prozent der Jugendämter statt. Über ein Drittel (37,5 %) der Jugendämter gibt an, dass es weder „einzelfallbezogene“ noch „fallübergreifende Konferenzen“ gab (s. Tab. 52).

Tab. 52: (Fall-)Konferenzen in den letzten zwölf Monaten

„Fanden bei Ihnen in den letzten 12 Monaten ‚einzelfallbezogene Konferenzen‘ oder ‚fallübergreifende Konferenzen‘ statt?“ (n=367; Mehrfachauswahl möglich)	
Art der Konferenz	Prozent
Es fanden „einzelfallbezogene Konferenzen“ statt.	49,0 %
Es fanden „fallübergreifende Konferenzen“ statt.	43,1 %
Es fanden beide Formate statt.	29,2 %
<i>Es fanden weder „einzelfallbezogene“ noch „fallübergreifende Konferenzen“ statt.</i>	37,5 %

Beide Formen der Konferenzen finden zwar statt, allerdings (noch) eher selten. Sowohl bei einzelfallbezogenen als auch bei fallübergreifenden Konferenzen liegt ein Großteil der Antworten im Bereich von ein bis fünf Konferenzen in den vergangenen zwölf Monaten (s. Tab. 53).

Konferenzen (einzelfallbezogen und fallübergreifend) werden häufiger in Häusern des Jugendrechts (80,8 %) durchgeführt als außerhalb von Häusern des Jugendrechts (59,1 %).²⁵⁹ Zudem scheint ein Zusammenhang mit der Anzahl der Vollzeitäquivalentstellen²⁶⁰ bzw. der Anzahl der Mitarbeiter:innen in den einzelnen JuhiS zu bestehen.²⁶¹ Um solche Konferenzen

259 Cramér's V=0,157; p<0,05.

260 r=0,24; p<0,05.

261 Zusammenhang mit der Anzahl der Mitarbeiter:innen: r=0,184; p<0,05. Fallkonferenzen bei JuhiS mit mehr als einem:einer Mitarbeiter:in: 64,5 Prozent; Fallkon-

VIII. Aktuell in der Diskussion: (Fall-)Konferenzen und Häuser des Jugendrechts

durchführen zu können, ist somit ein Mindestmaß an (personellen) Ressourcen erforderlich. Konferenzen werden auch häufiger von den JuhiS durchgeführt, die ihre Angebotsstruktur für junge Menschen im Strafverfahren als angemessen betrachten²⁶² und die angeben, die JGG-Änderungen weitgehend umsetzen zu können.²⁶³ Konferenzen finden auch häufiger bei den JuhiS statt, die mehr an anderen kommunalen oder regionalen Kooperationsgremien beteiligt sind (70,4 %) als bei JuhiS ohne Beteiligung an solchen Kooperationsstrukturen (46,8 %). Somit führt das Vorhandensein institutionalisierter Kooperationsbeziehungen durch Gremien oder in Form von Häusern des Jugendrechts nach den vorliegenden Daten auch zu einem häufigeren Durchführen von Konferenzen.

Tab. 53: Häufigkeit von (Fall-)Konferenzen in den letzten zwölf Monaten

„Wie häufig fanden in den letzten 12 Monaten ‚einzelfallbezogene‘ oder ‚fallübergreifende Konferenzen‘ statt?“ ²⁶⁴		
Häufigkeit	einzelfallbezogen (n=179)	fallübergreifend (n=157)
ein bis zwei Mal	36,3 %	55,4 %
drei bis fünf Mal	35,2 %	28,0 %
sechs Mal oder öfter	28,5 %	16,6 %

2. Häuser des Jugendrechts

Die Etablierung von Häusern des Jugendrechts hat seit einigen Jahren Konjunktur. Unter anderem ist mit ihrer Errichtung eine Vielzahl an

ferenzen bei „Ein-Personen-JGH“: 45,2 Prozent (Cramér's V: 0,129; p<0,05). Die Zusammenhänge mit den genannten Variablen sind statistisch nicht als sonderlich stark zu klassifizieren, weisen aber in ihrer Gesamtbetrachtung eine sichtbare Tendenz auf. Nichtsdestotrotz scheint die Durchführung von Fallkonferenzen noch von weiteren im *Jugengerichtshilfebarometer 2022* nicht erfassten Variablen abzu-hängen.

262 Anteil der JuhiS, die Konferenzen durchgeführt haben, nach Bewertung der Angebotsstruktur: „unzureichend“ (37,8 %), „teilweise unzureichend“ (58,2 %), „überwiegend angemessen“ (67,3 %), „angemessen“ (66,7 %).

263 Cramér's V=0,232; p<0,05.

264 Diese Fragen wurden nur denjenigen JuhiS gestellt, die zuvor angegeben hatten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich einzelfallbezogene oder fallübergreifende Konferenzen stattgefunden hatten.

(zugeschriebenen oder intendierten) Zielen verbunden. Politische Akteure wollen damit Handlungsfähigkeit zeigen, wenn sich die betreffenden Institutionen (wenn auch in unterschiedlichen Modellen) „unter einem Dach“ befinden. Als (zugeschriebene oder intendierte) Ziele dieser Kooperationsprojekte werden u. a. Verfahrensbeschleunigung, die individuelle und zeitnahe Reaktion auf delinquentes Verhalten junger Menschen,²⁶⁵ die „umfassende und ganzheitliche Bearbeitung der Jugendkriminalität“²⁶⁶ Delinquenzreduktion und Verminderung von Rückfällen,²⁶⁷ verbesserte Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure²⁶⁸ und Erhöhung bzw. Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung²⁶⁹ formuliert. Der empirische Nachweis, dass diese Ziele auch erreicht werden, steht, auch angesichts der unterschiedlichen Konstruktionen und Voraussetzungen der verschiedenen Häuser des Jugendrechts, allerdings noch aus. Evaluationen von Häusern des Jugendrechts²⁷⁰ sind aufgrund der jeweiligen Besonderheiten und den nicht einheitlichen Konzeptionen vor Ort nur schwerlich auf andere bestehende Häuser des Jugendrechts übertragbar.

Die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren kann zusammen mit weiteren Institutionen in verschiedenen Modellen in Häuser des Jugendrechts eingebunden sein. Zwar firmieren diese in einer gemeinsamen Liegenschaft, in virtueller Form verbunden oder in Modellen, in welchen die jeweiligen Fachkräfte nur anlassbezogen anwesend sind, unter der einheitlichen Bezeichnung „Häuser des Jugendrechts“. In der Konzeption, der Ausrichtung auf ggf. besondere Zielgruppen, der Struktur und den unterschiedlichen beteiligten Institutionen bzw. Professionen des Jugendkriminalrechts und den räumlichen Gegebenheiten unterscheiden sie sich jedoch z. T. erheblich; sie sind insofern sehr heterogen. Zudem stehen, anders als der Begriff „Jugendrecht“ suggeriert, das Jugendkriminalrecht und das Jugendstrafverfahren im Vordergrund und nicht das Jugendrecht im Allgemeinen.²⁷¹

265 Vgl. z. B. Feuerhelm 2003; Müller/Mutke/Wink 2008; Dessecker et al. 2023.

266 Vgl. z. B. Humpohl 2022.

267 Vgl. z. B. Hohn 2018; Polizei Nordrhein-Westfalen o. J.; kritisch: Boers/Schaerff 2020, S. 8 f.

268 Vgl. z. B. Dessecker et al. 2023, S. 28; Feuerhelm 2003, S. 81 ff.

269 Vgl. z. B. Lohrmann/Schaerff 2021b, S. 247 ff.

270 Vgl. z. B. Dessecker et al. 2023; Feuerhelm 2003; Hallmanns 2015; Linz 2013; Müller/Mutke/Wink 2008.

271 Zwar ist der Begriff „Jugendrecht“ nicht klar definiert, er umfasst aber neben den Vorschriften aus SGB VIII und JGG noch weitere Gesetze mit Bezug zu Kindern,

VIII. Aktuell in der Diskussion: (Fall-)Konferenzen und Häuser des Jugendrechts

Befürchtet wird bisweilen bei Zusammenschlüssen wie Häusern des Jugendrechts u. a. eine Ausweitung der Sozialen Kontrolle („*net-widening-Effekt*“).²⁷² Mitunter ist der bestehende Eindruck der jungen Menschen und ihrer Eltern zu finden, dass die in Häusern des Jugendrechts beteiligten Fachkräfte und Institutionen „unter einer Decke stecken“²⁷³ würden. Dies kann in der Folge aus der Perspektive der Adressat:innen zu unklaren Verständnissen von Rollen und Aufgaben der unterschiedlichen Fachkräfte führen. Daraus können auch Beeinträchtigungen der Ko-Produktion zwischen jungen Menschen (und ggf. ihrer Eltern) und den Fachkräften resultieren, denn Vertrauen aufzubauen und Vertraulichkeit herzustellen und zu gewährleisten scheint für eine erfolgversprechende, dem § 52 SGB VIII entsprechende Hilfe unabdingbar.²⁷⁴ In Zusammenschlüssen wie Häusern des Jugendrechts bestehen z. T. auch in (sozial-)datenschutzrechtlicher Hinsicht Bedenken.²⁷⁵

Gleichwohl ist an Häusern des Jugendrechts vorteilhaft, dass die dort tätigen Fachkräfte der unterschiedlichen Professionen auf den jeweiligen sie betreffenden Teil und die Aufgaben innerhalb der Mitwirkung an Jugendstrafverfahren spezialisiert sind.²⁷⁶ Ein weiteres Ergebnis der Evaluationen ist in der Regel die Verbesserung der Kooperation.²⁷⁷

a) Einbindung der Jugendämter in ein Haus des Jugendrechts

Vor dem Hintergrund dieser aktuellen Diskussionen wurden die Jugendämter gebeten anzugeben, ob die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren in ein Haus des Jugendrechts eingebunden ist. 85,6 Prozent der Jugendämter sind zum Zeitpunkt der Befragung (Juli bis Oktober 2022) nicht in Häusern des Jugendrechts eingebunden (s. Tab. 54); 14,4 Prozent sind hingegen – in den verschiedenen möglichen Modellen – in ein Haus des Jugendrechts eingebunden.

Jugendlichen, jungen Volljährigen wie z. B. das Bundesausbildungsförderungsgesetz, das Jugendschutzgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, den Jugendmedienschutz und Teile des Bürgerlichen Gesetzbuches.

272 Vgl. z. B. *Trenczek/Schmoll* i. V., Kap. 3.4.3.1.

273 *Kunkel et al./Riekenbrauk* 2022, § 52 Rn. 63; *Riekenbrauk* 2023, S. 45.

274 Statt vieler *Riekenbrauk* 2023, S. 58.

275 *Riekenbrauk* 2018; 2011, S. 74 ff.

276 *DVJJ* 2023.

277 Vgl. z. B. *Dessecker et al.* 2023, S. 82. Zusammenfassend: *Lohrmann/Schaerff* 2021a.

Insgesamt 31 Jugendämter (8,4 % aller teilnehmenden Jugendämter) sind „real“ in einem gemeinsamen Gebäude in einem Haus des Jugendrechts zu finden. 16 Jugendämter (4,3 % aller teilnehmenden Jugendämter) sind hingegen in „virtuellen“ Häusern des Jugendrechts eingebunden. 6 Jugendämter (1,6 % aller teilnehmenden Jugendämter) sind nur anlassbezogen in einem Haus des Jugendrechts anwesend. Am häufigsten bestehen Häuser des Jugendrechts in Westdeutschland (n=24), gefolgt von Süd- (n=16), Nord- (n=8) und Ostdeutschland (n=5) (s. Tab. 54).

Tab. 54: Bestehende und geplante Häuser des Jugendrechts nach Region

„Ist bei Ihnen vor Ort die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe in einem ‚Haus des Jugendrechts‘ eingebunden?“					
	Region				gesamt
	Nord	West	Ost	Süd	
Ja, „real“ in einem gemeinsamen Gebäude.	1	17	5	8	31
Ja, aber die JuhiS/JGH ist im Haus des Jugendrechts nur anlassbezogen anwesend.	1	2	0	3	6
Ja, in virtueller Form.	6	5	0	5	16
Nein, und der Aufbau eines Hauses des Jugendrechts ist auch nicht geplant.	44	124	51	80	299
Nein, aber der Aufbau eines virtuellen Hauses des Jugendrechts ist geplant.	1	1	0	2	4
Nein, aber der Aufbau eines „realen“ Hauses des Jugendrechts ist geplant.	1	3	1	7	12
gesamt	54	152	57	105	368

In einigen Jugendamtsbezirken ist derzeit ein Haus des Jugendrechts in „realer“ (3,3 %) oder virtueller Form (1,1 %) geplant. Am häufigsten sind diese aktuell in Süddeutschland (n=9) geplant. In West- (n=4), Nord- (n=2) und Ostdeutschland (n=1) sind weniger Häuser des Jugendrechts in Planung (s. Tab. 54). In der überwiegenden Mehrheit (81,3 %) der Jugendamtsbezirke besteht kein Haus des Jugendrechts und der Aufbau eines solchen ist auch nicht geplant (s. Tab. 54).

b) Anzahl der in Häusern des Jugendrechts tätigen Fachkräfte und Vollzeitäquivalente

Sowohl die Mittelwerte der Anzahl der Personen als auch die Mittelwerte der Umfänge der Vollzeitäquivalente sind in bereits bestehenden (wie in geplanten) „realen“ und virtuellen Häusern des Jugendrechts höher als in solchen JuhiS, die nicht in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind. Häuser des Jugendrechts, in denen die Anwesenheit für die Fachkräfte der JuhiS nur anlassbezogen vorgesehen ist, ähneln sowohl in den Mittelwerten der Anzahl der Personen als auch in den Mittelwerten der Umfänge der Vollzeitäquivalente dabei eher solchen JuhiS, die nicht in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind (s. Tab. 55).

Tab. 55: Mittelwerte der Anzahl der Personen und Vollzeitäquivalente nach (geplanten/bestehenden) Häusern des Jugendrechts

„Ist bei Ihnen vor Ort die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe in einem ‚Haus des Jugendrechts‘ eingebunden?“ (n=368)		
	Mittelwert der Anzahl der Personen	Mittelwert der Anzahl der VZÄ
Ja, „real“ in einem gemeinsamen Gebäude.	7,9	6,0
Ja, aber die JuhiS/JGH ist im Haus des Jugendrechts nur anlassbezogen anwesend.	9,2	3,2
Ja, in virtueller Form.	4,8	3,9
Nein, und der Aufbau eines Hauses des Jugendrechts ist auch nicht geplant.	4,4	3,0
Nein, aber der Aufbau eines virtuellen Hauses des Jugendrechts ist geplant.	8,3	7,6
Nein, aber der Aufbau eines „realen“ Hauses des Jugendrechts ist geplant.	8,0	6,6
gesamt	4,8	3,5

Nur in zwei JuhiS, die in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind, wurden die Anzahl der Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente/VZÄ) im Vergleich zu vor drei Jahren (Stichtag: 01.01.2019) verringert; in rund zwei Fünfteln

gab es keine Veränderungen und in über der Hälfte aller JuhiS in Häusern des Jugendrechts wurde die Anzahl der Vollzeitstellen erhöht. Damit wurde die Anzahl der Vollzeitstellen in JuhiS in Häusern des Jugendrechts häufiger erhöht als in den JuhiS, die nicht in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind.

Nicht beantworten können die vorliegenden Daten die Frage, ob die Teams der JuhiS vergrößert wurden, weil sie in einem Haus des Jugendrechts eingebunden sind, oder ob Häuser des Jugendrechts eher an solchen Orten bzw. in solchen Jugendamtsbezirken errichtet werden, die bereits über höhere personelle Ressourcen verfügen.

c) Weitere Aspekte zur JuhiS in den Häusern des Jugendrechts

Im Folgenden werden Unterschiede zu weiteren ausgewählten Aspekten zwischen JuhiS in Häusern des Jugendrechts und anderen JuhiS, die nicht in solchen eingebunden sind, analysiert.²⁷⁸

(1) Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche

In JuhiS in Häusern des Jugendrechts lehnt sich das Prinzip der Zuständigkeitsverteilung etwas häufiger (17,0 %) an andere institutionelle Akteure an als in anderen JuhiS (15,7 %). Es handelt sich dabei allerdings seltener als in JuhiS, die nicht in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind, um Anlehnungen der Zuständigkeitsverteilung ans Jugendgericht oder an die Staatsanwaltschaft, sondern häufiger um eine Anlehnung der Zuständigkeitsverteilung an die Polizei.

Innerhalb von JuhiS in Häusern des Jugendrechts gibt es häufiger spezialisierte Zuständigkeiten als in JuhiS, die nicht in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind (25 % vs. 13,8 %): Die spezialisierten Zuständigkeiten betreffen häufiger junge Menschen mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung (23,1 % vs. 14,0 %) oder bestimmte Sprachen oder Sprachgruppen (16,7 % vs. 4,7 %) und Strafumündige (16,7 % vs. 11,6 %). Im Vergleich zu solchen JuhiS, die nicht in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind, gibt es in JuhiS in Häusern des Jugendrechts seltener spezialisierte Zuständigkeiten für sogenannte „Mehrfach- und Intensivtäter:innen“ (8,3 %

278 Zu Konferenzen (einzelfallbezogen und fallübergreifend) in Häusern des Jugendrechts: VIII. 1.

VIII. Aktuell in der Diskussion: (Fall-)Konferenzen und Häuser des Jugendrechts

vs. 16,3 %), für Täter-Opfer-Ausgleich (41,7 % vs. 55,8 %) und für Amtshilfe für andere Jugendämter (8,3 % vs. 11,6 %). Weder JuhiS in noch außerhalb von Häusern des Jugendrechts gaben spezialisierte Zuständigkeiten für Opfer von Straftaten an.

(2) Digitale Infrastruktur

Die Einschätzung, dass Homeoffice kaum dauerhaft möglich ist, wird von JuhiS, die in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind, fast genauso häufig angegeben wie von solchen, die nicht in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind (58,5 % vs. 59,4 %). Allerdings ist der Anteil der JuhiS, für die Homeoffice umfassend möglich ist, in Häusern des Jugendrechts höher (28,3 % vs. 24,4 %). Entsprechend ist bei diesen auch der Anteil geringer, die angeben, dass Homeoffice nicht möglich ist (13,2 % vs. 16,2 %). Zu diesem Befund passend bewerten JuhiS, die in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind, insgesamt die ihnen zur Verfügung stehende digitale Infrastruktur etwas besser als andere JuhiS (Vergleich der Mittelwerte: 2,1 vs. 2,2).

(3) Erste Information der Polizei, Berichterstattung vor Anklageerhebung und Stellenwert der Berichte

JuhiS in Häusern des Jugendrechts werden in der Regel etwas häufiger als andere JuhiS vor der Ladung zur ersten Vernehmung eines jungen Menschen als Beschuldigter durch die Polizei informiert (49,0 % vs. 46,9 %). Sie werden in der Regel seltener als andere JuhiS zu späteren Zeitpunkten informiert: nach der ersten Vernehmung eines jungen Menschen als Beschuldigter durch die Polizei (25 % vs. 41,4 %), nach der Abgabe des Falls an die Staatsanwaltschaft (21,6 % vs. 29,5 %) oder nach der Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Eröffnung eines Strafverfahrens (7,8 % vs. 15,4 %) informiert. JuhiS in Häusern des Jugendrechts werden häufiger wöchentlich gesammelt von der Polizei über Verfahren informiert (7,8 % vs. 5,0 %). Zudem regelt etwas öfter eine bestehende Kooperationsvereinbarung den Zeitpunkt der Mitteilung der Polizei an die JuhiS (5,9 % vs. 1,3 %). Gleichwohl ist festzustellen, dass nach den vorliegenden Daten Kooperationsvereinbarungen zwischen der JuhiS und der Polizei auch in Häusern des Jugendrechts ein eher seltenes Phänomen sind.

JuhiS in Häusern des Jugendrechts bewerten die frühe Information durch die Polizei häufiger als „sehr nützlich“ (51,9 % vs. 40,7 %) oder „eher nütz-

lich“ (42,3 % vs. 39,0 %) als JuhiS, die nicht in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind. Sehr selten bewerten JuhiS in Häusern des Jugendrechts die frühe Information der Polizei als eher nicht nützlich oder gar nicht nützlich (eher nicht: 3,8 %, nicht: 1,9 %). Rund ein Fünftel aller anderen JuhiS erachteten die frühe Information der Polizei als „eher nützlich“ (18,7 %,) oder als „nicht nützlich“ (1,6 %).

Hinsichtlich der Anklageerhebungen vor Berichterstattung der JuhiS unterscheiden sich JuhiS in Häusern des Jugendrechts von anderen JuhiS, wenn auch die jeweiligen Tendenzen ähnlich sind. Anklageerhebungen vor Berichterstattung der JuhiS erfolgen nach Angaben der JuhiS in Häusern des Jugendrechts zufolge häufiger „in Einzelfällen“ (11,8 % vs. 6,6 %), „gelegentlich“ (9,8 % vs. 8,9 %) und „häufig“ (43,1 % vs. 39,3 %) als in JuhiS, die nicht in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind. Dass ihnen diese Informationen „unbekannt“ sind, geben 7,8 % der in Häusern des Jugendrechts eingebundenen und 3,6 % der nicht in Häusern des Jugendrechts eingebundenen JuhiS an. Letztere geben hingegen häufiger als JuhiS in Häusern des Jugendrechts an, dass Anklageerhebungen „nie“ (4,3 % vs. 2,0 %) oder „immer“ (37,3 % vs. 25,5 %) vor Berichterstattung der JuhiS erfolgen.

JuhiS in Häusern des Jugendrechts schätzen den Stellenwert ihrer Berichte für die Entscheidungsfindung im Jugendstrafverfahren häufiger als bedeutend ein („eher bedeutend“: 59,2 %; „sehr bedeutend“: 40,8 %) als JuhiS außerhalb von Häusern des Jugendrechts („eher bedeutend“: 45,8 %, „sehr bedeutend“: 47,8 %). Keine JuhiS innerhalb eines Hauses des Jugendrechts schätzt den Stellenwert ihrer Berichte als „völlig unbedeutend“ oder „eher unbedeutend“ ein. Als „eher unbedeutend“ schätzten dies 5,7 Prozent der JuhiS außerhalb von Häusern des Jugendrechts ein und als „völlig unbedeutend“ 0,7 Prozent.

Unterschiede bestehen auch bezüglich der Anzahl der Berichtszeitpunkte: Während rund ein Drittel (34,7 %) der JuhiS in Häusern des Jugendrechts angibt, zu keinem oder einem Zeitpunkt Bericht zu erstatten, geben dies 45,9 Prozent aller anderen JuhiS an. Ein weiteres knappes Drittel (30,6 %) der JuhiS in Häusern des Jugendrechts berichtet zu zwei Zeitpunkten; unter den anderen JuhiS sind dies 27,2 Prozent. Ein weiteres rundes Drittel (34,7 %) der JuhiS in Häusern des Jugendrechts berichtet zu drei oder vier Zeitpunkten; ebenfalls in diesem Umfang berichten 26,9 Prozent der anderen JuhiS. Dementsprechend liegt auch der Mittelwert der Anzahl der Berichtszeitpunkte bei JuhiS in Häusern des Jugendrechts etwas höher als bei den anderen JuhiS (2,0 vs. 1,9).

(4) Unstimmigkeiten mit dem Jugendgericht

JuhiS in Häusern des Jugendrechts hatten in den letzten zwei Jahren etwas seltener Unstimmigkeiten mit dem Jugendgericht hinsichtlich der Anwesenheit (11,5 % vs. 12,3 %) und hinsichtlich der Berichterstattung (11,5 % vs. 10,7 %) als andere JuhiS. Auch die Anzahl der Unstimmigkeiten zwischen JuhiS und dem Jugendgericht die Organisationsstruktur der JuhiS (14,3 % vs. 15,3 %) und die Äußerungen zu den zu ergreifenden Maßnahmen betreffend (28,8 % vs. 30,1 %) ist etwas niedriger. Unstimmigkeiten bezüglich der Angebotsstruktur der JuhiS kommen in JuhiS, die in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind, etwas häufiger vor als in den übrigen JuhiS (17,3 % vs. 15,2 %). Dass es in den letzten zwei Jahren in keinem der vorgenannten Bereiche zu Unstimmigkeiten mit dem Jugendgericht kam, geben weniger JuhiS in Häusern des Jugendrechts an als die übrigen JuhiS (46,2 % vs. 49,2 %).

(5) Kooperationen

Der Anteil der JuhiS in Häusern des Jugendrechts, der in regionalen Kooperationsgremien beteiligt ist, liegt etwas höher als bei den übrigen JuhiS (69,8 % vs. 64,2 %). JuhiS in Häusern des Jugendrechts sind (etwas) häufiger als andere JuhiS im Jugendhilfeausschuss (25,0 % vs. 22,7 %), in Quartiers-/Stadtteilbeiräten oder -runden (30,6 % vs. 21,1 %), in ressortübergreifenden Steuerungs- oder Lenkungsgruppen (33,3 % vs. 20,7 %) und in städteplanerischen/sozialraumgestaltenden Gremien (18,9 % vs. 10,4 %) beteiligt. An kommunalen oder regionalen Präventionsgremien (58,3 % vs. 59,8 %) beteiligen sich JuhiS in Häusern des Jugendrechts hingegen etwas seltener.

Die Anzahl der Mitgliedschaften in Kooperationsgremien unterscheidet sich zwischen JuhiS in Häusern des Jugendrechts und anderen JuhiS: Während mehr JuhiS, die nicht in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind, häufiger keine (18,2 % vs. 16,7 %) oder eine (47,4 % vs. 30,6 %) Mitgliedschaft angeben, beträgt die Anzahl der Mitgliedschaften in Kooperationsgremien von JuhiS in Häusern des Jugendrechts häufiger zwei (33,3 % vs. 23,4 %), drei (13,9 % vs. 7,3 %), vier (2,8 % vs. 2,6 %) oder fünf (2,8 % vs. 1,0 %). Die höhere Anzahl der Mitgliedschaften in Kooperationsgremien könnte dabei in der höheren Anzahl an Mitarbeiter:innen (vgl. VIII. 2. a)) der JuhiS in Häusern des Jugendrechts begründet liegen.

Unterschiede zwischen JuhiS, die in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind, und den übrigen JuhiS bestehen zudem hinsichtlich der genannten Institutionen, mit denen sie kooperieren. JuhiS in Häusern des Jugendrechts kooperieren häufiger mit Freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (88,7 % vs. 85,9 %), mit Einrichtungen des Strafvollzugs (84,9 % vs. 79,2 %), mit der Bewährungshilfe (92,5 % vs. 88,2 %) und mit der Arbeitsverwaltung (52,8 % vs. 38,5%). Überraschenderweise geben JuhiS in Häusern des Jugendrechts etwas seltener als andere JuhiS an, mit der Staatsanwaltschaft (90,6 % vs. 91,7 %) und mit der Polizei (90,6 % vs. 91,4 %) zu kooperieren. Auch wenn der Unterschied je nur rund einen Prozentpunkt beträgt, wäre angesichts der (zugeschriebenen und intendierten) Ziele, die mit diesen Kooperationsprojekten verbunden werden (vgl. VIII. 2.), zu erwarten gewesen, dass JuhiS in Häusern des Jugendrechts gerade mit den beiden Institutionen, die ebenfalls in den verschiedenen Modellen der Häuser des Jugendrechts angesiedelt sind, häufiger kooperieren als JuhiS, die nicht in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind.

Tab. 56: Bewertung der Zusammenarbeit in Schulnoten, differenziert nach Einbindung in Häusern des Jugendrechts

Bewertung der Zusammenarbeit in Schulnoten		
Institution	Häuser des Jugendrechts	Kein Haus des Jugendrechts
Staatsanwaltschaft*	2,06 (n=48)	2,42 (n=283)
Polizei**	2,00 (n=48)	2,41 (n=282)
Jugendgericht	1,94 (n=52)	2,00 (n=305)
Bewährungshilfe	2,00 (n=49)	2,06 (n=271)
Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe	1,94 (n=47)	1,94 (n=266)
Suchthilfe/Gesundheitswesen	2,27 (n=49)	2,07 (n=257)
Strafvollzug	2,47 (n=45)	2,50 (n=244)
Arbeitsverwaltung	2,75 (n=28)	2,61 (n=119)

* Unterschiede signifikant auf 5 %- Niveau; ** Unterschiede signifikant auf 1 %- Niveau

Vergleicht man die Mittelwerte der Bewertung (in Schulnoten) der Qualität der möglichen Kooperationspartner (s. Tab. 56), zeigt sich, dass JuhiS in Häusern des Jugendrechts und JuhiS, die nicht in solche eingebunden sind, die Qualität der Kooperation mit Freien Trägern der Jugendhilfe (je 1,94), mit

VIII. Aktuell in der Diskussion: (Fall-)Konferenzen und Häuser des Jugendrechts

der Bewährungshilfe (2,00 bzw. 2,06) und mit den Einrichtungen des Strafvollzugs (2,47 bzw. 2,50) (fast) gleich bewerten. Die JuhiS, die in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind, bewerten die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft (2,06 vs. 2,42) und der Polizei (2,00 vs. 2,41) signifikant besser; die Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht bewerten sie etwas besser (1,94 vs. 2,00). Dies deckt sich mit anderen Erhebungen bzgl. der Entwicklung von Kooperationsbeziehungen nach der Einrichtung von Häusern des Jugendrechts und entspricht den (zugeschriebenen und intendierten) Zielsetzungen bei der Initiierung entsprechender Projekte.²⁷⁹ Schlechter bewerten JuhiS in Häusern des Jugendrechts die Qualität der Kooperation mit der Arbeitsverwaltung (2,75 vs. 2,61) und der Suchthilfe bzw. dem Gesundheitswesen (2,27 vs. 2,07), obwohl sie häufiger mit diesen zusammenarbeiten.

(6) Einschätzung der örtlichen Angebotsstruktur

JuhiS in Häusern des Jugendrechts schätzen, im Vergleich zu JuhiS, die nicht in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind, die örtliche Angebotsstruktur seltener als unzureichend (2,0 % vs. 12,2 %) oder als teilweise unzureichend (30,6 % vs. 25,9 %) ein. Bei der Einschätzung einer überwiegend angemessenen Angebotsstruktur liegen die JuhiS in Häusern des Jugendrechts und die übrigen JuhiS fast gleichauf (44,9 % vs. 45,2 %). Die JuhiS in Häusern des Jugendrechts bewerten die Angebotsstruktur häufiger als angemessen als andere JuhiS (22,4 % vs. 16,7 %). In der Gesamtschau schätzen die JuhiS in Häusern des Jugendrechts die örtliche Angebotsstruktur der Jugendhilfe bzw. der JuhiS besser ein als andere JuhiS.

(7) Kontakt, Betreuung und Einschätzung des Arbeits- und Vertrauensverhältnisses zu den jungen Menschen

JuhiS in Häusern des Jugendrechts nehmen etwas häufiger in allen Fällen nach Eingang der polizeilichen Erstinformation Kontakt mit den jungen Menschen auf als andere JuhiS (47,1 % vs. 42,5 %). Unterschiede bestehen hinsichtlich der Anlässe, bei welchen die JuhiS die jungen Menschen betreut: bei polizeilichen Vernehmungen (5,9 % vs. 9,7 %), bei Anhörungsterminen vor ggf. einem Beschluss eines Ungehorsamsarrest (67,3 % vs. 69,1 %), im Falle von Jugendarrest (44,2 % vs. 45,7 %) und während des Jugendstrafvollzugs

²⁷⁹ Vgl. Dessecker et al. 2023; Lohrmann/Schaerff 2021a; 2021b; Riekenbrauk 2015.

(73,1 % vs. 75,1 %) betreuen JuhiS in Häusern des Jugendrechts junge Menschen seltener als andere JuhiS. Bei Haftentscheidungssachen (86,5 % vs. 75,5 %), bei Terminen mit Jugendrichter:innen vor einer evtl. Hauptverhandlung (46,2 % vs. 47,7 %), während der U-Haft (90,4 % vs. 84,6 %) und während der Bewährungszeit (39,2 % vs. 36,3 %) betreuen JuhiS in Häusern des Jugendrechts junge Menschen häufiger als andere JuhiS. Kaum Unterschiede (unter einem Prozentpunkt) bestehen bei der Betreuung junger Menschen zu Terminen mit der Staatsanwaltschaft, bei der Hauptverhandlung, bei Terminen mit der Schule, dem Jobcenter o. Ä. und bei der Durchführung/Überwachung von Sanktionen und Maßnahmen.

Die Arbeits- und Vertrauensverhältnisse zu den jungen Menschen haben sich aus Sicht der JuhiS in Häusern des Jugendrechts durch die Neuregelungen bezüglich einer frühzeitigeren Beteiligung der JuhiS im Großen und Ganzen etwas weniger deutlich verbessert (2,0 %) als aus Sicht der übrigen JuhiS (3,9 %). Gleichauf liegen sie bei der Einschätzung, dass sich die Arbeits- und Vertrauensverhältnisse zu den jungen Menschen eher verbessert haben (25,5 % vs. 25,0 %). Während mehr JuhiS in Häusern des Jugendrechts die Arbeits- und Vertrauensverhältnisse zu den jungen Menschen als unverändert wahrnehmen (72,5 % vs. 69,1 %), bewertet keine JuhiS in Häusern des Jugendrechts diese als eher verschlechtert. Demgegenüber stehen 2,0 Prozent der übrigen JuhiS, die die Arbeits- und Vertrauensverhältnisse zu den jungen Menschen als eher verschlechtert ansehen.

(8) Einschätzung der Umsetzung der JGG-Neuregelungen

Die Umsetzung der JGG-Neuregelungen schätzen die JuhiS in Häusern des Jugendrechts häufiger als vollumfänglich (34,0 % vs. 19,7 %) oder größtenteils möglich (40,0 % vs. 32,9 %) ein als andere JuhiS. Dementsprechend ist auch der Anteil von JuhiS in Häusern des Jugendrechts geringer als unter den übrigen JuhiS, die die Umsetzung der JGG-Neuregelungen als in Teilen (20,0 % vs. 30,6 %) oder als kaum bis gar nicht möglich (6,0 % vs. 13,9 %) einschätzen.

3. Zwischenfazit

Aufgrund der Neuregelungen in § 52 SGB VIII und § 37a JGG im Zuge des KJSG steht ein vermehrtes Durchführen von (Fall-)Konferenzen zu vermu-

ten. Die Durchführung solcher Konferenzen ist – so lassen sich Eindrücke aus der Praxis werten²⁸⁰ – bundesweit als sehr heterogen einzustufen. Hier besteht gleichwohl noch erheblich weiterer Forschungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der Frage, wie Konferenzen auf lokaler Ebene konzipiert und umgesetzt werden.

Die mit dem vorliegenden *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* eruierte Anzahl von 53 bestehenden Häusern des Jugendrechts weicht von der in *Lohrmann/Schaerff* angegebenen Anzahl von knapp 40²⁸¹ Häusern des Jugendrechts ab, die allerdings in den Veröffentlichungen von 2021 und 2023 von einer steigenden Tendenz ausgehen.²⁸² Begründet werden kann dies zum einen mit unterschiedlichen Erhebungszeitpunkten (2020 vs. 2022) und damit, dass bereits im Erhebungszeitpunkt 2020 angegeben wurde, dass weitere Häuser des Jugendrechts projektiert sind.²⁸³ Zum anderen könnte es sich z. T. um ein Artefakt resultierend aus unterschiedlichen Erhebungsmethoden handeln: Während *Lohrmann/Schaerff* nach Orten bzw. Kommunen differenzieren, differenziert das *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* nach Jugendamtsbezirken. Insofern ist es möglich, dass es Orte gibt, an denen mehrere Jugendamtsbezirke in ein Haus des Jugendrechts involviert sind. Trotz des erfreulich hohen Rücklaufs des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* könnten auch weitere, nicht in den vorliegenden Daten abgebildete Häuser des Jugendrechts bestehen. Bei den erfassten 53 Häusern des Jugendrechts könnte es sich somit auch um eine Unterschätzung handeln. Für die Zukunft ist – auch aufgrund politischer Interessen jenseits der Beachtung von mitunter kritischen Stimmen aus der Wissenschaft – von einer weiteren Zunahme von Häusern des Jugendrechts auszugehen. Innerhalb von Häusern des Jugendrechts sind die Belange des (Sozial-)Datenschutzes zu beachten. Insgesamt sind die Unterschiede zwischen JuhiS in Häusern des Jugendrechts und anderen JuhiS erstaunlich gering.²⁸⁴ Die JuhiS erfährt in Häusern des Jugendrechts mehr Aufmerksamkeit und ggf. eine bessere Ausstattung.

280 DVJJ 2022; Fritsch/Sprecher*innenrat der BAG JuhiS in der DVJJ 2023; Schaeerff/Lohrmann 2023.

281 Lohrmann/Schaerff 2021a, S. 126, 128 f.

282 Lohrmann/Schaerff 2021a, S. 126, 128 f.; Schaeerff/Lohrmann 2023, S. 196.

283 Lohrmann/Schaerff 2021a, S. 126, 129.

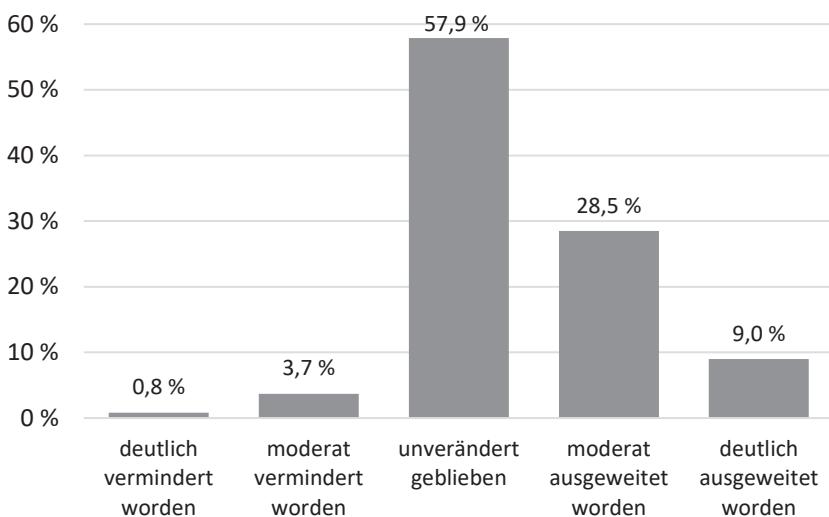
284 Dies zeigt sich auch darin, dass die Unterschiede zwischen den JuhiS in und außerhalb von Häusern des Jugendrechts nur sehr selten statistisch signifikant sind.

IX. Bewertung der Neuregelungen im Jugendgerichtsgesetz

Die Neuregelungen im JGG wurden in den Stellungnahmen von Vertreter:innen aus den Bereichen der Wissenschaft und der Fachverbände und -vereinigungen weitgehend begrüßt, auch wenn einzelne Regelungen durchaus umstritten waren (vgl. I.). Die nachfolgenden Abschnitte widmen sich der Bewertung der Neuregelungen im JGG, die mitunter einen Zuwachs an Aufgaben mit sich brachten.

Abb. 22: Entwicklung der Ressourcen infolge der JGG-Änderungen

„Wie haben sich die Ressourcen Ihrer Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe infolge der Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes entwickelt?
Die Ressourcen sind ...“ (n=354)



Die Ressourcen der Jugendhilfen im Strafverfahren sind infolge der Änderungen im JGG in knapp drei Fünfteln (57,9 %) der Jugendämter unverändert geblieben. Von moderaten (28,5 %) oder deutlichen (9,0 %) Ausweiterungen der Ressourcen berichten knapp zwei Fünftel der Jugendämter. Vor-

IX. Bewertung der Neuregelungen im Jugendgerichtsgesetz

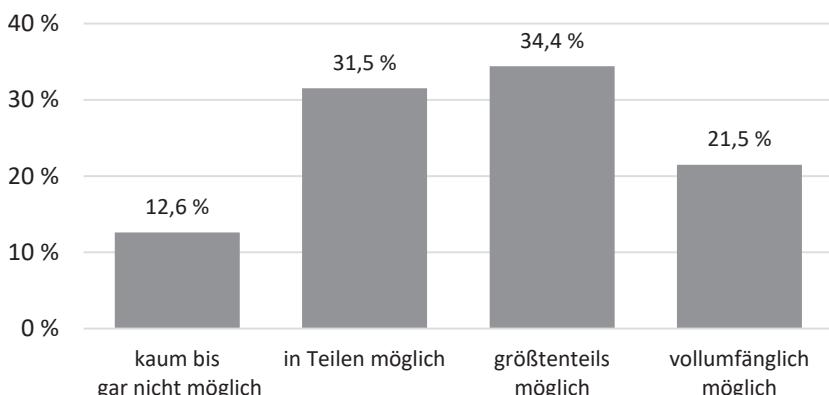
wiegend handelt es sich bei den erhöhten Ressourcen um Stellenzuwächse (vgl. III. 2. b)). Eine deutliche (0,8 %) oder moderate (3,7 %) Verminderung der Ressourcen ist ein eher seltenes Phänomen (s. Abb. 22).

1. Die Umsetzung der Neuregelungen durch die Jugendhilfe im Strafverfahren

Insgesamt geben nur rund ein Fünftel der JuhiS (21,5%) an, die Neuregelungen vollumfänglich umsetzen zu können. Die verbleibende Mehrheit der Jugendämter (78,5 %) können somit die Neuregelungen im Jugendgerichtsgesetz zum Zeitpunkt der Befragung (Juli bis Oktober 2022) nicht vollumfänglich umsetzen. Innerhalb dieser Gruppe bestehen erhebliche Unterschiede: Während immerhin 34,4 Prozent die JGG-Reform größtenteils und weitere 31,5 Prozent in Teilen umsetzen können, geben 12,6 Prozent an, dass die Umsetzung der JGG-Reform kaum bis gar nicht möglich ist (s. Abb. 23).

Abb. 23: Möglichkeit der Umsetzung der JGG-Neuregelungen 2019

„Inwiefern ist die Umsetzung der Neuregelungen im Jugendgerichtsgesetz in Ihrem Jugendamt möglich?“
(n=349)



Aus Sicht der Jugendämter sind die häufigsten Gründe (Mehrfachauswahl möglich), weshalb eine Umsetzung der Neuregelungen nicht vollumfäng-

1. Die Umsetzung der Neuregelungen durch die Jugendhilfe im Strafverfahren

lich möglich ist,²⁸⁵ eine fehlende Kenntnis oder Berücksichtigung der Neuregelungen durch andere Akteure (60,4 %), fehlende Ressourcen (59,4 %) und eine fehlende Kooperation bzw. Informationsübermittlung durch andere Akteure (52,8 %) (s. Abb. 24). Angesichts der fast durchgängig als gut bis sehr gut bewerteten Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Kontext von Jugendstrafverfahren (vgl. V. 1., 2.) werfen diese Angaben erneut die Frage auf, ob unterhalb dieser allgemeinen positiven Kooperationsbewertungen nicht doch noch erhebliche Abstimmungsschwierigkeiten und Konflikte auf der konkreten Praxisebene bestehen. Möglich wäre aber auch, dass die Umsetzung der JGG-Neuregelungen und eventuell dabei auftretende Probleme und Schwierigkeiten von den JuhiS als nicht übermäßig relevant für ihre Arbeit insgesamt betrachtet werden, so dass die Gesamtbewertung der Zusammenarbeit hiervon nur wenig beeinflusst wird.

Demgegenüber nehmen die Folgen der Corona-Pandemie (36,3 %), fehlende Fort- und Ausbildungsmöglichkeiten (12,8 %), unbesetzte (13,9 %) oder abgebaute (3,4 %) Stellen sowie häufig wechselnde Mitarbeiter:innen (8,7 %) eine eher untergeordnete Rolle dafür ein, weshalb nicht alle Neuregelungen vollumfänglich umgesetzt werden können (s. Abb. 24).

In einer ähnlichen Richtung weisen auch die Ergebnisse einer an alle Teilnehmenden gerichteten offenen Frage zur Benennung der drei Hauptschwierigkeiten bei der Umsetzung der JGG-Neuregelungen.²⁸⁶ „Kooperationen mit anderen Akteuren“ wurde hierbei am häufigsten als Hauptschwierigkeit genannt.²⁸⁷ Im Rahmen der offenen Antworten bestand auch die Möglichkeit, die Art der Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Neuregelungen zu benennen. Diese reichen von „unbesetzten Stellen in der Staatsanwaltschaft und bei Gericht“, „personellen Engpässen bei der Polizei“ oder „Kooperationstreffen erfolgen nicht in der notwendigen Häufigkeit“ über „unterschiedliche Vorstellungen der Akteure“ und „mangelnde Kenntnis der Neuregelungen bei Staatsanwaltschaft“

285 Die Prozentzahlen beziehen sich auf den Anteil an den JuhiS, die angeben, die Neuregelungen nicht vollständig umsetzen zu können (n=271).

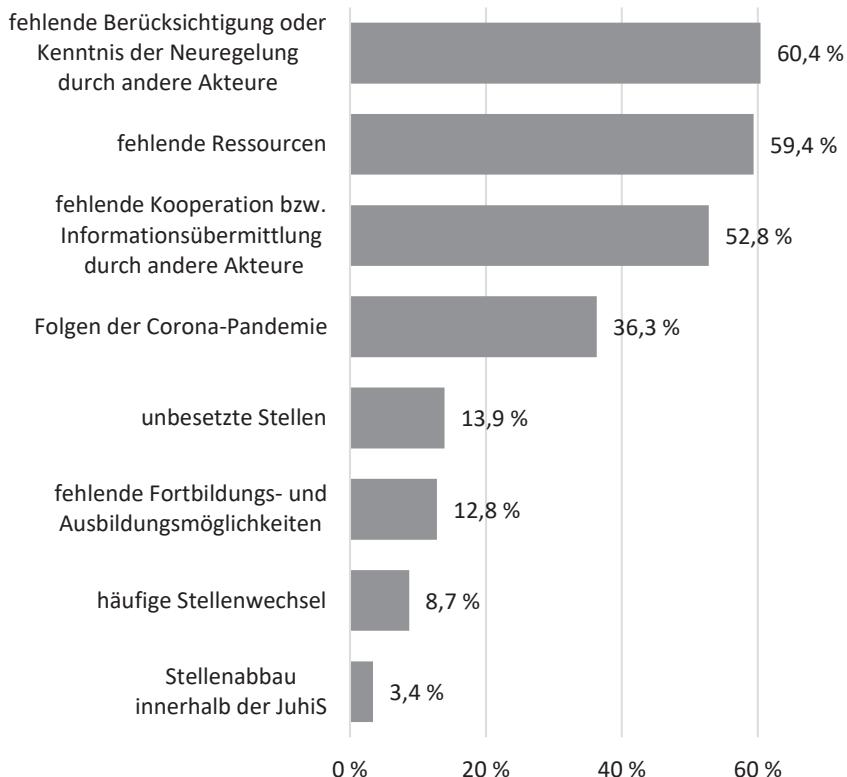
286 Die Frage lautete: „Wo sehen Sie die Hauptschwierigkeiten bei der Umsetzung der Neuregelungen im Jugendgerichtsgesetz? Bitte nennen Sie maximal die drei wichtigsten Schwierigkeiten“. Diese Frage konnte anhand von drei offenen Antwortfeldern beantwortet werden. Das erste Antwortfeld füllten 180 JuhiS aus, das zweite 163 JuhiS und das dritte 78 JuhiS. Die offenen Antworten wurden gruppiert, um ähnliche Hauptschwierigkeiten zusammenfassen zu können.

287 Im ersten Eingabefeld wurden Kooperationsprobleme in 134 Fällen, im zweiten Eingabefeld in 95 Fällen und im dritten Eingabefeld in 25 Fällen genannt. Dies stellte jeweils den höchsten Wert dar.

IX. Bewertung der Neuregelungen im Jugendgerichtsgesetz

Abb. 24: Gründe für die nicht vollumfängliche Umsetzung aller JGG-Neuregelungen

„Sie haben angegeben, dass nicht alle Neuregelungen vollumfänglich umgesetzt werden können. Auf welche Gründe führen Sie dies zurück?“
(Mehrfachnennungen möglich; n=271)



und Polizei“ bis hin zu „Die Jugendrichter machen nach wie vor, was sie wollen“, „Die Polizei informiert nicht gesetzeskonform und lässt sich auch keines Besseren belehren“, „mangelnde Einsicht der StA“ und „Desinteresse anderer Akteure“. Es zeigt sich dabei erneut, dass die Umsetzung der Neuregelungen ohne eine funktionierende Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen nicht oder nur schwerlich gelingen kann und zudem die Notwendigkeit besteht, einstmals etablierte Arbeitsweisen und -prozesse zu überdenken und u. U. anschließend anzupassen. An Orten, wo dies nicht

2. Veränderungen in der Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren

geschieht, scheint eine vollständige Umsetzung der JGG-Neuregelungen nur schwerlich möglich.

Mit Blick auf die JuhiS handelt es sich jedoch auch um eine Ressourcenfrage, denn fehlende finanzielle, zeitliche oder personelle Ressourcen sind die am zweithäufigsten genannte Hauptschwierigkeit.²⁸⁸ Als dritte Hauptschwierigkeit werden in den offenen Antworten die Neuregelungen selbst genannt, die aus Sicht mancher JuhiS mit Mehraufwand und komplizierten Arbeitsprozessen verbunden sind.²⁸⁹ Aus Sicht der Jugendämter ist nun „zusätzliche Bürokratie“ notwendig und es kommt zur „Störung bewährter guter Zusammenarbeit durch formale Vorgaben“ oder zu „Mehraufwand und Stigmatisierung bei frühem Erstkontakt/Bagateldelikten“. Die Corona-Pandemie spielt auch bei den offenen Antworten eine untergeordnete Rolle.²⁹⁰

2. Veränderungen in der Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren durch die Neuregelungen

Die Jugendämter wurden auch zu verschiedenen Veränderungen ihrer Praxis und von Praxen in Jugendstrafverfahren infolge der JGG-Neuregelungen befragt. Da die JGG-Neuregelungen bereits an anderen Stellen der Auswertung thematisiert wurden, wird im Folgenden ggf. auf diese verwiesen.

a) Veränderung des Arbeits- und Vertrauensverhältnisses zu den Adressat:innen

Die weitgehend positive Bewertung der Nützlichkeit früherer Informationen durch die Polizei für die JuhiS wurde bereits angesprochen (vgl. IV. 3. a)). Zusätzlich wurde gefragt, wie sich die Verfügbarkeit früherer Informationen, auch als Voraussetzung für eine früh- bzw. rechtzeitige Kontaktaufnahme zu jungen Menschen im Strafverfahren, sowie die Beteiligung der JuhiS auf die Arbeits- und Vertrauensbeziehungen zu den

²⁸⁸ Im ersten Antwortfeld werden fehlende Ressourcen in 52 Fällen, im zweiten Antwortfeld in 40 Fällen und im dritten Antwortfeld in 21 Fällen genannt. Dies stellte jeweils den zweithöchsten Wert dar.

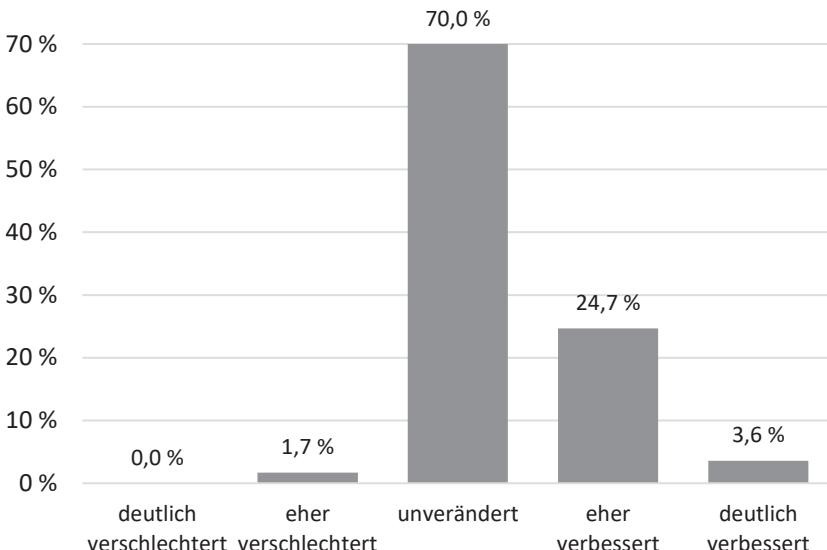
²⁸⁹ Erstes Antwortfeld: 27; zweites Antwortfeld: 31; drittes Antwortfeld: 6.

²⁹⁰ Erstes Antwortfeld: 3; zweites Antwortfeld: 3; drittes Antwortfeld: 7.

IX. Bewertung der Neuregelungen im Jugendgerichtsgesetz

Abb. 25: Entwicklung der Arbeits- und Vertrauensverhältnisse zu jungen Menschen aufgrund früherer Verfahrensbeteiligung der JuhiS

„Wie haben sich die Arbeits- und Vertrauensverhältnisse zu den Menschen aus Ihrer Sicht durch die Neuregelungen bezüglich einer frühzeitigen Verfahrensbeteiligung der JuhiS im Großen und Ganzen entwickelt?“ (n=360)



Adressat:innen auswirkt. 70,0 Prozent der Jugendämter geben an, dass sich ihre Arbeits- und Vertrauensbeziehungen zu jungen Menschen bisher nicht verändert haben. Demgegenüber steht etwas mehr als ein Viertel der JuhiS, die ihre Arbeits- und Vertrauensbeziehungen zu jungen Menschen als „deutlich“ (3,6 %) oder „eher verbessert“ (24,7 %) bewerten (s. Abb. 25). Eine tendenzielle Verschlechterung in dieser Hinsicht beschreiben 1,7 Prozent („eher verschlechtert“), eine „deutliche Verschlechterung“ gibt kein Jugendamt an. Die mit den Neuregelungen verbundene Hoffnung, dass die frühere und stärkere Involvierung der JuhiS auch die Arbeitsbeziehungen zu jungen Menschen in Strafverfahren positiv beeinflussen würde, scheint bisher also nur begrenzt zuzutreffen. Dies kann auch darauf zurückzuführen sein, dass nur rund 20 Prozent der JuhiS angeben, die JGG-Reform vollständig umsetzen zu können und dass die Corona-Pandemie entgegen-

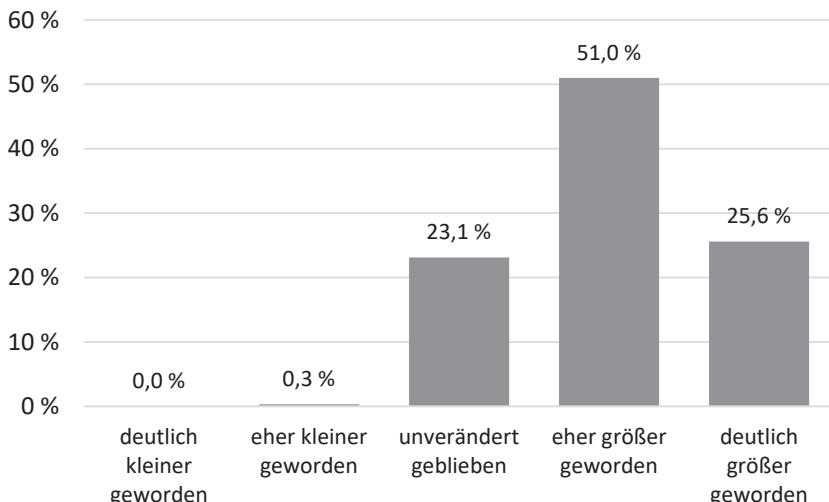
2. Veränderungen in der Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren

gesetzt gewirkt hat (vgl. VII.). Hier ist abzuwarten, ob sich die Arbeits- und Vertrauensbeziehungen in den kommenden Jahren stärker verändern oder nicht.

b) Entwicklung des Arbeitsaufwands

Abb. 26: Entwicklung des allgemeinen Arbeitsaufwandes der JuhiS infolge der JGG-Änderungen 2019

„Wie hat sich der allgemeine Arbeitsaufwand Ihrer JuhiS infolge der Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes entwickelt? Der Arbeitsaufwand ist ...“ (n=373)



Die JGG-Reform hat auch Auswirkungen auf den Arbeitsaufwand der JuhiS. So geben rund zwei Drittel der JuhiS an, dass sich der Arbeitsaufwand für die Erstellung und Aktualisierung der Berichte etwas bzw. stark vergrößert hat (vgl. IV. 4. c)). Bei einem knappen Viertel der JuhiS hat die Ausweitung der Pflichtverteidigung den Arbeitsaufwand erhöht (XI. 2. c), Tab. 55). Insgesamt bilanzieren über drei Viertel der JuhiS, dass der allgemeine Arbeitsaufwand durch die Gesetzesänderungen größer oder deutlich größer geworden ist (s. Abb. 26). Ein knappes Viertel der JuhiS sieht keine Veränderungen des Arbeitsaufwands. Eine Verringerung des Arbeitsaufwands

IX. Bewertung der Neuregelungen im Jugendgerichtsgesetz

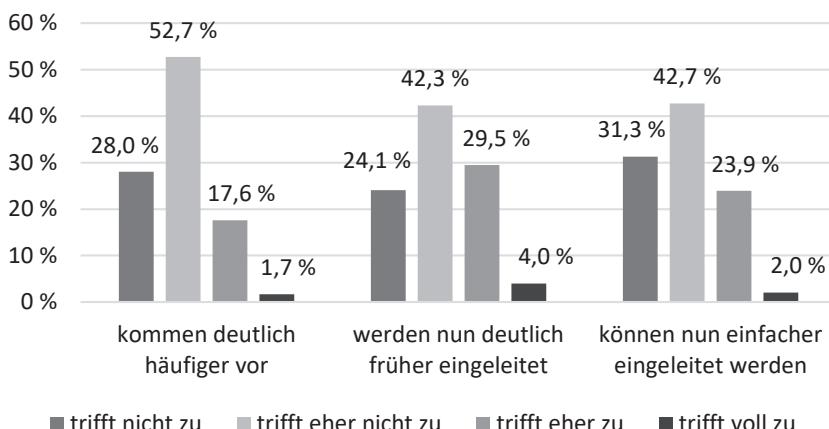
berichten nur 0,3 Prozent der JuhiS. In diesen Fällen wäre es möglich, dass die „neuen“ Aufgaben nach der JGG-Reform bereits vorher in ähnlicher Form wahrgenommen wurden oder, dem entgegengesetzt, dass die neuen Aufgaben nur in Teilen umgesetzt werden können (vgl. IX. 1., Abb. 23). In diesem Zusammenhang sind die vorhandenen personellen Ressourcen für die Aufgabenwahrnehmung von zentraler Bedeutung. Wie in III. 2. b) ausgeführt, berichten knapp 40 Prozent der JuhiS, dass in den letzten drei Jahren die Stellenausstattung erhöht wurde. Gleichzeitig bedeutet dies aber auch, dass in rund 60 Prozent der Jugendämter der ggf. zusätzliche Arbeitsaufwand ohne zusätzliche Ressourcen bewältigt werden muss und entsprechende Prioritätensetzungen erfordert.

c) Jugendhilfeleistungen

Die Jugendämter wurden auch gefragt, welche Veränderungen sich seit dem Inkrafttreten der JGG-Änderungen 2019 bei Jugendhilfeleistungen im Zusammenhang mit Jugendstrafverfahren ergeben haben. Rund vier

Abb. 27: Veränderungen bei Jugendhilfeleistungen seit 2019

„Welche Veränderungen haben sich seit dem Inkrafttreten der neuen Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes im Jahr 2019 bei Jugendhilfeleistungen im Zusammenhang mit Jugendstrafverfahren ergeben?“ (n=352)



2. Veränderungen in der Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren

Fünftel (80,7 %) der Jugendämter sind (eher) nicht der Ansicht, dass Jugendhilfeleistungen nun deutlich häufiger vorkommen. Nur rund ein Fünftel (19,3 %) stimmt demnach (eher) der Aussage zu, dass Jugendhilfeleistungen nun deutlich häufiger vorkommen.

Jugendhilfeleistungen werden aus Sicht von rund zwei Dritteln (66,4 %) der Jugendämter auch (eher) nicht deutlich früher eingeleitet. Rund drei Viertel (74,0 %) der Jugendämter sind zudem der Ansicht, dass Jugendhilfeleistungen auch (eher) nicht einfacher eingeleitet werden können (s. Abb. 27). Diese Einschätzungen der Jugendämter verweisen auf noch unausgeschöpfte Potentiale bei Jugendhilfeleistungen im Zusammenhang mit Jugendstrafverfahren.

d) Veränderungen der Divisionsentscheidungen

Eine ebenfalls mit den JGG-Neuregelungen verbundene Hoffnung war es, durch eine frühere Unterrichtung und damit Beteiligung der JuhiS früher ggf. bestehende Jugendhilfebedarfe erkennen zu können. Zudem hoffte man, dass es aufgrund der Einleitung oder Gewährung von Hilfen zu mehr Verfahrensbeendigungen im Wege der Diversion kommen würde. Allerdings gibt jeweils (weit) über die Hälfte der JuhiS an, keine Zunahme von Divisionsentscheidungen durch die Staatsanwaltschaft oder die Jugendgerichte feststellen zu können (im Vorverfahren: 53,4 %; Hauptverhandlungen: 72,3 %). Für Einstellungen im Vorverfahren seitens der Staatsanwaltschaft geben 46,6 Prozent der Jugendämter, dass es „voll“ oder „eher“ zutreffe, häufiger Divisionsentscheidungen zu beobachten; für Verfahrenseinstellungen in Hauptverhandlungen durch Jugendrichter:innen geben das noch 27,7 Prozent der Jugendämter an (s. Tab. 57). Insofern lässt sich eine begrenzte Entwicklungstendenz zu einer Zunahme an Divisionen feststellen.

Mögliche Erklärungen für eine fehlende deutliche Zunahme von Divisionsentscheidungen in Vorverfahren könnten sein, dass die Unterrichtung der JuhiS nach § 70 Abs. 2 JGG (vgl. IV. 3. a)) sowie die Berichterstattung der JuhiS vor Anklageerhebung (vgl. IV. 3. 4. a)) weiterhin z. T. begrenzt sind und dass Anklagen vor Berichterstattung eher die Regel als die Ausnahme darstellen (vgl. IV. 3. a), 4. e)). Es scheint eine gewisse Beharrungspraxis von Polizei und Justiz zu geben. Hierzu besteht weiterer Forschungsbedarf.

IX. Bewertung der Neuregelungen im Jugendgerichtsgesetz

Tab. 57: Veränderungen der Divisionsentscheidungen seit Inkrafttreten der JGG-Änderungen 2019

„Welche Veränderungen in der Urteils- und Sanktionspraxis der Gerichte und im Verhalten der Staatsanwaltschaft in Ihrem Zuständigkeitsbereich lassen sich seit dem Inkrafttreten der Änderungen im Jugendgerichtsgesetz feststellen?“				
Veränderung	trifft voll zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu
Es werden mehr Verfahren durch die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren eingestellt. (n=339)	7,1 %	39,5 %	41,6 %	11,8 %
Hauptverhandlungen vor dem Jugendgericht enden häufiger mit einer Divisionsentscheidung. (n=340)	0,3 %	27,4 %	49,7 %	22,6 %

e) Beteiligung von Rechtsanwält:innen in von der JuhiS begleiteten Verfahren

Aus dem Zusammenspiel der Richtlinien (EU) 2016/800 und 2016/1919 bzw. der sie umsetzenden Gesetze kam es zu wesentlichen Veränderungen im Bereich der notwendigen Verteidigung. Die neuen Regelungen ändern u. a. die Voraussetzungen der Beiordnungsgründe und den Zeitpunkt der Bestellung (vgl. I.).

(1) Beteiligung von Wahl- oder Pflichtverteidiger:innen

Rund drei Fünftel (59,9 %) der Jugendämter geben an, dass nur in bis zu 25 Prozent der von ihnen begleiteten Verfahren überhaupt Rechtsanwält:innen beteiligt sind. Einem weiteren Drittel (33,9 %) zufolge sind „in etwa 26 % bis 50 % der von der JuhiS begleiteten Verfahren“ Rechtsanwält:innen beteiligt. Sehr selten (6,2 %) wird die Beteiligung von Rechtsanwält:innen „in mehr als 50 % der Verfahren“ genannt (s. Tab. 58).

Ein Großteil der von der JuhiS begleiteten Verfahren findet somit ohne Beteiligung von Rechtsanwält:innen statt. Mögliche Gründe hierfür könnten z. B. in nicht vorhandenen finanziellen Ressourcen der jungen Menschen und deren Eltern für Verteidigungen, in der fehlenden Schwere des (mutmaßlichen) Delikts oder darin liegen, dass es sich um unkomplizierte

2. Veränderungen in der Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren

Sachverhalte handelt, bei denen keine Notwendigkeit gesehen wird, sich verteidigen zu lassen.

Tab. 58: Beteiligung von Rechtsanwält:innen an von der JuhiS begleiteten Verfahren

„In wie viel Prozent aller Fälle sind Rechtsanwält:innen (Wahl- und Pflichtverteidigungen) an von Ihrer Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe begleiteten Verfahren beteiligt?“ (n=354)	
	Prozent
in etwa 0 % bis 5 % der Verfahren	1,7 %
in etwa 6 % bis 10 % der Verfahren	11,6 %
in etwa 11 % bis 25 % der Verfahren	46,6 %
in etwa 26 % bis 50 % der Verfahren	33,9 %
in mehr als 50 % der Verfahren	6,2 %

Gefragt nach der Entwicklung der Beteiligung von Pflichtverteidiger:innen durch das Inkrafttreten der neuen Regelungen in 2019 im JGG und in der StPO gibt rund ein Achtel (13,2 %) der Jugendämter eine starke Zunahme an. Rund der Hälfte der Jugendämter (51,3 %) zufolge hat dies „etwas“ zugenommen. Laut einem weiteren runden Drittel (35,5 %) ist die Beteiligung von Pflichtverteidiger:innen gleich geblieben. Kein Jugendamt wählt eine der beiden unteren Stufen der 5-stufigen Skala („etwas abgenommen“, „stark abgenommen“) (s. Tab. 59).

Demnach ist in der Wahrnehmung von knapp zwei Dritteln der Jugendämter eine moderate bis starke Zunahme der Bestellung von Pflichtverteidiger:innen in Jugendstrafverfahren erfolgt.

Das *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* eruierte aus Sicht der befragten Staatsanwält:innen und Richter:innen seit der Gesetzesänderung 2019 ebenfalls einen leichten Anstieg der Fälle mit Verteidigerbeteiligung, der mit dem Anstieg von Beiordnungen in engem Zusammenhang steht.²⁹¹

291 Höynck et al. 2022, S. 113. Höynck et al. differenzierten bei den Fragen zu verteidigten jungen Menschen zum einen nach Einschätzungen der Richter:innen und Staatsanwält:innen für die Jahre 2019 und 2021. Zum anderen bezogen sie ihre Fragen auf Hauptverhandlungen sowie auf die Beteiligung von Verteidiger:innen im Vorverfahren, in Verfahren mit Anklage und in durch Diversion vor Anklage erledigte Verfahren. Zudem wurden auch die Antworten der Einzelrichter:innen gesondert ausgewertet, vgl. Höynck et al. 2022, S. 105 ff. Dass sich die Angaben von Richter:innen und Staatsanwält:innen unterscheiden, dürfte Höynck et al. zufolge

IX. Bewertung der Neuregelungen im Jugendgerichtsgesetz

Tab. 59: Entwicklung der Beteiligung von Pflichtverteidiger:innen in Jugendstrafverfahren durch die JGG- und StPO-Änderungen 2019

„Wie hat sich durch das Inkrafttreten der neuen Regelungen im Jugendgerichtsgesetz und in der Strafprozeßordnung zur notwendigen Verteidigung die Beteiligung von Pflichtverteidiger:innen in Jugendstrafverfahren entwickelt? Die Beteiligung von Pflichtverteidiger:innen hat/ist ...“ (n=349)	
	Prozent
... stark zugenommen.	13,2 %
... etwas zugenommen.	51,3 %
... gleichgeblieben.	35,5 %
... etwas abgenommen.	0,0 %
... stark abgenommen.	0,0 %

(2) Neubeginn Hauptverhandlung

Der neu eingefügte § 51a JGG, der § 68 Nr. 5 JGG prozessual absichert und einen Neubeginn der Hauptverhandlung für den Fall vorsieht, wenn eine notwendige Verteidigung nicht schon zu Beginn der Hauptverhandlung anwesend war, zeigt zudem den hohen Stellenwert, den die notwendige Verteidigung in der Logik der Richtlinien (EU) 2016/800 und 2016/1919 und der sie umsetzenden Gesetze einnimmt. § 51a JGG dient als Sicherstellungsmechanismus der notwendigen Verteidigung bei Freiheitsentzug. Erkennbar ist das deutliche Signal des Gesetzgebers hinsichtlich der notwendigen Prognoseentscheidung zu einem frühen Verfahrenszeitpunkt. Kristallisiert sich die ursprüngliche nicht bestehende Erwartung der in § 68 Nr. 5 JGG genannten freiheitsentziehenden Sanktionen während des Verhandlungsverlaufs doch heraus (z. B. aufgrund neuer Tatsachen oder Beweise²⁹²), ist das Verfahren zwingend in das Verfahrensstadium zurückzuversetzen,

weitestgehend damit zusammenhängen, dass sich die Zusammensetzung der von ihnen bearbeiteten Fälle unterscheidet, denn die „recht hohen Anteile von Richter:innen, die angeben, dass in über 90 % der von ihnen bearbeiteten Jugendsachen die Angeklagten verteidigt waren, beruhen darauf, dass sie je nach Zuständigkeitszuschluss u. U. nur Fälle der notwendigen Verteidigung bearbeiten (§§ 68 Nr. 1 JGG i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO)“, Höynck et al. 2022, S. 105 f.

²⁹² Eisenberg/Kölbl 2023, § 51a Rn. 3 ff.; Höynck/Ernst 2020, S. 247; Höynck et al. 2022, S. 113; Schmoll/Lampe/Holthusen 2023a, S. 97.

2. Veränderungen in der Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren

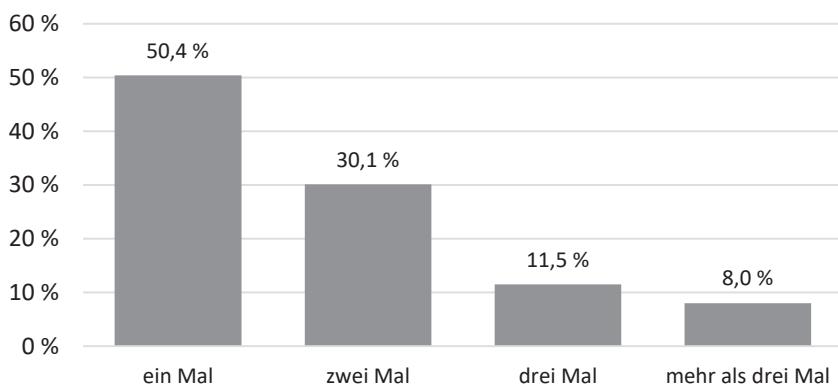
in dem es sich nach der Zulassung der Anklage und der Eröffnung des Hauptverfahrens befand.²⁹³ Es ist somit eine völlig neue Hauptverhandlung zu beginnen.²⁹⁴

Rund zwei Drittel der Jugendämter (67,4 %) hatten noch nie ein Verfahren, in dem die 2019 neu geschaffene Regelung des § 51a JGG zur Anwendung kam. Rund ein Drittel (32,6 %) gibt an, dass es in von ihnen begleiteten Verfahren bereits schon einmal zu einer Konstellation des § 51a JGG kam.

Unter den Jugendämtern, die bereits eine Konstellation des § 51a JGG in von ihnen begleiteten Jugendstrafverfahren erlebt haben, geschah dies bei rund der Hälfte der Jugendämter (50,4 %) ein Mal. Seltener geschah dies zwei Mal (30,1 %), drei Mal (11,5 %) oder mehr als drei Mal (8,0 %) (s. Abb. 28).²⁹⁵

Abb. 28: Häufigkeit eines Neubeginns der Hauptverhandlung nach § 51a JGG

„Sie haben angegeben, dass bei Ihren Fällen schon einmal eine Situation nach § 51a JGG vorgekommen ist. Wie häufig ist dies seit Inkrafttreten dieser Regelung schon geschehen?“ (n=113)



293 Eisenberg/Kölbl 2023, § 51a Rn. 4.

294 Brunner/Dölling 2023, § 51 Rn. 3; Eisenberg/Kölbl 2023, § 51a Rn. 4.

295 Eisenberg/Kölbl 2023, § 69 Rn. 9. Eine Beteiligung von Verteidiger:innen erfolgt nur über § 137 Abs. 1 StPO; Eisenberg/Kölbl 2023, § 69 Rn. 9.

IX. Bewertung der Neuregelungen im Jugendgerichtsgesetz

Im Vergleich dazu gaben im Rahmen des *Jugendgerichtsbarometers 2021/2022* rund 88 Prozent der Staatsanwält:innen und rund 84 Prozent der Richter:innen an, noch keine Erfahrung mit § 51a JGG gemacht zu haben.²⁹⁶ Von denjenigen, die bereits praktische Erfahrung mit § 51a JGG hatten, gaben insgesamt rund 67 Prozent (rund 78 % der Staatsanwält:innen und rund 61 % der Richter:innen) an, dies zweimal oder öfter erlebt zu haben.²⁹⁷

Der Neubeginn der Hauptverhandlung nach § 51a JGG ist folglich, sowohl aus Sicht der Jugendämter als auch aus Sicht der Richter:innen und Staatsanwält:innen, zwar selten, aber kein absoluter Ausnahmefall. Für die Zukunft steht ein Sinken der Anwendungsfälle des § 51a JGG zu vermuten, wenn die nunmehr seit 2019 bestehende Rechtslage zum einen etablierter ist und zum anderen rechtliche Zweifelsfragen gerichtlich geklärt sind.²⁹⁸

(3) Bewertung der Ausweitung der Pflichtverteidigung

Zudem interessierte, wie die Ausweitung von Fällen, in denen eine Pflichtverteidigung bereits in der ersten Beschuldigtenvernehmung hinzugezogen werden muss, von den Jugendämtern erlebt und bewertet wird. Bezuglich der Frage, ob dies zu einer Formalisierung bzw. Verlängerung der Jugendstrafverfahren führt, sind die Jugendämter in zwei fast gleich große Lager gespalten: Etwas mehr als die Hälfte der Jugendämter (54,1 %) bewerten es als Formalisierung oder erleben eine Verlängerung der Jugendstrafverfahren, während die andere knappe Hälfte (45,9 %) dem (eher) nicht zustimmt. Weitüberwiegend (84,8 %) stimmen die Jugendämter (eher) zu, dass dies die Interessen der beschuldigten jungen Menschen schützt. Während rund ein Viertel (24,3 %) der Jugendämter (eher) zustimmen, dass die Ausweitung von Fällen, in denen eine Pflichtverteidigung bereits in der ersten Beschuldigtenvernehmung hinzugezogen werden muss, den Arbeitsaufwand der Jugendhilfe im Strafverfahren erhöht, ist dies aus Sicht der Mehrheit (75,7 %) nicht der Fall. Ein gutes Drittel (36,9 %) bewertet dies (eher) damit, dass es einer pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen im Weg steht. Die Mehrheit (63,2 %) hingegen sieht die pädagogische Arbeit der JuhiS mit den jungen Menschen damit nicht als beeinträchtigt. Eine Mehrheit von rund drei Vierteln (73,4 %) der Jugendämter stimmt (eher)

296 Höynck et al. 2022, S. 113.

297 Höynck et al. 2022, S. 114.

298 So auch Höynck et al. 2022, S. 113.

2. Veränderungen in der Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren

zu, dass die Ausweitung von Fällen, in denen eine Pflichtverteidigung bereits in der ersten Beschuldigtenvernehmung hinzugezogen werden muss, zu einem fairen Jugendstrafverfahren beiträgt (s. Tab. 60).

In diesen Ergebnissen lassen sich bei Teilen der JuhiS Vorbehalte gegenüber der Ausweitung der Fälle der notwendigen Verteidigung und einer entsprechend vermehrten Bestellung von Pflichtverteidiger:innen erkennen. Dies könnte auf eine noch zu intensivierende Kommunikation mit Verteidiger:innen hinweisen, die ggf. auch die Einnahme der Perspektive der jeweils anderen Institution auf das Verfahren erleichtern und somit das gegenseitige Verständnis der Ziele fördern könnte.

Tab. 60: Bewertung der Ausweitung der Pflichtverteidigung

„Wie ist Ihre Erfahrung? Die vom Gesetzgeber im Jahr 2019 eingeführte Ausweitung von Fällen, in denen eine Pflichtverteidigung bereits in der ersten Beschuldigtenvernehmung hinzugezogen werden muss, ...“				
	trifft voll zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu
... führt zu einer Formalisierung/ Verlängerung der Jugendstrafverfahren. (n=331)	13,6 %	40,5 %	34,1 %	11,8 %
... schützt die Interessen der beschuldigten jungen Menschen. (n=335)	24,8 %	60,0 %	13,1 %	2,1 %
... erhöht den Arbeitsaufwand der Jugendhilfe im Strafverfahren. (n=334)	3,6 %	20,7 %	53,3 %	22,5 %
... steht einer pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen im Weg. (n=339)	5,6 %	31,3 %	48,7 %	14,5 %
... trägt zu einem faireren Jugendstrafverfahren bei. (n=335)	16,4 %	57,0 %	23,6 %	3,0 %

f) Gesamteinschätzung und Bewertung der Neuregelungen durch die JuhiS

Abschließend wurden die JuhiS anhand von drei Dimensionen zu ihrer Gesamtbewertung der JGG-Neuregelungen befragt. Hierbei handelte es sich darum, ob die Neuregelungen insgesamt zu einer Stärkung der Rolle der Jugendhilfe in Jugendstrafverfahren sowie zu einer Stärkung der Rechtsstellung junger Menschen beigetragen haben und ob weitere Reformschritte mit einer ähnlichen Zielrichtung wie das „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Jugendstrafverfahren“ notwendig seien.

IX. Bewertung der Neuregelungen im Jugendgerichtsgesetz

Tab. 61: Gesamteinschätzung der Auswirkungen der JGG-Änderungen 2019 auf die JuhiS

„Wie würden Sie im Großen und Ganzen die Auswirkungen der Änderungen im Jugendgerichtsgesetz aus dem Jahr 2019 mittlerweile einschätzen?“				
Einschätzung	trifft voll zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu
Die Änderungen haben die Rolle und Bedeutung der Jugendhilfe im Strafverfahren gestärkt. (n=345)	15,7 %	52,5 %	25,5 %	6,7 %
Die Änderungen stärken die Rechtsstellung der jungen Menschen in Jugendstrafverfahren. (n=346)	15,0 %	61,6 %	19,1 %	3,2 %
Die Änderungen sind noch nicht weitreichend genug. (n=325)	6,2 %	22,2 %	50,2 %	21,5 %

Jeweils über zwei Drittel der JuhiS stimmen den Aussagen, dass die Änderungen die Rolle und die Bedeutung der JuhiS in Strafverfahren gestärkt haben und dass die Rechtsstellung von jungen Menschen dadurch gestärkt wurde, „voll“ oder „eher“ zu. Allerdings zeigen sich auch bei dieser Gesamtbewertung deutliche Differenzen zwischen den verschiedenen JuhiS, denn in beiden Fällen geben auch rund ein Drittel bzw. ein Viertel der JuhiS an, eine Stärkung der Verfahrensrechte von jungen Menschen sowie eine Stärkung der Rolle der JuhiS „eher nicht“ oder „nicht“ zu erleben (s. Tab. 61). Auch hier wird die Heterogenität des Handlungsfeldes Jugendhilfe im Strafverfahren sichtbar.

Trotz der Einschätzung der Jugendämter, dass die Rolle und die Bedeutung der Jugendhilfe im Strafverfahren durch die Änderungen gestärkt wurde und es zu einer Stärkung der Beschuldigtenrechte kam, fordern die meisten Jugendämter keine weiter reichenden Reformen: Während rund drei Viertel der JuhiS sich gegen weitere Reformschritte aussprechen, stimmen 6,2 Prozent bzw. 22,2 Prozent der JuhiS der Aussage, dass die Änderungen im JGG noch nicht weitreichend genug sind, „voll“ bzw. „eher“ zu. Eine gewisse Tendenz zur Stabilität oder zu einem gewissen Strukturkonservatismus zeigte sich allerdings auch schon im ersten *Jugendgerichts-*

2. Veränderungen in der Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren

*hilfebarometer 2011.*²⁹⁹ Dies steht im Widerspruch zu der (akademisch geprägten) Fachdiskussion, in der seit dem 1. JGGÄndG aus dem Jahr 1990 weitere grundlegende Reformbedarfe angemahnt werden.³⁰⁰ Ggf. ist der Reformbedarf in Teilen dieses Arbeitsfeldes fürs Erste gestillt. Dies mag damit zusammenhängen, dass vielerorts die JGG-Reform aus 2019 noch nicht vollständig umgesetzt wird (bzw. werden konnte), der Arbeitsaufwand für die JuHiS – z. T. auch ohne steigende Ressourcen – zugenommen hat oder dass die notwendigen Absprachen bzgl. der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen noch nicht gelungen sind. Auch kann die Reform je nach vorheriger Arbeitssituation als Belastung empfunden werden, wenn erhebliche Anstrengungen notwendig sind, um eine gesetzeskonforme Praxis zu ermöglichen.

299 *Arbeitsstelle/JHSW 2011*, S. 87.

300 Statt vieler siehe exemplarisch die aktuellen Beiträge von *Bredlow 2021; Cornel 2023; Kölbel 2021c; 2021d; Ostendorf 2022; Streng 2022; Swoboda 2020*.

X. Bilanz und (Heraus-)Forderungen

Das *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* zeichnet ein vielfältiges Bild davon, wie die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren von den Jugendämtern ausgestaltet wird.

Weit überwiegend wird die JuhiS in eigenständigen, spezialisierten Organisationseinheiten erbracht, wesentlich seltener ist sie ein Teil des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Es ist eher eine Tendenz zur Spezialisierung als zur Entspezialisierung zu erkennen. Überwiegend erscheint die Organisationsstruktur stabil. Die JuhiS sind im Jugendamt eher kleine Organisationseinheiten mit nur wenigen Fachkräften; in (sehr) kleinen Jugendämtern übernimmt häufig nur eine einzige Person die Aufgabe der JuhiS. Unter anderem infolge der JGG-Reform und der damit verbundenen (neuen) Aufgaben konnten zwei Fünftel der JuhiS ihre Stellenanteile vermehren. Die JuhiS-Fachkräfte sind überwiegend gut qualifiziert, viele haben Hochschulabschlüsse in Sozialer Arbeit. Durch die Corona-Pandemie (mit-)bedingt hat sich die digitale Ausstattung der JuhiS vielerorts erheblich verbessert; zugleich gibt es aber auch Jugendämter, die ihre digitale Infrastruktur als (eher) schlecht bewerten (vgl. III.).

Mit Blick auf ihre Zuständigkeitsverteilung orientiert sich die JuhiS weniger als in der Vergangenheit an den justiziellen Akteuren und folgt stattdessen eher den Jugendhilfologiken. Die Aufgabenbereiche, die von den verschiedenen JuhiS übernommen werden, weisen dabei große Unterschiede auf: Manche JuhiS sind auch für strafunmündige Kinder zuständig, andere führen Ambulante Sozialpädagogische Angebote (ASA) selbst durch und wieder andere engagieren sich in eigenen Präventionsprojekten (vgl. III. 3.). Aufgrund der Unterschiede in den von den Fachkräften übernommenen Aufgaben und der hierfür jeweils erforderlichen Bearbeitungstiefe gibt es auch große Differenzen bezüglich der Fallzahlen, die pro Vollzeitfachkraft bearbeitet werden (vgl. IV. 1.).

Große Unterschiede zeigen sich zudem in der Betreuung der Adressat:innen. Ein erheblicher Teil der JuhiS bietet unmittelbar nach dem Eingang der polizeilichen Mitteilungen eine Beratung an, während andere JuhiS erst zu späteren Zeitpunkten Kontakt zu den jungen Menschen und ggf. deren Eltern aufnehmen. Voraussetzung für eine frühzeitige Kontaktaufnahme der JuhiS ist allerdings, dass die JuhiS von der Polizei möglichst bereits

X. Bilanz und (Heraus-)Forderungen

vor der ersten Vernehmung über den Tatverdacht informiert wird, was bei Weitem nicht überall der Fall ist. Kommt es nach der Kontaktaufnahme zu einem Gespräch der JuhiS mit den Jugendlichen, den Heranwachsenden und ggf. den Eltern, werden diese erstens über den Ablauf des Jugendstrafverfahrens und die Rollen der verschiedenen Akteure informiert, teils mit diversen Materialien. Zweitens prüft die JuhiS, ob Hilfeleistungen in Betracht kommen, und leitet diese ggf. ein (vgl. IV.).

Mit der JGG-Reform ist zur Förderung der Diversion nun eine Berichterstattung der JuhiS an die Staatsanwaltschaft vor Anklageerhebung vorgesehen. Hier zeigt sich eine heterogene Praxis: Nur eine Minderheit der JuhiS berichtet in der Regel bereits vor Anklageerhebung; vielfach erfolgt die Berichterstattung erst nach der Anklageerhebung. Weit überwiegend, aber auch nicht immer werden die Inhalte der Berichte von der JuhiS mit den jungen Menschen besprochen. Nicht selten wird zu mehreren Zeitpunkten berichtet, wobei die Berichte jeweils aktualisiert werden. Mehrheitlich hat sich der Aufwand für die Berichterstattung der JuhiS vergrößert. Dieser Aufwand erscheint gerechtfertigt, da die Berichte für die Entscheidungsfindung im Jugendstrafverfahren als (sehr) bedeutend eingeschätzt werden. Sehr oft werden die Äußerungen der JuhiS zu den zu ergreifenden Maßnahmen im späteren Urteil aufgegriffen (vgl. IV. 4.).

Die JuhiS sind in fast allen Hauptverhandlungen mit der Fachkraft anwesend, die die jungen Menschen vorher betreut hat. Mit der JGG-Reform hat sich die Häufigkeit der Anwesenheit der JuhiS in den Hauptverhandlungen nochmal erhöht. Von der neuen Möglichkeit, einen Antrag auf Verzicht an der Teilnahme an der Hauptverhandlung zu stellen, hat bereits über die Hälfte der JuhiS – allerdings lediglich in geringem Umfang – Gebrauch gemacht. Hauptgrund für die Anträge, denen fast immer stattgegeben wurde, sind Terminüberschneidungen. Das neu geschaffene Instrument der Kostenaufrechnung wird in der Praxis fast nie angewandt. Da die JuhiS fast immer anwesend ist, spielt auch die neue Regelung zur Möglichkeit der Verlesung des JuhiS-Berichts in der Hauptverhandlung nur eine untergeordnete Rolle (vgl. IV. 5.).

Zur Praxis der JuhiS gehört die Kooperation mit vielen anderen Institutionen, vor allem dem Jugendgericht, der Staatsanwaltschaft, der Polizei, der Bewährungshilfe und den Freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. In geringem Umfang wird mit dem Strafvollzug und vor allem der Arbeitsverwaltung kooperiert. Spezialisierte JuhiS kooperieren häufiger als im ASD integrierte JuhiS. Durch die JGG-Reform wurde vor allem die Kooperation mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft intensiviert. Überwie-

gend wird die Kooperation als gut bewertet, wobei es deutliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Institutionen gibt. Eine gute Bewertung schließt aber etwaige Unstimmigkeiten nicht aus. Zwei Drittel der JuhiS beteiligen sich darüber hinaus an weiteren lokalen Kooperationsgremien (vgl. V.).

Ambulante Sozialpädagogische Angebote (ASA) weisen insgesamt eine große Vielfalt auf. In den letzten Jahren wurden, nicht zuletzt als Reaktion auf die eingeschränkte Durchführbarkeit von Sozialen Trainingskursen und Arbeitsleistungen während der Corona-Pandemie, neue Angebote entwickelt, so dass vielerorts die Angebotsstruktur ausdifferenziert worden ist. Bei Weitem sind aber nicht überall die notwendigen Angebote verfügbar. Über ein Drittel der JuhiS schätzt die örtliche Angebotsstruktur als (teilweise) unzureichend ein. Die besonders häufig auferlegten/angewiesenen Arbeitsleistungen weisen die höchsten Abbruchraten auf und führen entsprechend häufig zu Nichtbefolgsarresten. Nur gut die Hälfte der JuhiS verfügen über ein ausreichendes Angebot an Plätzen zur U-Haftvermeidung und -verkürzung und noch deutlich weniger über eine Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten für Terminsachen (z. B. Haftprüfung) (vgl. VI.).

Die Corona-Pandemie hatte vorübergehend auch erhebliche Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung der JuhiS und die Umsetzung der JGG-Reform. Die pädagogische Arbeit mit den jungen Menschen wurde erschwert und auch die ASA konnten nur eingeschränkt umgesetzt werden. Zeitweise ging die Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren und der durchgeführten Hauptverhandlungen zurück. Zugleich hat sich während der Corona-Pandemie eine Innovationskraft des Handlungsfeldes gezeigt: Es wurden neue Kontaktwege zu den jungen Menschen aufgebaut und neue ASA entwickelt (vgl. VII.).

Nicht zuletzt durch die Neuregelungen im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz zur behördenübergreifenden Zusammenarbeit in gemeinsamen Konferenzen oder Gremien befindet sich insbesondere das Thema einzelfallbezogene Konferenzen in der Fachdiskussion. Die Daten des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* zeigen, dass diese Fallkonferenzen bereits in knapp der Hälfte der JuhiS verbreitet sind, allerdings nicht sehr häufig durchgeführt werden. Ebenfalls Gegenstand der Fachdiskussion sind Häuser des Jugendrechts, in denen mittlerweile etwa 14 Prozent der JuhiS eingebunden sind. Dabei bestehen große Unterschiede zwischen den drei verschiedenen Konzepten der Häuser des Jugendrechts: virtuell, anlassbezogen oder dauerhaft in einem gemeinsamen Haus verortet. Weitere

X. Bilanz und (Heraus-)Forderungen

Häuser des Jugendrechts sind geplant. Insgesamt wird die Kooperation mit den anderen Akteuren in den Häusern des Jugendrechts leicht besser eingeschätzt als von denjenigen, die nicht in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind. Die JuhiS erfährt hier mehr Aufmerksamkeit und ist tendenziell besser ausgestattet (vgl. VIII.).

Die Umsetzung der Neuregelungen im Jugendgerichtsgesetz hat erhebliche Auswirkungen auf die Praxis der JuhiS. Insbesondere im Vorverfahren ist der Arbeitsaufwand gewachsen. Nur eine Minderheit der JuhiS konnte aufgrund des Mehraufwands die Personalressourcen erhöhen. Gleichzeitig ist es deutlich über 40 Prozent der JuhiS nicht oder nur in Teilen möglich, die gesetzlichen Neuregelungen umzusetzen. Insgesamt sehen die JuhiS sich durch die JGG-Reform in ihrer Rolle und Bedeutung aber eher gekräftigt und sie sehen auch die Rechtsstellung der jungen Menschen in den Verfahren gestärkt (vgl. IX.).

Mit diesen Ergebnissen soll Wissen für die fachliche Weiterentwicklung in diesem Aufgabenfeld der Jugendhilfe bereitgestellt werden. Zugleich bleibt aber auch sichtbar, dass weiterhin viele offene Fragen bestehen (u. a. zur weiteren Umsetzung der JGG-Reform) und dass es wünschenswert wäre, hier weitergehend zu forschen. Dabei wäre es nützlich, kriminologisches Wissen einzubeziehen und für die pädagogische Praxis nutzbar zu machen.

Vor dem Hintergrund dieser Bilanz ergeben sich für das Handlungsfeld der Jugendhilfe im Strafverfahren eine Reihe von fachlichen Konsequenzen und (Heraus-)Forderungen:

- *Die Betreuung der jungen Menschen während des gesamten Verfahrens umsetzen!*

Hinter der in § 52 Abs. 3 SGB VIII geforderten Betreuung der jungen Menschen während des gesamten Verfahrens verbirgt sich eine, wenn sie vollumfänglich umgesetzt werden soll, sehr anspruchsvolle Aufgabe. Die Jugendlichen, deren Eltern und die Heranwachsenden müssen so früh wie möglich ein Beratungsangebot erhalten, das sich nicht nur auf das Strafverfahren bezieht, sondern auf das gesamte Leistungsspektrum (§ 10a SGB VIII). Damit rückt der Zeitraum des Vorverfahrens stärker in den Fokus. Ein Teil der JuhiS setzt dies bereits um, andere JuhiS legen den Schwerpunkt hingegen nach wie vor auf das Hauptverfahren. Auch die Betreuung der jungen Menschen im Untersuchungshaft-, Jugendarrest- oder Jugendstrafvollzug durch die JuhiS weist viele Lücken auf und sollte intensiviert werden.

- *Die Angebotsstruktur muss ausdifferenziert und ausgebaut werden!*

Von zentraler Bedeutung für den Erfolg von Jugendstrafverfahren (im Sinne der Entwicklungsförderung und der Legalbewährung der jungen Menschen) ist, dass für die einzelnen jungen Menschen die jeweils passenden Angebote zur Verfügung stehen. Dies ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe und die Daten des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* zeigen diesbezüglich einige Defizite auf: Vielerorts fehlen eine Rufbereitschaft sowie eine ausreichende Anzahl von Plätzen zur Untersuchungshaftvermeidung und -verkürzung. Die besonders häufig verhängten Arbeitsstunden scheinen für viele jungen Menschen als nicht passend; häufig werden Arbeitsstunden abgebrochen, mit der Folge von Ungehorsamsarrest, was als Misserfolgsindikator gewertet werden kann. Gefragt sind hier passendere ASA, was vielerorts eine Ausdifferenzierung und einen Ausbau der Angebotsstruktur erfordert. Hier sind auch die Jugendhilfeplanung und die Kooperation mit den Freien Trägern gefordert. Insgesamt ist auch zu konstatieren, dass praktisch kein systematisches Wissen über die ambulante Angebotsstruktur hinsichtlich Verbreitung und Formen vorliegt, das als Grundlage für eine fachliche Weiterentwicklung genutzt werden könnte.

- *Junge von Straftaten betroffene Menschen unterstützen!*

Junge Menschen, die Betroffene von Straftaten sind, sollten – sofern die Jugendhilfe im Rahmen von Jugendstrafverfahren von ihnen erfährt – systematisch ein Beratungs- und Unterstützungsangebot erhalten. Hierfür gilt es, die entsprechenden Strukturen aufzubauen. Für so bekannt gewordene Betroffene sollte in der Folge auf jeden Fall eine andere Fachkraft der Jugendhilfe zuständig sein als die Person, die als JuhiS ins Verfahren involviert ist. Darüber hinaus ist die Jugendhilfe gefordert, über entsprechende Beratungsmöglichkeiten und Angebote für Opfer zu informieren bzw. bereitzuhalten oder ggf. aufzubauen.

- *Die Kooperation muss fachlich weiterentwickelt und ggf. ausgebaut werden!*

Die Daten des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* haben an vielen Stellen gezeigt, dass zwar vielfältige Kooperationen bestehen, dass diese zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aber im Sinne von abgestimmten Verfahren z. B. zu den polizeilichen Mitteilungen, zur Berichterstattung vor Anklageerhebung, zur Terminierung der Hauptverfahren etc. fachlich weiterentwickelt werden müssen. Ausbaufähig sind auch die Kooperatio-

nen zum Vollzug, zur Rechtsanwaltschaft und zur Arbeitsverwaltung. Eine Herausforderung für die Kooperation ist der Sozialdatenschutz, der erst die Vertrauensbeziehung zu den jungen Menschen ermöglicht. Dies gilt es, in der Kooperation mit den anderen Institutionen z. B. in Kooperationsvereinbarungen sicherzustellen. Über „neue“ Formen der Kooperation wie Fallkonferenzen sowie deren Ausgestaltung und Verbreitung liegt kein systematisches Wissen vor, das einer fachlichen Weiterentwicklung dienen könnte.

- *Die JGG-Reform bietet für die JuhiS und die betroffenen jungen Menschen Chancen, die genutzt werden sollten!*

Die Daten des *Jugendgerichtshilfebarometers* 2022 zeigen, dass die Neuregelungen im JGG sehr unterschiedlich umgesetzt und mit Leben gefüllt werden. Die Grundintention der EU-Richtlinie 2016/800, junge Menschen im Strafverfahren als besonders schutzbedürftige Gruppe zu verstehen und deshalb ihre Verfahrensrechte zu stärken, stärkt auch die Rolle der JuhiS im Jugendstrafverfahren. Mit den Neuregelungen im JGG wurde die Möglichkeit zur stärkeren Nutzung der Diversion geschaffen, was allerdings auch ein entsprechendes Engagement und die notwendige Angebotsstruktur voraussetzt. Eine Anklageerhebung ohne Berichterstattung der JuhiS sollte an keinem Ort mehr der Regelfall sein. Die JuhiS ist auch gefragt, die zahlreichen Informationen für die jungen Menschen und deren Eltern zu „übersetzen“ und damit auch dazu beizutragen, dass sie ihre Rechte wahrnehmen können. Da viele JGG-Neuregelungen noch nicht oder erst teilweise umgesetzt worden sind (vgl. IX.), gilt es, die Entwicklungen im Sinne einer begleitenden Gesetzesfolgenabschätzung weiter empirisch zu untersuchen. Für die JuhiS sollte die JGG-Reform nochmal Anlass sein, über die eigene Aufgabenwahrnehmung und Schwerpunktsetzung als Jugendhilfe zu reflektieren, damit die Chancen der Reform für junge Menschen (noch besser) genutzt werden können.

- *Die JuhiS brauchen eine ausreichende personelle Ausstattung!*

Das *Jugendgerichtshilfebarometer* 2022 zeigt, dass die JGG-Neuregelungen vor allem dort umfänglich umgesetzt werden, wo die personellen Ressourcen ausgeweitet worden sind. Dort, wo die JuhiS unterausgestattet sind, können die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren nicht angemessen umgesetzt werden. Eine Möglichkeit hier ist, wie es auch die Neuregelung des § 79 Abs. 3 S. 2 SGB VIII vorsieht, das Instrument der Personalbemessung zu nutzen und so kriteriengestützt ggf. eine Unterausstattung festzu-

stellen. Darüber hinaus wird es, angesichts des hohen Fachkräftebedarfs in der Sozialen Arbeit, eine Herausforderung sein, nicht nur die Stellen zu finanzieren, sondern sie auch zu besetzen. Es gilt, sich in den Kommunen für die notwendige Ausstattung dieses kleinen, für die Adressat:innen aber überaus wichtigen Aufgabenfelds der Jugendhilfe einzusetzen.

XI. Literatur

- Andresen, Sabine/Lips, Anna/Rusack, Tanja/Schröer, Wolfgang/Thomas, Severine/Wilmes, Johanna (2022): Verpasst? Verschoben? Verunsichert? Junge Menschen gestalten ihre Jugend in der Pandemie. Hildesheim: Universitätsverlag Hildesheim.
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/Jugendhilfe und Sozialer Wandel (Arbeitsstelle/JHSW) (2011): Das Jugendgerichtshilfe@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland. München. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/64_13415_Jugendgerichtshilfebarometer.pdf [14.06.2023].
- Baden-Württemberg (2022): Digitalisierung im Gerichtsaal. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/digitalisierung-im-gerichtsaal> [30.03.2023].
- Bayerisches Landesjugendamt (Zentrum Bayern Familie und Soziales) (2021): Fachliche Empfehlungen zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII – Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 21. Juli 2021. https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/fachliche_empfehlungen_zur_mitwirkung_im_verfahren_nach_dem_jugendgerichtsgesetz_gemass_ss_52_sgb_viii.pdf [02.08.2023].
- Bayerisches Landesjugendamt (Zentrum Bayern Familie und Soziales) (2020): Personalbemessung der örtlichen Träger der Jugendhilfe in Bayern (PeB). Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz – § 52 SGB VIII. https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/aktuell_peb-handbuch_mitwirkung_in_verfahren_nach_dem_jgg_-ss52_sgb_viii-.pdf [26.07.2023].
- beck-aktuell (2020): Richterbund: Corona-Krise offenbart IT-Lücken in der Justiz. In: Aktuell. <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/richterbund-corona-krise-offenbart-it-luecken-in-der-justiz> [30.03.2023].
- Becker, Rolf (1980): Jugendgerichtshilfe als Institution sozialer Kontrolle. In: Kriminologisches Journal, 12. Jg., H. 2, S. 108–116.
- Bettmer, Franz (1991): Auswege aus der Pädagogisierungsfalle. In: Neue Praxis, 21. Jg., H. 1, S. 33–45.
- Bode, Lorenz/Ernst, Stephanie/Fährmann, Jan/Knauer, Florian/Knop, Julian/Lanio, Jana Sophie (2021): Jugendstrafvollzug und Corona – Rechtstatsächliche Veränderungen in deutschen Jugendstrafvollzugsanstalten im Zuge der Coronapandemie. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 32. Jg., H. 3, S. 206–212.
- Bögelein, Nicole (2021): Und plötzlich ging alles ganz einfach. Die Ersatzfreiheitsstrafe in Zeiten von Corona. In: Informationsblätter Straffälligenhilfe, 29. Jg., H. 1, S. 19–25.
- Boers, Klaus/Schaerff, Marcus (2020): Jugenddelinquenz und Präventionsprogramme in Nordrhein-Westfalen. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 32. Jg., H. 1, S. 5–9.

XI. Literatur

- Borchert, Bill (2023): „Ihr wollt was von mir wissen? Fragt mich doch!“ – Vertrauensbeziehung zu jungen Menschen in Haft im Wechselspiel mit notwendigen Informationen. Fallkonferenzen aus Sicht des Jugendvollzuges. In: Fritsch, Konstanze/Sprecher*innenrat der BAG JuhiS in der DVJJ (Hrsg.): Fallkonferenzen im Jugendstrafrecht – Wenn schon, dann richtig! Handbuch für die Praxis. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 161–165.
- Bossong, Bernd (1983): Therapeut oder Informant? Der Konflikt zwischen Sozialarbeit und Polizei. In: Bürgerrechte & Polizei (CILIP), 6. Jg., H. 3, S. 26–34.
- Bredlow, Karl-Heinz (2021): Jugendvollzug – ein zukunftsträchtiges Instrument bei Jugenddelinquenz? In: Kaplan, Anne/Roos, Stefanie (Hrsg.): Delinquenz bei jungen Menschen: Ein interdisziplinäres Handbuch. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 467–487.
- Brunner, Rudolf/Dölling, Dieter (2023): Jugendgerichtsgesetz. 14. Aufl. Berlin: De Gruyter.
- Bucerius, Sandra M./Oriola, Temitope B./Jones, Daniel J. (2021): Policing with a public health lens – Moving towards an understanding of crime as a public health issue. In: The Police Journal, 95. Jg., H. 3, S. 421–435.
- Bundeskriminalamt (2023): Polizeiliche Kriminalstatistik 2022. Ausgewählte Zahlen im Überblick. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2022/FachlicheBroschueren/IMK-Bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=6 [29.08.2023].
- Bundesministerium der Justiz (2023): Digitalgipfel der Justizministerinnen und Justizminister von Bund und Ländern – Gemeinsame Erklärung zur Digitalisierung der Justiz in Deutschland. https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/NAv_Themen/230330_Digitalgipfel_Gemeinsame_Erklarung.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [29.08.2023].
- Bundesrechtsanwaltskammer (2018): Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren. Stellungnahme Nr. 42/2018 Dezember 2018. https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/12012018_Stellungnahme_BRAK_Staerkung_Verfahrensrechte_Jugendstrafverfahren.pdf;jsessionid=A9B893CB6F537C23864322CDD1E264F1.2_cid324?__blob=publicationFile&v=2 [24.05.2023].
- Cornel, Heinz (2023): 100 Jahre Jugendgerichtsgesetz – 100 Jahre Verschränkung von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht. In: Forum Erziehungshilfen, 28. Jg., H. 2, S. 68–73.
- Cornel, Heinz (2018): Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht: Historische Entwicklungen. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität: Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Aufl. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 533–558.
- Deinet, Ulrich/Reutlinger, Christian (2022): Neue Raumfiguren Jugendlicher in der Pandemie. In: deutsche jugend, 70. Jg., H. 3, S. 114–125.
- Deinet, Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt (2021): Erster Zwischenbericht zum Forschungsprojekt: „Neustart der OKJA in NRW in der Corona-Zeit“: Phase 1. Düsseldorf: Hochschule Düsseldorf/Universität Hamburg.

- Deinet, Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt/Icking, Maria (Hrsg.) (2022): Neustart – Offene Kinder- und Jugendarbeit über Corona hinaus gestalten: empirische Erkenntnisse und neue Konzepte. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.*
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (2023): Häuser des Jugendrechts – Es kommt drauf an, was man (draus) macht. <https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2023/01/Haeuser-des-Jugendrechts-final-2023.pdf> [28.08.2023].*
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (2022): Positions- papier der DVJJ zu sogenannten Fallkonferenzen. DVJJ. https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2022/08/Positionspapier-Fallkonferenzen_final_SE.pdf [10.08.2023].*
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (2019): Stellung- nahme der DVJJ zu den Änderungen der umsetzenden Regierungsentwürfe eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfah- ren sowie die das Jugendstrafverfahren betreffende Teile des Entwurfs eines Geset- zes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 9.8.2019; BR- Drs. 368/19 und BR-Drs. 364/19 gegenüber den Referentenentwürfen vom 11.10.2018. <https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/10/Stellungnahme-DVJJ-Regierungse ntw%C3%BCrfe.pdf> [24.05.2023].*
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (2018): Stellung- nahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren sowie zu den das Jugendstrafverfahren betreffende Teilen des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung. https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/05/stellungnahme_dvjj_verfahrensrechte_jgg.pdf [24.05.2023].*
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (2016a): Schleien- chende Entspezialisierungstendenzen in den Berufsgruppen, die mit Jugendstraf- recht befasst sind: Eine Gefahr für die Qualität von Jugendstrafverfahren! Positions- papier. https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/06/positionspapier_der_dvjj_ zu_entspezialisierungstendenzen.pdf [02.08.2023].*
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (2016b): Diskus- sionspapier der DVJJ zum Thema Arbeitsleistungen. https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/06/diskussionspapier_arbeitsleistungen_.pdf [28.08.2023].*
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (2014): Grundlagen. Forum Sozial, H. 4, S. 9–27.*
- Deutscher Richterbund (2019): Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Re- gierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldig- ten im Jugendstrafverfahren. https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfah ren/Stellungnahmen/2019/Downloads/091719_Stellungnahme_DRB_RegE_Staerku ng_Verfahrensrechte_Jugendstrafverfahren.pdf;jsessionid=A9B893CB6F537C23864 322CDD1E264F1.2_cid324?__blob=publicationFile&v=4 [24.05.2023].*
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2020): Digitalisierung der Kinder- und Jugendhilfe – nicht nur zu Zeiten von Corona. Zwischenruf der Ständigen Fachkonferenz 1 (SFK1) des DIJuF vom 7.7.2020. https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Gremien_und_Netzwerke/Zwischenruf_SFK_1_DIJuF.pdf [10.08.2023].*

XI. Literatur

- Deutsches Jugendinstitut e. V.* (2019): Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e. V. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren (BR-Drs. 368/19 bzw. BT-Drs. 19/13837). https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/DJI_StellungnahmeGesetzentwurfStraekungBeschuldigt.pdf [24.05.2023].
- Deutsches Jugendinstitut e. V.* (2018): Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e. V. zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/stellungnahmen/2018/20181213_DJI_Stellungnahme_Refentenentwurf_Staerkung_Beschuldigt_enrechten.pdf [24.05.2023].
- Dessecker, Axel/Bork, Julia/Hatton, Whitney/Schäfer, Katrin* (2023): Eine Untersuchung zur Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Diversionsmaßnahmen am Beispiel des Hauses des Jugendrechts Frankfurt am Main-Höchst. 2. Aufl., Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle. https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online33_2.Aufl.pdf [09.06.2023].
- Destatis* (2022): Sonstige Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) – 2020. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/sonstige-einrichtungen-5225403209004.pdf?__blob=publicationFile Diemer, %20 [02.08.2023].
- Diemer, Herbert/Schatz, Holger/Sonnen, Bernd-Rüdeger* (2020): Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen. 8. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller.
- Dollinger, Bernd* (2012): Die Jugendgerichtshilfe im Fokus sozialwissenschaftlicher Forschung. Überblick und Diskussion der empirischen Befunde. In: Zeitschrift für Jugendlriminalrecht und Jugendhilfe, 23. Jg., H. 4, S. 416–426.
- Dollinger, Bernd/Lampe, Dirk/Rudolph, Matthias/Schmidt-Semisch, Henning* (2017): Maneuvering with Crime. An Empirical Reconstruction of “Populist” Stances on Youth Crime in German Parliamentary Debates. In: European Journal on Criminal Policy and Research, 23. Jg., H. 2, S. 193–210.
- Drenkhahn, Kirstin* (2022): Die EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Umsetzung ins deutsche Jugendlriminalrecht – Erfahrungen aus Praxis und Wissenschaft. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 70. Jg., H. 4, S. 590–602.
- Dünkel, Frieder/Geng, Bernd/Kirstein, Wolfgang* (1998): Soziale Trainingskurse und andere neue ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland. Bonn: Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, Frieder/Harrendorf, Stefan/Zyl Smit, Dirk van* (2022): Der Einfluss von COVID-19 auf den Strafvollzug – Ergebnisse einer internationalen Bestandsaufnahme und kriminal- bzw. strafvollzugspolitische Schlussfolgerungen. In: Neue Kriminalpolitik, 34. Jg., H. 3, S. 270–292.
- Dünkel, Frieder/Morgenstern, Christine* (2020): Der Einfluss von Covid-19 auf den Strafvollzug und die Strafvollzugspolitik in Deutschland. In: Neue Kriminalpolitik, 32. Jg., H. 4, S. 432–457.

- Eberitzsch, Stefan* (2013): Jugendhilfe und Strafjustiz. Die Abwendung von Untersuchungshaft für Jugendliche im Fokus der Jugendhilfeforschung. Eine empirische Analyse in Nordrhein-Westfalen. <https://eldorado.tu-dortmund.de/bitstream/2003/30571/1/Dissertation.pdf> [07.06.2023].
- Eberitzsch, Stefan/Eichenauer, Peter/Kundt, Daniela* (2015): Vier Thesen zu aktuellen Herausforderungen bei der Abwendung von Untersuchungshaft für Jugendliche. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 26. Jg., H. 3, S. 310–312.
- Eich, Kerstin* (2008): Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendstrafrechts der DDR ab 1968: verbunden mit einem rechtsvergleichenden Ausblick auf das Jugendgerichtsgesetz der Bundesrepublik. Göttingen: Cuvillier Verlag.
- Eisenberg, Ulrich/Kölbl, Ralf* (2023): Jugendgerichtsgesetz. 24. Aufl. München: C.H. Beck.
- Engstrom, Eric J.* (2022): Die Jugendgerichtshilfe in Berlin, 1905–1914. Intersektionale Expertise im Umgang mit jugendlicher Devianz. In: *Moser, Vera/Garz, Jona Tomke (Hrsg.)*: Das (A)normale in der Pädagogik. Wissenspraktiken – Wissensordnungen – Wissensregime. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt, S. 77–95.
- Ernst, Stephanie/Höynck, Theresia* (2022): Einladung ist nicht gleich Einladung und Gespräch ist nicht gleich Gespräch – Die Bedeutung der Änderungen im Jugendstrafverfahren für die Jugendhilfe im Strafverfahren. In: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, 95. Jg., H. II, S. 524–527.
- Ernst, Stephanie/Klatt, Thimna* (2020): Jugendarrest während der COVID-19-Pandemie. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31. Jg., H. 3, S. 302–305.
- Ernst, Stephanie/Schmoll, Annemarie* (2023): Jugendhilfe im Strafverfahren. In: *Rießen, Anne van/Bleck, Christian (Hrsg.)*: Handlungsfelder und Adressierungen der Sozialen Arbeit. Stuttgart: Kohlhammer, S. 216–224.
- Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik* (2018): Stellungnahme des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren und zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung soweit es auch die RL (EU) 2016/800 umsetzt. https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahme/2018/Downloads/I1292018_Stellungnahme_DBH_Staerkung_Verfahrensrechte_Jugendstrafverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [24.05.2023].
- Fatsis, Lambros/Lamb, Melayna* (2021): Policing the Pandemic: How Public Health Becomes Public Order. Bristol: University Press.
- Feest, Johannes/Graebisch, Christine/Schorisch, Melanie* (2021): Corona im Justiz- und Maßregelvollzug. In: vorgänge, 60. Jg., H. 2, S. 5–20.
- Feltes, Thomas/Fischer, Thomas A.* (2018): Jugendhilfe und Polizei – Kooperation zwischen Hilfe und Kontrolle. In: *Böllert, Karin (Hrsg.)*: Kompendium Kinder- und Jugendhilfe, Bd. 2. Wiesbaden: Springer VS, S. 1213–1230.
- Feuerhelm, Wolfgang* (2003): Das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart Bad Cannstatt. Konzeption und empirische Befunde. <https://baden-wuerttemberg.dvjj.de/wp-content/uploads/sites/2/2019/08/feuerhelm2003.pdf> [09.06.2023].

XI. Literatur

- Figlestahler, Carmen/Schau, Katja* (2020): Zwischen Kooperation und Grenzziehung. Aushandlungen von Sicherheitsbehörden und Akteuren Sozialer Arbeit in der Radikalisierungsprävention. In: *Soziale Passagen*, 12. Jg., H. 2, S. 421–439.
- Fischer, Thomas A./Hoops, Sabrina* (2015): Prävention und Kooperation mit Augenmaß – die Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Polizei im Kontext von Kinder- und Jugenddelinquenz. In: *Forum Erziehungshilfen*, 21. Jg., H. 1, S. 23–28.
- Fritsch, Konstanze* (2023a): Jeder mache, was er kann, nur nicht das vom Nebenmann – Zur Koproduktion bei fallübergreifender Kooperation. In: *Fritsch, Konstanze/Sprecher*innenrat der BAG JuhiS in der DVJJ* (Hrsg.): Fallkonferenzen im Jugendstrafrecht – Wenn schon, dann richtig! Handbuch für die Praxis. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 15–33.
- Fritsch, Konstanze* (2023b): Nicht alle Grenzen sind dafür da, überschritten zu werden – einzelfallbezogene Fallkonferenzen nach § 52 SGB VIII. In: *Forum Erziehungshilfen*, 29. Jg., H. 2, S. 79–82.
- Fritsch, Konstanze/Sprecher*innenrat der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ* (Hrsg.) (2023): Fallkonferenzen im Jugendstrafrecht – Wenn schon, dann richtig! Handbuch für die Praxis. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Gadow, Tina/Holthusen, Bernd/Hoops, Sabrina* (2012): JGH als One-Man-Show? Fachliche Herausforderung „Ein-Personen-Jugendgerichtshilfe“. In: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 23. Jg., H. 3, S. 303–308.
- Gandlgruber, Monika* (2019): Feldphasen bei Institutionenbefragungen. Herausforderungen und Hinweise zu ihrer Vorbereitung und Durchführung – eine Arbeitshilfe. München: Deutsches Jugendinstitut. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/1234_Feldphasen_beI_Institutionenbefragungen.pdf [22.05.2023].
- Gaupp, Nora/Berngruber, Anne/Tran, Kien/Herz, Andreas* (2022): Jugendliche und ihre Peers in der Corona-Pandemie – kein selbstverständliches Forschungsthema. In: *deutsche jugend*, 70. Jg., H. 3, S. 126–133.
- Gaupp, Nora/Holthusen, Bernd/Milbradt, Björn/Lüders, Christian/Seckinger, Mike* (Hrsg.) (2021): Jugend ermöglichen – auch unter den Bedingungen des Pandemieschutzes. München: Deutsches Jugendinstitut. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2021/Corona-Band_final_22.7.2021.pdf [27.06.2023].
- Generalstaatsanwalt Schleswig-Holstein* (2015): Fallkonferenzen. <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/strafrecht/fallkonferenzen.html> [16.08.2023].
- Goerdeler, Jochen* (2006): The never ending story: das Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz im Jugendstrafrecht. Einige Anmerkungen zur „Steuerungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers“. In: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 17. Jg., H. 1, S. 4–10.
- Goldberg, Brigitta* (2023): „Das wird dir helfen!“ – Oder nicht? Fallkonferenzen aus Sicht der Jugendhilfe im Strafverfahren. In: *Fritsch, Konstanze/Sprecher*innenrat der BAG JuhiS in der DVJJ* (Hrsg.): Fallkonferenzen im Jugendstrafrecht – Wenn schon, dann richtig! Handbuch für die Praxis. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 95–115.

- Goldberg*, Brigitta (2022): Hilfeplanung in der Jugendhilfe im Strafverfahren. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend, Recht und Öffentlichkeit – Selbstbilder, Fremdbilder, Zerrbilder. Dokumentation des 31. Deutschen Jugendgerichtstages vom 16. bis 18. September 2021. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 253–276.
- Goldberg*, Brigitta (2021): Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren. Fort- und Rückschritte aus der Perspektive der Jugendhilfe im Strafverfahren. Bochum: Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe. https://kidoks.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/2214/file/Goldberg_2021_JGG-Reform_Kidoks.pdf [30.11.2022].
- Gravelmann*, Reinhold (2022): Jugend in der Krise. Die Pandemie und die Folgewirkungen. Weinheim: Beltz Juventa.
- Grieser*, Andreas (1911): Das Zusammenwirken der Jugendgerichte usw. In: Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Hrsg.): Verhandlungen des zweiten Deutschen Jugendgerichtstages 29. September bis 11. Oktober 1910. Berlin und Leipzig: Teubner, S. 160–170. <https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/06/2.-JGT-1910-M%C3%BCnchen.pdf> [21.06.2023].
- Hafenerger*, Benno (2022): „Generation Corona“ – vom Reden über die junge Generation. In: deutsche jugend, 70. Jg., H. 3, S. 103–113.
- Hallmanns*, André (2015): Evaluationsbericht Haus des Jugendrechts Paderborn. https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2020-01/HdJ-Paderborn_Evaluation_ZEVA%20LKA%20NRW.PDF [09.06.2023].
- Heinz*, Wolfgang (2019): Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz. Konstanz. https://www.jura.uni-konstanz.de/secured/sdl-eyJ0eXAiOiJKV1QiLCJhbGciOiJIUzI1NiJ9eyJpYXQiOjE2OTE2OTUzNTYsImV4cCI6MTY5MjM4NjUiNiwdXNlcjI6MCwiZ3JvdXBzIjpBMCwtMV0sImZpbGUiOiJmaWxlYWRTaW4vanVyYS9raS9HdXRhY2h0ZW5IZWluekpHRy9HdXRhY2h0ZW5fSkdHX0hlaW56X2luc2dFMDEucGRmIiwicGFnZSI6MTA5OTIzfQ.YXJpIYp2UsHQHljym7xfod4o4IuANr51FKQF-8ncVQ8/Gutachten_JGG_Heinz_insg_01.pdf [11.08.2023].
- Hermann*, Dieter/*Kerner*, Hans-Jürgen (1986): Entscheidungen im Strafverfahren unter dem Aspekt der Kriminalisierung. In: *Kury*, Helmut (Hrsg.): Entwicklungstendenzen kriminologischer Forschung: interdisziplinäre Wissenschaft zwischen Politik und Praxis. Köln: Heymanns, S. 187–230.
- Höynck*, Theresia/*Ernst*, Stephanie (2020): Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren. Die Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen auf das deutsche Jugendstraf-(verfahrens-)recht. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31. Jg., H. 3, S. 245–258.
- Höynck*, Theresia/*Freuwörter*, Anke/*Holthusen*, Bernd/*Willems*, Diana (2022): Das Jugendgerichtsbarometer 2021/2022. Eine bundesweite (Wiederholungs-)Befragung von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen. Kassel: kassel university press. https://kobra.uni-kassel.de/themes/Mirage2/scripts/mozilla-pdf.js/web/viewer.html?file=/bitstream/handle/123456789/14175/kup_9783737610650.pdf?sequence=1&isAllowed=y#pagemode=thumbs [22.05.2023].

XI. Literatur

- Höynck, Theresia/Leuschner, Fredericke (2014): Das Jugendgerichtsbarometer. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Kassel: kassel university press. <https://www.uni-kassel.de/upress/online/OpenAccess/s/978-3-86219-498-8.OpenAccess.pdf> [22.06.2023].
- Hohn, Rachel (2018): 10 Jahre Kölner Haus des Jugendrechts. Jahresbericht 2018. https://www.sta-koeln.nrw.de/aufgaben/geschaefte-stak_2_hdjr/Jahresbericht-2018-.pdf [09.06.2023].
- Holthusen, Bernd/Hoops, Sabrina (2022): Jugendhilfe im Strafverfahren. In: Bieker, Rudolf/Niemeyer, Heike (Hrsg.): Träger, Arbeitsfelder und Zielgruppen der Sozialen Arbeit. Stuttgart: Kohlhammer, S. 252–258.
- Holthusen, Bernd/Hoops, Sabrina/Willems, Diana (2021): „Im Kontakt bleiben und Alternativen anbieten“. Zur aktuellen Fachpraxis der Kinder- und Jugendhilfe in der Arbeit mit delinquenten jungen Menschen während der Corona-Pandemie – Eine Momentaufnahme. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 32. Jg., H. 1, S. 57–59.
- Holthusen, Bernd/Hoops, Sabrina//Willems, Diana/Yngborn, Annalena (2021): „Jugendkrawalle“ in der Pandemie – eine neue Dimension der Jugendgewalt? In: Gaupp, Nora/Holthusen, Bernd/Milbradt, Björn/Lüders, Christian/Seckinger, Mike (Hrsg.): Jugend ermöglichen – auch unter den Bedingungen des Pandemieschutzes. München: DJI, S. 95–113.
- Holthusen, Bernd/Schmoll, Annemarie (2020): Neues im Jugendgerichtsgesetz – Folgen für die Jugendlichen und die Jugendhilfe im Strafverfahren. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, 100. Jg., H. 3, S. 113–118.
- Hoose, Fabian/Schneiders, Katrin/Schönauer, Anna-Lena (2021): Von Robotern und Smartphones. Stand und Akzeptanz der Digitalisierung im Sozialsektor. In: Wunder, Maik (Hrsg.): Digitalisierung und Soziale Arbeit. Transformationen und Herausforderungen. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt, S. 97–109.
- Humpohl, Marc (2022): Haus des Jugendrechts Osnabrück. Jahresbericht 2021. https://haus-des-jugendrechts-osnabrück.niedersachsen.de/download/183451/Geschaeftsbericht_HdJR_2021.pdf [09.06.2023].
- Jarolimek, Stefan/Melzer, Anne (2022): Öffentliche Kommunikation, Polizei und Corona. In: Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.): Politik zwischen Macht und Ohnmacht: Zum politischen Umgang mit der Corona-Pandemie in Deutschland. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 341–361.
- Jung-Pätzold, Uwe (2022): Einschätzung von tatverdächtigen jungen Menschen in der Jugendhilfe. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend, Recht und Öffentlichkeit – Selbstbilder, Fremdbilder, Zerrbilder. Dokumentation des 31. Deutschen Jugendgerichtstages vom 16. bis 18. September 2021. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 141–148.
- Kleimann, Tobias (2013): Das Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6.12.1943. Eine Fortführung des JGG 1923 oder Teil des NS-Strafrechts? In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 24. Jg., H. 4, S. 397–407.
- Kommunalverband für Jugend und Soziales (2022): Grundlagen für die Jugendhilfe im Strafverfahren in Baden-Württemberg. Positionspapier und Arbeitshilfe. Stuttgart. https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/2022_02_17_Arbeitshilfe_final_Druckversion.pdf [12.07.2023].

- Kölbl, Ralf (2021a): Veränderte jugendstrafrechtliche Standards im Ermittlungsverfahren. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht, 41. Jg., H. 9, S. 524–530.
- Kölbl, Ralf (2021b): Kriminologische Forschung zur (Jugend-)Strafgesetzgebung, In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 32. Jg., H. 4, S. 307–325.
- Kölbl, Ralf (2021c): Kriminologische Analysen zur legislatorischen Herstellung des (Jugend-) Strafrechts. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 133. Jg., H. 3, S. 169–208.
- Kölbl, Ralf (2021d): Kollaterale (Jugend-)Strafgesetzgebung. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 32. Jg., H. 1, S. 40–45.
- Kühne, Sylvia/Schlepper, Christina (2020): „Meine Aufgabe ist, einen Bericht zu schreiben“: „Die sanften Kontrolleure“ und ihre Dokumente. In: Soziale Probleme, 30. Jg., H. 2, S. 145–168.
- Kühne, Sylvia/Schlepper, Christina (2019): Wie Sozialarbeiter_innen Devianz zuschreiben. In: Kriminologisches Journal, 51. Jg., H. 1, S. 30–51.
- Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.) (2022): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 8. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Kury, Helmut/Schüssler, Jördis (2019): Der Umgang mit Kriminalität auf parteipolitischer Ebene. Eine Auswertung von Wahlprogrammen. In: Kriminologisches Journal, 51. Jg., H. 2, S. 87–106.
- Kutscher, Nadia (2019): Digitalisierung der Sozialen Arbeit. In: Rietmann, Stephan/Sawatzki, Maik/Berg, Mathias (Hrsg.): Beratung und Digitalisierung: Zwischen Euphorie und Skepsis. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 41–56.
- Lampe, Dirk (2022): Dispositive der Sicherheitsgesellschaft. Zum Potenzial qualitativer Forschung für die Debatte über den Wandel sozialer Kontrolle. In: Jukschat, Nadine/Leimbach, Katharina/Neubert, Carolin (Hrsg.): Qualitative Kriminologie, quo vadis? Stand, Herausforderungen und Perspektiven qualitativer Forschung in der Kriminologie. Weinheim: Beltz Juventa, S. 114–141.
- Lampe, Dirk/Rudolph, Matthias (2016): Jugendkriminalität als Ergebnis politischer Konstruktionsprozesse. Eine Analyse der Jugendstrafrechtsreformen in den Jahren 1990 und 2012. In: Luedtke, Jens/Wiezorek, Christine (Hrsg.): Jugendpolitiken. Wie geht Gesellschaft mit „ihrer“ Jugend um? Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 91–117.
- Lampe, Dirk/Schmoll, Annemarie (2023a): „Ich fand es echt peinlich so, zu fragen, was meinen Sie.“ – Verstehen und Verstanden-Werden junger Menschen und ihrer Eltern im Kontext von Jugendstrafverfahren und einzelfallbezogenen Fallkonferenzen. In: Fritsch, K./Sprecher*innenrat der BAG JuhiS in der DVJJ (Hrsg.): Fallkonferenzen im Jugendstrafrecht. Wenn schon, dann richtig! Handbuch für die Praxis. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 65–93.
- Lampe, Dirk/Schmoll, Annemarie (2023b): „Ich wusste gefühlt alles“. Verstehen und Verstanden-Werden junger Menschen als professionelle Herausforderung im Kontext von Jugendstrafverfahren. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 34. Jg., H. 1, S. 27–39.

XI. Literatur

- Lampe, Dirk/Schmoll, Annemarie (2022a): Strafrechtsliberalisierung durch die Hintertür? Anmerkungen zur Debatte um Punitivität in der Jugendstrafgesetzgebung. In: Kriminologisches Journal, 54. Jg., H. 2, S. 119–132.
- Lampe, Dirk/Schmoll, Annemarie (2022b): „Jugend(hilfe) im Strafverfahren“: Eine Forschungsnotiz. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 17. Jg., H. 2, S. 249–253.
- Land Bremen (Senator für Inneres und Sport/Senator für Justiz und Verfassung/Senatorin für Bildung und Wissenschaft/Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales) (2008): Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ (Stand: 25.01.2008). Bremen: Hansestadt Bremen. https://www.kriminalpraevention.bremen.de/sixcms/media.php/13/Stopp_der_Jugendgewalt_Handlungskonzept.pdf [16.08.2023].
- Landesjugendamt Sachsen. Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (2021): Empfehlung »Jugendhilfe im Strafverfahren«, verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 16.12.2021. https://www.landesjugendamt.sachsen.de/download/Verwaltung/Empf_JugHiS.pdf [30.08.2023].
- Laufenberg, Roger von/Adensamer, Angelika/Herbinger, Paul Luca (2021): Polizieren der Pandemie als Mehrebenen-Problem. In: Neue Kriminalpolitik, 33. Jg., H. 4, S. 437–455.
- Lindenberg, Michael/Lutz, Tilman (2022): „Sicher ist sicher?“ Sozialarbeiterische Fachlichkeit unter Druck. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend, Recht und Öffentlichkeit – Selbstbilder, Fremdbilder, Zerrbilder. Dokumentation des 31. Deutschen Jugendgerichtstages vom 16. bis 18. September 2021. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 115–129.
- Linz, Susanne (2013): Forschungsvorhaben zur Evaluation der Projekte „Haus des Jugendrechts Wiesbaden“ und „Haus des Jugendrechts Frankfurt am Main-Höchst“. Abschlussbericht. https://justizministerium.hessen.de/sites/justizministerium.hessen.de/files/2021-08/abschlussbericht_forschungsvorhaben.pdf [09.06.2023].
- Löffelsender, Michael (2017): Von „Leichtsinnstättern“ und „jugendlichen Schwerverbrechern“. Grundzüge der Jugendstrafrechtspflege im Zweiten Weltkrieg. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 28. Jg., H. 3, S. 215–220.
- Lohrmann, Leon/Schaerff, Marcus (2021a): Häuser des Jugendrechts – ein bundesweiter Überblick. Real, virtuell oder gar nicht? In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 32. Jg., H. 2, S. 126–134.
- Lohrmann, Leon/Schaerff, Marcus (2021b): Häuser des Jugendrechts – ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung? In: Neue Kriminalpolitik, 33. Jg., H. 2, S. 239–252.
- LWL-Landesjugendamt Westfalen/LVR-Landesjugendamt Rheinland (2021): Arbeitshilfe. Neuregelungen im Jugendgerichtsgesetz für die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren. https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/a0/d9/a0d9e5ce-2f4b-4dd0-a047-7beaa76ddaf/210810-arbeitshilfe-neuregelungen-jgg-fuer-juhis.pdf [12.07.2023].

- Mairhofer, Andreas/Peucker, Christian/Pluto, Liane/Santen, Eric van/Seckinger, Mike (2020): Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten der Corona-Pandemie. DJI-Jugendhilfeb@rometer bei Jugendämtern. München: Deutsches Jugendinstitut.* https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2020/1234_DJI-Jugendhilfebarometer_Corona.pdf [22.06.2023].
- Mesko, Gorazd (2021): Police, Policing and covid-19 Pandemic. In: European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice, 29. Jg., H. 3–4, S. 183–188.*
- Möller, Kurt (2018): Soziale Arbeit und Polizei bei der Bearbeitung von Jugendkriminalität – Kooperation trotz Unterschiedlichkeit. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. 3. Aufl. Wiesbaden: Springer, S. 427–442.*
- Mühlmann, Thomas (2022): Personal in Jugendämtern und im ASD im Jahr 2020 – Entwicklungstrends und länderbezogene Unterschiede. In: KomDat, 25. Jg., H. 3, S. 17–23.*
- Müller, Heinz/Mutke, Barbara/Wink, Stefan (2008): „Unter einem Dach“ – Neue Wege in der Jugendstrafrechtspflege. Das Haus des Jugendrechts Ludwigshafen. Ergebnisse einer Evaluation. Mainz: Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz e. V.*
- Müller, Siegfried/Otto, Hans-Uwe (1986): Sozialarbeit im Souterrain der Justiz. Plädoyer zur Aufkündigung einer unheiligen Allianz. In: Müller, Siegfried/Otto, Hans-Uwe: Damit Erziehung nicht zur Strafe wird. Bielefeld: KT-Verlag, S. VII–XXII.*
- Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (2022): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden: Nomos.*
- Münder, Johannes/Trenczek, Thomas/Boetticher, Arne von/Tammen, Britta (2020): Kinder- und Jugendhilferecht. Eine praxis- und sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung des gesamten Kinder- und Jugendhilferechts. 9. Aufl. Baden-Baden: Nomos.*
- Neulandt, Günter (1964): Wie sieht der jugendliche Strafgefangene das Jugendamt? In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 12. Jg., H. 7, S. 97–102.*
- Nienhaus, Georg (1999): Subjektive Erklärungskonzepte jugendlicher Delinquenz: Qualitative Inhaltsanalysen sozialpädagogischer Stellungnahmen der Jugendgerichtshilfe. Essen: Universität Essen.*
- Nöding, Toralf (2022): Die Ausweitung der Pflichtverteidigung durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren – Eine Zwischenbilanz aus Sicht eines Strafverteidigers –. In: Strafverteidiger, 42. Jg., H. 1, S. 52–59.*
- Ostendorf, Heribert (2022): 100 Jahre Jugendstrafrecht in Deutschland – Entwicklungen und Perspektiven. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 70. Jg., H. 4, S. 570–576.*
- Ostendorf, Heribert (Hrsg.) (2021): Jugendgerichtsgesetz. 11. Aufl. Baden-Baden: Nomos.*
- Ostendorf, Heribert (2015): Der Jugendarrest – von der nationalsozialistischen Short-Sharp-Shock-Strafe zum stationären sozialen Trainingskurs. In: Redman, Björn/Hufmann, Marcus (Hrsg.): Soziale Arbeit im Jugendarrest. Zwischen Erziehung und Strafe. Weinheim: Beltz Juventa, S. 71–82.*

XI. Literatur

- Ostendorf, Heribert (2004): Rückzug der Jugendhilfe aus dem Jugendstrafverfahren? In: Neue Kriminalpolitik, 16. Jg., H. 3, S. 101–105.
- Ostendorf, Heribert/Drenkhahn, Kirstin (2023): Jugendstrafrecht. 11. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Palmowski, Nina (2022): Corona-Effekte bei Statistiken zu Strafsachen. In: WISTA – Wirtschaft und Statistik, 74. Jg., H. 4, S. 50–62.
- Peters, Helge/Cremer-Schäfer, Helga (1975): Die sanften Kontrolleure. Wie Sozialarbeiter mit Devianten umgehen. Stuttgart: Ferdinand Enke.
- Polizei Nordrhein-Westfalen (o. J.): „Häuser des Jugendrechts“ in Nordrhein-Westfalen. <https://polizei.nrw/en/node/74810> [09.06.2023].
- Polligkeit, Wilhelm (1909): Wie organisiert und übt man am zweckmäßigsten die Schutzaufsicht nach der Hauptverhandlung? In: Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Hrsg.): Verhandlungen des ersten deutschen Jugendgerichtstages. 15. bis 17. März 1909. Berlin und Leipzig: Teubner, S. 105–125. <https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/06/1.-JGT-1909-Berlin.pdf> [24.08.2023].
- Reinecke, Peter (2008): 100 Jahre Jugendgerichtshilfe Berlin. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 19. Jg., H. 3, S. 229–232.
- Riekenbrauk, Klaus (2023): „Das bleibt unter uns.“ – Wirklich? Datenschutz in Kooperationsverhältnissen. In: Fritsch, Konstanze/Sprecher*innenrat der BAG JuhiS in der DVJJ (Hrsg.): Fallkonferenzen im Jugendstrafrecht. Wenn schon, dann richtig! Handbuch für die Praxis. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 35–63.
- Riekenbrauk, Klaus (2018): Neuerungen des Sozialdatenschutzes für die Jugendhilfe – auch – im Strafverfahren durch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie durch die entsprechenden Änderungen des SGB I und X. In: In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 29. Jg., H. 2, S. 146–152.
- Riekenbrauk, Klaus (2015): Häuser des Jugendrechts – Bestandsaufnahme eines Kooperationsmodells. In: Bürgerrechte & Polizei (CILIP), 38. Jg., H. 2, S. 50–60.
- Riekenbrauk, Klaus (2011): Haus des Jugendrechts und Sozialdatenschutz. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 22. Jg., H. 1, S. 74–83.
- Russell, Emma K./Phillips, Tarryn/Gaylor, Averyl/Trabsky, Marc (2022): ‘It is not about punishment, it’s about protection’: Policing ‘vulnerabilities’ and the securitisation of public health in the COVID-19 pandemic. In: Criminology & Criminal Justice (Online-First).
- Sagebiel, Felizitas (1974): Definitionspotential der Jugendgerichtshilfe beim Kriminalisierungsprozeß. In: Kriminologisches Journal, 6. Jg., H. 3, S. 232–235.
- Sarwary, Hares/Opper, Jan (2021): “Now Is Not The Time For Parties!”. The Construction Of Public Health, Problematic Youth And Moral Panic. In: Kriminologisches Journal, 53. Jg., H. 1, S. 63–77.
- Schaerff, Marcus/Lohrmann, Leon (2023): Der neue § 37a Abs. 2 JGG: Fallkonferenzen in Häusern des Jugendrechts auf dem Prüfstand. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 34. Jg., H. 3, S. 196–209.
- Schilling, Rüdiger (2022): Das Haus des Jugendrechts. Staatliches Bauhaus oder doch nur Fassade? In: Sozial Extra, 46. Jg., H. 3, S. 200–204.

- Schilling*, Rüdiger (2021): Umfängliche Ermittlungen i.S. § 43 JGG. In: Sozial Extra, 45. Jg., H. 3, S. 162–166.
- Schmoll*, Annemarie (2021a): Jugend(hilfe) im Strafverfahren während der Covid-19-Pandemie. In: *Gaupp*, Nora/*Holthusen*, Bernd/*Milbradt*, Björn/*Lüders*, Christian/*Seckinger*, Mike (Hrsg.): Jugend ermöglichen – auch unter den Bedingungen des Pandemieschutzes. München: Deutsches Jugendinstitut, S. 95–113. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2021/Corona-Band_final_22.7.2021.pdf [27.06.2023].
- Schmoll*, Annemarie (2021b): Zwischen Krisenbewältigung und neuen Wegen: Jugend(hilfe) im Strafverfahren während der Covid-19-Pandemie – Eine Momentaufnahme aus 2020. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 32. Jg., H. 4, S. 355–363.
- Schmoll*, Annemarie/*Hoops*, Sabrina (2021): Rezension zu Jan Wehrheim (Hrsg.) (2021): Sanfte Kontrolle? Devianz, Etikettierung und Soziale Arbeit: 1975 und 2020. Weinheim/Basel: Beltz Juventa. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 32. Jg., H. 3, S. 278–279.
- Schmoll*, Annemarie/*Lampe*, Dirk (2021a): Jugend(hilfe) im Strafverfahren – neue Gesetzeslage, veränderte Aufgaben und die Perspektive der jungen Menschen. Neues Forschungsprojekt am DJI. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 32. Jg., H. 1, S. 55–57.
- Schmoll*, Annemarie/*Lampe*, Dirk (2021b): Jugendstrafrecht in Bewegung. Zum „Wohl“ der Jugendlichen? Tagungsbericht zum virtuellen Frühjahrsfachtag der DVJJ-Regionalgruppe Südbayern am 07.05.2021. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 32. Jg., H. 3, S. 273–275.
- Schmoll*, Annemarie/*Lampe*, Dirk/*Holthusen*, Bernd (2023a): Neues im Jugendgerichtsgesetz – Teil 1. Herausforderungen für die Jugendhilfe und Stärkung der Rechte ihrer Adressat*innen? In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 18. Jg., H. 3, S. 94–100.
- Schmoll*, Annemarie/*Lampe*, Dirk/*Holthusen*, Bernd (2023b): Neues im Jugendgerichtsgesetz – Teil 2. Herausforderungen für die Jugendhilfe und Stärkung der Rechte ihrer Adressat*innen? In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 18. Jg., H. 4, S. 134–138.
- Schmoll*, Annemarie/*Lampe*, Dirk/*Holthusen*, Bernd (2023c): Neues im Jugendgerichtsgesetz – Stärkung der Rechte Jugendlicher? In: *Heinzelmann*, Claudia/*Marks*, Erich (Hrsg.): Prävention orientiert! ... planen ... schulen ... austauschen ... Ausgewählte Beiträge des 26. Deutschen Präventionstages. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 477–512.
- Schumann*, Eva (2017): Der Ausschuss für Jugendrecht der Akademie für Deutsches Recht 1934–1941. In: *Schumann*, Eva/*Wapler*, Friederike (Hrsg.): Erziehen und Strafen, Bessern und Bewahren – Entwicklungen und Diskussionen im Jugendrecht im 20. Jahrhundert. Göttingen: Göttinger Universitätsverlag, S. 73–138.
- Schweitzer*, Helmuth/*Weber*, Sascha (2022): Sozialarbeit und Justiz im Schnittfeld von Jugendkriminalität. Eine Einführung in den Schwerpunkt. In: Sozial Extra, 46. Jg., H. 3, S. 193–199.

XI. Literatur

- Seelmeyer, Udo/Kutscher, Nadia* (2021): Zum Digitalisierungsdiskurs in der Sozialen Arbeit: Befunde – Fragen – Perspektiven. In: *Wunder, Maik* (Hrsg.): Digitalisierung und Soziale Arbeit. Transformationen und Herausforderungen. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt. S. 17–30.
- Singelnstein, Tobias/Stolle, Peer* (2012): Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Sommerfeld, Michael* (2018): Die EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (= Personen im Alter von unter 18 Jahren), die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, und ihre Umsetzung ins deutsche Jugendstrafverfahrensrecht. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 29. Jg., H. 4, S. 296–311.
- Sommerfeld, Michael* (2017): Was kommt auf den deutschen Gesetzgeber, die Landesjustizverwaltungen und die Justizpraxis zu? EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 28. Jg., H. 2, S. 165–175.
- Steinberg, Georg* (2020): Das Jugendstrafrecht der DDR in ihrem letzten Jahrzehnt. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 132. Jg., H. 2, S. 397–440.
- Streng, Franz* (2022): Noch ein Jubiläum: 70 Jahre JGG 1953 – nicht nur ein Rückblick. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 33. Jg., H. 4, S. 266–275.
- Sturzenhecker, Benedikt/Karolczak, Martin/Braband, Janne* (2011): Ergebnisse der Evaluation der „Gemeinsamen Fallkonferenzen“ im Rahmen des Hamburger Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 22. Jg., H. 3, S. 305–311.
- Swoboda, Sabine* (2020): Kritische Entwicklungen im Jugendstrafrecht seit 2013. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 132. Jg., H. 4, S. 826–890.
- Trautwein, Ray/Schmidt, Fiona* (2021): „Kriminelle, Randalierer, ein widerwärtiger Mob“. (Un-)Sicherheit und Raum in den sicherheitspolitischen Debatten über die Stuttgarter »Krawallnacht« im Juni 2020. In: *Arzt, Clemens/Hirschmann, Nathalie/Hunold, Daniela/Lüders, Sven/Meißelbach, Christoph/Schöne, Marschel/Sticher, Brigitta* (Hrsg.): Perspektiven der Polizeiforschung – I. Nachwuchstagung Empirische Polizeiforschung 4./5. März 2021. Berlin: FÖPS, S. 333–346.
- Trenczek, Thomas* (2021): Ist § 38 JGG in Teilen verfassungswidrig? Zur Berichts- und Anwesenheitspflicht der Fachkräfte des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 32. Jg., H. 3, S. 248–255.
- Trenczek, Thomas* (2018): Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugend(gerichts)hilfe. In: *Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning* (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität: Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Aufl., Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 411–426.
- Trenczek, Thomas* (2010): Auszug aus dem Souterrain – 20 Jahre danach. Zum spannenden Verhältnis von Jugendhilfe(recht) und Strafrecht/Strafjustiz und den Möglichkeiten einer gelingenden Kooperation. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 58. Jg., H. 3, S. 293–305.

- Trenczek, Thomas (2003): Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe. Weinheim: Beltz Votum.
- Trenczek, Thomas/Goldberg, Brigitta (2019): Stellungnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren. Fachliche Standards und Herausforderungen auch im Lichte der Umsetzung der EU-Richtlinie zu den Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder. In: Zeitschrift für Rechtspsychologie, 5. Jg., H. 3, S. 475–500.
- Trenczek, Thomas/Müller, Siegfried (2015): Jugendhilfe und Strafjustiz – Jugendgerichtshilfe. In: Otto, Hans-Uwe (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit: Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. München: Reinhardt, S. 743–750.
- Trenczek, Thomas/Schmoll, Annemarie (i. V.): Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafverfahren. Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren. 2. Aufl. Stuttgart: Boorberg.
- Völk, Silke/Evans, Michaela (2022): „Das war vorher völlig undenkenbar“ – Homeoffice in der Kinder- und Jugendhilfe während der COVID-19-Pandemie. Eine Status-Quo-Analyse. Gelsenkirchen: Institut Arbeit und Technik. https://www.iat.eu/discussionapers/download/IAT_Discussion_Paper_22_01.pdf [10.08.2023].
- Voigts, Gunda (2021): »Der Lockdown ist kein Knock-Down!«: (Offene) Kinder- und Jugendarbeit in geschlossenen Zeiten. In: Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik, 97. Jg., H. 1, S. 62–68.
- Wabnitz, Reinhard/Fieseler, Gerhard/Schleicher, Hans/Busch, Manfred (Hrsg.) (2021): Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII. GK-SGB VIII. 85. Lieferung. München: Luchterhand.
- Weber, Sascha (2022): Zum Streit verurteilt? Justiz und Soziale Arbeit zwischen Repression und Prävention. In: Sozial Extra, 46. Jg., H. 3, S. 216–221.
- Wehrheim, Jan (Hrsg.) (2021): Sanfte Kontrolle? – Devianz, Etikettierung und Soziale Arbeit: 1975 und 2020. Weinheim: Beltz Juventa.
- Wiesner, Reinhard (2023): Das Jugendhilferecht und seine Bezüge zum Jugendstrafrecht – Zur Rechtsentwicklung anlässlich des 100. Geburtstags zweier Gesetze. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 34. Jg., H. 2, S. 104–111.
- Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike (Hrsg.) (2022): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 6. Aufl. München: C.H. Beck.
- Wunder, Maik (2021): Streiflichter durch Theorien zur Digitalisierung. Digitalisierung als Gesellschafts-, Sozial- und Kulturtheorie und deren mögliche Relevanz für die Soziale Arbeit. In: Wunder, Maik (Hrsg.): Digitalisierung und Soziale Arbeit. Transformation und Herausforderungen. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, S. 31–49.
- Zeiser, Matthias/Engel, Marwin (2022): Freiheit und Gesundheit? – Die Polizei im Spannungsfeld des Infektionsschutzes. In: Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.): Politik zwischen Macht und Ohnmacht: Zum politischen Umgang mit der Corona-Pandemie in Deutschland. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 399–420.
- Zimmermann, Verena (2013): „Den neuen Menschen auf eine neue Weise schaffen“. Die Umerziehung von „sozial fehlentwickelten“ und straffälligen Jugendlichen in der DDR. In: Rieker, Peter/Huber, Sven/Schnitzer, Anna/Brauchli, Simone (Hrsg.): Hilfe! Strafe! Reflexionen zu einem Spannungsverhältnis professionellen Handelns. Weinheim: Beltz, S. 225–244.